940.31422
Ar16e
v.1

MAR 1 1 2002

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der
Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und
des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Heft 2

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Erste Session / März 1926
I. Teil: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen
und Polnisch-Oberschlesien

*

Deutsch herausgegeben
von
Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1927

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Es gilt eine neue Wissenschaft in den Kreis der alten Disziplinen einzufügen: die Wissenschaft von der Politik. Wissenschaftliche Beschäftigung mit politischen Dingen ist nichts Neues: Rechtslehrer und Geschichtsforscher haben seit je aus Historie und Theorie den Weg in die Praxis und Gegenwart gesucht und die Staatsmänner hinwiederum haben in Zeiten der Muße gerne ihre Erfahrungen wissenschaftlich formuliert. Neu aber und aus der Not unserer Zeit geboren ist das Bestreben, die Erforschung der politischen Vorgänge zu einer selbständigen Wissenschaft zu erheben, die in Wechselbeziehungen zu vielen Nachbardisziplinen nach besonderen Methoden vorgeht und ihren eigenen Gesetzen folgt — Methoden und Gesetzen, die es vielfach erst zu erarbeiten gilt.

Politik ist keine Wissenschaft, sie ist vielleicht eher eine Kunst; und so hat die politische Wissenschaft mit der Kunstwissenschaft auch das gemein, daß sie sich nicht anmaßt, schöpferische Naturen zu erziehen oder gar zu meistern; wohl aber soll sie das Volk, das heute seine Staatsmänner mit ihren Aufgaben betraut, sachkundig dazu anleiten, die Tätigkeit dieser seiner Beauftragten zu verstehen und recht zu beurteilen.

Einer politischen Wissenschaft in diesem Sinne widmen sich in Deutschland die Deutsche Hochschule für Politik in Berlin und das Institut für Auswärtige Politik in Hamburg, jene mehr eine Lehranstalt, dieses mehr eine Forschungsstätte. Beide haben sich zusammengetan, um die aus ihren Kreisen hervorgehenden Vorträge und wissenschaftlichen Arbeiten in dieser Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Ende Januar 1927 gelangen zur Ausgabe:

Heft 1: **A. Mendelssohn Bartholdy:** Diplomatie. Rede gehalten bei der Jahresfeier der Deutschen Hochschule für Politik. Mit Dokumenten-Anhängen.

Heft 2: Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Deutsch herausgegeben von **Dr. M. Schoch.** Erste Session I. Teil: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien (wird fortgesetzt).

Als weitere Hefte sind in Vorbereitung:

Mandatssystem und Arbeitszwang, von Dr. S. Landshut.

Die deutsch-englischen Geheimabkommen über Portugiesisch-Afrika, von Dr. Fritz Morstein Marx.

Danzig, Polen und der Völkerbund, von Dr. H. A. Harder.

Systematische Bibliographie zur Auswärtigen Politik 1923 bis 1926, von Dr. Fr. Schack.

Subskribenten erhalten die Hefte der Sammlung für einen um 10 bis 20 Prozent ermäßigten Preis. Subskriptionen werden durch den Verlag und die Sortimentsbuchhandlungen entgegengenommen.

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung
Berlin-Grunewald.

Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

THE LIBRARY OF THE
OCT 10 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS.

https://archive.org/details/dieentscheidunge01arbi

Politische Wissenschaft

Heft 2

Politische Wissenschaft

Schriftenreihe der
Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und
des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg

Heft 2

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Erste Session / März 1926
I. Teil: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen
und Polnisch-Oberschlesien

*

Deutsch herausgegeben
von

Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1927

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans

Erste Session / März 1926

I. Teil: Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien

*

Deutsch herausgegeben

von

Dr. Magdalene Schoch

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1927

Veröffentlicht mit Unterstützung des
Laura Spelman Rockefeller Memorial

Unter Vorbehalt aller Rechte

Druck von Hoffmann & Reiber, Görlitz

940.31422
Ar16e
v.1

VORWORT

Das Dawes-Gutachten gehört zu den politischen Urkunden, die wie der Friedensvertrag in aller Mund sind und die doch Wenige im Wortlaut gelesen haben oder gar bis in die Einzelheiten kennen, trotz der Flut von Schriften, die sich darüber ergossen hat. Das Völkerrecht des Friedensvertrags aber und der ihm folgenden Abkommen war auch von der deutschen Publizistik, die mit dem ganzen Volk in ihnen zunächst nur das Symbol des nationalen Unglücks zu sehen vermochte, anfänglich vernachlässigt worden; und als es dann galt, vor den Gemischten Schiedsgerichten das Recht Deutschlands und seiner Angehörigen zu verfechten, bedurfte es der unter Josef Partschs Führung unternommenen gewaltigen Anstrengung, um in knappster Zeit die juristischen Waffen für diesen geistigen Kampf um die Folgen des Krieges zu schmieden. Diese Anstrengung weiterzuführen, ist das Ziel der vorliegenden Publikation, die in das gegenwärtige Leben des Dawes-Plans einführt. Daß die Entscheidungen des Dawes-Schiedsgerichts besonderes Anrecht auf allgemeine Aufmerksamkeit haben, ergibt sich – abgesehen von ihrer großen Bedeutung für die Finanzen des Reichs und damit für die deutsche Wirtschaft – schon aus der Tatsache, daß diese Schiedssprüche die erste Anwendung des Schiedsgedankens im Bereich des Reparationsproblems darstellen; sie bringen aber diesen Gedanken auch auf politischem Gebiet zur Geltung, insofern das Schiedsgericht sich in seinen Urteilsgründen mit der Auslegung des Friedensvertrages beschäftigen muß.

Das Auslegungsschiedsgericht hat über alle Streitigkeiten zu entscheiden, die sich zwischen Deutschland und der Reparationskommission bezüglich der Auslegung des Londoner Abkommens oder des Sachverständigen-Plans oder der zu ihrer Ausführung erlassenen deutschen Gesetzgebung erheben können. Unsere Publikation, die in dem vorliegenden ersten Heft die Frage der Sozialversicherungslasten für Elsaß-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien und ihrer Anrechnung auf die Dawes-Annuitäten behandelt, soll der deutschen Öffentlichkeit die ihr sonst nicht zugänglichen Materialien des Schiedsverfahrens vermitteln. Dadurch daß sie den Stoff systematisch ordnet und alle fremdsprachigen Urkunden in deutscher Übersetzung bringt, ermöglicht sie dem deutschen Leser raschesten Überblick. Eine kritische Würdigung erläutert, wie es nach dem Vorbilde der Sammlung internationaler Schiedssprüche von Politis und Lapradelle heute üblich ist, jeweils die vom Schiedsgericht zur Begründung des Urteils herangeführten Argumente wirtschaftlicher und rechtlicher Natur.

Die Veröffentlichung erfolgt im Einverständnis mit dem Reichsfinanzministerium, der Reparationskommission und dem Schiedsgericht selbst. Dem Reichsfinanzministerium sei für die hilfreiche Überlassung des Prozeßmaterials und für gelegentliche Auskünfte auch an dieser Stelle gedankt.

Dr. Paul Marc
Institut für Auswärtige Politik.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung IX

Materialien . . . . . X u. XI

Einleitung . . . . . 1—4

I. Die Rechtsgrundlagen des Schiedsverfahrens . . . . . 5—19

II. Die Streitfragen im Lichte des Parteivorbringens . . . . . 20—183

A. Die Vorfrage: Das Problem der inclusive amounts.

1. Die Schriftsätze der Parteien . . . . 20—52
2. Die mündlichen Verhandlungen . . . 52—79

B. Die Frage der Sozialversicherung . . . . . 80—183

α) Die elsaß-lothringische Sozialversicherung . . . . . 80—167

1. Einführung . . . . . 80—89
2. Die Schriftsätze der Parteien. . . 90—156
3. Die mündlichen Verhandlungen . 156—167

β) Die polnisch-oberschlesische Sozialversicherung . . 167—183

1. Die Schriftsätze der Parteien . . . 167—177
2. Die mündlichen Verhandlungen . . 177—183

III. Der Schiedsspruch . . . . . 184—203

IV. Kritische Würdigung . . . . . 204—222

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte

Abs. = Absatz

Art. = Artikel

AVG. = Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 in der zur Zeit des Schiedsverfahrens gültigen Fassung

RGBl. = Reichsgesetzblatt

RVO. = Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der zur Zeit des Schiedsverfahrens gültigen Fassung

VV. = Versailler Friedensvertrag vom 28. Juni 1919

Vorbemerkung.

Das „Auslegungsschiedsgericht eingesetzt gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu dem zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossenen Londoner Abkommen vom 9. August 1924“ hat sich in seiner ersten Session, die in der Zeit vom 11. bis 24. März 1926 im Haag stattfand, mit einer Mehrheit von Fragen befaßt, die im einzelnen aus den unten wiedergegebenen Schiedsverträgen (S. 7ff.) ersichtlich sind. In dem hier vorliegenden Heft sind die beiden ersten Streitfälle, nämlich die Frage der Sozialversicherungslasten für die abgetretenen Gebiete (Elsaß-Lothringen und Oberschlesien) behandelt. Eine Darstellung der übrigen Fragen wird in einem weiteren Heft folgen.

Das Vorbringen beider Parteien — Schriftsätze und Plädoyers — ist in allem Wichtigen wiedergegeben und systematisch geordnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Vorfrage der Begriffsumgrenzung der inclusive amounts aus dem Zusammenhang herausgelöst.

Soweit nichts ausdrücklich vermerkt ist, stammt die Übersetzung fremdsprachiger Texte von der Herausgeberin; wo amtliche deutsche Übersetzungen — insbesondere von Vertragsbestimmungen — vorliegen, sind sie unverändert übernommen worden. Zitate aus dem Friedensvertrag sind einheitlich der amtlichen deutschen Ausgabe entnommen *). Die Schriftsätze der Reparationskommission sind sowohl englisch wie französisch abgefaßt; wo beide Texte nicht nur rein formal voneinander abweichen, ist dies durch Anmerkungen kenntlich gemacht worden.

Anmerkungen ohne weiteren Zusatz sind Anmerkungen der Herausgeberin.

*) RGBl. 1919 S. 687 ff.

Materialien.

1. Schiedsvertrag für einige zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Fragen betreffend die Auslegung des von der Londoner Konferenz im August 1924 angenommenen Plans des ersten Sachverständigenkomitees. Vom 28. August 1925. (Dreisprachig.)

2. Schiedsvertrag für eine weitere zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Frage in Ergänzung der Fragen, die den Gegenstand des Schiedsvertrages vom 28. August 1925 bilden. Vom 18. November 1925. (Dreisprachig.)

3. Denkschrift der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung und Anwendung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 28. August 1925 vorgelegten Fragen. Berlin 1925. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)

4. Anlagen zur Denkschrift der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 28. August 1925 vorgelegten Fragen.

5. Arbitrage du Tribunal constitué, conformément aux arrangements de Londres d'Août 1924 pour l'interprétation du Plan du Premier Comité d'Experts, entre le Gouvernement allemand et la Commission des Réparations (le Gouvernement polonais n'adhérant au Compromis que pour les questions III et V). En ce qui concerne les questions comprises dans le Compromis du 28 Août. Contre-mémoire de la Commission des Réparations et (pour les questions III et V) du Gouvernement polonais. Texte français. — In Arbitration before the Tribunal constituted pursuant to the London Agreements of August 1924 for the Interpretation of the Plan of the First Committee of Experts, between the German Government and the Reparation Commission (the Polish Government adhering to the Submissions for the decision of questions III and V only). In the matter of questions comprised in the submission to arbitration of the 28th August 1925. Countercase

of the Reparation Commission and (as to Questions III and V) the Polish Government. English Version. — Datiert vom 15. Dezember 1925. Im folgenden zitiert als Gegendenkschrift der Reparationskommission.

6. Obertitel wie bei 5. Documents annexés au Contre-mémoire de la Commission des Réparations et du Gouvernement polonais. — Appendix of Documents to the Countercase of the Reparation Commission and Polish Government.

7. Replik der Deutschen Regierung über die dem Schiedsgericht für die Auslegung des Sachverständigenplans auf Grund des Schiedsvertrages vom 28. August 1925 vorgelegten Fragen. Datiert vom 20. Januar 1926. Berlin 1926. Gedruckt in der Reichsdruckerei. (Liegt auch in englischer und französischer Übersetzung vor.)

8. Obertitel wie bei 5. Duplique de la Commission des Réparations et (pour les questions III et V) du Gouvernement polonais. Texte français. — Rejoinder of the Reparation Commission and (as to Questions III and V) the Polish Government. English Version. — Datiert vom 17. Februar 1926. Im folgenden zitiert als Duplik der Reparationskommission.

9. Schiedsverfahren vor dem Auslegungsschiedsgericht eingesetzt gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu dem zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossenen Londoner Abkommen vom 9. August 1924 über die in den Schiedsverträgen vom 28. August und 18. November 1925 bezeichneten Fragen, zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission, unter Beitritt der Polnischen Regierung nur für die Fragen III und V. Stenographischer Bericht der mündlichen Verhandlung. Haag, Friedenspalast, März 1926.

10. Auslegungsschiedsgericht eingesetzt gemäß den Bestimmungen der Anlage II zu dem zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossenen Londoner Abkommen vom 9. August 1924. Schiedsspruch verkündet am 24. März 1926. — Enthält neben dem (allein maßgebenden) englischen Text die offizielle deutsche und französische Übersetzung des Schiedsspruchs.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

Walter P. Cooke in Buffalo, USA., Vorsitzender,
Marcus Wallenberg in Stockholm,
A. G. Kröller im Haag,
Charles Rist in Paris,
A. Mendelssohn Bartholdy in Hamburg.

Die Parteivertreter bei den mündlichen Verhandlungen.

Für die Reparationskommission:

J. Lyon, Sir J. Fischer Williams, Marx, Pilotti.

Für die Deutsche Regierung:

E. Kaufmann.

Für die Polnische Regierung:

Marchlewski, Jurkiewicz.

EINLEITUNG

„Indem ich mich anschicke, zu Beginn der ersten Tagung des Schiedsgerichtes zur Auslegung und Anwendung des Sachverständigenplans für die Deutsche Regierung das Wort zu ergreifen," so sagte am 11. März 1926 der Vertreter der Deutschen Regierung vor dem Schiedsgericht, Professor Dr. E. Kaufmann[1]), „habe ich das Gefühl, daß wir an einem historisch bedeutsamen Augenblicke stehen. Das Londoner Abkommen hat damit begonnen, das Reparationsproblem auf den Boden der wirtschaftlichen Vernunft zu stellen, und es hat zugleich für die Durchführung des Abkommens eine Reihe von Schiedsinstanzen und Schiedsgerichten geschaffen, denen es obliegt, Entscheidungen unter diesem Gesichtspunkt zu fällen, wenn zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission Meinungsverschiedenheiten entstehen. Damit ist ein alter, aber in seiner technischen Vollendung und in der Mannigfaltigkeit seiner Anwendungen neuer Gedanke des internationalen Rechts in den Dienst der Reparationsfrage gestellt worden, der es ermöglichen soll, dieser Frage die politischen Schärfen zu nehmen, die sie bis dahin vielfach hatte. Nunmehr sollen alle diese Fragen in den Formen des Rechts und nach den Normen des Rechts erörtert und entschieden werden.

„Das Schiedsgericht, das hierfür in erster Linie berufen ist, ist das von einem amerikanischen Bürger präsidierte hohe Gericht, vor dem ich die Ehre habe zu stehen. Auch dieser Vorsitz ist von Bedeutung. Ist es doch bekanntlich ein amerikanischer Bürger gewesen, unter dessen Vorsitz das Sachverständigenkomitee getagt hat, und dessen Namen mit dem Gutachten historisch untrennbar verbunden ist.

„Ich darf die Befriedigung meiner Regierung über die bedeutenden Fortschritte zum Ausdruck bringen, die sich in Gestalt

---

[1]) Stenographischer Bericht (Materialien Nr. 9) S. 9f.

des schiedsgerichtlichen Verfahrens am heutigen Tage praktisch zu verwirklichen beginnen; und zugleich meine eigene persönliche Befriedigung als Professor des internationalen Rechts, dem es vergönnt ist, als Vertreter der Deutschen Regierung hier aufzutreten.

„Wohl selten hat ein Schiedsgericht vor so großen und verantwortungsvollen Aufgaben gestanden. Es handelt sich um die Mitwirkung an der Lösung des größten Schuldenproblems der Weltgeschichte. Die Liquidation des Weltkrieges, insbesondere der Versailler Vertrag, hat Deutschland gewaltige Lasten auferlegt, sowohl unter dem Titel der eigentlichen Reparationen, als unter den mannigfaltigsten anderen Titeln, aus denen eine Fülle weiterer Lasten und Leistungen folgt. Neben den Forderungen der Gläubiger steht aber die Leistungsfähigkeit des Schuldners und die naturgegebene Begrenztheit seiner Hilfsmittel, Gesichtspunkte, die gerade für die Gläubiger, die möglichst viel von ihren Forderungen realisieren wollen, einen der wichtigsten Faktoren bilden. Und endlich und vor allem steht hinter Gläubigern und Schuldner die internationale Wirtschaft, die von dem großen Schuldenproblem nicht zu lösen ist mit ihren unabänderlichen Gesetzen und Forderungen, die ungestraft nicht verletzt werden können. Alle diese Momente hat das Sachverständigenkomitee zu erwägen gehabt und hat sie in seinem Bericht zu berücksichtigen gesucht. So wird auch das zur Auslegung des Berichtes berufene Schiedsgericht — wie auch seine Zusammensetzung zum Ausdruck bringt — alle diese Momente erwägen wollen, wenn es den Zahlungsplan auslegt, der im Hinblick auf alle diese Momente aufgestellt worden ist."

Diese Darlegungen, die zwar nach ihrem äußeren Zusammenhang das Parteivorbringen der Deutschen Regierung einleiten, enthalten eine Feststellung, die nicht anders denn als unstreitig bezeichnet werden kann und die während des ganzen schiedsgerichtlichen Verfahrens bis zum richterlichen Spruch stets als unstreitig behandelt worden ist. Jahrelang schien das ganze Reparationsproblem an dem Umstande zu kranken, daß seine Erörterung sich aus den Wirrnissen politischer Vorurteile und der nationalen Leidenschaft der Kriegszeiten nicht zu befreien vermochte, daß es, obwohl gelegentlich als wirtschaftliches Problem erkannt, doch nicht in die Sphäre klaren Sachverstandes hinaufgehoben worden ist. Die unheilvollen Folgen einer solchen verfehlten Behandlung der Reparationsfrage hat noch gerade jüngst

Carl Bergmann[2]) in seiner Darstellung der Entwicklung des Problems in knappster Zusammenfassung der Welt vor Augen geführt. Es scheint, als ob es geschichtliche Notwendigkeit gewesen wäre, daß erst in dem Augenblick eine Emanzipation des Reparationsproblems aus den Banden machtpolitischer Irrlehren möglich wurde, als der letzte aus dem Geiste der Sanktionen geborene Lösungsversuch endgültig gescheitert war.

Insofern ist es sicher nicht unbegründet, in dem Sachverständigenwerk des Jahres 1924 nicht so sehr den Sieg ökonomischer Einsicht als vielmehr die bedingungslose Niederlage imperialistischer Unvernunft zu erblicken, die so sehr eine für alle Zeiten entscheidende Niederlage war, daß man, wenn auch unwillig, sich der Führung des bislang so suspekten wirtschaftlichen Sachverstandes anzuvertrauen geneigt wurde.

Die Arbeitsweise der Sachverständigen hat in dieser Hinsicht die Hoffnungen gerechtfertigt, die diejenigen hegten, die in Europa noch guten Willens waren. Der Gedanke einer wirtschaftlichen Befreiung des Reparationsproblems hat zu keiner Zeit überzeugendere und tatkräftigere Fürsprecher gefunden als es die Mitglieder des Sachverständigenausschusses waren. Man hat vielleicht zu früh vergessen, daß die Erörterung des Problems in der nüchternen und streng sachlichen Sprache erfahrener businessmen etwas durchaus Neues darstellte; diese Sprache war es, die eine der Gewalt müde Welt erobern mußte. Auf der anderen Seite wird sich niemand über den Umstand hinweggetäuscht haben, daß eben diese Sprache nicht die Sprache des dialektisch geschulten Juristen sein konnte. Dieser Erkenntnis entsprang der Wunsch, etwaige Streitigkeiten unter denjenigen Nationen, mit deren Beziehungen sich der Bericht vom 9. April 1924 befaßte, in einer Weise zum Austrag zu bringen, die eben wieder der Gesinnungsart von Geschäftsleuten entsprach: auf dem Wege schiedsgerichtlicher Erledigung. Und so ist der Geist der wirtschaftlichen Vernunft, der sich im Sachverständigenbericht ausweist, eng verknüpft mit dem Gedanken internationaler Schiedsgerichtsbarkeit, die für die Sachverständigen eine selbstverständliche Ausgestaltung berufsständischer Tradition sein mußte.

---

[2]) Der Weg der Reparation. Von Versailles über den Dawes-Plan zum Ziel (1926).

Wenn daher das Londoner Abkommen, das den Sachverständigenbericht in den Bereich des internationalen Rechts hineinhob, diesen Schiedsgedanken im Einzelnen auszugestalten suchte, so war das nichts weiter als eine klare Folgerung aus einem Sachverhalt, wie er nun einmal vorlag. Es war nicht Aufgabe der Sachverständigen, Rechtsfragen zu formulieren und Rechtsstreitigkeiten zu klären; als aber die wirtschaftlichen Erwägungen des Berichts vom 9. April 1924 in London in die abstrakte Form eines völkerrechtlichen Abkommens umgeprägt wurden, wandelte sich jede einzelne dieser Erwägungen in eine Rechtsnorm. Dieses materielle Recht bedingte ein formelles, ein Verfahrensrecht.

I. Die Rechtsgrundlagen des Schiedsverfahrens.

Das erwähnte Verfahrensrecht findet sich in der Bestimmung 1 der Anlage II zum Londoner Abkommen vom 9. August 1924[1]). Es heißt dort[2]):

„Das Verfahren für die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten gemäß Artikel III b des genannten Abkommens vom 9. August 1924 soll das folgende sein:

„Vorbehaltlich des Auslegungsrechtes, wie es der Reparationskommission durch § 12 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles[3]) verliehen worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen über Schiedsgerichte, wie sie sonst, insbesondere in dem Sachverständigenplan oder in der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung niedergelegt sind, sollen alle etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reparationskommission und Deutschland bezüglich der Auslegung des zwischen ihnen abgeschlossenen Abkommens oder des Sachverständigenplanes oder der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung, der Entscheidung von drei Schiedsrichtern, die auf fünf Jahre ernannt werden, unterliegen. Der eine der Schiedsrichter soll durch die Reparationskommission, der andere durch die Deutsche Regierung und der dritte, der Obmann sein soll, durch Vereinbarung zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung oder mangels einer solchen Vereinbarung durch den jeweiligen Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes ernannt werden.

„Vor Abgabe einer endgültigen Entscheidung und ohne Rechtswirkung auf die vorliegenden Fragen kann der Obmann

---

[1]) Amtliche deutsche Übersetzung RGBl. 1924 Teil II S. 291 ff.

[2]) S. 309.

[3]) § 12 Abs. 2 Satz 1 lautet: „Allgemein stehen dem Ausschuß hinsichtlich der Frage der Wiedergutmachung im Sinne dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrags die weitestgehenden Überwachungs- und Ausführungsbefugnisse sowie die Ermächtigung zur Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles zu."

auf Verlangen derjenigen Partei, die zuerst darum bittet, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen anordnen, um eine Unterbrechung in dem regelmäßigen Funktionieren des Planes zu vermeiden und die jeweiligen Rechte der Parteien zu schützen.

„Vorbehaltlich jeder gegenteiligen Entscheidung der Schiedsrichter soll das Verfahren durch die Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten geregelt werden." —

Diese Schiedsabmachungen erwiesen sich recht bald als zu dürftig. Dem geplanten Dreirichterkollegium gegenüber wurde das Bedenken laut, daß das schiedsrichterliche Imperium praktisch allein in der Hand des Obmanns lag, dessen beide Beisitzer nicht viel mehr als eine Vermittlerrolle zwischen ihm und den Prozeßparteien spielen konnten. Die Erfahrung, die die beteiligten Mächte aus der Praxis der Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages im Laufe der letzten Jahre gewonnen hatten, rechtfertigte die Befürchtung, daß die Tätigkeit des Schiedsgerichts im Hinblick auf seine Zusammensetzung in einen durch mehr oder minder ausgeprägtes Rechtsgefühl gemilderten Ermessens-Absolutismus des Obmanns einmünden könne. So war der Wunsch naheliegend, das Schiedsgericht auf eine breitere und damit auch gefestigtere Grundlage zu stellen. Auf der andern Seite mußte naturgemäß vermieden werden, daß eine Erhöhung der Richterzahl die Arbeitsweise des Schiedsgerichts schleppend und schwerfällig machte, die Einwirkungsmöglichkeit der Parteivertreter auf das Richterkollegium erschwerte und während der Beratungen selbst die Rolle des einzelnen Schiedsrichters auf die eines bloßen Abstimmungsfaktors beschränkte. So kam es zu dem Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925[4]), dessen Ergebnis die Erweiterung des Schiedsgerichts um zwei neutrale Richter war. Diese Zusatzabmachung darf als eine glückliche Lösung bezeichnet werden. Sie stellte den Kollegialcharakter des Forums auch für denjenigen klar, der in dem richterlichen Vertreter der Deutschen Regierung und der Reparationskommission nur den Vorposten der streitenden Parteien

[4]) Der Schriftwechsel, der nur das Ergebnis mündlicher Abreden zwischen den beiderseitigen Verhandlungsführern bestätigt, ist nicht veröffentlicht; er beschränkt sich auf die Regelung der im Text erwähnten Einzelfrage.

sehen wollte. Hinwiederum konnten der Einsetzung eines Fünfrichterkollegiums auf Grund der prozessualen Erfahrungen, die wie auf dem Kontinent auch im anglo-amerikanischen Rechtsgebiet zu einer nahezu einheitlichen günstigen Beurteilung geführt haben, keine erheblichen sachlichen Bedenken im oben erwähnten Sinne entgegengehalten werden.

Auf diesen Grundlagen konnte in erfolgverheißender Weise weitergebaut werden. Schon am 28. August 1925 wurde der „Schiedsvertrag für einige zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Fragen betreffend die Auslegung des von der Londoner Konferenz im August 1924 angenommenen Plans des ersten Sachverständigenkomitees“ [5]) zu Paris unterzeichnet. Von vornherein wurde dabei auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß Staaten, die den Dawes-Plan nicht angenommen hätten, wenn Fragen einer Leistung aus dem Friedensvertrag zwischen ihnen streitig würden, von dem Schiedsverfahren ebenfalls Gebrauch machen könnten. Das ergab sich sofort als zweckmäßig für Polen hinsichtlich der Sozialversicherungsrücklagen und der Zivil- und Militärpensionen für Oberschlesien. So erklären sich die Bestimmungen in Ziffer 1, III und Ziffer 14 des Schiedsvertrages.

Das Abkommen lautet [6]):

„Zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission sind Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung des von der Londoner Konferenz vom August 1924 angenommenen Plans für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderer finanzieller Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrage von Versailles (dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet) entstanden.

„Nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen Abmachungen und dem Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung vom 30. Mai und 4. Juni 1925 [7]) sollen alle Meinungsverschiedenheiten dieser Art einem Schiedsgericht von fünf Richtern zur Entscheidung vorgelegt werden, die für fünf Jahre ernannt werden, und zwar einer durch die Reparationskommission, ein anderer durch die

---

[5]) Siehe Materialien Nr. 1.
[6]) Im amtlichen deutschen Text.
[7]) Siehe oben S. 6 Anm. 4.

Deutsche Regierung und drei im Wege der Vereinbarung zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung oder mangels einer solchen Vereinbarung durch den jeweiligen Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes; von diesen drei Schiedsrichtern sollen zwei die Staatsangehörigkeit eines Staates oder von Staaten besitzen, die während des letzten Krieges neutral waren, und einer, der der Vorsitzende sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sein.

„Das Schiedsgericht von fünf Richtern ist vorschriftsmäßig wie folgt besetzt worden:

Herr Walter P. Cooke in Buffalo, U. S. A.,
Herr Marcus Wallenberg in Stockholm,
Herr A. G. Kröller im Haag,
Herr Rist in Paris,
Herr Mendelssohn Bartholdy in Hamburg.

„Die auf der Londoner Konferenz getroffenen Abmachungen (Anlage II zu dem Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. August 1924) sehen weiter vor

a) daß vor Abgabe einer endgültigen Entscheidung und ohne Rechtswirkung bezüglich der vorliegenden Fragen der Vorsitzende auf Verlangen derjenigen Partei, die zuerst darauf anträgt, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen anordnen kann, um eine Unterbrechung in dem regelmäßigen Funktionieren des Sachverständigenplans zu vermeiden und die Rechte der Parteien zu schützen, und

b) daß vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Schiedsrichter das Verfahren in jedem Streitfalle sich nach den Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (weiterhin als Haager Konvention bezeichnet) richten soll.

„Infolgedessen wird hiermit zwischen der Deutschen Regierung,

vertreten durch Herrn Dr. Litter von der Deutschen Kriegslastenkommission, auf der einen Seite,

und der Reparationskommission,

vertreten durch Herrn S. A. Armitage-Smith, Generalsekretär der Reparationskommission, auf der anderen Seite,

beiderseits auf Grund gehöriger Vollmacht zur Unterzeichnung des gegenwärtigen Schiedsvertrages folgendes vereinbart:

„1. Streitgegenstand ist die Frage, ob im Verhältnis zwischen der Reparationskommission als Vertreterin der Alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite und Deutschland auf der anderen Seite die nach dem Sachverständigenplan an den Generalagenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die im folgenden aufgeführten Zahlungen und Übertragungen umfassen oder nicht:

„I. — Die Übertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrags[8]) gemäß einer Entscheidung des Völkerbundrats vom 21. Juni 1921[9]) in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat;

„II. — die Übertragungen, die Deutschland an Belgien auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags[10]) gemäß dem Deutsch-Belgischen Abkommen vom 9. Juli 1920[11]) in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich der von Deutschland an Belgien abgetretenen Gebiete zu bewirken hat;

„III. — die Übertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, deren Betrag, abgesehen von dem zu bestimmenden Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924[12]) festgesetzt worden ist[13]);

„IV. — die Zahlungen gemäß Artikel 62 des Versailler Vertrags[14])

---

[8]) Wortlaut siehe unten S. 80.

[9]) Französischer Text: Anlagen zur deutschen Denkschrift (Materialien Nr. 4) S. 17 ff.; französischer und englischer Text: Documents annexés (Materialien Nr. 6) S. 17 ff.; amtliche deutsche Übersetzung: RGBl. 1921 S. 1289 ff.

[10]) Wortlaut siehe unten S. 81 ff.

[11]) Deutscher und französischer Wortlaut: Anlagen zur deutschen Denkschrift S. 6 ff.; französischer Text und englische Übersetzung: Documents annexés S. 30 ff.

[12]) Französischer Wortlaut: Anlagen zur deutschen Denkschrift S. 25 f.; französischer und englischer Wortlaut: Documents annexés S. 67 ff.; Société des Nations, Journal officiel 1925 S. 127, 201 ff.; RGBl. 1925 II S. 2/3.

[13]) Vgl. dazu auch unten S. 12 Ziffer 14.

[14]) Der Artikel lautet: „Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, alle in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpensionen, deren Ausbezahlung dem Haushalt des Deutschen Reiches oblag,

in bezug auf die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpensionen;

„V. — die Zahlungen gemäß der in Ausführung des Artikels 92 des Versailler Vertrags[15]) zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung am 9. Januar 1920 getroffenen Vereinbarung[16]) in bezug auf Zivil- und Militärpensionen;

„VI. — die Rücklieferungen von belgischen Eisenbahnwagen, die von Deutschland nach dem Restitutionsabkommen mit Belgien vom 6. September 1924 bewirkt werden[17]);

„VII. — die Naturalrestitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren gemäß Artikel 238 des Versailler Vertrags[18]).

„2. Das Schiedsgericht tagt im Haag oder an dem von ihm selbst bestimmten anderen Orte.

„Der Verhandlungstag wird von dem Schiedsgericht wenigstens 14 Tage vorher den Parteien bekanntgegeben.

„3. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

„4. Jede Partei ernennt einen Agenten als ihren Vertreter. Jede Mitteilung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht oder zwischen den Parteien selbst erfolgt durch Vermittlung der Agenten.

„Das Schiedsgericht ernennt einen Sekretär, an den alle Mitteilungen zu richten sind.

---

zu übernehmen. — Die Deutsche Regierung liefert jedes Jahr die nötigen Mittel, um die Beträge, auf welche die in Elsaß-Lothringen wohnenden Personen Anspruch in Markwährung gehabt hätten, wenn Elsaß-Lothringen unter deutscher Staatsgewalt verblieben wäre, in Franken zum Jahresdurchschnittskurse auszuzahlen."

[15]) Art. 92 trifft Bestimmung über Umfang und Art der finanziellen Lasten, die Polen vom Deutschen Reich und von Preußen zu übernehmen hat, über die Liquidation deutschen Eigentums in den abgetretenen Gebieten und enthält außerdem die generelle Schlußklausel: „Alle in dem gegenwärtigen Vertrag nicht geregelten Fragen, die anläßlich der Abtretung der bezeichneten Gebiete entstehen, werden in späteren Übereinkommen geordnet."

[16]) Vgl. Documents annexés S. 83.

[17]) Die Frage ist kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlungen von der Reparationskommission und der Deutschen Regierung aus dem Schiedsverfahren zurückgezogen worden; vgl. unten S. 18/19.

[18]) Art. 238 Abs. 1 lautet: „Außer den oben vorgesehenen Zahlungen bewirkt Deutschland gemäß dem von dem Wiedergutmachungsausschuß bestimmten Verfahren die Rücklieferung in bar des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Bargeldes, wie auch die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, falls es möglich ist, sie auf dem Gebiete Deutschlands oder seiner Verbündeten festzustellen."

„5. Das Schiedsverfahren zerfällt in zwei Abschnitte, erstens das schriftliche Vorverfahren und zweitens die mündliche Verhandlung.

„6. Die Deutsche Regierung wird ihren Schriftsatz innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung des Schiedsvertrages einreichen, die Reparationskommission ihre Gegenäußerung innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage, an dem sie den Schriftsatz der Deutschen Regierung erhalten hat.

„Die Deutsche Regierung und die Reparationskommission haben das Recht, eine Replik bzw. eine Duplik innerhalb von 3 Wochen nach dem Empfang des letzten vorhergehenden Schriftsatzes einzureichen.

„Alle Schriftsätze sind zu drucken; wenigstens 6 Abdrucke erhält die Gegenpartei und wenigstens 12 das Schiedsgericht. Jede Partei bestätigt den Empfang aller Schriftstücke der Partei, die sie überreicht hat, und benachrichtigt das Schiedsgericht von dem Empfangstage.

„7. Die Schriftsätze sollen eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthalten. Beglaubigte Abschriften von Schriftstücken, auf die Bezug genommen wird, sind dem Schriftsatz, in dem sie erwähnt werden, beizufügen.

„8. Die oben festgesetzten Fristen können durch Übereinkommen der Parteien oder durch Entscheidung des Schiedsgerichts verlängert werden.

„9. Die Schriftsätze können in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann aber verlangen, daß ein Schriftsatz oder ein sonstiges Schriftstück (einschließlich von Übersetzungen), das in einer der drei genannten Sprachen abgefaßt ist, in eine andere Sprache übersetzt und, wenn nötig, gehörig beglaubigt wird.

„10. Die Parteivertreter können vor dem Schiedsgericht in deutscher, französischer oder englischer Sprache sprechen vorbehaltlich des Rechts jedes Gerichtsmitglieds und der Gegenpartei, eine Übersetzung zu verlangen.

„11. Von allen mündlichen Erklärungen sollen für das Schiedsgericht stenographische Aufzeichnungen gemacht werden; Abschriften davon erhalten mit größter Beschleunigung die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Parteien. Der Sekretär des

Schiedsgerichts hat für die Durchführung dieser Vorschrift und für die Aufnahme der erforderlichen Sitzungsprotokolle zu sorgen.

„12. Für alle Zwecke des Schiedsverfahrens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung haben der Vorsitzende oder an seiner Stelle zwei von ihm ernannte Mitglieder des Schiedsgerichts die Befugnis, im Namen des Schiedsgerichts Entscheidungen zu treffen, die das Schiedsgericht selbst nach der Haager Konvention oder dem Schiedsvertrag zu treffen befugt ist.

„13. Jede Partei kann sich bei jeder einzelnen zur Entscheidung vorgelegten Frage durch höchstens zwei Sachwalter vertreten lassen.

„14. Die Polnische Regierung[19]) kann bis zur Ablieferung des Gegenschriftsatzes der Reparationskommission diesem Schiedsvertrage beitreten mit dem einzigen Zwecke, im Verhältnis zwischen ihr und der Deutschen Regierung eine Entscheidung über die Fragen zu erhalten, ob die nach dem Sachverständigenplan zu bewirkenden Jahreszahlungen die Übertragungen in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens und die Bezahlung von Zivil- und Militärpensionen umfassen. Im Falle eines solchen Beitritts hat die Polnische Regierung das Recht, über diese Fragen Schriftsätze vorzulegen und vor dem Schiedsgericht einen mündlichen Vortrag zu halten, und zwar neben der Reparationskommission, aber unter denselben Bedingungen, die für die Schriftsätze und die Vorträge dieser gelten.

„15. Keine Partei kann ohne Zustimmung der anderen Partei im Laufe der mündlichen Verhandlungen von irgendeinem Schriftstück Gebrauch machen, das nicht vorher der anderen Partei mitgeteilt worden ist.

„16. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist befugt, während der mündlichen Verhandlungen an die Parteien jede Frage zu richten, die es für zweckmäßig hält. Das Schiedsgericht kann zu jeder Zeit vor Feststellung der Entscheidung jedes Mittel der Information verwenden, das es für notwendig erachtet, zusätzliche Erklärungen, Schriftsätze oder Urkunden verlangen, Besichtigungen veranstalten usw., die es für wünschenswert hält. Jedoch wird das Schiedsgericht, wenn es zu Informationsmitteln greift, die von den Parteien weder im schriftlichen noch im mündlichen

---

[19]) Siehe oben S. 9 Ziffer 1, III.

Verfahren geliefert worden sind, den Parteien Gelegenheit geben, sich über diese zusätzliche Information zu äußern.

„17. Mündliche Erklärungen einer der Parteien werden nur entgegengenommen, wenn die andere Partei anwesend oder gehörig geladen ist.

„18. Jede von einer Partei an das Schiedsgericht gerichtete Bitte oder Mitteilung ist zu gleicher Zeit der anderen Partei mitzuteilen.

„19. Keine Bestimmung dieses Schiedsvertrags berührt die oben erwähnte Befugnis des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, geeignete vorläufige Maßnahmen anzuordnen.

„20. Das Schiedsverfahren soll, wie oben erwähnt, nach den Bestimmungen des III. Kapitels der Haager Konvention geregelt werden, insoweit diese nicht durch den Schiedsvertrag abgeändert werden.

„Insbesondere soll Artikel 85 der Haager Konvention[20]) auf dieses Verfahren Anwendung finden; demnach trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile, ohne daß die Frage der Bezahlung aus den im Sachverständigenplan vorgeschriebenen Jahresleistungen erhoben wird.

„21. Keine Bestimmung dieses Schiedsvertrags berührt das Recht einer der Vertragsparteien, dem Schiedsgericht künftighin weitere Fragen in bezug auf die Auslegung des Sachverständigenplans zu unterbreiten.

„22. Soweit nicht künftig von den Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts etwas anderes vereinbart wird, sollen die in diesem Vertrag enthaltenen Verfahrensvorschriften auf die Entscheidung anderer Fragen Anwendung finden.

„Geschehen in deutsch, englisch und französisch mit der Maßgabe, daß die drei Texte die gleiche Geltung haben.

Paris, den 28. August 1925.

Für die Reparationskommission:
Sydney A. Armitage-Smith.

Für die Deutsche Regierung:
Litter."

---

[20]) Art. 85 bestimmt: „Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile."

Diesem Schiedsvertrag wurde am 18. November 1925 ein Zusatzvertrag angefügt, der

„Schiedsvertrag für eine weitere zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Frage in Ergänzung der Fragen, die den Gegenstand des Schiedsvertrages vom 28. August 1925 bilden[21]).

„Im Anschluß an den Schiedsvertrag vom 28. August 1925 für einige zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission streitige Fragen betreffend die Auslegung des Sachverständigenplans (weiterhin als Schiedsvertrag bezeichnet), zu welchem die gegenwärtige Vereinbarung einen Zusatzvertrag bildet, wird hiermit zwischen der Deutschen Regierung, vertreten durch Herrn Dr. Ruppel von der Deutschen Kriegslastenkommission, auf der einen Seite,
und der Reparationskommission, vertreten durch Herrn S. A. Armitage-Smith, Generalsekretär der Reparationskommission, auf der anderen Seite,
beiderseits auf Grund gehöriger Vollmachten zur Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, folgendes vereinbart:

„1. Die in Ziffer 1 des Schiedsvertrags enthaltene Liste von Zahlungen und Übertragungen erhält folgenden Zusatz:

«VIII. Den Betrag von £ 14,185.9.8, den Deutschland an Großbritannien als Bezahlung für im Dezember 1918 und Januar 1919 dem Dampfer ‚Jerusalem' gelieferte Kohlen schuldet.»

„2. Die Deutsche Regierung wird ihren Schriftsatz über diese Streitfrage sobald als möglich einreichen; die Reparationskommission wird sich, falls sie diesen Schriftsatz rechtzeitig erhält, bemühen, ihre Bemerkungen über die Frage in ihre allgemeine Gegenäußerung aufzunehmen. In jedem Falle werden beide Parteien der Frage im schriftlichen Verfahren alle Aufmerksamkeit zuwenden, und wird die Frage in der mündlichen Verhandlung bei der Tagung des Schiedsgerichts berücksichtigt werden.

„3. Die Vereinbarung wird unverzüglich zur Kenntnis des Schiedsgerichts gebracht. Sollte das Schiedsgericht den Parteien mitteilen, daß es aus irgendeinem Grunde der Meinung sei, daß die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Frage nicht in den

---

[21]) **Amtlicher deutscher Text siehe Materialien Nr. 2.**

Schiedsvertrag aufgenommen werden sollte, so wird diese Vereinbarung hinfällig. In diesem Falle wird die Frage dem Schiedsgericht bei der ersten Tagung unterbreitet werden, auf der gemäß der Ziffer 21 des Schiedsvertrags weitere Fragen erledigt werden.

„Geschehen in deutsch, englisch und französisch mit der Maßgabe, daß die drei Texte die gleiche Geltung haben.

Paris, den 18. November 1925.

Für die Deutsche Regierung:
RUPPEL.

Für die Reparationskommission:
Sydney A. ARMITAGE-SMITH."

Während dieser Zusatzvertrag vom 18. November 1925 lediglich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf eine weitere Rechtsfrage erstreckte, die unter den im Londoner Abkommen vorgesehenen Prozeßparteien strittig geworden war, hat darüber hinaus noch in letzter Stunde der Beitritt einer weiteren Partei zum Schiedsverfahren stattgefunden, und zwar eines Staates, der nicht Kontrahent des Londoner Abkommens war: Polens, dem schon Ziffer 14 des Schiedsvertrags vom 28. August 1925 die Tür nach dem Haag offengelassen hatte. Unter dem 1. Dezember 1925 richtete der polnische Vertreter in der Reparationskommission das folgende Schreiben [22]) an das Schiedsgericht:

„Ich habe die Ehre, dem Schiedsgericht mitzuteilen, daß meine Regierung dem am 28. August 1925 unterzeichneten Schiedsvertrag über gewisse zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung streitige Fragen hinsichtlich der Auslegung des Sachverständigenplanes beitritt, jedoch nur für den Zweck, die Streitigkeit zwischen ihr und der Deutschen Regierung darüber beizulegen, ob die Übertragung der Sozialversicherungsfonds in Oberschlesien und die Zahlung von Zivil- und Militärpensionen in den nach dem Sachverständigenplan zu zahlenden Annuitäten eingeschlossen sind.

„Dieser Beitritt ist nicht als Annahme des Sachverständigenplanes seitens der Polnischen Regierung auszulegen, noch als Beitritt der Polnischen Regierung zu dem Londoner Protokoll vom 1. August 1924 und den daran anschließenden Abmachungen.

---

[22]) Stenographischer Bericht (Materialien Nr. 9) S. 24/25; im Original englisch.

„Gleichzeitig hat die Polnische Regierung mich als ihren Vertreter in dieser Angelegenheit ernannt.

(gez.) J. Mrozowski." –

Der polnische Sachwalter, Herr Marchlewski, hat die Haltung seiner Regierung und die Gründe ihres Beitritts am 15. März 1926 in der Vormittagssitzung des Schiedsgerichts wie folgt dargelegt[23]):

„Wie faßt die Polnische Regierung ihren Beitritt zu dem Schiedsvertrag vom 28. August 1925 auf? Es muß hier daran erinnert werden, daß Polen nicht unter den Signatarmächten des Londoner Abkommens vom 30. August 1924 auftritt; ebensowenig gehört es zu den Mächten, welche durch die Reparationskommission bei dem Abkommen vom 9. August 1924 insoweit vertreten wurden, als der Sachverständigenplan irgend welche Rückwirkungen auf die den Gegenstand der Fragen III und V des Schiedsvertrags vom 28. Dezember 1925 bildenden Verpflichtungen Deutschlands ausüben könnte.

„In der mit der Deutschen Regierung am 9. August 1924 in London getroffenen Abmachung handelte die Reparationskommission, wie in der Präambel zu jenem Dokument gesagt wird, nicht nur in Ausübung der ihr durch den Vertrag von Versailles übertragenen Rechte, sondern auch in Ausübung der Vollmachten, die ihr durch die auf der genannten Konferenz vertretenen Alliierten Regierungen in bezug auf alle im Sachverständigenplan behandelten, im Teil VIII des Vertrags von Versailles aber nicht enthaltenen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands übertragen worden sind.

„Mit diesen Worten bezeichnet die Reparationskommission also zwei Quellen für ihre Befugnisse. Die eine ist der Versailler Vertrag, die andere eine Sonderbevollmächtigung seitens der auf der Londoner Konferenz vertretenen Regierungen. Da die Polnische Regierung auf der genannten Konferenz nicht vertreten war, so ließen sich die Vollmachten der Reparationskommission, namens der Polnischen Regierung zu handeln, nur aus dem Versailler Vertrag herleiten. Die fraglichen Vollmachten sind in den folgenden Bestimmungen des § 12 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages festgesetzt:

---

[23]) In französischer Sprache; Stenographischer Bericht S. 116—118. Vgl. dazu auch unten S. 173 f., 178 f.

»Der Ausschuß bildet . . . die alleinige Vertretung der Gesamtheit der in §§ 2 und 3 genannten alliierten und assoziierten Regierungen, und zwar einer jeden, soweit sie beteiligt ist, zur Empfangnahme, zum Verkauf, zur Verwahrung und zur Verteilung der von Deutschland gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrags für Wiedergutmachung zu leistenden Zahlungen.«

„Daraus geht hervor, daß die Reparationskommission Polen nur in bezug auf die in Teil VIII des Vertrages vorgesehenen Zahlungen, das heißt im Bereich der Reparationen, verpflichten könnte, daß sie dagegen im Namen von Polen keine Verpflichtung einging und eingehen konnte in bezug auf die Übertragung der Versicherungsfonds — eine von der Frage der Reparationen völlig unabhängige Übertragung — noch in bezug auf die Zahlungen der Zivil- und Militärpensionen, die ebenfalls aus dem Bereich der Reparationen herausfallen.

„Art. III des Abkommens sah zusätzliche Abmachungen zwischen der Deutschen Regierung und den auf der Londoner Konferenz vertretenen Alliierten Regierungen vor, die dem Zwecke dienen sollten, den Sachverständigenplan in Wirksamkeit zu setzen. Diese Abmachungen kamen tatsächlich am 30. August 1924 zustande, aber auch hier hat sich die Polnische Regierung nicht beteiligt.

„Demzufolge kann die Deutsche Regierung sich der Polnischen Regierung gegenüber nicht auf die Londoner Abkommen berufen; diese sind für die Polnische Regierung res inter alios acta.

„Ich mache nur einen allgemeinen Rechtsgrundsatz geltend, wenn ich erkläre, daß die Bestimmungen eines Vertrages nicht den unbestreitbaren und unbestrittenen Rechten eines Dritten entgegengehalten werden können, der an dem Vertragsabschluß nicht teilgenommen hat und der aus eben diesen Gründen nicht durch den Vertrag gebunden ist.

„Mit dem freiwilligen Beitritt zu dem gegenwärtigen Schiedsverfahren unterwirft sich die Polnische Regierung der Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts zur Entscheidung der zwischen der Polnischen und der Deutschen Regierung bestehenden Streitigkeit. In prozessualer Hinsicht ist also die Stellung Polens genau die gleiche wie die Frankreichs. Ich habe die Ehre, namens meiner Regierung zu erklären, daß Polen durch seinen Beitritt zu dem Schiedsverfahren sich der Entscheidung des Schiedsgerichts unter-

wirft als der endgültigen Entscheidung mit allen Konsequenzen, die sie nach sich ziehen kann, ohne jede Einschränkung, ohne jeden Vorbehalt und ohne Berufung.

„Ich bitte Sie, voll zu würdigen, welchen Vertrauensbeweis die Polnische Regierung dadurch gibt, daß sie aus freien Stücken eine wichtige Angelegenheit vor ein Schiedsgericht bringt, in welchem sie nicht durch einen Richter ihres Landes vertreten ist. Dieses Vertrauen stützt sich auf die unerschütterliche Gewißheit, daß die Polnische Regierung hier eine gerechte und äußerst klare These verficht.

„Andererseits bedeutet dieser Beitritt jedoch nicht, daß Polen sich den Londoner Abmachungen als einer Regelung seiner finanziellen Beziehungen zu Deutschland unterwirft. Unter diesem Gesichtspunkt ist seine Stellung nicht die gleiche wie die Frankreichs. Frankreich unterbreitet Ihnen die Frage: Welches sind die Folgerungen aus dem Sachverständigenplan für einen Signatarstaat der Londoner Abkommen? Polen dagegen erbittet eine Entscheidung über die Frage: Welches sind die Folgerungen aus dem Sachverständigenplan für einen Staat, der nicht Signatar dieser Londoner Abkommen ist?

„Unsere Haltung stützt sich auf den Umstand, daß in unseren Denkschriften die unentbehrliche Unterscheidung zwischen dem Beitritt zum Schiedsverfahren und dem Beitritt zum Londoner Abkommen als der Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Deutschland und gewissen anderen Mächten nicht hervorgetreten ist.

„Ich hege die bestimmte Hoffnung, daß das Schiedsgericht bei seiner Sachentscheidung dieser besonderen Lage Polens Rechnung tragen wird, einer Lage, die meines Erachtens für die Beilegung der Streitfrage von entscheidender Bedeutung sein sollte. Diese Beilegung geht in der Tat weit über den Rahmen der Beziehungen zwischen Polen und Deutschland hinaus; sie wird auf alle Alliierten und Assoziierten Mächte, die nicht Signatare der Londoner Abkommen sind, ihre Rückwirkungen ausüben.“ —

Gegenüber dieser Erweiterung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit hat in anderer Beziehung auch eine nicht unwesentliche Verengung stattgefunden. Die Deutsche Regierung und die Reparationskommission haben nämlich in einem gemeinsamen

Schreiben [24]) zwei der dem Schiedsgericht unterbreiteten Rechtsfragen aus dem Verfahren zurückgezogen. Das Schreiben lautet:

„An Herrn E. M. van Kleffens
Sekretär des Schiedsgerichts
Den Haag, Plein 23.

Paris, 3. März 1926.

„Sehr geehrter Herr Sekretär!

„Wir haben die Ehre, dem Schiedsgericht mitzuteilen, daß die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich dahin geeinigt haben, daß die unter Ziffer II und Ziffer VI des Schiedsvertrags vom 28. August 1925 dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen hinsichtlich der von Deutschland an Belgien zu übertragenden Sozialversicherungsfonds und der Restitution des belgischen Eisenbahnmaterials aus der Zahl der von dem Schiedsgericht zu entscheidenden Fragen zurückgezogen werden.

„Wir bitten daher das Schiedsgericht, diese Fragen als nicht mehr seiner Entscheidung unterliegend betrachten zu wollen.

„Empfangen Sie, Herr Sekretär, etc. etc.

Für die Deutsche Regierung:
(gez.) Ruppel.

Für die Reparationskommission:
(gez.) S. A. Armitage-Smith."

[24]) Stenographischer Bericht S. 25; im Original französisch.

II. Die Streitfragen im Lichte des Parteivorbringens.

A. Die Vorfrage: Das Problem der inclusive amounts*).

1. Die Schriftsätze der Parteien.

a) Die Denkschrift der Deutschen Regierung [1]).

Die Deutsche Regierung stellt in den Vordergrund ihrer Beweisführung den Begriff der »inclusive amounts«, wie ihn die Sachverständigen in ihrem Bericht vom 9. April 1924 für den in der Natur der Sache liegenden Gedanken der Einheit aller deutschen Leistungen, Lasten und Pflichten aus dem Versailler Vertrag geprägt haben [2]).

„(1) . . . Es versteht sich von selbst, daß bei der Festsetzung der Kriegsentschädigung, die ein siegreicher Staat dem besiegten Gegner auferlegt, neben den Gesichtspunkten, die sich aus den Verlusten ergeben, für die er Ersatz beansprucht, allerlei andere Gesichtspunkte maßgebend sind. Vor allem kommt die Frage der Leistungsfähigkeit des Reparationspflichtigen in Betracht, und hierbei ist naturgemäß zu berücksichtigen, welche Verluste dieser an territorialer und wirtschaftlicher Kraft durch eventuelle Gebietsabtretungen erlitten hat. Diesen Verlusten stehen entsprechende Gewinne des siegreichen Staates gegenüber, die bei der Frage der Höhe der Kriegsentschädigung bald mehr, bald weniger in Rechnung gestellt werden müssen. Insbesondere wird hierbei stets erwogen, welche Lasten und Pflichten der erwerbende siegreiche Staat mit dem neuen Gebiet übernimmt, und welche Vorteile wirtschaftlicher und finanzieller Art, die bisher dem unterlegenen Staate zukamen, ihm nunmehr zufallen. Solche Erwägungen haben stets und überall stattgefunden, wo diese Fragen zu lösen waren, auch wenn sie in den Artikeln und Paragraphen der Friedensverträge nicht zum Ausdrucke gekommen sind. Je nach den Leistungen, die der betreffende Friedensvertrag neben den eigentlichen Kriegsentschädigungen dem Besiegten auferlegt, und je nach den Verpflichtungen, die der siegreiche Staat mit den von ihm erworbenen Gebieten übernimmt oder zu Lasten des abtretenden besiegten Staates läßt, kann die Höhe der Kriegsentschädigung selbst höher oder niedriger angesetzt werden. Der Entschädigungssumme, wie sie im Friedensvertrage festgesetzt wird, kann man

*) Die in diesem Abschnitt außerhalb der Anführungsstriche stehenden Sätze sind referierende Inhaltszusammenfassungen der Herausgeberin.

[1]) Siehe Materialien Nr. 3.

[2]) Denkschrift S. 3.

nicht ansehen, welche Motive und Gesichtspunkte für ihre Höhe mitbestimmend waren. Bei dem inneren Zusammenhange, in dem der Natur der Sache nach alle Leistungen stehen, die ein Friedensvertrag dem Besiegten auferlegt, bilden diese Leistungen stets eine untrennbare innere Einheit, ob dies im Vertrage zum Ausdruck gekommen ist oder nicht. Dem rein auf das formal Juristische eingestellten Auge kann das leicht entgehen.

„Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß das noch immer klassische Buch über die Lehre von der Staatensukzession von Max Huber das Problem gesehen und bei der Frage der Übernahme eines Teiles der Staatsschulden des abtretenden Staates durch den erwerbenden Staat erörtert hat. Max Huber betont durchaus zutreffend, daß aus dem Schweigen eines Zessionsvertrages über die Frage der Schuldenübernahme keineswegs folgt, daß das Prinzip der Schuldenübernahme nicht anerkannt sei; »denn — so fügt er hinzu — die Abfindungssumme konnte von der Kriegsentschädigung abgezogen werden; da aber die Bemessung der Höhe derselben im Ermessen des Siegers liegt, so ist allerdings bei der Zession kraft Eroberung der Zedent von der Gnade des Zessionars abhängig, selbst dann, wenn das Prinzip der Abfindung der Schulden in thesi gewahrt ist« (Seite 85). Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere auch für die Beurteilung der Frage der Schuldenübernahme durch Deutschland bei der Abtretung von Elsaß-Lothringen im Jahre 1871 bedeutsam.

„(2) Auch als auf der Pariser Friedenskonferenz die Höhe der Deutschland aufzuerlegenden Kriegsentschädigung erörtert wurde, war man sich zunächst über die Einheitlichkeit der deutschen Zahlungspflichten klar. Erst allmählich, je mehr die ökonomische und finanzielle Seite der Frage durch Gesichtspunkte der Politik getrübt wurde, ist die Einheitlichkeit vergessen oder in den Hintergrund gedrängt worden.

„Den Ausgangspunkt für alle Betrachtungen über die Entwicklung des Reparationsproblems wird stets der Bericht bilden müssen, den der amerikanische, der englische und der französische Sachverständige, Norman H. Davis, E. S. Montagu und Louis Loucheur am 20. März 1919 den drei Premierministern übergaben. Dieser Bericht sei daher als Anlage 1[3]) in dem von Baker, Woodrow Wilson and the World Settlement veröffentlichten englischen und in dem von Germain Calmette »Recueil de Documents sur l'histoire de la Question des Réparations« veröffentlichten französischen Text wiedergegeben. In diesem Bericht finden wir fast alle heute noch im Vordergrunde der Diskussion stehenden Fragen erörtert, und alle seine Ausführungen gehen von der selbstverständlichen und darum nicht ausdrücklich betonten Voraussetzung aus, daß die deutschen Zahlungspflichten eine innere Einheit bilden. Das ist auch der ausdrücklich hervorgehobene Ausgangspunkt des von dem französischen Finanz-

[3]) Siehe Materialien Nr. 4 S. 3ff.

minister Klotz ausgearbeiteten und wenige Tage darauf, am 28. März 1919, dem Obersten Rat übergebenen französischen Entwurfs: »Avant-Projet des Clauses Financières à imposer à l'Allemagne«[4]), die, wie Germain Calmette betont, »exposent en détail les modalités de règlement de *toutes les obligations de Réparation et de toutes les obligations financières de l'Allemagne*«[4a]) (vgl. S. XXV). So umfassen denn auch nach Artikel 15 dieses Entwurfs die Annuitäten nicht nur die eigentlichen Reparationen, sondern alle Summen »dont elle (scil. l'Allemagne) sera reconnue débitrice en exécution des clauses de la présente Convention, soit en espèces ou valeurs, soit en nature, soit par des cessions d'actifs de tous ordres«[4b]).

„Erst allmählich wurde durch die zahllosen Erörterungen und Kompromisse, auf denen der endgültige Entwurf aufgebaut wurde, dieser Boden verlassen. Vor allem wirkte nach dieser Richtung das Bestreben, den interalliierten Organismus der zur Reparationskommission vereinigten Gläubigermächte auf die eigentlichen Kriegsentschädigungen, wie sie in der Anlage 1 zum Teil VIII nach langen Verhandlungen formuliert wurden, zu beschränken und andererseits die Frage der Entschädigungen, die sich aus der Verletzung von privaten Rechten und Interessen im eigenen Staatsgebiet der kriegführenden Mächte ergaben, in dem besonderen Teil X zu regeln und für sie die aus einem neutralen Präsidenten und einem deutschen und einem alliierten Richter bestehenden gemischten Schiedsgerichte einzusetzen. Dazu kam eine Reihe von anderen finanziellen Leistungspflichten Deutschlands, die teils in dem Teil IX, teils in den übrigen politischen und wirtschaftlichen Abschnitten des Versailler Vertrages je nach der Gelegenheit, wo solche Fragen auftauchten, untergebracht wurden.

„So entstand im Versailler Vertrage jene eigentümliche Paradoxie, daß die eigentliche Reparationsfrage erörtert und geregelt wurde, als sei sie die einzige, für welche die deutsche Leistungsfähigkeit in Betracht käme, und daß daneben unter anderen Gesichtspunkten als denen der Reparationen im nunmehrigen technischen Sinne allerlei andere Verpflichtungen Deutschlands ohne Rücksicht auf die deutsche Leistungsfähigkeit und unabhängig von den Festsetzungen durch die Reparationskommission in festen Sätzen aufgestellt wurden. Nach dem Aufbau des Versailler Vertrages war allein die Reparationskom-

---

[4]) Vgl. Josef Partsch, Der französische Vorentwurf zum Vertrag von Versailles, in Archiv der Friedensverträge II (1926) S. 1—163; Text des Entwurfs S. 49 ff.

[4a]) »Die Modalitäten der Regelung *aller Reparationsverbindlichkeiten und aller finanziellen Verpflichtungen Deutschlands* im einzelnen aufstellen.«

[4b]) Alle Summen, »von denen festgestellt wird, daß Deutschland sie in Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens schuldet, sei es in bar oder in Werten, sei es als Sachleistung, sei es in Form der Abtretung von Aktiven jeder Art.«.

mission berufen, die von ihr festzustellenden eigentlichen Reparationsforderungen mit der deutschen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

„Immerhin ließe sich auch so der Gedanke der Einheitlichkeit der deutschen Leistungen nicht ganz zurückdrängen. Und so hat er denn auch an zwei Stellen des Versailler Vertrages einen juristischen Ausdruck gefunden. Artikel 243 schreibt einerseits in litera a und b zwingend vor, welche Beträge Deutschland auf Reparationskonto gutgeschrieben werden müssen, und stellt andererseits in litera c in das freie Ermessen der Reparationskommission, auch andere Leistungen und Lasten gutzuschreiben. Litera c lautet:

c) Toutes sommes que la Commission jugerait devoir être portées au crédit de l'Allemagne à valoir sur tous autres transferts de propriétés, droits, concessions ou autres intérêts prevus par le présent Traité.	c) Amounts which in the judgment of the Reparation Commission should be credited to Germany on account of any other transfers under the present Treaty of property, rights, concessions or other interests [5]).

„Diese Vorschrift entspricht der allgemeinen Tendenz, die dem Gesamtkompromiß über die Reparationsfrage überhaupt zugrunde liegt. Die an der Reparationsfrage nicht am intensivsten beteiligte amerikanische Delegation konzedierte den anderen Delegationen die hauptsächlichsten Forderungen materieller Art gegen Zugeständnisse in der Frage der Einrichtung und der sehr weit gefaßten Zuständigkeit der mit der Verwaltung der deutschen Reparationsschulden betrauten Reparationskommission, von der die amerikanische Delegation eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands und der Welt erwartete.

„Die zweite Bestimmung, in der der Gedanke der Einheitlichkeit der deutschen Leistungspflicht zum Ausdruck kommt, ist der Artikel 248, der das Generalprivileg auf alle Güter und Hilfsquellen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten festlegt und dies nicht auf die eigentlichen Reparationen beschränkt, sondern ausdehnt auf die

»autres charges résultant du présent Traité, ou de tous autres traités et conventions complémentaires, ou des arrangements conclus entre l'Allemagne et les Puissances alliées et associées pendant l'Armistice et ses prolongations.«	*»all other costs arising under the present Treaty or any treaties or agreements supplementary thereto or under arrangements concluded between Germany and the Allied and Associated Powers during the Armistice or its extensions* [6]).«

[5]) Amtliche deutsche Übersetzung (Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft 1924): „Alle Summen, die nach dem Urteil des Ausschusses Deutschland in Anrechnung auf jede sonstige durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehene Übertragung von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen gutzubringen sind."

[6]) » . . . . alle anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Übereinkommen oder aus

Und Artikel 251, der die Reihenfolge für das Generalprivileg festlegt, zählt als letzten Punkt unter d auf:

»*Toutes autres charges incombant à l'Allemagne en vertu des Conventions d'Armistice, du présent Traité ou des traités et conventions complementaires.*«	»*The cost of all other obligations incumbent on Germany under the Armistice Conventions or under this Treaty or any treaties or conventions supplementary thereto.*«[7])

„So spielt der Gedanke, der dem Begriff »inclusive amounts« zugrunde liegt, bereits im Versailler Vertrag selbst eine Rolle: absolut und zwingend, wo es sich um das Privileg der alliierten und assoziierten Mächte zu L a s t e n Deutschlands handelt; in das Ermessen der Reparationskommission gestellt, wo er z u g u n s t e n Deutschlands Anwendung finden könnte.

„(3) Es konnte daher nicht ausbleiben, daß dieser Gedanke nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages nicht aufgehört hat, eine Rolle zu spielen.

„Bereits in den Vorschlägen, die die deutsche Delegation auf der Konferenz in Spa im Sommer 1920 machte, wird ausgeführt, daß für die von Deutschland zu zahlenden Annuitäten eine bestimmte Minimalsumme festgesetzt werden müsse, die den wirtschaftlichen und finanziellen Fähigkeiten Deutschlands angepaßt sei, und dann heißt es:

> »Sie umfaßt daher alle Verpflichtungen Deutschlands zu Sach- und Geldleistungen nach dem Vertrage von Versailles, also insbesondere auch die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Okkupationsarmee.«

„Denselben Gedanken nahm dann die Sachverständigenkonferenz in Brüssel in ihrem Bericht vom 18. Januar 1921 auf. Hier heißt es unter Vb:

> »*Simplification des différents chefs de réparations et des autres obligations financières mises à la charge de l'Allemagne par le Traité.* — Cette simplification est désirable dans l'intérêt des Alliés aussi bien que de l'Allemagne; un exposé clair de la situation doit être établi, montrant *tous les versements que l'Allemagne est obligée d'effectuer en vertu du Traité et qui viennent en concurrence avec les versements faits pour les réparations.* Des réductions ou des modalités spéciales de payement devront être envisagées dans l'intérêt de la réparation.
>
> En ce qui concerne l'Allemagne, il faudrait la mettre en mesure de connaître ses obligations et renoncer au régime actuel

---

den zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstands und seinen Verlängerungen geschlossenen Abmachungen ergeben.«

[7]) »Alle anderen Verpflichtungen Deutschlands aus den Waffenstillstandsabkommen, dem gegenwärtigen Vertrag oder den ergänzenden Verträgen und Übereinkommen.«

qui, par des demandes soudaines et inattendues de payement, provoque des à-coups tres préjudiciables au change allemand« [8]).

„Die deutschen Sachverständigen haben in ihren Bemerkungen dazu im Februar 1921 diesen Gedanken aufgenommen und unterstrichen.

»Les experts alliés, dans leur mémoire, arrivent aux conclusions suivantes:

1. . . . . .

2. . . . . .

3. Il faudrait réduire *les dépenses causées par le Traité de paix*, ainsi que celles qui sont consacrées à verser des indemnités aux Allemands lésés par le Traité de paix et à l'entretien des troupes d'occupation.

. . . . . .

A propos du paragraphe 3. On partage également l'opinion des experts alliés au sujet des *dépenses résultant du Traité de paix. . . .*« [9]).

„(4) Wenn daher der Sachverständigenbericht vom 9. April 1924 dazu übergegangen ist, den Begriff der »inclusive amounts« zu prägen und zu einem für die Leistungen aus den Annuitäten konstitutiven Begriff zu machen, so hat er damit einen durchaus nicht willkürlichen Begriff geschaffen, sondern er hat dem zum Ausdruck verholfen, was — wie hier dargelegt — der Natur der Sache entspricht, was auch auf der Friedenskonferenz ursprünglich und eigentlich gewollt war, was trotz

---

[8]) »*Vereinfachung der verschiedenen Reparationsposten und der anderen durch den Friedensvertrag Deutschland auferlegten finanziellen Verpflichtungen.* — Diese Vereinfachung ist sowohl im Interesse der Alliierten wie im Interesse Deutschlands wünschenswert; es muß eine klare Darstellung der Sachlage gegeben werden, aus der *alle Zahlungen* ersichtlich sind, *die Deutschland kraft des Versailler Vertrages auszuführen hat und die in Konkurrenz mit den für die Reparationen geleisteten Zahlungen auftreten.* Im Interesse der Reparation werden Ermäßigungen oder besondere Zahlungsmodalitäten ins Auge zu fassen sein.

»Was Deutschland betrifft, so müßte man es instand setzen, seine gesamten Verpflichtungen zu kennen, und auf die augenblickliche Methode verzichten, die infolge der plötzlichen und unvorhergesehenen Zahlungsaufforderungen Bewegungen hervorruft, die für die deutsche Währung sehr schädlich sind.«

[9]) »Die alliierten Sachverständigen gelangen in ihrer Denkschrift zu den folgenden Ergebnissen:

1. . . . . .

2. . . . . .

3. Man müßte *die durch den Friedensvertrag verursachten Kosten* herabsetzen, ebenso wie diejenigen, die zur Entschädigung der durch den Friedensvertrag geschädigten Deutschen und zur Unterhaltung der Besatzungstruppen bestimmt sind. . . .

In bezug auf Paragraph 3 stimmen wir gleichfalls mit der Ansicht der alliierten Sachverständigen über *die aus dem Friedensvertrag sich ergebenden Kosten* überein. . . .«

aller Veränderungen und Kompromisse doch eine gelegentliche Berücksichtigung auch im Versailler Vertrage selbst erfahren hat, was von deutscher Seite seit 1920 gefordert wurde, und was bereits von den Brüsseler Sachverständigen im Jahre 1921 als berechtigt und notwendig anerkannt war und nur infolge der Rückschläge, die das Reparationsproblem seitdem erfahren hat, nicht berücksichtigt worden ist.

„So wird im Sachverständigenplan vor allem der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit aller Verpflichtungen Deutschlands mit vollster Schärfe betont:

»Nous nous permettons d'insister sur le fait que du point de vue sous lequel nous avons à envisager la question, *les obligations de l'Allemagne forment un tout* et qu'il n'est possible d'ajouter à une catégorie de charges qu'au détriment d'une autre.«

»We venture to emphasise the fact that from the point of view from which we are called upon to regard the question, *the obligations of Germany are one*, and that any addition to one category of charges can only be made at the expense of another« [10]).

„Die Ausdrücke, die der Sachverständigenbericht für die Idee gebraucht, sind nicht immer dieselben. Er ist kein Werk von Juristen und kein Gesetzbuch; im übrigen findet man selbst in den am feinsten durchgearbeiteten und terminologisch durchgefeiltesten Gesetzen und Verträgen nicht immer dieselbe Terminologie für dieselbe Sache. Aber die Ausdrücke, die der Sachverständigenbericht zur Bezeichnung der von ihm gemeinten Sachen verwendet, lassen keinen Zweifel, daß im weitesten Sinne alle Zahlungen, Lasten und Verpflichtungen Deutschlands gemeint sind, die sich aus der Liquidation des Weltkrieges ergeben.

„Die Ausdrücke im Sachverständigenplan lauten:

Les obligations qui résultent pour l'Allemagne du Traité de Versailles. (Abschnitt I Abs. 2)	Germany's obligation to the Allies under the Treaty of Versailles.
obligations que lui impose le Traité. (Abschnitt IV)	Treaty commitments.
les fonds réunis en Allemagne au titre du Traité. (Abschnitt VI Abs. 10)	Treaty funds collected in Germany.
obligations du Traité. (Abschnitt VIIIa Abs. 2)	Treaty obligations.

---

[10]) »Wir gestatten uns, die Tatsache zu betonen, daß von dem Standpunkt aus, von dem wir berufen sind, die Frage zu betrachten, die Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden, und daß eine Gattung von Lasten nur auf Kosten einer anderen vergrößert werden kann.« Abschnitt XI Abs. 3 (amtliche deutsche Übersetzung).

paiements du Traité.	Treaty payments.
(Abschnitt IX A Abs. 1)	
paiements résultant du Traité.	Peace Treaty payments.
(Abschnitt IX A Ziffer 1 Abs. 2)	
obligation au titre du Traité de Paix.	liability for Peace Treaty charges.
(Abschnitt IX A Ziffer 2 Abs. 5)	
obligations du Traité.	Peace Treaty charges.
(Abschnitt IX A Ziffer 2 Abs. 10)	
quel fardeau l'Allemagne pourra porter.	what burden Germany can bear.
(Abschnitt IX A Ziffer 3 Abs. 1)	
l'exécution des obligations du Traité de Paix.	Peace Treaty charges.
(Abschnitt IX A Ziffer 3 Abs. 1)	
pour faire face à la totalité de ses charges.	to meet the full amount of her charges.
(Abschnitt XV Abs. 5)	

„Der Abschnitt XI selbst, der alle diese Begriffe deutlicher bestimmen soll, spricht von:

tous les montants que l'Allemagne serait tenue de verser aux Puissances alliées et associées pour les dépenses résultant de la guerre.	all amounts for which Germany may be liable to the Allied and Associated Powers for the costs arising out of the war [11]).
toutes les charges payables par l'Allemagne aux Puissances alliées et associées pour ces dépenses résultant de la guerre.	all charges payable by Germany to the Allied and Associated Powers fort these war costs [12]).
obligations que lui impose le Traité de Paix.	liabilities out of the Peace Treaty.

„Und wie beschwörend, daß der Begriff nicht zu eng gefaßt wird, schließt Abschnitt XI, der bereits die »paiements spéciaux«, »special payments« ausdrücklich jedem Zweifel entziehen wollte, mit den Worten:

La difficulté sera surmontée d'une façon satisfaisante si les obligations de l'Allemagne pour une année déterminée sont rigoureusement limitées conformément à	The difficulty will be satisfactorily met if Germany's liabilities for any particular year are absolutely limited according to our plan and, as suggested above,

[11]) Amtliche deutsche Übersetzung: „Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten."

[12]) Amtliche deutsche Übersetzung: „alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten".

notre projet et si, comme il a été suggéré ci-dessus, elles comprennant *toutes les charges possibles, tant intérieures qu'extérieures*, de l'Allemagne, y compris le coût des contrôles administratifs qui sont institués par notre projet.

made inclusive of *all possible charges whether in or outside Germany*, including the costs of the administrative controls which are set up by our plan [13])."

Nach alledem geht der Begriff der inclusive amounts so weit, daß er beispielsweise die deutschen Zahlungspflichten des Art. 312 V. V. selbst dann einschließen würde, wenn diese Verpflichtung im Gegensatz zur Auffassung der Deutschen Regierung ihren Grund und ihre Rechtfertigung allein in der deutschen Gesetzgebung fänden.

„Sollte aber selbst Grund und Rechtfertigung in der deutschen Gesetzgebung und in bestehenden und in Artikel 312 nur konstatierten Zahlungspflichten beruhen — was *argumenti gratia* einmal angenommen sein mag —, so würde selbst dies nicht ausschließen, daß die fraglichen Zahlungen unter den Begriff der »inclusive amounts« fallen [14]). Denn nach ausdrücklicher Vorschrift des Sachverständigenplanes ist dieser Begriff so weit zu fassen, daß auch alle »Sonderzahlungen«, die der Versailler Vertrag Deutschland auferlegt, darunter fallen. Nach den hierfür gegebenen Beispielen gehören dazu auch Zahlungen, für welche die rechtliche Verpflichtung nicht »konstitutiv« im Versailler Vertrage begründet ist, sondern die der Versailler Vertrag nur »konstatiert«, um die Modalitäten ihrer Berechnung und Zahlung zu regeln.

Article 58.

Une convention spéciale fixera les conditions du remboursement en marks des dépenses exceptionnelles de guerre avancées au cours de la guerre par l'Alsace-Lorraine ou les collectivités publiques d'Alsace-Lorraine pour le compte de l'Empire aux termes de la législation allemande, telles que: allocations aux familles de mobilisés, réquisitions, logements de troupes, secours aux évacués.

Article 58.

A special Convention will determine the conditions for repayment in marks of the exceptional war expenditure advanced during the course of the war by Alsace-Lorraine or by public bodies in Alsace-Lorraine on account of the Empire in accordance with German law, such as payment to the families of persons mobilised, requisitions, billeting of troops, and assistance to persons who have been evacuated.

---

[13]) „Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr, unserem Plane entsprechend, genau umgrenzt werden und wenn sie, wie oben vorgeschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plan eingesetzten Verwaltungskontrollen."

[14]) Denkschrift S. 22/23.

Il sera tenu compte à l'Allemagne, dans la fixation du montant de ces sommes, de la part pour laquelle l'Alsace-Lorraine aurait contribué, vis-à-vis de l'Empire, aux dépenses résultant de tels remboursements, cette contribution étant calculée d'après la part proportionnelle des revenus d'Empire provenant de l'Alsace-Lorraine en 1913.

In fixing the amount of these sums Germany shall be credited with that portion which Alsace-Lorraine would have contributed to the Empire to meet the expenses resulting from these payments, this contribution being calculated according to the proportion of the Imperial revenues derived from Alsace-Lorraine in 1913.

Artikel 58 [15]).

Ein Sonderabkommen wird die Bedingungen festsetzen, nach denen die außerordentlichen Kriegsausgaben in Markwährung zurückzuzahlen sind, die Elsaß-Lothringen oder seine öffentlichen Verbände im Laufe des Krieges für Rechnung des Reiches gemäß der deutschen Gesetzgebung vorschußweise bestritten haben, wie z. B. Familienunterstützungen für Kriegsteilnehmer, Beitreibungen, Einquartierungslasten, Beihilfe für Abgeschobene.

Bei der Festsetzung der Höhe dieser Beträge wird zugunsten Deutschlands der Beitrag verrechnet, den Elsaß-Lothringen an das Reich zur Deckung der durch solche Rückzahlungen entstehenden Ausgaben hätte zahlen müssen; und zwar ist dieser Beitrag verhältnismäßig nach den Einnahmen zu errechnen, die das Reich aus Elsaß-Lothringen im Jahre 1913 bezogen hat.

Article 124.

L'Allemagne prend à sa charge, suivant l'évaluation qui sera présentée par le Gouvernement français et approuvée par la Commission des réparations, la réparation des dommages subis par les ressortissants français dans la colonie du Cameroun ou dans la zone frontière du fait des actes des autorités civiles et militaires allemandes et des particuliers allemands pendant la période qui s'étend du 1 janvier 1900 au 1er août 1914.

Article 124.

Germany hereby undertakes to pay, in accordance with the estimate to be presented by the French Government and approved by the Reparation Commission, reparation for damage suffered by French nationals in the Cameroons or the frontier zone by reason of the acts of the German civil and military authorities and of German private individuals during the period from January 1, 1900, to August 1, 1914.

Artikel 124 [15]).

Deutschland übernimmt die Wiedergutmachung der Schäden, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der

[15]) Die deutsche Übersetzung ist von der Herausgeberin eingeschaltet.

Grenzzone durch Handlungen deutscher Zivil- und Militärbehörden und deutscher Privatpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

Article 125.

L'Allemagne renonce à tous droits issus des Conventions et Arrangements passés avec la France le 4 novembre 1911 et le 28 septembre 1912 relativement à l'Afrique équatoriale. Elle s'engage à verser au Gouvernement français, suivant l'évaluation qui sera présentée par ce Gouvernement et approuvée par la Commission des réparations, tous les cautionnements, ouvertures de compte, avances, etc., réalisés en vertu de ces actes au profit de l'Allemagne.

Article 125.

Germany renounces all rights under the Conventions and Agreements with France of November 4, 1911, and September 28, 1912, relating to Equatorial Africa. She undertakes to pay to the French Government, in accordance with the estimate to be presented by that Government and approved by the Reparation Commission, all the deposits, credits, advances, etc., effected by virtue of these instruments in favour of Germany.

Artikel 125 [15]).

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912, betreffend Äquatorial-Afrika. Es verpflichtet sich, alle hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen Deutschland zugute gekommen sind, der französischen Regierung zurückzuerstatten. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses. —

„In allen drei Fällen handelt es sich um Zahlungen, die entweder »aux termes de la législation allemande«, oder die auf Grund von Amtshandlungen deutscher Behörden oder von Handlungen deutscher Privatpersonen, oder endlich die auf Grund von völkerrechtlichen Abkommen Deutschlands aus der Zeit vor dem Kriege zu leisten sind. Im ersten Falle wird die Regelung, wie bei Artikel 77 und 312, einem besonderen Abkommen überlassen, für das Artikel 58 die leitenden Gesichtspunkte aufstellt. In den beiden anderen Fällen wird, ähnlich wie der Völkerbund nach Artikel 312, die Reparationskommission damit beauftragt, die französischen Anträge zu sanktionieren."

---

[15]) Die deutsche Übersetzung ist von der Herausgeberin eingeschaltet.

b) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission und der Polnischen Regierung vom 15. Dezember 1925 [16]).

Nach einleitenden Bemerkungen über die rechtlichen Grundlagen des Schiedsverfahrens stellt die Reparationskommission gegenüber der deutschen Denkschrift nicht in Abrede, daß die Zahlungspflichten Deutschlands aus dem Versailler Vertrag eine Einheit bilden, und daß in der Tat der Gedanke dieser Einheit wie bei früheren Gelegenheiten so auch im Sachverständigenbericht in unverkennbarer Weise zum Ausdruck gelangt ist. Streit bestehe unter den Parteien allein über das Problem, auf welche deutschen Zahlungsverbindlichkeiten sich der Bericht im einzelnen beziehe.

Die Gegendenkschrift bemerkt dazu wörtlich [17]):

„(6) . . . Die Reparationskommission hält ihre Behauptung aufrecht, daß der Sachverständigenplan einzig und allein Anwendung findet auf alle durch den Versailler Vertrag als Folge des Krieges geschaffenen und von Deutschland in den Bestimmungen dieses Vertrags übernommenen Geldverpflichtungen zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte. Um hier nur die Hauptpunkte anzuführen, umfaßt der Plan das ganze Gebiet der réparations pécuniaires — die im Mai 1921 auf 132 Milliarden Goldmark festgesetzt wurden —, die Geldzahlungen für die Besatzungsarmee und die Kosten der Kommission selbst, dagegen gilt er weder für Zahlungspflichten Deutschlands, die unabhängig vom Vertrag bestanden, noch für Verpflichtungen, mit denen sich der Vertrag nicht befaßt hat, noch endlich für solche, die nicht den Charakter einer Geldleistung haben oder deren Erfüllung nicht die Wirkung hat, Deutschland in entsprechender Höhe von einer durch den Vertrag geschaffenen Geldzahlungspflicht zu befreien.

„(7) So fallen die folgenden, jetzt streitigen Fragen aus dem Rahmen des Planes heraus:

a) Übertragungen von Reservefonds oder Zahlungen von Geldsummen in bezug auf Rechte, die vor dem Vertrag kraft deutschen Rechts unter dem Titel der Sozialversicherung erworben waren von Personen, welche kraft des Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben;

b) Zahlungen von Pensionen, auf welche Personen gleicher Lage ein Recht erworben hatten, ehe sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren;

c) Naturalrestitutionen von Gegenständen, welche die Deutschen während des Kriegs aus den Gebieten der Alliierten weggeschafft haben;

d) Zahlungen für Waren oder Dienste, welche der Deutschen Regierung seitens einer Alliierten oder Assoziierten Regierung außer allem Zusammenhang mit dem Friedensvertrag geliefert

---

[16]) Siehe Materialien Nr. 5.

[17]) Gegendenkschrift S. 7.

oder geleistet worden sind, selbst dann, wenn man mit Recht sagen könnte, daß der Bedarf solcher Waren oder Dienste ohne die Kriegsereignisse und den Ausgang des Krieges nicht entstanden sein würde."

Die Richtigkeit dieser Auffassung tritt klar zutage, wenn man einen Blick auf den inneren Zusammenhang zwischen den hier maßgeblichen Sätzen des Sachverständigenberichts und dem Versailler Vertrag wirft, und sich dabei die allgemeine Lage während der Zeit vom Winter 1923 auf den Frühling 1924 vergegenwärtigt. Dabei ist zunächst an folgendem festzuhalten:

„(9) Die Zahlungspflichten Deutschlands gegenüber den Gläubigermächten, die sich aus dem Vertrag von Versailles ergeben, lassen sich in vier Hauptgruppen teilen [18]):

„1. Reparationsverpflichtungen nach Teil VIII des Vertrags, einschließlich der Verpflichtung, die Kosten der Reparationskommission zu tragen.

„2. Gewisse im Teil IX des Vertrags (Finanzielle Bestimmungen) vorgesehene Verpflichtungen, deren hauptsächlichste die Zahlung der Kosten des Besatzungsheeres im Rheinland bildete, Verpflichtungen, die in gewissen Einzelheiten durch das in Versailles am 28. Juni 1919 gleichzeitig mit dem Friedensvertrag unterzeichnete Abkommen zwischen den Besatzungsmächten und Deutschland [19]) geregelt worden sind.

„3. Gewisse im Teil X des Vertrags (Wirtschaftliche Bestimmungen) vorgesehene Verpflichtungen, z. B. die Verpflichtung, die Alliierten für die Schäden, die ihren Gütern, Rechten und Interessen in Deutschland zugefügt worden sind, schadlos zu halten [20]) und in bestimmten Fällen für deutsche Schuldner einzutreten, welche ihren Verpflichtungen gegenüber den alliierten Gläubigern nicht nachkommen [21]).

„4. Verschiedene Zahlungsverpflichtungen von der Art derer, welche durch Art. 58 [22]) (Rückerstattung der von Elsaß-Lothringen für Rechnung des Reiches verauslagten Kriegsausgaben), durch Art. 124 [23]) und 125 [24]) (Reparationen und Entschädigungen an Frankreich für Schäden, die in Kamerun und in Äquatorialafrika entstanden sind), durch Art. 207 [25]) (Kosten der Interalliierten Militärischen Kontrollkommissionen) usw. geschaffen worden sind."

---

[18]) Gegendenkschrift S. 8.
[19]) Das sog. Rheinlandabkommen, RGBl. 1919 S. 687 ff.
[20]) Art. 297 e), VV.
[21]) Art. 296 b), VV.
[22]) Wortlaut siehe oben S. 28/29.
[23]) Wortlaut siehe oben S. 29/30.
[24]) Wortlaut siehe oben S. 30.
[25]) Der Artikel lautet: „Der Unterhalt und die Kosten der Überwachungsausschüsse und die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit veranlaßt werden, fallen Deutschland zur Last."

Unter diesen einzelnen Kategorien von deutschen Zahlungsverpflichtungen ist die wichtigste die der Reparationen. Zur Abwicklung des Reparationsverhältnisses ist im Versailler Vertrag die Reparationskommission vorgesehen. Obwohl nun die rechtlichen Machtvollkommenheiten dieser Kommission nicht auf die Reparationen im engsten Sinne des Wortes beschränkt sind, so hat sie doch immerhin keinerlei unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Übertragung der Sozialversicherungsfonds nach Artikel 77 [26]) und 312 [27]) des Friedensvertrages und auf die Zahlung der Pensionen im Rahmen von Artikel 62 [28]) und 92 [29]). Die Kommission hat sich, wie gesagt, nicht mit der Erfüllung derjenigen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands zu befassen, die außerhalb des Versailler Vertrages bestanden.

„(12) . . . Diese Verpflichtungen gingen die Reparationskommission nicht unmittelbar an, es sei denn insoweit sie in Rechnung gezogen werden konnten, wenn die Kommission in Erfüllung der ihr durch Art. 234 des Vertrages [30]) auferlegten Pflicht und geleitet von dem in § 12b des Anhangs II zu Teil VIII [31]) als Regel aufgestellten Grundsatz der »verhältnismäßigen« Gleichheit der steuerlichen Belastung die Hilfsquellen und die Zahlungsfähigkeit Deutschlands im Hinblick auf eine Änderung des im Art. 233 aufgestellten Zahlungsplanes untersuchte [32]). In der Tat hat der Vertrag durch Art. 248 [33]) alle anderen

---

[26]) Wortlaut siehe unten S. 80.

[27]) Wortlaut siehe unten S. 81 ff.

[28]) Wortlaut siehe oben S. 9 Anm. 14.

[29]) Vgl. oben S. 10 Anm. 15.

[30]) Art. 234 lautet: „Der Wiedergutmachungsausschuß prüft vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands. Er gewährt dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör und hat Vollmacht, danach die Frist für die im Artikel 233 vorgesehenen Zahlungen zu verlängern und die Form der Zahlung abzuändern; ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen im Ausschuß vertretenen Regierungen darf er jedoch keine Zahlungen erlassen."

[31]) Die Bestimmung lautet: „In regelmäßiger Wiederkehr schätzt der Ausschuß die Zahlungsfähigkeit Deutschlands ab und prüft das deutsche Steuersystem und zwar: 1. damit alle Einkünfte Deutschlands, einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung aller inneren Anleihen bestimmten, die vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden; 2. um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist, als dasjenige irgendeiner der im Ausschuß vertretenen Mächte."

[32]) Gegendenkschrift S. 9.

[33]) Art. 248 Abs. 1: „Unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Übereinkommen oder aus den zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstands und seinen Verlängerungen geschlossenen Abmachungen ergeben."

nicht durch den Vertrag geschaffenen Verpflichtungen Deutschlands oder der deutschen Länder im Rang zurückgesetzt hinter die aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen. Er hat die Reparationskommission also nicht damit beauftragt, darüber zu wachen, daß diese Verpflichtungen erfüllt würden, sondern vielmehr darauf zu achten, daß sie nicht im Vorrang vor den Verpflichtungen aus dem Vertrag zu Erfüllung kämen."

Dementsprechend hat die Reparationskommission am 30. November 1923 den Sachverständigenausschuß ins Leben gerufen, nicht etwa in Ausübung eines allgemeinen Verwaltungsrechts gegenüber der deutschen staatlichen Finanzwirtschaft — ein Recht, das der Reparationskommission weder zustand noch je von ihr in Anspruch genommen worden ist —, sondern vielmehr aus dem alleinigen Grunde, weil die wirtschaftliche Lage Deutschlands von entscheidender Bedeutung für die Frage der Vertragserfüllung ist. Nur insofern lag die Einsetzung des Sachverständigenausschusses im Zuständigkeitsbereich der Reparationskommission, deren Tätigkeit sich nach dem Willen des Friedensvertrags auf die Sicherung der deutschen Vertragserfüllung beschränkt.

„(14) Eine Prüfung des Berichts des Ersten Sachverständigenausschusses ergibt eine feste Stütze für die These, der zufolge der Ausschuß, ebenso wie der Organismus, der ihn geschaffen hatte, nicht über die Grenzen des Vertrags selbst hinausgegangen ist, ja gar nicht darüber hinausgehen konnte, und daß er sich nur mit der Erfüllung der aus dem Vertrage und dem Kriege hervorgehenden Geldverpflichtung zu befassen hatte, wie sie die Alliierten Mächte vermittels der Reparationskommission zu erreichen suchten [34]). Die Sachverständigen bemerken gleich zu Anfang ihres Berichtes [35]):

> »Der deutsche Haushalt steht unter der beherrschenden Tatsache von Deutschlands Verpflichtung gegen die Alliierten auf Grund des Versailler Vertrags. Wir haben uns mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt [36]), nicht mit der Verhängung von Strafmaßnahmen, und die von uns vorgeschlagenen Bürgschaften sind wirtschaftlicher und nicht politischer Art. Es ist zudem keine gewöhnliche Schuld, mit der wir uns befassen, denn Deutschland hat unbedeutenden Schaden an Gebiet und wirtschaftlichen Einrichtungen erlitten, und an erster Stelle steht seine moralische Verpflichtung denen gegenüber, die so schwer durch den Krieg gelitten haben [36]).«

„Klarer könnte der Gedanke nicht zum Ausdruck kommen, daß die aus dem Vertrag hervorgehende Verpflichtung es ist, mit der die Sach-

---

[34]) Gegendenkschrift S. 10 ff.
[35]) Teil I Abschnitt I Abs. 2.
[36]) In der Gegendenkschrift gesperrt.

verständigen sich zu befassen haben, und daß sie diese Verpflichtung als eine moralische Schuld denen gegenüber betrachten, die durch den Krieg gelitten haben. Die Zahlungen, welche nicht erst durch den Vertrag zur Entstehung gelangen und die nicht dazu bestimmt sind, die Opfer des Krieges in den Gläubigerländern zu entlasten, werden also gleich zu Beginn der Diskussion ausdrücklich von den Sachverständigen ausgeschieden.

„(15) Man darf bei der Auslegung des Sachverständigenberichtes niemals vergessen, daß die Sachverständigen sich nicht etwa der Sprache geschickter parlamentarischer Redakteure, sondern der Sprache von Geschäftsleuten bedienen. Sie gebrauchen nicht immer ein und dasselbe Wort, um ein und dieselbe Sache zu bezeichnen. Manchmal betonen sie besonders den Zusammenhang mit dem Vertrag; so sprechen sie zum Beispiel von [37]) »Treaty commitments« [38]), »Treaty charges« [39]), »Treaty obligations« [40]), »external Treaty obligations« [41]), »Treaty sums« [42]), »Treaty funds« [43]), »Treaty demands« [44]), »Treaty payments« [45]), »current liabilities of Germany under the Treaty« [46]); an anderen Stellen führt sie die überwiegende Bedeutung, die unter den Vertragsverpflichtungen Deutschlands den Reparationen zukommt, dazu, den gleichen Gedanken durch das einfache Wort »Reparationen« zum Ausdruck zu bringen. So sprechen sie beispielsweise von »reparation obligations« [47]), »revenues available for reparation account« [48]), »reparation payments« [49]), »funds transferred to the Allies on reparation account« [50]), »reparation demands« [51]), »sums paid in reparation« [52]), »future reparation« [53]) und von »reparation creditors« [54]), oder aber sie gebrauchen einfach eine allgemeine Wendung, wie zum Beispiel »maximum sums to be obtained and paid to the Allies' account« [55]), wenn sie von den Annuitäten sprechen, oder sie bezeichnen die Verpflichtung Deutschlands einfach mit dem Ausdruck »foreign debts« [56]). Aber niemals verwenden die Sachverständigen Ausdrücke, die etwa so ausgelegt werden könnten, als ob sie die Absicht erkennen ließen, irgendeine Zahlung in die Annuitäten hineinzunehmen, die nicht eine aus dem Vertrag hervorgegangene und an den Krieg anknüpfende Geldverpflichtung Deutschlands zugunsten von außerhalb seiner Wirtschaft und seiner Gerichtsbarkeit stehenden Gläubigern darstellt.

---

[37]) Die folgenden Anmerkungen 38 bis 56 sind Anmerkungen der Gegendenkschrift.

[38]) Teil I Kap. IV. — [39]) Teil I Kap. IXa, Kap. XV und Anl. 6 Art. 10. — [40]) Teil I Kap. VIIIa. — [41]) Teil I Kap. VIIIa. — [42]) Teil I Kap. VIIIc. — [43]) Teil I Kap. VI. — [44]) Teil I Kap. VIIIc. — [45]) Teil I Kap. VIIIc; Kap. IXa und c; Kap. X; Anl. 2, Art. IIb. — [46]) Teil I Kap. XV. — [47]) Teil I Kap. V. — [48]) Teil I Kap. VIIId, cf. Kap. XII, XIII, XIV und Anl. 6 Art. I. — [49]) Teil I Kap. VIIIa, Kap. IXc, Anl. 6 Art. 1 — [50]) Teil I Kap. VIIId. — [51]) Teil I Kap. VIIId. — [52]) Teil I Kap. VIIId. — [53]) Teil I Kap. VIIId. — [54]) Teil I Kap. XIII. — [55]) Teil I Kap. VIIId. — [56]) Teil I Kap. V.

„(16) Angesichts dieser Mannigfaltigkeit der verwendeten Ausdrücke war eine Klärung durch Definition unbedingt erforderlich; das ist in dem Teil des Kapitels XI geschehen, dessen wörtliche Wiedergabe hier von Nutzen sein dürfte:

»Die alles einschließende Natur der Zahlung [57]).

»Bevor wir diesen Teil unseres Berichtes verlassen, wünschen wir es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinander folgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, einschließlich Reparationen, Restitutionen, aller Kosten aller Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Überwachungskommissionen usw. Überall, wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage, Reparation, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen. Sie umfassen auch Sonderzahlungen, wie beispielsweise die gemäß den Artikeln 58, 124 und 125 des Vertrages von Versailles geschuldeten.

»Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die in entgegengesetztem Sinne ausgelegt werden könnten; indessen dürfen diese Worte nicht dahin ausgelegt werden, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität unter den verschiedenen Arten von Lasten präjudiziert werden sollte.

»Wir gestatten uns, die Tatsache zu betonen, daß von dem Gesichtspunkt aus, von dem wir zur Betrachtung der Frage berufen sind, diese Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden und daß eine Gattung von Lasten nur auf Kosten der anderen vergrößert werden kann.

»Das Komitee hat Kenntnis von der bedeutsamen Tatsache genommen, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage zu vergewissern, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht berechnet werden können. Es erscheint uns unmöglich, unter solchen Verhältnissen irgendeinen Staatshaushalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und in befriedigender Weise ins Gleichgewicht zu bringen, und

---

[57]) Nach der amtlichen deutschen Übersetzung zitiert.

daher sollten Mittel gefunden werden, diesem System ein Ende zu machen. Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr unserem Plane entsprechend genau umgrenzt werden und wenn sie, wie oben vorgeschlagen, alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen.« —

„Wenn man diese Abschnitte als Ganzes liest und im Zusammenhang sowohl mit dem, was ihnen im Plan selbst vorausgeht, wie mit dem Darauffolgenden, und wenn man sie im Lichte der Umstände betrachtet, unter denen der Sachverständigenausschuß eingesetzt worden ist, so ist es nach der Überzeugung der Reparationskommission kaum möglich, über ihren Sinn im Zweifel zu sein.

„(17) Es mußte klargestellt werden, daß die Verschiedenheit der gebrauchten Ausdrücke nicht so aufgefaßt werden darf, als ob sie einen verschiedenen Sinn bezeichnen sollten. Insbesondere mußte hervorgehoben werden, daß die Bezugnahme auf den Ausdruck »Reparationen« nicht dahin verstanden werden darf, daß damit nichts weiter gemeint sei als die durch Teil VIII des Vertrages geschaffene Reparationsverpflichtung Deutschlands. Dagegen haben die Sachverständigen in ihrem Bericht an die Reparationskommission — die ein vom Vertrag geschaffener Organismus ist — niemals die Absicht gehabt, sich mit Zahlungen zu befassen, welche nicht ihren Ursprung im Vertrage oder im Kriege hatten oder deren Bürde, wenn sie sich aus dem Vertrag ergab, nicht »eine rechtskräftige und endgültige Belastung der Deutschen Regierung« darstellte.

„(18) Man darf die Verwendung des Ausdrucks »durch den Krieg verursachte Kosten (dépenses résultant de la guerre, costs arising out of the war)« nicht als Zeichen dafür auffassen, daß die Sachverständigen über die Grenzen des Vertrages hinausgegangen wären. Die Wendung ist gewählt als Synonym für die aus dem Vertrage als Folge des Krieges sich ergebenden geldlichen Verpflichtungen. Diese Geldverpflichtungen haben in Wahrheit ihren Ursprung sowohl im Vertrage wie im Kriege oder, genauer gesprochen, im Ausgang des Krieges. Es war nicht beabsichtigt, mit dieser Wendung Verpflichtungen, Verluste oder Kosten Deutschlands einzuführen, die ihre Grundlage nicht im Vertrage haben, von denen aber möglicherweise gesagt werden könnte, sie seien niemals entstanden, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte. Man gelangt zu einer vernünftigen Auslegung der Stelle, wenn man den Ausdruck »including (einschließlich, y compris)« so versteht, daß er eine Reihe von Zahlungen einführt, deren Einzelaufzählung gleich darauf folgt und die gewisse Zusätze erhalten durch den letzten Satz des gleichen Absatzes, der mit den Worten beginnt: »Sie umfassen«. Die Worte »Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten (all amounts

for which Germany may be liable to the Allied and Associated Powers for the costs arising out of the war)« müssen, im Zusammenhang gelesen, aufgefaßt werden als Einschränkung auf die Summen, für welche die Verpflichtung aus dem Vertrage oder kraft des Vertrages als Folge des Krieges entstanden ist.

„(19) Ebenso bedeutet das Wort »Summen« offensichtlich in Geld ausgedrückte Verpflichtungen und umfaßt folglich nicht Verpflichtungen wie die Restitution bestimmter Gegenstände, die nicht als rechtmäßige, eigentliche Bestandteile der deutschen Wirtschaft angesehen werden können. Betrachtet man die verwendeten Ausdrücke genau, so findet man, daß unter »Restitutionen« nicht der zu restituierende Gegenstand selbst, sondern die Summe zu verstehen ist, die nach Übereinkunft an Stelle der Restitution zu zahlen ist, die sogenannte Ablösung (forfait de restitution), von der weiter unten ausführlicher die Rede sein wird, und die in Geld beglichenen Kosten, wie zum Beispiel die Transportkosten, welche die Erfüllung der Restitutionsverpflichtung Deutschland zugunsten der Gläubigermächte auferlegt.

„(20) Es ist in diesem Zusammenhang auch von Interesse, als Anhaltspunkt für den wahren Sinn der oben zitierten Stelle aus Kapitel XI darauf hinzuweisen, daß man, wenn man zu Teil II des Berichtes des ersten Ausschusses gelangt, im Kapitel II »Betrachtungen über die Bemessung von Deutschlands Belastung« eine lichtvolle Darlegung findet über den Unterschied zwischen der Belastung, welche die Zahlung einer »Summe durch die Gesamtheit der Bevölkerung an das Ausland (a sum by the whole population to people abroad)« darstellt und der Belastung, die eintritt durch »die Erhebung bestimmter Summen von einem Teil der Einwohner eines Landes (nämlich Deutschlands), die einem andern Teil der Einwohner desselben Landes zurückgezahlt werden« (Absatz 6). Und etwas weiter unten (Absatz 8 und 10) sprechen die Sachverständigen von der »Bezahlung einer Schuld an das Ausland« und von dem Unterschied zwischen einer Kriegsschuld »an Mitbürger« und einer Kriegsschuld »an Ausländer«. Aus dieser ganzen Erörterung geht klar hervor, daß die Sachverständigen die Annuitäten, deren Zahlung seitens Deutschlands sie vorschlugen, als Summen ins Auge faßten, welche dieses Land, als wirtschaftliche Gesamtheit betrachtet, verpflichtet war in Erfüllung des Vertrages aufzubringen zugunsten der Mächte als juristischer Personen außerhalb Deutschlands [58]); die Sachverständigen haben keinesfalls die Absicht gehabt, in diese Annuitäten Zahlungen einzuschließen, die von einem Teil der deutschen Wirtschaft an einen andern Teil dieser selben Wirtschaft erfolgen, beispielsweise Zahlungen der Deutschen Regierung an ihre eigenen Staatsangehörigen.

„(21) So geht also aus der Prüfung des Textes des Sachverstän-

---

[58]) „personnes morales étrangères à l'Allemagne"; der englische Text spricht nur von „Powers external to herself".

digenberichts hervor, daß allein die Geldverpflichtungen Deutschlands zugunsten seiner Gläubigermächte, die sich aus dem Friedensvertrag als Folge des Krieges ergeben, den Gegenstand des Berichts des Ersten Sachverständigenausschusses an die Reparationskommission bilden, als das wichtigste, wenn nicht das einzige Organ, das kraft des Vertrages von den Gläubigermächten zum Zwecke der Beitreibung dieser Verpflichtungen seitens Deutschlands geschaffen ist."

Wenn übrigens der Sachverständigenbericht die special payments nach Artt. 58 [59]), 124 [60]) und 125 [61]) in die Jahresleistungen einrechnet, so lassen doch diese Zahlungen keinen Vergleich mit den Verbindlichkeiten nach Artt. 77 [62]) und 312 [63]) des Friedensvertrages zu.

„(44) Zunächst wäre es erstaunlich, wenn die Sachverständigen, falls sie die streitigen Zahlungen zu den Sonderzahlungen hätten rechnen wollen, in dem gleichen Absatz die Intervention der Deutschen Regierung in bezug auf die Ausgleichsämter erwähnen zu müssen geglaubt hätten, während sie seine Intervention in bezug auf die Sozialversicherung unerwähnt ließen, und daß sie ausdrücklich Art. 58 ins Auge gefaßt hätten, ohne Artikel 77 zu nennen, der in dem gleichen Abschnitt über Elsaß-Lothringen vorkommt und weit wichtigere Zahlungen vorsieht [64]).

„(45) Überdies bestehen zwischen den Zahlungen der Artikel 58, 124 und 125 einerseits und den streitigen Zahlungen andererseits keinerlei gemeinsame Merkmale.

„Der erstgenannte Artikel bezieht sich unbestreitbar auf »Kosten, die ihren Ursprung im Kriege haben«, da er selbst von »außerordentlichen Kriegsausgaben« spricht; Art. 124 schreibt »die Wiedergutmachung der Schäden« vor, die alliierte Staatsangehörige in bestimmten afrikanischen Zonen erlitten haben, und Art. 125 ordnet die Rückerstattung verschiedener Kautionen und Kredite an als Folge des im gleichen Artikel ausgesprochenen Verzichts Deutschlands auf die Rechte, welche ihm internationale Abkommen über Äquatorialafrika übertragen hatten.

„Die alliierten Staatsangehörigen, die durch Handlungen der deutschen Behörden in Kamerun Schäden erlitten haben, schöpfen ihr Recht auf Wiedergutmachung einzig und allein aus dem Vertrag. Die französischen Gesellschaften, die gehalten waren, der Deutschen Regierung Kautionen zu stellen, können die Rückerstattung dieser Kautionen nur deshalb fordern, weil der Vertrag von Versailles die deutsch-französischen Konventionen und Abmachungen vom 4. November 1911 und vom 8. September 1912 [64a]) annulliert hat."

---

[59]) Wortlaut siehe oben S. 28.
[60]) Wortlaut siehe oben S. 29.
[61]) Wortlaut siehe oben S. 30.
[62]) Wortlaut siehe unten S. 80.
[63]) Wortlaut siehe unten S. 81 ff.
[64]) Gegendenkschrift S. 25.
[64a]) Vgl. unten S. 45 Anm. 80 und 81.

c) Die Replik der Deutschen Regierung vom 20. Januar 1926[65]*).*

Die Deutsche Regierung lehnt es ab, zu den grundsätzlichen Darlegungen über den Begriff der inclusive amounts Stellung zu nehmen, die sich in der Einleitung der Gegendenkschrift finden. Nach ihrer Auffassung gehen diese Darlegungen über den Bereich der dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen hinaus und beziehen sich auf Probleme, für die es künftigen Abmachungen vorbehalten bleiben muß, sie dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Auslegung des Sachverständigenberichts kann außerdem nur an den Aufgaben, zu deren Lösung die Sachverständigen berufen worden sind, und an den Zielen und Zwecken orientiert sein, die der Bericht erwiesenermaßen verfolgt hat. In dieser Hinsicht hat es nun den Anschein, als versuche die Reparationskommission diese Aufgaben und diese Ziele und Zwecke zu eng zu fassen.

„(3) Es ist bekannt, welche Erörterungen unter den alliierten Regierungen, im Schriftwechsel mit der Amerikanischen Regierung und im Schoße des Sachverständigenausschusses selbst über die Begrenzung der Aufgabe stattgefunden haben[66]).

„Die Zuständigkeit der Reparationskommission zur Einsetzung des Ausschusses beruht, wie auch in der Präambel des Einsetzungsbeschlusses ausdrücklich hervorgehoben wird und worauf sich der Ausschuß bei Beginn seiner Beratungen berief, auf Artikel 234 des Versailler Vertrages[67]). Dementsprechend sah sich der Ausschuß veranlaßt, eingehende Forschungen über die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands vorzunehmen und auf dieser Grundlage die Mittel vorzuschlagen, die ihm notwendig schienen, um die Balancierung des deutschen Haushalts und die Stabilisierung der deutschen Währung zu gewährleisten. An dieser allgemeinen Grundlage (Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands) und an diesen besonderen Zielen (Gleichgewicht des Haushalts und Stabilität der Währung) muß man sich orientieren, wenn im Einzelfall Zweifel auftreten, wie die einzelnen Bestimmungen des Gutachtens auszulegen und anzuwenden sind.

„Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat der Sachverständigenbericht unter anderem fest umschriebene Annuitäten und die Anrechnung der inclusive amounts auf die Annuitäten vorgeschrieben. Nur wenn Deutschland über die nach seinen Hilfsmitteln und Leistungsfähigkeiten errechneten Annuitäten hinaus keine Lasten für die Kosten des Krieges auferlegt werden, kann nach dem Sachverständigenbericht sein Budget balanciert und seine Währung stabil bleiben. Das ist der klare Sinn des Gutachtens, in dem es von allen Beteiligten angenommen wurde.

---

[65]) Materialien Nr. 7.
[66]) Replik S. 3 ff.
[67]) Wortlaut siehe oben S. 33 Anm. 30.

„(4) Demgegenüber versucht die Reparationskommission (namentlich in den Ziffern 9 fg.) [68]) den Begriff der Annuitäten lediglich mit den einzelnen speziellen Zuständigkeiten der Reparationskommission nach dem Versailler Vertrage in Verbindung zu bringen und von der allgemeinen Zuständigkeit gemäß Artikel 234 völlig loszulösen, als habe der Sachverständigenbericht nichts mit dem Artikel 234 zu tun. Das war die ursprüngliche Forderung der Französischen Regierung, nach deren Ablehnung die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 234 in die Präambel aufgenommen wurde.

„Die Aufzählung, welche die Gegendenkschrift von den Verpflichtungen Deutschlands, die aus den Annuitäten zu decken sind, gibt (Ziffer 9) [69]), erweckt fast den Eindruck, als habe der Sachverständigenbericht für die aus den Annuitäten zu leistenden Verpflichtungen in Kapitel XI eine limitierende und erschöpfende Aufzählung gegeben, während in Wirklichkeit gerade die ganze Fassung des Kapitels XI deutlich hervortreten läßt, daß nur charakteristische Beispiele für inclusive amounts gegeben werden sollten, und daß jedenfalls auch andere Leistungen und Pflichten Deutschlands, die nicht ausdrücklich genannt sind, ebenso behandelt werden müssen.

„(5) Nach Artikel 234 des Versailler Vertrages gehört zur allgemeinen Zuständigkeit der Reparationskommission Recht und Pflicht, die Leistungsfähigkeit und die Hilfsmittel Deutschlands zu prüfen und im Hinblick auf das Ergebnis dieser Prüfung die Fristen für die Zahlungen aus Artikel 233 zu verlängern, die Modalitäten dieser Zahlungen abzuändern und unter gewissen Voraussetzungen Zahlungen aufzuschieben. Wenn der Sachverständigenbericht daher sagt, daß die Annuitäten zugleich auch für die anderen, sich nicht aus Artikel 233 ergebenden Leistungen Deutschlands für die Kosten aus dem Kriege zur Verfügung stehen müssen, so bewegt er sich durchaus im Rahmen des Versailler Vertrages. Er ändert im Hinblick auf die deutsche Leistungsfähigkeit, für die natürlich auch die anderen Lasten Deutschlands in Betracht kommen, die Form für die Zahlungen aus Artikel 233 ab, und er mutet mit der Forderung, daß auch diese Leistungspflichten berücksichtigt werden, der Reparationskommission nichts zu, was zu berücksichtigen nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört.

„Wenn die Reparationskommission (in Ziffer 11 Abs. 2 der Gegendenkschrift) [70]) hervorhebt, daß sie in bezug auf die Artikel 77, 312, 62 und 92 des Versailler Vertrages keine Zuständigkeiten besitze, so ist das für die Beurteilung der hier zu erörternden Frage, ob die Lasten aus diesen Artikeln aus den Annuitäten zu decken sind, ohne Belang. Sie muß nach dem Sachverständigenbericht auch diese Lasten gemäß Artikel 234 bei dem Zahlungsplan, den dieser aufgestellt hat und der von ihr angenommen ist, berücksichtigen, ob sie nun für diese Artikel

---

[68]) Siehe oben S. 32 ff.
[69]) Siehe oben S. 32.
[70]) Siehe oben S. 33 Abs. 1 Satz 3 und 4.

unter anderen Gesichtspunkten Zuständigkeiten besitzt oder nicht. Auch für die Kosten der Besatzungsarmeen, der Kontrollkommissionen und der Leistungen aus Artikel 58 hat die Reparationskommission nach dem Versailler Vertrage keine Zuständigkeit, und doch werden sie im Kapitel XI ausdrücklich als typische Fälle von inclusive amounts angeführt.

„Nach Ziffer 12 der Gegendenkschrift [71]) sieht es fast so aus, als sehe die Reparationskommission ihre Aufgabe gemäß Artikel 234 auch nach Abschluß des Londoner Abkommens nur darin, für die Gleichmäßigkeit der Belastung und die Prioritätsrechte gewisser Forderungen zu sorgen. Die Deutsche Regierung glaubt nicht, daß die Reparationskommission damit dem Sinne des Artikels 234 und dem Sachverständigenbericht gerecht werden würde.

„Auch die in Ziffer 20 [72]) enthaltene Berufung auf gewisse Sätze aus dem Zweiten Teil Kapitel II des Planes ist offenbar unberechtigt. Dies Kapitel handelt von der Bemessung der deutschen Belastung, und der Unterteil a) handelt von dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Steuerbelastung. Die in den zitierten Stellen gemachte Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandszahlungen ist wohl für die dort behandelten Probleme der Gleichartigkeit der Steuerbelastung, der Heranziehung der Industrie und der Eisenbahn zur Tragung von Reparationslasten und auch für die Frage der H ö h e der von Deutschland aufzubringenden Annuitäten von Bedeutung. Sie hat aber nichts mit der Frage zu tun, w a s als inclusive amounts aus den Annuitäten zu bestreiten ist. Kapitel XI sagt ausdrücklich, daß dazu »toutes les charges possibles tant intérieures qu'extérieures«, »all possible charges whether in or outside Germany« gehören.

„(6) Wie dem aber auch sein mag, mit den vorliegenden Fällen hat diese Frage nichts zu tun. Die Annuitäten sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Steuerbelastung festgesetzt; und es ist vorgesehen, daß darüber hinausgehende Anforderungen an Deutschland nicht gestellt werden können, ohne die Grundsätze dieser Festsetzungen zu verletzen und insbesondere die Balancierung des Budgets und die Stabilität der Währung zu gefährden. Die Vorschriften des Sachverständigenplanes sind nicht nur im Interesse Deutschlands, sondern zugleich in dem wohlverstandenen Interesse seiner Gläubiger und in dem der internationalen Wirtschaft aufgestellt worden. Es kommt also lediglich auf die rechtliche und wirtschaftliche Natur der deutschen Leistungen und ihre Bedeutung für diese Grundsätze an, wenn entschieden werden soll, ob sie zu den inclusive amounts gehören.

„(7) Um den rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn des Begriffes inclusive amounts, wie ihn die Sachverständigen verstanden wissen

---

[71]) Siehe oben S. 33 f.
[72]) Siehe oben S. 38.

wollten, festzustellen, gibt es keine bessere Methode als die, die Beispiele näher zu betrachten, die der Sachverständigenbericht selbst zur Erläuterung des Begriffes gegeben hat.

„Daß die Restitutionen, die Besatzungskosten, die Kosten für die interalliierten Kommissionen, die Salden des Ausgleichsverfahrens, die Kosten für die Kontrollorgane des Sachverständigenplanes selbst als »dépenses résultant de la guerre«, als »war costs« angesehen werden müssen, ist ohne weiteres deutlich. Die Einbeziehung der Kosten für die Durchführung des Sachverständigenplanes beweist, daß die rechtliche Grundlage für die Lasten Deutschlands nicht gerade im Versailler Vertrage selbst zu liegen braucht. Die rein formale und oft zufällige Tatsache, ob gewisse Lasten im Versailler Vertrag selbst oder in ergänzenden völkerrechtlichen Akten, die teils im Versailler Vertrag vorgesehen, teils zu seiner Durchführung oder Vorbereitung ergangen sind, auferlegt sind, kann selbstverständlich bei dem Begriff der inclusive amounts, der einen bestimmten wirtschaftlichen Sinn hat, nicht von entscheidender Bedeutung sein.

„Demgemäß sind auch die beiden Vorschriften des Versailler Vertrages, in denen ein dem Gedanken der inclusive amounts verwandter Gedanke eine Rolle spielt und von denen bereits in der Einleitung der deutschen Denkschrift (Seite 5) [73]) die Rede war, folgendermaßen formuliert, in Artikel 248:

»autres charges résultant du présent Traité, ou de tous autres traités et conventions complémentaires, ou des arrangements conclus entre l'Allemagne et les Puissances alliées et associées pendant l'Armistice et ses prolongations.«	*»all other costs arising under the present Treaty or any treaties or agreements supplementary thereto or under arrangements concluded between Germany and the Allied and Associated Powers during the Armistice or its extensions«* [74]).

und in Artikel 251:

»toutes autres charges incombant à l'Allemagne en vertu des Conventions d'Armistice, du présent Traité ou des traités et conventions complémentaires.«	*»the cost of all other obligations incumbent on Germany under the Armistice Conventions or under this Treaty or any treaties or conventions supplementary thereto«* [75]).

„Der weite Umfang, den die Sachverständigen dem Begriff inclusive amounts gegeben sehen wollten, zeigt sich vor allem darin, daß er nicht nur stark betont, daß

»les obligations de l'Allemagne forment un tout«,	*»the obligations of Germany are one«* [76]),

---

[73]) Vgl. oben S. 23 f.

[74]) Deutscher Wortlaut siehe oben S. 33 Anm. 33 und S. 23 Anm. 6.

[75]) Deutscher Wortlaut siehe oben S. 24 Anm. 7.

[76]) »Daß . . . diese Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden.«

und daß es sich dabei handele um

»*toutes les charges possibles tant intérieures qu'extérieures*«, »*all possible charges whether in or outside Germany*«[77]),

sondern daß er auch die von ihm

»*paiments spéciaux*« »*special payments*«

genannten Lasten ausdrücklich jedem Zweifel entziehen will. Es erscheint wichtig und notwendig, die Beispiele, die für solche Sonderleistungen gegeben werden, in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur einer näheren Prüfung zu unterziehen. Solche Prüfung muß für die Begrenzung des Begriffes im Sinne der Sachverständigen von entscheidender Bedeutung sein.

„(8) Artikel 58 schreibt vor, daß Deutschland verpflichtet ist, den elsaß-lothringischen öffentlichen Körperschaften die Summen zu erstatten, die sie für außerordentliche Kriegsausgaben auf Grund der deutschen Gesetzgebung für Rechnung des Reichs ausgegeben hatten, z. B. für Unterstützungen der Familien eingezogener Personen, für Requisitionen, für die Unterbringung der Truppen und für Unterstützungen an evakuierte Personen.

„Es handelt sich hier um Zahlungspflichten des Reichs, die auf der deutschen Gesetzgebung beruhen, und zwar um Summen, welche die öffentlichen Körperschaften für das Reich nur verauslagt hatten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mußte das Reich diese Summen erstatten, auch nachdem Elsaß-Lothringen an Frankreich abgetreten war.

„Artikel 58 bestimmt demnach auch nur, daß ein Sonderabkommen die Bedingungen dieser Erstattung regeln soll; er setzt also die Erstattungspflicht als solche voraus. Trotzdem schreibt der Sachverständigenbericht vor, daß die betreffenden Summen aus den Annuitäten zu zahlen sind.

„Es ergibt sich demnach ferner für den Begriff inclusive amounts, daß es für die Bezahlung aus den Annuitäten ohne Bedeutung ist, ob erst ein Spezialabkommen die Modalitäten der Zahlung regelt, ob es sich um Zahlungen an eine alliierte Regierung oder an öffentliche Körperschaften handelt, und ob diese Körperschaften ein erworbenes Recht auf diese Zahlungen haben. Die Tatsache, daß es sich um Kriegskosten Deutschlands handelt, die tatsächlich erst nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenplanes gezahlt werden, genügt für die Notwendigkeit, sie aus den Annuitäten zu decken.

„(9) Nach Artikel 124[78]) ist Deutschland verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die französische Staatsangehörige in Kamerun und in der Grenzzone zwischen der gleichnamigen deutschen und französischen Kolonie durch Handlungen deutscher ziviler oder militärischer Behörden oder durch Handlungen deutscher Privatpersonen zwischen dem 1. Januar 1900 und dem 1. August 1914 erlitten haben.

---

[77]) »Alle möglichen Lasten Deutschlands, die inneren wie die äußeren.«

[78]) Wortlaut siehe oben S. 29/30.

„Stünden, was hier nicht untersucht werden soll, die Tatsachen fest, so wäre die Deutsche Regierung nach den Grundsätzen des Völkerrechts verpflichtet, die von ihren Behörden oder von der Zivilbevölkerung infolge nicht genügender Sorgfalt der Behörden verursachten Schäden der Französischen Regierung zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht beruht also keineswegs auf dem Versailler Vertrag, sondern auf allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts. Der Versailler Vertrag begnügt sich, diese Ersatzpflicht zu konstatieren und der Reparationskommission den Auftrag zu geben, deren Höhe festzusetzen. Trotzdem schreibt der Sachverständigenbericht vor, daß die Summe aus den Annuitäten zu zahlen ist. Die Tatsache, daß diese von Deutschland an Frankreich zu zahlende und längst fällige Schuld zur Zeit des Inkrafttretens des Sachverständigenplanes noch nicht getilgt war, genügt nach dem Sachverständigenplan, um ihre Erstattung aus den Annuitäten zu rechtfertigen.

„(10) Der Artikel 125 [79]) beruht auf folgenden Tatsachen:

„Auf Grund des deutsch-französischen Abkommens, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorialafrika, vom 4. November 1911 [80]) hatte ein Gebietsaustausch zwischen beiden Staaten stattgefunden, und beide Regierungen hatten sich in Artikel 5 verpflichtet, die von der abtretenden Macht erteilten Konzessionen zu achten und anzuerkennen und demgemäß in die Vorteile, Rechte und Pflichten der abtretenden Macht zu sukzedieren. Zur Durchführung dieses Artikels 5 ist am 28. September 1912 das Abkommen über das Konzessionswesen [81]) geschlossen worden. Artikel 1 betont ausdrücklich, daß das Abkommen nur die Bedingungen regelt, unter denen die Sukzession stattfindet, und daß es nur erworbene Rechte erklären und keine neuen schaffen soll. In diesem Sinne wird u. a. vorgeschrieben, daß die Französische Regierung der sukzedierenden Deutschen Regierung die von den konzessionierten Gesellschaften bestellten Kautionen in bar oder die Wertpapiere, in denen sie bestellt waren, zu übergeben habe, und daß bezüglich der nur teilweise unter deutsche Hoheit gelangenden Konzessionsgesellschaften ein entsprechender Teilbetrag dieser Sicherheiten zu übergeben sei. Nachdem nunmehr durch den Versailler Vertrag Deutschland gezwungen war, die 1911 erworbenen Gebietsteile an Frankreich zurückzuübertragen, verstand es sich nach den auch im Jahre 1911 beobachteten Normen der Staatensukzession von selbst, daß Deutschland diese Kautionen der Französischen Regierung als dem neuen Souverän wieder zurückgeben mußte. Trotzdem schreibt der Sachverständigenplan vor, daß die im Artikel 125 bezeichneten Leistungen Deutschlands aus den Annuitäten zu zahlen sind.

---

[79]) Wortlaut siehe oben S. 30.

[80]) RGBl. 1912 S. 206 ff.

[81]) Martens, Nouveau Recueil général de Traités. IIIe Série Tome VII S. 135, 164 ff.; Deutsches Kolonialblatt 1912, Nr. 19 S. 890.

„Zur Erläuterung des Sinnes der in Artikel 125 bezeichneten Leistungen Deutschlands sei die Note der Reparationskommission über die Durchführung dieses Artikels im folgenden wiedergegeben:

»Commission des Réparations. Paris, le 25 mars 1925.
n° 13/66.
La Commission des Réparations à la Kriegslastenkommission,
Paris.

»Aux termes de l'article 125 du Traité de Versailles.

‚L'Allemagne renonce à tous droits issus des conventions et arrangements passés avec la France le 4 novembre 1911 et le 28 septembre 1912 relativement à l'Afrique Equatoriale. Elle s'engage à verser au Gouvernement français, suivant l'évaluation qui sera présentée par ce Gouvernement et approuvé par la Commission des Réparations, tous les cautionnements, ouvertures de compte, avances, etc. . . . réalisés en vertu de ces actes au profit de l'Allemagne.'

»Conformément aux stipulations de cet article, la Commission des Réparations a examiné d'une part la réclamation présentée par le Gouvernement français et d'autre part les observations formulées par le Gouvernement allemand.

»A la suite de cet examen, la Commission a pris les décisions suivantes qu'elle vous prie de vouloir bien porter à la connaissance du Gouvernement allemand.

1° En ce qui concerne les redevances payées au Gouvernement allemand par les Sociétés françaises exploitant des concessions en Afrique Equatoriale pendant le temps où les territoires cédés à l'Allemagne en vertu des conventions et arrangements des 4 novembre 1911 et 28 septembre 1912 sont restés sous la souveraineté allemande, la Commission des Réparations n'a pas admis la réclamation du Gouvernement français tendant à obtenir le remboursement de ces redevances.

2° En ce qui touche les cautionnements, le montant de l'obligation incombant au Gouvernement allemand à l'égard du Gouvernement français est égal au montant en rentes françaises ou en francs français qui a été transféré au Gouvernement allemand en exécution de la Convention du 28 septembre 1912.

3° Le montant de la dette du Gouvernement allemand envers le Gouvernement français correspond en conséquence:

a) à 720 francs français, représentant le cautionnement versé en espèces par la Société Commerciale Industrielle et Agricole du Haut-Ogoué.

b) à des titres de rente française 3 % produisant un intérêt annuel de 4,383 francs, représentant les cautionnements versés en rentes par la Société française de l'Ouhamé Nana, la Compagnie française du Haut-Congo et la Société

française Sangha Oubanghi (le montant du cautionnement versé par la Compagnie de la N'Goko-Sangha n'est pas compris parmi les titres de rente visés ci-dessus, cette société ayant conclu avec le Gouvernement allemand une transaction dûment homologuée par le Tribunal arbitral mixte, qui règle l'ensemble de ses revendivations).

»La Commission des Réparations a décidé que les rentes susvisées seraient évaluées en capital d'après le cours de clôture du dernier jour de bourse d'août 1924 (le 29) à la Bourse de Paris, soit 53,50 francs, et que la conversion en marks-or des montants en francs des postes a) et b) définis plus haut se ferait d'après la moyenne des cours de midi du franc à New-York les 28, 29 et 30 août 1924 (le 31 ayant été un dimanche) soit 4,400 547 francs pour 1 mark-or.

»La somme résultant de ces calculs, soit 17 925,8 marks-or sera portée au débit de l'Allemagne et au crédit de la France au titre de l'article 125 du Traité de Versailles; des mesures sont prises pour en assurer le paiement sur les annuités fixées par le Plan Dawes.

(signé) *Armitage-Smith*« [82]).

„An dieser Note ist mancherlei bemerkenswert.

„Die Reparationskommission lehnt die französische Forderung ab, daß Deutschland an Frankreich auch diejenigen Gebühren zurückzu-

---

[82]) »Paris, 25. März 1925.

Die Reparationskommission an die Kriegslastenkommission, Paris.

Nach den Vorschriften des Artikels 125 des Vertrages von Versailles. (Folgt Wortlaut, siehe oben S. 30.)

Gemäß den Bestimmungen dieses Artikels hat die Reparationskommission einerseits den von der Französischen Regierung geltend gemachten Anspruch, andererseits die von der Deutschen Regierung formulierten Bemerkungen geprüft.

Auf Grund dieser Prüfung hat die Kommission die folgenden Entscheidungen getroffen, welche sie Sie bittet, der Deutschen Regierung übermitteln zu wollen:

1. In bezug auf die Pachtgelder, die seitens der französischen Gesellschaften, welche in Äquatorial-Afrika Konzessionen ausübten, an die Deutsche Regierung während der Zeit gezahlt wurden, wo die auf Grund der Abkommen und Vereinbarungen vom 4. November 1911 und 28. September 1912 an Deutschland abgetretenen Gebiete unter deutscher Hoheit standen, hat die Reparationskommission dem Anspruch der Französischen Regierung auf Erstattung dieser Pachtgelder nicht stattgegeben.
2. Hinsichtlich der Kautionen entspricht der Betrag der Verbindlichkeit der Deutschen Regierung gegenüber der Französischen Regierung dem Betrag in französischen Renten oder französischen Franken, der in Ausführung der Vereinbarung vom 28. September 1912 der Deutschen Regierung übertragen worden ist.
3. Der Betrag der Schuld der Deutschen Regierung gegenüber der Französischen Regierung entspricht mithin:
   a) 720 französischen Franken, als in bar gezahlte Kaution der Société Commerciale Industrielle et Agricole du Haut-Ogoué.

zahlen habe, die es während der Zeit seiner Souveränität von den Konzessionsgesellschaften erhoben hat. Diese Entscheidung der Reparationskommission entspricht dem Grundsatze der Lehre von der Staatensukzession, daß ein Staat während der Zeit, in der er über das Gebiet verfügt, auch die aus der Ausübung der Staatshoheit fließenden Rechte und Vorteile genießt. Damit lehnt die Reparationskommission selbst einen Anspruch der Französischen Regierung ab, der auf die Annullation der Abkommen von 1911 und 1921 gestützt war. Dagegen behauptet sie in der jetzt vorliegenden Gegendenkschrift (Ziffer 45) [83]) die Annullation dieser Abkommen. In der Tat annulliert der Artikel 125 keineswegs diese Abkommen; es heißt in Artikel 125 lediglich, daß Deutschland auf die sich aus ihnen ergebenden Rechte verzichtet; Artikel 292 [84]) zeigt, in welcher Weise der Versailler Vertrag die Annullation internationaler Verträge formuliert.

„Es ist sodann bemerkenswert, daß nach Ansicht der Reparationskommission selbst nicht nur die in bar eingezahlten Kautionen aus den Annuitäten bezahlt werden sollen, sondern auch der Geldwert der in Wertpapieren hinterlegten Kautionen.

„Auch hier handelt es sich endlich um deutsche Leistungen, die vom Versailler Vertrag nur konstatiert werden, für welche die Reparationskommission lediglich beauftragt wird, die Höhe festzustellen, und die bereits seit dem Übergange der Staatshoheit fällig sind.

---

b) 3prozentigen französischen Rententiteln, mit einer jährlichen Verzinsung von 4.383 Franken, als in Renten geleisteten Kautionen der Société française de l'Ouhamé Nana, der Compagnie française du Haut-Congo und der Société française Sangha Oubanghi (der Betrag der von der Compagnie de la N'Goko-Sangha geleisteten Kaution ist unter die obigen Rententitel nicht mit eingeschlossen, da diese Gesellschaft mit der Deutschen Regierung eine Regelung getroffen hat, die das Gemischte Schiedsgericht rechtskräftig anerkannt hat und die die Gesamtheit dieser Rückübertragungen zum Gegenstand hat).

Die Reparationskommission hat entschieden, daß die oben erwähnten Renten kapitalisiert werden nach Maßgabe des Schlußkurses vom letzten Börsentag des August 1924 (dem 29.) an der Pariser Börse, d. h. zu 53,50 Franken, und daß die Goldmarkumrechnung der Frankenbeträge der unter a) und b) oben genannten Posten nach dem mittleren Franken-Mittagskurs von New York am 28., 29. und 30. August 1924 (der 31. war ein Sonntag), d. i. 4,400 547 Franken für 1 Goldmark.

Die aus diesen Berechnungen sich ergebende Summe, nämlich 17 925,8 Goldmark wird Deutschland belastet und Frankreich gutgebracht unter dem Titel des Art. 125 des Versailler Vertrages; es sind Maßnahmen getroffen, um die Zahlung dieser Summe aus den Jahresleistungen des Dawes-Planes sicherzustellen. (gez.) Armitage-Smith.«

[83]) Siehe oben S. 39.

[84]) Art. 292 lautet: „Deutschland erkennt an, daß alle mit Rußland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, sowie mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Tage bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben."

„Aber da es sich um Leistungen handelt, die sich aus der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Abtretung von Gebieten ergeben, so sind es nach Ansicht der Sachverständigen Leistungen, die zu den Kriegskosten Deutschlands gehören.

„Die vorstehende Analyse einiger der von den Sachverständigen selbst für den Begriff inclusive amounts gegebenen Beispiele widerlegt besser als jede theoretische Erörterung die zu enge Auslegung des Begriffes inclusive amounts durch die Reparationskommission."

d) Die Duplik der Reparationskommission und der Polnischen Regierung vom 17. Februar 1926[85]*).*

Die Reparationskommission geht mit der deutschen Replik von der entscheidenden Bedeutung von Aufgabe, Ziel und Zweck des Sachverständigenausschusses für die Auslegung in den hier strittigen Einzelfragen aus. Eben an der Feststellung dieser allgemeinen Gesichtspunkte war der Gegendenkschrift gelegen. Allerdings darf man nicht Vorgänge, die vor dem Sachverständigenbericht liegen, bei der Interpretation der die Streitfragen beherrschenden Normen ausschlaggebend sein lassen. Als Ausgangspunkt kann nur der Sachverständigenbericht als solcher und der Versailler Vertrag anerkannt werden. Danach fallen grundsätzlich diejenigen deutschen Verpflichtungen, die außerhalb der Domäne der Reparationskommission liegen, nicht unter die Annuitäten.

„(6) . . . Die Reparationskommission stimmt völlig mit der Deutschen Regierung überein, daß ein Studium des Sachverständigenberichts im Lichte aller wesentlichen Begleitumstände das beste Mittel ist, um zu exakten Schlußfolgerungen über den Sinn dieses Dokumentes zu gelangen[86]). Nicht nach der Bedeutung von zwei oder drei Worten, wie »alles umfassende Natur der Zahlungen (inclusive amounts, caractére global du paiement)«, wird hier gesucht, sondern nach der Lösung der allgemeinen Frage: »Wie weit geht der Bereich der Annuitäten, und welches sind die Posten, die sie umfassen?« Kapitel XI des Berichts stellt den Grundsatz auf, daß die Annuitäten »Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen«; daran anschließend wird eine Reihe von Kosten aufgeführt, die hierher gehören. Die beherrschende Grundidee, wie sie in Kapitel XI zum Ausdruck kommt, und wie sie sich durch den ganzen Bericht hindurchzieht, ist die: daß die Verpflichtung eine Verpflichtung Deutschlands gegenüber den Gläubigermächten sein muß, und daß sie sich beziehen muß auf »durch den Krieg verursachte Kosten«, wobei das Instrument, durch welches diese Verpflichtungen Deutschlands festgelegt worden sind, der Vertrag von Versailles ist.

---

[85]) Materialien Nr. 8.

[86]) Duplik S. 4.

Es ist von seiten Deutschlands ebensowenig vernünftig, zu behaupten, daß bestimmte Kosten, die aus dem Krieg hervorgehen und nicht in Form einer Zahlung an die Gläubigermächte auftreten — wie zum Beispiel eine Schadensersatzzahlung an den Eigentümer eines in natura zu restituierenden Gegenstandes —, in den Annuitäten eingeschlossen sind, wie es von den Gläubigermächten unvernünftig wäre, zu behaupten, daß die Kriegskosten, die sie selbst zu tragen haben, die aber nicht in den Friedensvertrag mit aufgenommen sind, in der einen oder anderen Weise in dem Sachverständigenbericht vorgesehen wären. Die Einbeziehung der aus der Durchführung des Sachverständigenplans sich ergebenden Kosten in die Annuitäten steht in keinerlei Widerspruch mit diesen Grundsätzen. Der Vertrag von Versailles hat (in Art. 240) Deutschland die Verpflichtung auferlegt, die Bezüge und Kosten der Reparationskommission und des von ihr beschäftigten Personals zu bestreiten. So haben die Ausgaben für die Beitreibung der von Deutschland in Erfüllung des Vertrages zu zahlenden Summen stets einen Bestandteil der Belastung Deutschlands gebildet, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man diese Kosten als Teil der Kriegskosten sowohl Deutschlands wie der Gläubigermächte betrachtet. Das ist nur die analoge Anwendung einer Regel, die nach Ansicht der Kommission in Streitigkeiten zwischen Privaten allgemein anerkannt ist, nämlich, daß die Kosten der Beitreibung einer durch Urteil festgesetzten Schuld automatisch dem Schuldner zur Last fallen."

Im übrigen handelt es sich bei den von der deutschen Replik so eingehend verwerteten Artikeln 58, 124 und 125 [87]) und dem in anderem Zusammenhang [88]) in ihr erwähnten Artikel 297 e) des Friedensvertrages nicht um Zahlungen, die mit der aus Artikel 312 in Vergleich gesetzt werden können.

„(46) . . . Art. 297 e) bezieht sich auf Entschädigungen »für den Schaden oder Nachteil, welcher . . . . durch Anwendung der . . . . außerordentlichen K r i e g s maßnahmen [89]) . . . . zugefügt ist«, und Art. 58 auf die Rückzahlung der »außerordentlichen K r i e g s ausgaben [89]) . . . , die Elsaß-Lothringen oder seine öffentlichen Verbände im Laufe des K r i e g e s [89]) für Rechnung des Reiches gemäß der deutschen Gesetzgebung vorschußweise bestritten haben«. In beiden Fällen handelt es sich um Kosten, die auf Kriegshandlungen beruhen und durch den Vertrag auferlegt sind, daher mit Recht unter die Annuitäten fallen [90]) . . .

„(47) Nach Art. 124 übernimmt Deutschland die »Wiedergutmachung der Schäden«, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Handlungen deutscher Zivil- und Militärbehörden und deutscher Privatpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben.

---

[87]) Vgl. oben S. 28 ff.
[88]) Siehe unten S. 140.
[89]) Im Schriftsatz gesperrt.
[90]) Duplik S. 14 f.

„Die von der Deutschen Regierung als Rechtsgrund dieser Zahlung angerufenen »Grundsätze des Völkerrechts« hätten nicht ausgereicht, um den deutschen Staat in dieser Hinsicht zum Schuldner zu machen; dazu hätte es entweder des Urteils der von den Geschädigten angerufenen deutschen Gerichte bedurft oder, was der Wahrscheinlichkeit mehr entspräche, eines auf Grund eines Schiedsvertrages zwischen den beiden beteiligten Mächten ergangenen Schiedsspruches.

„In Ermangelung eines solchen Urteils oder eines solchen Schiedsspruches ist es der Versailler Vertrag allein, der der Deutschen Regierung die Regelung der Entschädigungen auferlegt, die in Art. 124 vorgesehene »Wiedergutmachung der Schäden«.

„(48) Art. 125, der zunächst die Wiederabtretung derjenigen Gebiete Äquatorial-Afrikas an Frankreich stipuliert, die es in dem Abkommen vom 4. November 1911 an Deutschland abgetreten hatte, bestimmt weiter, daß Deutschland verpflichtet ist, auf Grund einer von der Reparationskommission gebilligten Berechnung »alle hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen [91]) Deutschland zugute gekommen sind«, an Frankreich zurückzuerstatten.

„Durch diese letzte Bestimmung wird in Art. 125 aus der Annullierung des Abkommens eine Konsequenz gezogen, die sich von selbst verstanden hätte, die man aber lieber noch ausdrücklich formulierte; denn als die Reparationskommission entschied, daß diese Annullierung keine rückwirkende Kraft hätte [92]), konnte sie nicht verkennen, daß die Annullierung im Versailler Vertrag zum Ausdruck gelangte und daß dieser Vertrag allein sie regelte.

„(49) Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß diese Zahlung zugunsten des französischen Staates, da sie sich, wenn auch mit Notwendigkeit, aus einer Bestimmung des Versailler Vertrages über Wiederabtretung von Gebieten ergab, aus diesem Grunde in die Annuitäten eingerechnet werden müsse.

„In Art. 125 ergibt sich die Leistung, wie die deutsche Replik sagt, »zugunsten des französischen Staates aus einer Gebietsabtretung«; sie ist die unmittelbare Folge davon. In Art. 312 andererseits entspricht die Zahlung der Liquidation von Rechten, die vor der Gebietsabtretung unter der deutschen Gesetzgebung entstanden sind und deutschen Staatsangehörigen, die durch die Abtretung die französische Staatsangehörigkeit erwarben, zustanden. Die beiden Fälle liegen völlig verschieden.

„(50) Es ist im übrigen kennzeichnend, daß der Sachverständigenbericht, nachdem er so geringfügige Zahlungen, wie die, welche sich aus den Artikeln 58, 124 und 125 ergeben, erwähnen zu müssen geglaubt hat, keinerlei Hinweis gibt auf die unvergleichlich wichtigeren Leistungen, die aus der Weiterführung der Sozialversicherung ent-

---

[91]) Nämlich der in Art. 125 VV. erwähnten „Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912, betreffend Äquatorial-Afrika".

[92]) Vgl. dazu das oben S. 46 f. zitierte Schreiben.

sprangen, und die bereits den Gegenstand einer früheren Entscheidung des Völkerbundes gebildet haben und deren Zahlung auf dem Wege von Annuitäten vor sich gehen sollte.

„Das Stillschweigen der Sachverständigen, das Fehlen jeder Erwähnung der streitigen Zahlungen in der Aufzählung der »paiements spéciaux« erscheinen der Reparationskommission weit bedeutsamer, weit hervorhebenswerter als Anhaltspunkt für die Würdigung als der Wortlaut einer Denkschrift, welche die Französische Regierung zu Beginn des Jahres 1919 der Friedenskonferenz vorgelegt hat.

„Es steht fest: Der Sachverständigenbericht hat diese Zahlungen nicht erwähnt, und die allgemeine Regel, die er hinsichtlich der »inclusive amounts« formuliert hat, schließt Zahlungen aus, die weder ihren Ursprung im Kriege noch ihren unmittelbaren Rechtsgrund in einer Bestimmung des Friedensvertrages haben."

2. Die mündlichen Verhandlungen im Haager Friedenspalast.

a) Das Plädoyer des deutschen Vertreters Professor Dr. Kaufmann in der Vormittagssitzung des 11. März 1926.

Im Anschluß an die in der Einleitung[93]) wiedergegebenen Bemerkungen allgemeiner Natur führt der Vertreter der Deutschen Regierung, Professor Dr. E. Kaufmann, das folgende aus[94]):

„Die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sind darin einig, daß die Grundkonzeption über Tragweite und Sinn des Sachverständigenplanes für die einzelnen Auslegungsfragen von entscheidender Bedeutung ist. Auch die Duplik der Reparationskommission hebt dies in Ziffer 1 hervor. Beide Teile sind ferner darin einig, daß der Art. 234 des Versailler Vertrags die Grundlage für die Einsetzung des Sachverständigenkomitees und für den von diesem erstatteten Bericht ist, d. h. also, daß der Zahlungsplan mit Rücksicht auf die deutsche Leistungsfähigkeit aufgestellt wurde, und daß dies nur möglich war, wenn auch die anderen nicht in Teil VIII des Versailler Vertrages behandelten Leistungen Deutschlands mit in Betracht gezogen werden. Die deutschen Leistungen bilden eine Einheit. Eine Gattung kann daher nur auf Kosten einer anderen vergrößert werden. Es kann jährlich nur das auf Reparationskonto geleistet werden, was unter Berücksichtigung aller anderen Lasten Deutschlands möglich ist. Die Gesamtsumme der deutschen Leistungen ist durch fest umschriebene Annuitäten festgelegt. Nur die Frage, welche deutschen Leistungspflichten aus diesen Annuitäten zu bezahlen sind, geht die Deutsche Regierung und das Hohe Schiedsgericht an; wie dagegen

---

[93]) Siehe oben S. 1 f.

[94]) Stenographischer Bericht (Materialien Nr. 9) S. 10 ff.

diese Annuitäten auf Reparationskonto oder für andere Zwecke zu verteilen sind, ist eine interne Sache der alliierten Gläubigermächte.

„Um zu entscheiden, welche anderen Leistungen Deutschlands aus der Annuität zu decken sind, kann es allein auf die wirtschaftliche Natur der einzelnen in Betracht kommenden Leistungspflichten ankommen. Es dürfte dagegen ohne Bedeutung für diese Frage sein, ob die Reparationskommission an sich mit diesen Leistungen zu tun hat oder nicht. Sie ist jedenfalls auf Grund des Art. 234 und des ihr zur Durchführung übertragenen Sachverständigenberichts zuständig. In Ziffer 5 der Duplik [94a]) sagt die Reparationskommission zwar, daß nur solche Leistungen für die Annuität in Betracht kommen, die im Prinzip zu ihrer Domäne gehören. Das dürfte nicht richtig sein. Auf Grund des Art. 234 und des Londoner Abkommens gehören unter dem Gesichtspunkt der Annuitätenzahlung und der inclusive amounts alle Leistungen Deutschlands zu ihrer Domäne, auch wenn sie an sich mit ihrer Festsetzung oder Einziehung nicht betraut ist. Gemäß Art. 243 Lit. c) ist die Reparationskommission ermächtigt, auch alle nicht in Lit. a) und b) genannten Leistungen, mit deren Festsetzung und Verwaltung sie an sich nicht betraut ist, sogar auf Reparationskonto gutzuschreiben. Hier aber handelt es sich nicht einmal um eine Gutschrift auf Reparationskonto.

„Wenn sonach allein der Begriff der inclusive amounts und die wirtschaftliche Natur der einzelnen in Betracht kommenden Leistungen entscheidet, so müssen zu deren Feststellung alle Mittel der wissenschaftlichen Erforschung nicht nur beitragen; sie sind sogar erforderlich.

„Hierfür kommen in erster Linie die in dem Sachverständigenbericht selbst angeführten Beispiele in Betracht; es handelt sich ausdrücklich nur um Beispiele, und um keine erschöpfende Aufzählung der Leistungen, die unter den Begriff der inclusive amounts fallen, die der Sachverständigenbericht in Kap. XI bringt. Aber als Beispiele sind sie ein klassisches und unwiderlegliches Zeugnis für das was die Sachverständigen gewollt haben. Gesichtspunkte, die mit diesen Beispielen nicht harmonieren, können für den Begriff der inclusive amounts nicht zutreffend sein; und alle Gesichtspunkte, die sich aus der Analyse der Beispiele ergeben, müssen richtig sein, wenn man diesen Begriff im Sinne der Sachverständigen interpretieren will.

„Dazu kommen aber ferner alle Dokumente aus der Vorgeschichte des Versailler Vertrages und aus der Vorgeschichte des Sachverständigenberichtes und zwar natürlich ohne Rücksicht darauf, ob Deutschland an den betreffenden Verhandlungen teilgenommen hat oder nicht. Der Versailler Vertrag ist kein Dokument, das wie Athene gewappnet aus dem Haupte des Zeus entsprungen ist; sondern er ist von Menschen gemacht, und was diese gedacht und gewollt, was diese erörtert und erwogen haben, ist von grundsätzlicher Bedeutung

---

[94a]) Vgl. oben S. 49 unter d) Abs. 1 letzter Satz.

für die Auslegung dieser internationalen Urkunde. Daß Deutschland an den Verhandlungen nicht teilnahm, kann kein Grund für ihre Nichtberücksichtigung sein. Durch seine Nichtteilnahme ist Deutschland für die Auslegung des Vertrages bereits in großem Nachteil; dieser Nachteil ist durch die zahlreichen Publikationen zum Teil ausgeglichen. Es erscheint daher nicht möglich, alles das, was nunmehr publici juris und in mundo ist, als non in mundo anzusehen. Die Deutsche Regierung wird hier, wie sie es überall getan hat, von den publizierten Dokumenten und Berichten Gebrauch machen. Niemand kann ihr das verargen. Ich könnte es mit meinem wissenschaftlichen Gewissen nicht vereinbaren, diese legitime Methode der wissenschaftlichen Untersuchung nicht anzuwenden.

„An der Spitze der hier zur Erörterung stehenden Fragen steht der Gedanke der Einheitlichkeit der Leistungen Deutschlands, die sich aus der Liquidation des Weltkrieges ergeben haben, und die ihm auferlegt worden sind. Das hat selbstverständlich nicht den Sinn, den die Reparationskommission in ihrer Duplik befürchtet, daß alles, was Deutschland auf sein Budget überhaupt unter diesem Titel einstellt, dazu gehört. Es ist natürlich eine Beziehung dieser Leistungen zu den Alliierten Mächten erforderlich, in deren Interesse oder für die, oder auf deren Geheiß die Leistungen auferlegt worden sind. So denkt selbstverständlich die Deutsche Regierung nicht daran, die Bezahlung ihrer Budgetposten bezüglich der an deutsche Reichsangehörige zu zahlenden Militärpensionen der im Weltkriege Verwundeten oder die Tilgung der deutschen Kriegsanleihen aus den Annuitäten zu fordern. Wohl aber dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Summen, die Deutschland seinen Staatsangehörigen als Entschädigung für die von diesen entrichteten Beträge aus der Reparation Recovery Act oder für die von diesen geleisteten Naturallieferungen bezahlt, aus den Annuitäten zu begleichen sind. Dies ist auch von keiner Seite bestritten worden."

Gegenüber der engen Auslegung, die der Begriff der inclusive amounts seitens der Reparationskommission gefunden hat, legt der Vertreter der Deutschen Regierung dar [95]):

„Die alles einschließende Natur der Jahreszahlungen ist einer der Hauptgrundgedanken des Sachverständigengutachtens. Auf ihre Bedeutung weist auch der Generalagent für Reparationszahlung in seinem Bericht vom 30. Mai 1925 mit besonderer Betonung hin. Hier heißt es unter der Überschrift »Die alles einschließende Natur der Jahreszahlungen«:

»Dieser Abschnitt ist einer der bedeutungsvollsten des Planes. Wie die Sachverständigen selbst angaben, war der Zweck ihrer Arbeit der, die jährliche Belastung Deutschlands endgültig festzulegen und einem System ein Ende zu bereiten, auf Grund dessen an Deutschland ‚von Zeit zu Zeit im Laufe des Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht berechnet werden können'. Der Bericht fuhr fort: ‚Es

[95]) Stenographischer Bericht S. 12/13.

erscheint uns unmöglich, unter solchen Verhältnissen irgendeinen Staatshaushalt nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und in befriedigender Weise ins Gleichgewicht zu bringen, ... und daß die Schwierigkeit in befriedigender Weise überwunden werden wird, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr genau umgrenzt werden . . . . und alle möglichen Lasten einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen.'

»Man wird sich erinnern, daß der Plan eine ausdrückliche Bestimmung enthält, nach der die Zahlung des erforderlichen Betrages in Goldmark an den Generalagenten ‚den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen bildet'. Die Folge war, daß beide Parteien ermutigt wurden, endgültige Vereinbarungen über die verschiedenen, aus den Jahreszahlungen zahlbaren Lasten zu treffen. In Übereinstimmung mit gewöhnlichen Geschäftsgrundsätzen hat es sich als notwendig erwiesen, die alte Gepflogenheit aufzugeben, schwebende Posten lange Zeit hindurch offen zu lassen, um an Stelle dessen sobald als möglich zu endgültigen Zahlen zu gelangen. Daher ist es möglich gewesen, ein rein geschäftsmäßiges Verfahren bei der Reparationszahlung einzuführen und die Verteilung unter die Gläubigermächte einheitlich zu gestalten.«

„Die wirtschaftlich denkende Welt zerbricht sich den Kopf über die Frage, ob es Deutschland möglich sein wird, die Lasten des Sachverständigenplans aufzubringen und zu tragen. Das wird natürlich nur möglich sein, wenn die Annuitäten wirklich alles umfassen, was Deutschland zu leisten und zu zahlen hat, und wenn der Begriff der inclusive amounts nicht zu eng interpretiert wird. Wenn es sich hier also auch um eine Reihe von Spezialproblemen handelt, so steht doch hinter ihnen der Grundgedanke des Sachverständigenberichts selbst."

Im späteren Verlauf des Plädoyers geht der deutsche Vertreter auf eine Prüfung der Beispiele ein, welche die Sachverständigen in Kap. XI für inclusive amounts gegeben haben und betont, daß die Sachverständigen damit keine erschöpfende Aufstellung geben wollten.

„Das Argument der Reparationskommission, daß es auffallend sei, daß die Art. 312 und 77 nicht ausdrücklich genannt seien, dürfte daher keine Beweiskraft haben [96]). Auch die Lasten aus Art. 297 e) sind unter den Beispielen nicht erwähnt.

„Ebensowenig beweiskräftig ist das Argument der Duplik Ziffer 50[97]), daß die Lasten aus Art. 58, 124, 125, die special payments, die ausdrücklich als Beispiele angeführt sind, nur minimal seien, und daß daher das Fehlen der Art. 77 und 312 auffallend sei. Im Gegenteil, die ausdrückliche Erwähnung dieser drei unter dem Begriff der special payments zusammengefaßten Beispiele beweist, wie peinlich der Sach-

[96]) Stenographischer Bericht S. 22 ff.
[97]) Vgl. oben S. 51 f.

verständigenbericht den Begriff der inclusive amounts durchgeführt sehen wollte, wenn er sogar die Bezahlung dieser geringen Summen aus den Annuitäten garantiert sehen wollte. . . .

„Art. 58 ist ein deutlicher Beweis dafür, daß es für den Begriff der inclusive amounts nicht darauf ankommt, ob die Reparationskommission mit den Leistungen, die aus den Annuitäten zu begleichen sind, an sich etwas zu tun hat. Die Pflicht Deutschlands, zu seinen Gunsten gemachte Vorschüsse der elsaß-lothringischen Gemeinden diesen zurückzuerstatten, versteht sich von selbst, und sie hätte auch bestanden, wenn Art. 58 im Versailler Vertrage gefehlt hätte. Dieser Artikel bestätigt in der Tat nur eine auf Grund der deutschen Gesetzgebung beruhende Zahlungspflicht, auf die er auch in seinem Wortlaut Bezug nimmt. Er behandelt diese überhaupt darum, weil der Versailler Vertrag die Modalitäten der Rückzahlung im einzelnen regeln wollte.

„Auch was die Reparationskommission zu Art. 124 sagt, dürfte nicht überzeugend sein. Es läßt sich der allgemeine Völkerrechtssatz, daß ein Staat für die Handlungen und Unterlassungen seiner Behörden international verantwortlich ist, nicht leugnen, ein Satz, der gilt, auch wenn er nicht durch einen Vertrag bestätigt ist. Wenn die Reparationskommission dagegen anführt, daß dieser Satz als solcher nicht genügt hätte, sondern daß es eines nationalen Gerichtsurteils oder eines internationalen Schiedsspruches bedurft hätte, so scheint mir auch das nicht zutreffend. Die meisten solcher Schadensersatzansprüche werden ohne nationales Urteil oder internationalen Schiedsspruch auf bloße diplomatische Vorstellung hin, die sich auf diesen Satz beruft, erfüllt. Auch der Hinweis der Reparationskommission auf Urteile nationaler oder internationaler Gerichte dürfte ihre These nicht stützen. Im Gegenteil, gerade das Urteil eines Gerichtes setzt den Rechtssatz, den das Gericht anwenden soll, voraus. Es hat insoweit nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung. Nicht anders liegt es bei einem Schiedsvertrage und einem Schiedsspruche. Im übrigen ist Art. 125 selbst nichts anderes als ein Schiedsvertrag, der die Schadensersatzpflicht als solche voraussetzt, und in dem die Deutsche Regierung sich lediglich bezüglich der Höhe ihrer Ersatzpflicht dem Spruche der Reparationskommission unterwirft.

„Ebenso dürfte es genügen für die Beurteilung des Art. 125, daß die Reparationskommission selbst zugibt, daß die aus der Gebietsabtretung in Kamerun folgende Leistungspflicht Deutschlands bezüglich der Kautionen und der anderen dort vorgesehenen Lasten »pouvait être implicite«, und daß man nur vorgezogen habe, sie ausdrücklich zu formulieren. Aber ob Art. 125 konstitutive Bedeutung hat oder nicht, sicher ist, daß der Sachverständigenplan die Anrechnung einer Leistung auf die Annuitäten vorschreibt, wenn diese Leistung aus einer Gebietsabtretung folgt, auch wenn die Leistung sogar so selbstverständlich von seiten des Zedenten an den Zessionar erfolgen mußte, daß es eigentlich hierfür keiner besonderen Vorschrift bedurfte.

„Die in Art. 125 vorgesehene Leistung Deutschlands entspricht der in Art. 312 vorgesehenen Teilung der Fonds der Sozialversicherungsträger, die einzige Pflicht, die nach deutscher Auffassung in Art. 312 vorgeschrieben ist. Daß also auch diese Übertragungen auf die Annuitäten anzurechnen sind, ergibt sich aus Art. 125 ebenso wie aus Art. 58. Und dies muß erst recht gelten für alle darüber hinaus gehenden Leistungen, die der Völkerbund, als das von beiden Parteien in Art. 312 vereinbarte Schiedsgericht, Deutschland auferlegt hat."

b) Das Plädoyer des französischen Vertreters der Reparationskommission Maître Lyon in der Nachmittagssitzung des 11. März und der Nachmittagssitzung des 12. März 1926[98])

„Um [die Erörterung] von vornherein von einem Element zu entlasten, das mir überflüssig und nicht hergehörig erscheint, werde ich mich nicht auf eine Nachprüfung dessen einlassen, was man zuweilen die vorbereitenden Arbeiten des Friedensvertrages nennt[99]). Meine sehr bescheidene Erfahrung auf diesem Gebiet hat mich gelehrt, daß diese Materialien, weit davon entfernt, die Debatte zu erleichtern, den notwendigen Ariadnefaden zu liefern, im Gegenteil sie meist zu komplizieren drohten.

„Was den mit dem Namen des damaligen französischen Finanzministers Klotz bezeichneten Entwurf anlangt, auf den hier zweimal Bezug genommen worden ist[100]), so sei mir gestattet, zu bemerken, daß er ein etwas abenteuerliches Schicksal gehabt hat. Dieser Entwurf wurde, wie so viele andere, von der amerikanischen, der britischen, der italienischen und der belgischen Delegation ausgehenden Entwürfe, der Friedenskonferenz vorgelegt. Es genügt, ihn neben den Vertrag selbst zu halten, um festzustellen, daß er nur mäßigen Erfolg hatte und daß nur Bruchstücke daraus in den Vertrag übergegangen sind. Nun hat aber in der Folgezeit dieser Entwurf bei der Deutschen Regierung ein eigenartiges Glück gehabt. In der Tat habe ich es niemals erlebt, wenn ich die Ehre hatte, mit den Vertretern der Deutschen Regierung, mit dem hochgelehrten und tief betrauerten Dr. Partsch oder mit Herrn Dr. Kaufmann eine Auslegungsfrage zu diskutieren, daß nicht der Bericht von M. Klotz herangezogen und zur Begründung verwandt worden wäre.

„Nun war dies schon ein recht unvollkommenes Hilfsmittel zur Auslegung des Versailler Vertrages, da von dem Text des Entwurfs nur wenig im Vertrag selbst geblieben ist. Aber mit noch größerem Recht kann ich mir die Behauptung gestatten, daß er über den Versailler Vertrag hinaus ohne jeden Wert ist für die Auslegung des Planes der Sachverständigen, von denen zweifellos keiner ihn gekannt hat.

---

[98]) Stenographischer Bericht S. 38 ff.
[99]) Stenographischer Bericht S. 38/39.
[100]) Vgl. Stenographischer Bericht S. 20/21.

„Meine Herren, ein französisches Sprichwort sagt: Man sieht vor lauter Bäumen den Wald nicht. Wir dürfen uns nicht durch allgemeine Betrachtungen oder Textargumente, die mit der zur Diskussion stehenden Frage nichts zu tun haben, davon abhalten lassen, diese Fragen unmittelbar zu prüfen."

Im Hinblick auf die paiements spéciaux der Artikel 58, 124 und 125 des Versailler Vertrages und die Rolle, welche die aus diesen Normen gewonnenen Argumente in der deutschen Beweisführung spielen, entwickelt Maître Lyon im Zusammenhang mit dem Problem der Sozialversicherung in eingehender Weise den abweichenden Standpunkt der Reparationskommission [101]):

„Es ist nicht möglich, und ich bin überzeugt, daß das Schiedsgericht unsere Überzeugung teilen wird, diese paiements mit Nutzen zu prüfen, wenn man nicht zuvor den Charakter definiert hat oder zu definieren versucht hat, den eine Zahlung oder eine Übertragung besitzen muß, um als eine Zahlung aus dem Vertrage angesehen zu werden. Wir bedürfen eines Prüfsteins, eines Kriteriums, mit dessen Hilfe wir die angeführten Bestimmungen und die in ihnen vorgesehenen Zahlungen und Übertragungen nachprüfen werden.

„Ich erlaube mir daher dem Schiedsgericht das folgende Kriterium zu unterbreiten: »Einbezogen in die Annuität wird jede gemäß den Bestimmungen des Vertrages nach dem 1. September 1924 aus der deutschen Wirtschaft an die Alliierten und Assoziierten Mächte erfolgte Übertragung oder geleistete Zahlung, zu der Deutschland ohne den Krieg und ohne den Friedensvertrag nicht verpflichtet gewesen wäre. Andererseits kann nicht auf die Annuität angerechnet werden eine Übertragung oder Zahlung, die zwar im Vertrag vorgesehen ist, die jedoch auch dann, wenn der Vertrag darüber nichts bestimmte und wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, von deutschen Staatsangehörigen oder von der Deutschen Regierung hätte getätigt werden müssen.«

„Dies Kriterium erscheint uns deshalb einfach, weil es verhältnismäßig leicht ist, den entscheidenden Hauptgrund für eine Zahlung oder Übertragung herauszulösen. Das Kriterium erscheint außerdem als billig und dem Geist des Planes gemäß, da ihm zufolge schon die Tatsache, daß Deutschland durch den Vertrag eine fiskalische oder wirtschaftliche Leistung auferlegt ist, genügt, um diese Leistung unter die Annuität fallen zu lassen, und da es auf der andern Seite der Annuität jede Zahlung entzieht, selbst wenn sie im Vertrag erwähnt wäre, die im normalen Verlauf der deutschen Gesetzgebung als Verpflichtung öffentlicher oder privater Organe oder des deutschen Staates weiter bestanden hätte.

„Untersuchen wir mit Hilfe dieses Kriteriums die drei im Sachverständigenplan erwähnten Artikel 58, 124 und 125 [102]) . . .

---

[101]) Stenographischer Bericht S. 69 ff.

[102]) Wortlaut siehe oben S. 28 ff.

„Ich möchte gleich darauf hinweisen, daß ich jetzt nicht näher auf Artikel 58 eingehen will, da ich bei der Frage der Militärpensionen Gelegenheit haben werde, mit größerer Ausführlichkeit darauf zurückzukommen. Im Augenblick erörtere ich nur die Bestimmungen, die sich auf die Sozialversicherung beziehen. Nun haben wir in Artikel 58 unbestreitbar einen Rechtssatz vor uns, der behandelt: außerordentliche Kriegsausgaben, die im Laufe des Krieges verauslagt wurden, das heißt Ausgaben, die nicht unabhängig von der Tatsache des Krieges zu denken sind, während wir auf der anderen Seite darin einig sind, daß die Sozialversicherungs-Gesetzgebung in ihrer Eigenschaft als Arbeitsgesetzgebung in erster Linie eine Friedensgesetzgebung darstellt. Was die Artikel 77 und 312 anlangt, so kann man für ihre Auslegung unmöglich einen Analogieschluß aus Artikel 58 ziehen. Damit möchte ich fürs erste über diesen Artikel weggehen . . .

„[In Artikel 124] handelt es sich um eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung von in Friedenszeit, vor dem Kriege erlittenen Schäden, eine Verpflichtung, die offensichtlich im Vertrage allein ihren Ursprung hat.

„Um das zu bestreiten, genügt es nicht zu behaupten, wie das die Deutsche Regierung in ihrer Denkschrift tut, die Wiedergutmachung der Schäden, wie sie in Art. 124 vorgesehen ist, sei nur eine beinahe selbstverständliche Anwendung des Völkerrechts.

„Ich erlaube mir zu bezweifeln, ob, gesetzt den Fall, Art. 124 des Versailler Vertrages existierte nicht, die Deutsche Regierung — wie übrigens jede beliebige andere Regierung, das sei eingeräumt — ohne weiteres zugestanden hätte, daß die Wiedergutmachung der durch Handlungen von Zivil- und Militärbehörden oder von deutschen Privaten entstandenen Schäden für sie, unabhängig von jeder Entscheidung eines nationalen oder internationalen Gerichts, allein aus dem Grundsatz ihrer Verantwortlichkeit heraus, eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellen könne.

„Ich bezweifle das um so mehr, als ich den von der Deutschen Regierung der Friedenskonferenz vorgelegten Bemerkungen Teil II — Kolonien Nr. 10[103]) — folgende Stelle entnehme:

> »Das Verlangen, daß Deutschland französischen Staatsangehörigen Schäden aus der Zeit vor dem Kriege ersetzen soll, steht im Widerspruch mit dem Waffenstillstandsabkommen und ist auch sonst unbillig.«

„Die Deutsche Regierung hat seitdem ihre Ansicht geändert; sie meint heute, daß es sich nur um eine selbstverständliche Anwendung des Völkerrechts handle. Ich will das gerne zugeben und bin entzückt darüber. Aber damals bei der Abfassung des Vertrages ergab sich eine Meinungsverschiedenheit und diese ist durch den

---

[103]) Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen. Teil II Ziffer 10. Kraus und Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage (1920) I S. 475.

Artikel 124 beseitigt worden. So ist der Vertrag, und der Vertrag allein, der Ursprung dieser Verpflichtung der Deutschen Regierung.

„Noch deutlicher tritt das unmittelbare Eingreifen des Vertrages als ausschließlicher Rechtsgrund für die Verpflichtung Deutschlands in Art. 125 zutage.

„In diesem Artikel . . . verzichtet Deutschland auf jedes Souveränitätsrecht über Gebiete Äquatorial-Afrikas, die ihm von Frankreich im Jahre 1911 abgetreten worden waren. Die darin vorgesehenen Zahlungen Deutschlands an Frankreich sind die notwendige und unmittelbare Folge eines Vertragsartikels, einer Bestimmung, die dem Völkerrecht unter Ausschluß allen Privatrechts angehört.

»Ohne Zweifel, sagt die Deutsche Regierung, ich verkenne das nicht; nur ist es infolge von Entscheidungen der Reparationskommission so gekommen, daß die Anwendung des Art. 125 beschränkt worden ist auf die Erstattung von Kautionen französischer Kolonialgesellschaften, die mit der Übertragung der Reserven der Sozialversicherungsträger verglichen werden kann.«

„Darauf erwidere ich zweierlei. Einmal kann man, welches auch immer die Natur des angeführten Vorganges sei, die ich hier nicht erörtern will, die Erstattung der Kautionen nicht verstehen ohne die vorhergehende Aufhebung der internationalen Konventionen von 1911 und 1912 durch den Versailler Vertrag.

„Zur Orientierung genügt ein kurzer geschichtlicher Rückblick.

„Im Jahre 1911 tritt Frankreich infolge von Ereignissen, die dem Schiedsgericht bekannt sind, nämlich der Zwischenfälle von Agadir, einen Teil seines Kolonialgebietes am Kongo an Deutschland ab. Die in dieser Kolonie errichtete konzessionierte Gesellschaft hatte der Französischen Regierung, als Deckung für die ihr entstehenden Verpflichtungen, in Gegenleistung für die Konzessionen Kautionen in Gestalt von französischen Rentenbriefen übergeben. Als Folge der Gebietsabtretung übergab die Französische Regierung ihrerseits der Deutschen Regierung einen Anteil an diesen Kautionen, der seiner Höhe nach dem Teil der konzessionierten Ländereien entsprach, welcher unter die deutsche Souveränität gelangte.

„Dies war der erste Akt. Er tritt zutage in den Abkommen von 1911 und 1912, die in dieser Hinsicht vollkommen klar sind. Es geht aus ihnen eindeutig hervor, daß die Übertragung der Kautionen die notwendige und ausschließliche Folge des Souveränitätsübergangs, sein notwendiger Anhang war.

„Zweiter Akt: der Vertrag von Versailles, Artikel 125, hebt das Abkommen von 1911 auf. Er läßt die im Jahre 1911 an Deutschland abgetretenen Gebiete an Frankreich zurückfallen. Praktisches Ergebnis: so wie die Gebietsteile von Deutschland wieder auf Frankreich übergehen, ebenso gehen die Kautionen wieder auf den früheren Suzerän über. Auch dies ist wieder eine logische, unmittelbare und notwendige Konsequenz der Übertragung durch einen Vertrag und durch ihn allein.

Was ein Vertrag bewirkt hat, das hebt ein anderer Vertrag wieder auf und beseitigt es.

„So sind die daraus sich ergebenden Zahlungen ihrem Wesen nach echte »Treaty payments«; sie hätten schon 1911 so bezeichnet werden können, wenn damals diese Formulierung schon bestanden hätte. Sie lassen sich nicht unabhängig vom Vertrag denken. . . .

„Überdies handelt es sich, da die zu übertragenden Rententitel nicht mit den 1911 übertragenen identisch waren — weil auf Grund des Zusatzabkommens von 1911 die französischen Rententitel in deutsche Kolonialanleihewerte umgewandelt werden sollten —, um eine Erstattung dem Werte nach, um eine Restitutionsablösung im kleinen.

„Daher lag kein Grund vor, die auf dem Vertrag beruhenden Erstattungen dieser Art anders zu behandeln als alle anderen Restitutionen dem Werte nach, und sie nicht in die Annuität aufzunehmen.

„Überdies — und das ist der zweite Punkt meiner Erwiderung — erscheint es mir nicht als gute wissenschaftliche Methode, die Entscheidung, welche die Sachverständigen in bezug auf Art. 125 im April 1924 getroffen haben, mit Hilfe des Kommentars auszulegen, den eine andere Autorität, die Reparationskommission, einige Monate später, im März 1925, zu dem gleichen Artikel gegeben hat[103a]).

„Die Sachverständigen waren — wie die Deutsche Regierung zu Beginn ihrer Denkschrift sehr treffend bemerkt — keine Juristen. Sie hatten daher auch nicht die Schwächen, deren wir Juristen uns anklagen können: die allzu starke Neigung, allzu fein zu denken und Haarspaltereien zu treiben. Die Sachverständigen, Geschäftsleute, Bankiers, hohe Beamte, haben sich nicht, was für Juristen verlockend gewesen wäre und wie es die Reparationskommission pflichtgemäß getan hat, auf eine peinlich genaue Analyse der verschiedenen Bestandteile des Artikels 125 eingelassen.

„Sie hatten einen Rechtssatz vor Augen, der besagt, daß die Deutsche Regierung sich verpflichtet, »alle[104]) hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen[104])«, d. h. der Abkommen von 1911 und 1912, »Deutschland zugute gekommen sind, der Französischen Regierung zurückzuzahlen.« Sie haben ihn mit Recht dahin ausgelegt, daß er eine Gesamtheit von Zahlungen umfaßt, die sich unmittelbar »aus diesen Abkommen« ergeben und sich aus der ohne den Friedensvertrag nicht erklärlichen Aufhebung der Konventionen von 1911 und 1912 herleiten.

„Sie haben nicht versucht, einen Bestandteil herauszulösen, der ihrer Ansicht nach zum Ganzen gehörte und auch ebenso behandelt werden sollte: die Kautionen. Die eventuelle Erstattung der Kautionen war im April 1924 für die Sachverständigen einer der Bestandteile der in Art. 125 vorgesehenen Gesamtheit von Zahlungen, und infolgedessen haben sie diese ganzen Zahlungen in die Annuität aufgenommen. . . .

[103a]) Siehe oben S. 46 f.

[104]) Im Stenographischen Bericht gesperrt.

„Ich weiß wohl, daß der Sachverständigenbericht der Aufzählung der Artikel 58, 124 und 125 die Worte »such as those« voranschickt.

„Hier sind weitere Beispiele für Sonderzahlungen, die der Wendung »such as those« entsprechen und ebenfalls auf die Annuität anzurechnen sind:

„Erstens die Erstattung der von Belgien gegenüber den Alliierten eingegangenen Schuld, Art. 232 [105]); eine Zahlung seitens Deutschlands, die nicht unabhängig vom Krieg und vom Vertrag gedacht werden kann.

„Ferner die in Art. 263 der Brasilianischen Regierung gewährleistete Valorisierung der bei dem Bankhaus Bleichroeder hinterlegten Marksummen, die das genannte Bankhaus nur in Papiermark auszukehren verpflichtet war.

„Weiter die Verpflichtung Deutschlands, der Donaukommission — Art. 352 — alle Restitutionen, Wiedergutmachungen und Entschädigungen für die von ihr während des Krieges erlittenen Verluste zuzusichern.

„Außerdem die unbestreitbar aus dem Vertrage und dem Kriege resultierende Verpflichtung Deutschlands, alle aus der Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten entstehenden Kosten zu tragen — Art. 217.

„Und endlich, um diese Aufzählung zu schließen, für die ich keine Vollständigkeit beanspruche, die Verpflichtung Deutschlands, Entschädigungen für Schäden aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen zu zahlen (die Höhe dieser Entschädigungen wird von Gemischten Schiedsgerichten festgesetzt), soweit sie nicht aus dem Privateigentum, das sich in den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte befindet, vorweg gedeckt worden sind — Art. 297 e).

„Alle diese Artikel sehen also Sonderzahlungen vor, die unbestreitbar durch den Krieg hervorgerufen sind und zu deren Leistung Deutschland ohne den Friedensvertrag nicht verpflichtet gewesen wäre.

„Diese Artikel kommen zu den Artikeln 58, 124 und 125 hinzu. Die in ihnen geregelten Zahlungen fallen ohne weiteres unter die »such as those« des Sachverständigenplanes.

„Die Sachverständigen haben es demnach unterlassen, die Artikel 217, 232, 263, 297 e) und 352 zu erwähnen und sich nur auf die Artikel 58, 124 und 125 beschränkt, hinsichtlich derer möglicherweise ein Zweifel oder eine Meinungsverschiedenheit hätte entstehen können. Sie haben Wert auf die Feststellung gelegt, daß, obgleich die Erstattungen des

---

[105]) Art. 232 Abs. 3 Satz 1 lautet: „In Erfüllung der von Deutschland bereits früher bezüglich der völligen Wiederherstellung und Wiederaufrichtung Belgiens gegebenen Zusage verpflichtet sich Deutschland noch über den an anderer Stelle in diesem Kapitel vorgesehenen Schadensersatz hinaus, und als Folge der Verletzung des Vertrages von 1839, alle Summen zu erstatten, die Belgien von den alliierten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat nebst 5 v. H. Zinsen aufs Jahr für diese Summen."

Art. 58 als ganz oder teilweise auf die deutsche Gesetzgebung zurückgehend betrachtet werden können — wir werden das später sehen —, obgleich man von der Erstattung der Kautionen des Artikels 125 sagen kann, daß sie nicht eigentlich einen Vermögensverlust der deutschen Wirtschaft und eine Zahlung im Sinne des Vertrages konstituiere, trotzdem diese Übertragungen auf die Annuität angerechnet werden sollten.

„Sie waren der Ansicht, daß in dem einen wie im andern Fall der betreffende Artikel überwiegend den Charakter einer durch den Vertrag geschaffenen und auferlegten Zahlung, eines »Treaty payment«, trage.

„Es wäre eigenartig, wenn sie, nachdem sie ihre Aufmerksamkeit dem Artikel 58 geschenkt hatten, der sich auf eine lokale Besonderheit Elsaß-Lothringens bezog, in ihrer Aufzählung auf die Artt. 124 und 125 hinübergesprungen wären und dabei versäumt hätten, sowohl Artikel 62 [106]) zu erwähnen, der das ganze Problem der Zivil- und Militärpensionen aufrollt und daher eine weit größere praktische Bedeutung vorhersehen ließ, wie auch Artikel 77 [107]), der in dem gleichen Abschnitt über Elsaß-Lothringen steht und der in diesem Zeitpunkt bereits den Gegenstand einer Entscheidung des Völkerbunds gebildet hatte, die den Sachverständigen nicht entgehen konnte.

„Wie soll man sich erklären, daß die Sachverständigen, wenn sie der Ansicht gewesen wären, diese 65 Millionen stellten Sonderzahlungen unter dem gleichen Titel dar, die Last aus Artikel 58 ausdrücklich erwähnt und, außer dem Artikel 62, den Artikel 72 mit Stillschweigen übergangen hätten — Artikel 72, der durch seine Erweiterung in Artikel 312 und seine finanziellen Rückwirkungen, die in dem Zeitpunkt eintreten mußten, wo er auf alle abgetretenen Gebiete anzuwenden war, Deutschland weit schwerere Lasten aufzubürden drohte?

„Die Unstimmigkeit ist verblüffend; sie muß verblüffen. Sie erklärt sich nur und löst sich nur, wenn man mit uns zugibt, daß die Zahlungen aus den Artikeln 58, 124 und 125 ihrem Wesen nach »Treaty payments« im Sinne des Berichts sind, daß aber die Zahlungen aus den Artikeln 77 und 312 »German law payments« sind, Zahlungen auf Grund der deutschen Gesetzgebung, auf Grund einer Regelung, die insofern vom Vertrag unabhängig ist, als die Zahlungen beim Fehlen einer Bestimmung im Friedensvertrag trotzdem von deutschen öffentlichen oder privaten Körperschaften hätten geleistet werden müssen, da sie einer Gesamtheit von wohlerworbenen Privatrechten entsprechen.

„Zwei Begriffe treten nunmehr eng verbunden auf: der Begriff der Annuitäten und der der Zahlungen aus dem Vertrage. Die Annuität soll alle Zahlungen aus dem Vertrag und ausschließlich solche Zahlungen umfassen.

---

[106]) Wortlaut siehe oben S. 9 Anm. 14.
[107]) Wortlaut siehe unten S. 8.

„Ich habe zu Beginn meiner allzu langen Ausführungen darauf hingewiesen, daß es nicht möglich sei, den Sachverständigenplan mit Hilfe von Dokumenten zur Entstehung des Friedensvertrages auslegen zu wollen. In der Tat sind bei der Abfassung der Friedensverträge und bei der Ausarbeitung des Sachverständigenplans oder ähnlicher Instrumente für Ungarn und Bulgarien völlig verschiedene Begriffe herrschend gewesen:

das eine Mal das überwiegende Bestreben, unabhängig von den Zahlungsmöglichkeiten alle die Ausgaben der Alliierten und Assoziierten Mächte festzustellen, deren Erstattung von Rechts wegen den ehemalig feindlichen Mächten zufallen muß;

das andere Mal, mehrere Jahre später, das überwiegende Bestreben, diejenige Höchstziffer für die Zahlungen aus dem Vertrag festzustellen, die jede der ehemals feindlichen Mächte ihrer Zahlungsfähigkeit nach leisten kann.

„Daher ist alles, was dem Versailler Vertrag vorhergegangen ist, ohne Bedeutung für die Auslegung des Sachverständigenplanes.

„Hingegen ist in den letzten Jahren ein neuer Begriff aufgetaucht, der Begriff der »Annuitäten«, der nicht nur kraft des Versailler Vertrages auf Deutschland, sondern auch in der Folge auf Bulgarien und Ungarn kraft der Verträge von Trianon und Neuilly Anwendung fand. Es gibt also ein gemeines Recht der Annuität, eines neuen Begriffs, der nicht in einem, sondern in drei Verträgen Anwendung gefunden hat.

„Nun hat der Völkerbundsausschuß, den man als Ungarischen Ausschuß bezeichnete, vor der endgültigen Festsetzung der ungarischen Annuität Gelegenheit gehabt, dem Finanzausschuß des Völkerbundes, der mit dieser Festsetzung beauftragt war, einen Fragebogen vorzulegen.

„Der Finanzausschuß hatte seinen Bericht im Dezember 1923 erstattet[107a]). Gleich darauf legte ihm der Ungarische Ausschuß seinen Fragebogen vor, und im Januar 1924 antwortete der Finanzausschuß mit einem amtlichen Bericht, dem ich die folgenden Stellen entnehme[108]):

»Der Ungarische Ausschuß hat um eine Präzisierung gebeten, auf welche Lasten der Finanzausschuß Bezug genommen hat, als er seine Meinung über die Begrenzung der Vertragslasten im Laufe der für die Anleihe vorgesehenen Amortisationsfrist abgab.

»Der Finanzausschuß hat nicht die Absicht, im folgenden die Lasten einzubegreifen, die schon vor dem Vertrag von Trianon bestanden, wenn auch die Zahlungsbedingungen möglicherweise im Vertrage festgelegt sind.«

[107a]) League of Nations, Official Journal 1924 S. 413 ff.

[108]) Nicht im Official Journal veröffentlicht.

„Und der Ausschuß fährt fort:

»Der Finanzausschuß wollte mit diesen Worten sagen, daß von der Durchschnittsziffer von zehn Millionen Goldkronen alle Belastungen Ungarns in bezug auf private und öffentliche Vorkriegsschulden ausgeschlossen sein sollen, da diese Schulden vor dem Vertrag und außerhalb des Vertrages bestanden. Dagegen wollte der Ausschuß alle anderen unmittelbar durch den Vertrag auferlegten Lasten in diese Ziffer einschließen.«

„So haben wenige Monate vor dem Zusammentritt der Sachverständigen und der Abfassung ihres Planes internationale Spezialisten auf dem Gebiet der Finanztechnik, aus denen sich der Finanzausschuß des Völkerbundes zusammensetzte, die Ansicht ausgesprochen, daß eine Annuität, welche die Lasten aus dem Vertrage, gleichgültig, um welchen von den Friedensverträgen es sich dabei handelt, decken soll, weder »Belastungen, die vor dem Vertrage bestanden, wenn auch die Zahlungsbedingungen möglicherweise im Vertrag festgelegt sind« — ich zitiere wörtlich — einschließe, noch auch »private und öffentliche Vorkriegsschulden, da diese Schulden vor dem Vertrag und außerhalb des Vertrages bestanden«.

„Wir sind der Ansicht, daß diese Grundsätze auch von den Sachverständigen angewandt worden sind, und wir bitten das Schiedsgericht, sich in seiner Entscheidung eben diese Regeln zu eigen zu machen."

c) Das Plädoyer des englischen Vertreters der Reparationskommission Sir John Fischer Williams in der Vormittagssitzung des 13. März 1926[109]*).*

„Ich möchte, wenn es mir gestattet ist, einige Worte über die Frage der allgemeinen Auslegungsgrundsätze sagen, welche dieses Schiedsgericht anzuwenden berufen ist. Der deutsche Vertreter hat vorgestern in seinem ersten Plädoyer von der Notwendigkeit oder wenigstens der Möglichkeit einer Benutzung oder Bezugnahme auf alle Urkunden, welche — ich glaube, so drückte er es aus — in ihrer Gesamtheit dem Versailler Vertrag und dem Sachverständigenbericht zur Grundlage gedient haben, gesprochen. Es würde, sagte er, sein wissenschaftliches Gewissen verletzen, oder er würde es wenigstens mit diesem Gewissen nicht vereinbaren können, etwas, das in mundo ist, zu behandeln, als sei es nicht in mundo[110]). Nun, da möchte ich mich doch gegen die Ausbreitung des Untersuchungsfeldes verwahren, die auf diese Art dem Schiedsgericht auferlegt würde. Ich behaupte dagegen, daß es bei der Auslegung einer Urkunde — und schließlich ist die

[109]) Stenographischer Bericht S. 83—95.

[110]) Vgl. oben S. 54.

wesentliche Aufgabe dieses Schiedsgerichts die eines Auslegungsschiedsgerichts für ein bestimmtes Dokument — nicht zulässig ist, jedenfalls nicht, wenn die Urkunde nicht dunkel ist, auf eine Anzahl von Dingen zurückzugreifen, welche sich außerhalb des Wortlauts dieser Urkunde selbst bewegen [111]). So bringt uns zum Beispiel unter den jetzigen Verhältnissen ein Hinweis auf den Klotzschen Bericht — ein Bericht, der, ich darf wohl sagen, ausnehmend harmlos von unserem Standpunkt aus ist, der aber außerdem den Sachverständigen gar nicht vorgelegen hat, — es liegt nicht das geringste Anzeichen dafür vor, daß die Sachverständigen irgendwelche Kenntnis von dem Klotzschen Bericht hatten, kein Schatten eines Beweises dafür, daß er je zu ihrer Kenntnis gebracht wurde, oder daß sie ihn irgendwie berücksichtigt hätten —; ein Hinweis auf solch ein Dokument bringt uns nicht weiter. Dies Dokument figuriert nicht in irgendwelchen travaux préparatoires, vorbereitenden Materialien zum Sachverständigenbericht selbst, und deshalb scheint es mir ganz unmöglich, irgendwelchen Nutzen daraus zu ziehen. Ich hoffe, ich komme nicht in den Verdacht, daß ich die Grundsätze, die unter der Herrschaft des englischen Rechtssystems überall ausgearbeitet worden sind, diese ziemlich strengen Beweisregeln, in ihrem Geltungsbereich ausdehnen oder sie in imperialistischem Sinn dem allgemeinen internationalen Rechtskörper aufzwingen wolle. Indessen wissen wir alle, daß das englische System eine Anzahl sehr strenger Beweisführungsregeln ausgebildet hat. Ich weiß nicht, ob sie »wissenschaftlich« sind, aber jedenfalls sind sie das sorgfältig erarbeitete Ergebnis der Tätigkeit vieler Jahrhunderte und vieler fähiger und sachverständiger Männer; und ich würde es jedenfalls nicht gerne sehen, wenn der Hinweis auf Beweisregeln dieser Art als gänzlich unwissenschaftlich beiseite geschoben würde. Die Autorität aber, auf die ich mich hier berufen will, wird von niemanden in Zweifel gezogen werden: es ist die Autorität des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. Der Ständige Gerichtshof hatte kürzlich in seiner gutachtlichen Äußerung über die Bedeutung des zweiten Absatzes von Art. 3 des Lausanner Vertrags (Gutachtliche Äußerung Nr. 12 in der Reihe B der Entscheidungen des Gerichts) die Bedeutung eines Schriftstücks, eines Vertrags, des Vertrags von Lausanne zu würdigen, und nun sagt das Gericht über die Grundsätze der Auslegung auf S. 19, nachdem es zuerst die fragliche Bestimmung wiedergegeben hat, folgendes: »Das Gericht muß deshalb in erster Linie versuchen, sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung darüber zu vergewissern, was die Absicht der vertragschließenden Parteien war«, und »dann kann das Gericht erwägen, ob und in welchem Maße andere Faktoren als der Wortlaut zu diesem Zweck in Rechnung gezogen werden

---

[111]) Der englische Vertreter geht hier offenbar von den Auslegungsregeln des common law aus; vgl. darüber W. F. Craies, A Treatise on Statute Law. 3. Aufl. (1923) S. 119 ff.; C. Beal, Cardinal Rules of Legal Interpretation. 3. Aufl. (1924) S. 329 ff.; H. C. Black, Handbook on the Construction and Interpretation of the Laws. 2. Aufl. (1911) S. 308 ff.

können«. Etwas später gelangt es bei genauer Prüfung der Bestimmung zu der Schlußfolgerung — ich verlese sie von S. 22 —: »Da das Gericht den Art. 3 für in sich selbst hinreichend klar erachtet, um es zu erlauben, daß das Wesen der vom Völkerbundrat zu treffenden Entscheidung nach dem Wortlaut dieser Vorschrift bestimmt wird, so erübrigt sich die Frage, ob eine Berücksichtigung der vorbereitenden Arbeiten für den Lausanner Vertrag ebenfalls zu den oben dargelegten Schlüssen führen würde.« Darin scheint mir eine klare Regel über die Grundsätze niedergelegt zu sein, die man bei der Auslegung einer internationalen Urkunde zu befolgen hat. Man muß die auszulegende Urkunde selbst ansehen und prüfen, ob sie an und für sich klar genug ist, um dem Gericht ein Urteil zu ermöglichen; und wenn man findet, daß sie klar ist, so braucht es nichts weiter. Findet man sie nicht klar, so wird man möglicherweise zu den travaux préparatoires greifen. In unserem besonderen und jetzt vorliegenden Fall, dem Fall des Sachverständigenberichts, haben die Sachverständigen in kluger Vorsicht uns überhaupt keine travaux préparatoires hinterlassen, und ich finde es jedenfalls sehr schwierig, in ihrer Ausdrucksweise irgendwelche Dunkelheit zu finden. So sage ich, daß erstens die Sprache des Berichtes nicht dunkel ist, und daß zweitens, wenn eine solche Dunkelheit sich fände, es kein Dokument gibt, das den Sachverständigen bei der Abfassung ihres Berichts gegenwärtig war oder in dem ihre Ansichten ausgedrückt sind, und aus welchem deshalb Schlüsse gezogen werden können. Offenbar ist der Versuch, in Ermangelung von irgendwelchen vorbereitenden Arbeiten der Sachversändigen auf die travaux préparatoires für den Vertrag von Versailles zurückzugreifen, keine Methode, die zu befriedigenden Ergebnissen führen könnte.

„Gleichzeitig möchte ich das Schiedsgericht auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen. Maître Lyon hat gestern den Bericht zitiert, den der Finanzausschuß des Völkerbundes an den Völkerbundsausschuß für Ungarn erstattet hat [112]); wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er den Bericht keineswegs in dem Sinne zitiert, als ob er eine »travail préparatoire« der Sachverständigen oder irgendein Beweis für das wäre, was sie sich gedacht haben, sondern in eben dem Sinne, wie wir englischen Juristen gewohnt sind, frühere Entscheidungen von Gerichten zu zitieren als Grundlage für die Auslegung eines mehr oder weniger analogen Wortlauts durch das Gericht. Es ist stets zulässig, zu zeigen, daß ein anderes Gericht, das mehr oder weniger den gleichen Wortlaut auszulegen hatte, ihn in einem bestimmten Sinne ausgelegt hat. Nur in dieser Meinung haben wir das Gericht gebeten, die auffallende Parallele zu beachten, die zwischen dem vorliegenden Fall und der Auslegung besteht, welche der Völkerbundsausschuß für Ungarn den Worten »Lasten aus dem Vertrage« gegeben hat.

---

[112]) Siehe oben S. 64 f.

„Ich möchte nun zu dem Plan selbst übergehen und das Schiedsgericht bitten, ganz kurz dessen Hauptbestimmungen zu durchfliegen, damit wir ein Bild bekommen von dem Gesamtumfang, dem Zweck und der Absicht des Planes. Hierfür ist die dem Bericht vorausgeschickte Inhaltsangabe von großem Nutzen und Interesse . . . Sie beginnt mit einer Erklärung über die Haltung des Ausschusses, die besagt, daß er von geschäftlichen, nicht von politischen Gesichtspunkten ausgehe, daß er politische Faktoren nur insoweit berücksichtigt habe, als sie die Durchführbarkeit des Planes berühren; weiter heißt es — worauf ich besonders hinweisen möchte — unter c: »Unser Ziel war die Einziehung der Schuld, nicht die Auferlegung von Strafen«, und d: »Die Bezahlung dieser Schuld durch Deutschland ist sein notwendiger Beitrag zur Wiedergutmachung der Kriegsschäden« — mit anderen Worten: womit der Ausschuß sich befassen will, ist die Bezahlung einer Schuld durch Deutschland. Dann kommt ein Abschnitt über Deutschlands Wirtschaftseinheit, über militärische Gesichtspunkte usw., ferner werden in Abschnitt VIII die Grundprinzipien für Deutschlands jährliche Belastung, insbesondere die Verpflichtungen aus dem Vertrage und der dauernde Ausgleich des Reichshaushalts behandelt. Dort heißt es unter Ziffer 2: »Deutschland muß auch bis an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit für seine äußeren Verpflichtungen aus dem Vertrage Sorge tragen.« Ich halte diese Wendung »seine äußeren Verpflichtungen aus dem Vertrage« für besonders bedeutungsvoll. Etwas weiter unten wird dieser Gedanke der äußeren Verpflichtungen aus dem Vertrage noch hervorgehoben, indem unter d gesagt wird: »Ein wichtiger Unterschied besteht zwischen der Fähigkeit des deutschen Volkes, Steuern zu zahlen, und der Fähigkeit Deutschlands, Werte ins Ausland zu übertragen.« In Abschnitt IX »Normale Quellen, aus denen Zahlungen geleistet werden« lautet der erste Satz: »Deutschland wird Leistungen aus dem Vertrage aus drei Quellen bewerkstelligen.« Darauf folgt unter X eine Übersicht über die Zahlungen aus dem Vertrag[113]). Ich bitte die Ausdrucksweise zu beachten. Und schließlich finden wir unter XIa den Satz: »Vorstehende Summen schließen alle Beträge ein, die Deutschland den Alliierten und Assoziierten Mächten etwa schuldet.« Abschnitt XIII führt den Titel: »Wie die Zahlungen von den Gläubigern in Empfang genommen werden.«

„So weit die Inhaltsangabe. Jetzt sind es noch einige Stellen im Bericht selbst, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Zuvor lassen Sie mich aber nochmals betonen, daß der Plan ein Bericht an die Reparationskommission ist, erstattet von einem Ausschuß, den die Kommission ernannt hat. Ich denke natürlich nicht daran, zu behaupten, daß er sich auf die in Teil VIII des Vertrages geregelten Funktionen der Reparationskommission oder, besser gesagt, auf die in Teil VIII des Vertrages enthaltene Reparationsschuld beschränken

---

[113]) Im Stenographischen Bericht gesperrt.

mußte. Hier hat, glaube ich, der französische Vertreter nach einer Bemerkung in seinen gestrigen Ausführungen eine Stelle, die in unserer Duplik vorkommt, mißverstanden. Wir bemerkten dort[114]), der Umstand, daß eine Zahlung nicht in Teil VIII enthalten sei, sei prima facie ein gewisses Anzeichen dafür, daß es sich nicht um eine Sache handle, mit welcher die Kommission sich zu befassen habe; ganz bestimmt gingen wir aber nicht so weit, zu behaupten, wie der französische Vertreter behauptet hat, daß nur solche Verpflichtungen als unter die Annuitäten fallend angesehen werden könnten, die grundsätzlich in den Bereich des Teils VIII gehören[115]). Wir wollten einzig und allein darauf hinaus, daß das Nichtvorkommen einer Sache in Teil VIII prima facie darauf hinzielen kann, diese Sache dem Bereich der Kommission und dem Bereich einer Körperschaft, der ein an die Kommission berichtender Ausschuß war, zu entziehen.

„Weder der Ausschuß noch die Reparationskommission waren mit dem deutschen Staatshaushalt befaßt, ausgenommen im Hinblick auf die Frage, wieweit er Lasten aus dem Vertrag würde tragen können. Das geht meines Erachtens aus Art. 234[116]) hervor, auf den schon einmal Bezug genommen worden ist; es liegt in der Tat auf der Hand, daß keine weitere Einmischung in Deutschlands innere Angelegenheiten beabsichtigt oder auch möglich war als eine einfache Schätzung dessen, was Deutschland zwecks Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag an das Ausland würde übertragen können. . . .

„Als besonders wichtig zeigt sich die in dem zweiten Absatz des Teils I (1) (»Die Einstellung des Komitees«) gebrauchte Ausdrucksweise. Dort heißt es: »Der deutsche Haushalt steht unter der beherrschenden Tatsache von Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Versailler Vertrags.« Darüber also sollen ihre Vorschläge ergehen. »Wir haben uns mit den praktischen Mitteln zur Einziehung dieser Schuld befaßt« — nämlich Deutschlands Verpflichtung gegenüber den Alliierten auf Grund des Vertrags von Versailles —, »nicht mit der Verhängung von Strafmaßnahmen« usw. »Es ist zudem keine gewöhnliche Schuld, mit der wir uns befassen, denn Deutschland hat keine nennenswerten Verwüstungen erlitten, und an erster Stelle steht seine moralische Verpflichtung denen gegenüber, die so schwer durch den Krieg gelitten haben.«

„Ich mache auf jedes einzelne dieser Worte aufmerksam: »die so schwer durch den Krieg gelitten haben«, weil wir in der kritischen Stelle des Plans den Ausdruck »Kriegskosten« finden werden, und weil meines Erachtens diese Worte zu den Wendungen des Planes gehören, die uns einen Hinweis geben, was mit »Kriegskosten« gemeint war. Es sind die Kriegskosten derer, die so schwer durch den

---

[114]) Duplik S. 4 Ziffer 5; s. oben S. 49 unter d) Abs. 1 letzter Satz.

[115]) Die angeführte Stelle findet sich im offiziellen Stenographischen Bericht des Plädoyers vom 12. März in diesem Wortlaut nicht.

[116]) Wortlaut siehe oben S. 33 Anm. 30.

Krieg gelitten haben, das heißt also prima facie nicht Deutschlands Kriegskosten, sondern deutsche Kriegskosten nur insoweit, als sie der Vertrag dazu macht. Prima facie ist unter dem Begriff Kriegskosten das zu verstehen, was der Krieg die Alliierten, nicht was er die Deutschen gekostet hat.

„Ich möchte das Schiedsgericht nicht ermüden, und ich werde bestimmt nicht den ganzen Bericht verlesen, aber ich möchte nur eben darauf aufmerksam machen, daß in dem ganzen Bericht durchgängig zwei Typen von Redewendungen — vielleicht mit der einen oder anderen geringfügigen Modifikation — zur Bezeichnung der von dem Plan vorgesehenen Verpflichtungen Deutschlands gebraucht werden.

„Das sind Ausdrücke wie »Lasten aus dem Vertrage«; ich glaube, ebenso häufig ist der allgemeine Ausdruck »Reparationen« gebraucht, wenn er auch vielleicht nicht ganz so exakt ist, wie der Ausdruck »Lasten aus dem Vertrage«; immerhin genügt das, um darzutun, daß es die ungeheure Reparationslast war, woran die Sachverständigen mehr als an alles andere dachten."

Nachdem er eine Reihe von Beispielen angeführt hat, fährt der englische Sachwalter fort:

„Von besonderer Wichtigkeit erscheint mir der Abschnitt VIII, dessen Titel schon für den Zweck, den wir im Auge haben, äußerst bezeichnend ist; er lautet nämlich: »Die Grundprinzipien für Deutschlands jährliche Belastung.« . . .

„Diese Belastung besteht, wie sofort ersichtlich ist, aus den Vertragsverpflichtungen. Wir finden unter diesem Titel: »Verpflichtungen aus dem Vertrage und ihre Wirkung auf die Möglichkeit, den Haushalt dauernd im Gleichgewicht zu halten.« Am Schluß des ersten Absatzes wird Bezug genommen auf »seine [Deutschlands] äußeren Verpflichtungen aus dem Vertrage«, und in dem ganzen Abschnitt wiederholen sich Wendungen wie »die an erster Stelle stehende Reparationsverpflichtung«, »Verpflichtungen aus dem Vertrage für das betreffende Jahr«, »Reparationszahlungen«.

„Weiter unten, im letzten Absatz von Litera c, heißt es wiederum: »sowohl Deutschlands Last, als auch die Vorteile der Alliierten aus Vertragszahlungen«; das bedeutet also: diese Zahlungen sind eine Last für Deutschland, auf der anderen Seite stellen sie aber einen gewissen Geldvorteil für die Alliierten dar.

„Ferner ist da die wichtige Unterscheidung zwischen der Zahlungsfähigkeit der deutschen Steuerzahler und der Zahlungsfähigkeit Deutschlands gegenüber den Alliierten. Diese Unterscheidung wird für unsere Diskussion von weitgehender Bedeutung sein, da, wie ich bemerkt habe, in der deutschen Denkschrift eine deutliche Neigung zutage tritt, Zahlungen von Deutschen an Deutsche zu behandeln, als ob sie für die Zwecke unserer Erörterung von Wichtigkeit wären. Ich möchte mich nicht auf die Frage der restitutio in specie einlassen; nur darauf möchte ich hinweisen, daß in diesem Zusammenhang die deutsche Argumentation zum Teil darin besteht, daß gesagt wird: weil

Deutschland dem deutschen Eigentümer des zu restituierenden Gegenstandes eine Geldsumme zu zahlen hat oder zahlen zu müssen glaubt, deshalb handle es sich um Zahlungen, die zu der Last Deutschlands gehören. Meine Entgegnung darauf lautet, daß hier keine Zahlung aus dem Vertrage vorliegt in dem Sinne, wie die Sachverständigen den Ausdruck gebraucht haben. Die Zahlung an einen Deutschen ist keine Last für Deutschland, sie bedeutet lediglich die Überleitung aus einer deutschen Tasche in eine andere deutsche Tasche. Die Frage wird bei der Erörterung der Restitutionen behandelt werden, aber sie kommt auch in anderem Zusammenhang vor . . .

„Nach diesen Vorbemerkungen möchte ich zu den Kapiteln X und XI des Sachverständigenberichts übergehen, die — insbesondere Kapitel XI — den Kernpunkt der Debatte bilden.

„Lassen Sie uns zunächst Kapitel X betrachten, in welchem die Sachverständigen eine »Übersicht über die Regelung der Zahlungen aus dem Vertrage« geben. Sie führen aus: »Wir sind nunmehr in der Lage, eine Übersicht über die von uns beabsichtigte Regelung der vertraglichen Zahlungen zu geben.« Nun ist interessant, festzustellen, wen die Sachverständigen als Empfänger der vertraglichen Zahlungen betrachten. Ich messe dieser Feststellung erhebliche Bedeutung zu. Die entscheidende Stelle findet sich hinter der kleinen Aufstellung, die eine Übersicht über die Zahlungen aus dem Vertrage gibt, und lautet: »Wir müssen bemerken, daß die für jedes Jahr angegebenen Gesamtziffern die von dem deutschen Haushalt, von der Eisenbahngesellschaft und von den Schuldnern der Industrieobligationen gezahlten Summen einschließen müssen, gleichviel, wer die wirklichen Empfänger dieser Summen sein mögen: die Reparationskommission, die Kapitalisten, die die Wertpapiere erworben haben, oder sogar die Schuldner selbst, falls sie ihre Obligationen zurückgekauft haben.« Mit anderen Worten: die Sachverständigen hatten als tatsächliche Empfänger dieser Summen zunächst die Reparationskommission im Auge, dann möglicherweise, wenn ein Teil der Industrieobligationen verkauft ist, die Käufer dieser Obligationen, und schließlich, als letzte Möglichkeit, die Schuldner selbst, wenn sie ihre Obligationen zurückgekauft haben — ein Hinweis darauf, daß es zulässig ist, daß diejenigen, welche die Industrieobligationen ausgegeben haben, sie wieder zurückkaufen.

„Sind die Obligationen zurückgekauft und ist daher ihr Kapitalwert vereinnahmt worden, dann sind die Personen, welche die Obligationen wieder erworben haben, prima facie die Empfänger des Betrages, der die Zinsen und den Tilgungsfonds für diese Obligationen darstellt. Aber abgesehen von dieser möglichen Ausnahme sind die Empfänger der Annuitäten keine Deutschen.

„Damit komme ich zu Kapitel XI, das die Sachverständigen mit den Worten einleiten: »Bevor wir diesen Teil unseres Berichtes verlassen, wünschen wir es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Überblick über die aufeinanderfolgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den

Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen«. Indem ich hier einen Augenblick haltmache, weise ich mit Nachdruck darauf hin, daß das, was die Sachverständigen im Sinne hatten, »Beträge[117])« waren, Geldzahlungen[117]), die den Alliierten und Assoziierten Mächten für die »durch den Krieg verursachten Kosten« geschuldet wurden.

„Nun kommt der Ausdruck »durch den Krieg verursachte Kosten«, wie ich wohl mit Recht sagen kann, einzig und allein hier, im Sachverständigenbericht, vor. Ich hätte gedacht, es sei nach dem Zusammenhang ohne weiteres ganz klar, daß damit Kosten gemeint sind, die den Alliierten und Assoziierten Mächten in Verbindung mit dem Krieg erwachsen sind und für die Deutschland haftbar ist.

„Die Sachverständigen fahren fort: »einschließlich Reparationen, Restitutionen, aller Kosten aller Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichsverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Überwachungskommissionen usw.«

„Nur um die Behauptung zu stützen, daß die Sachverständigen die Kosten der Alliierten im Auge hatten, möchte ich als Beispiel den Artikel des Vertrags heranziehen, der sich immerhin mit einem der aufgezählten Posten befaßt, nämlich den Kosten der Besatzungsheere. Es ist Art. 249 des Vertrages, der lautet:

> »Deutschland trägt die gesamten Unterhaltskosten der alliierten und assoziierten Heere in den besetzten deutschen Gebieten von der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 an. Darunter fallen: die Ausgaben für die Ernährung der Personen und Tiere, für Einquartierung und Unterbringung, für Sold und andere Gebührnisse, für Gehälter und Löhne, für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Ausrüstung, Geschirr, Bewaffnung und rollendes Material, für Flugwesen, Kranken- und Verwundetenbehandlung, Veterinär- und Remontewesen, das gesamte Beförderungswesen (wie Eisenbahn, See- und Flußschiffahrt und Lastkraftfahrzeuge), Verkehrs- und Nachrichtenwesen, überhaupt für die Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für die Ausbildung der Truppen, die Erhaltung ihrer Bestände und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erforderlich sind.«

„Es kann keine Frage sein, daß damit die Kosten gemeint sind, welche den Alliierten aus der Bezahlung und Verpflegung ihrer in Deutschland stehenden Truppen erwachsen. Es sind »Kriegskosten«, weil sie aus dem Kriege entstehen, und sie fallen Deutschland zur Last, weil der Versailler Vertrag sie Deutschland auferlegt hat . . . .

„Die Sachverständigen sagen dann weiter: »Überall, wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage,

---

[117]) Im Stenographischen Bericht gesperrt.

Reparation, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen.« Das bezieht sich wiederum offensichtlich auf die Kosten, welche unter den verschiedenen aufgeführten Titeln den Alliierten und Assoziierten Mächten entstanden sind.

„Dann heißt es: »Sie umfassen auch Sonderzahlungen, wie beispielsweise die gemäß den Artikeln 58, 124 und 125 des Vertrages von Versailles geschuldeten.« Dazu möchte ich im Augenblick nichts sagen, da Maître Lyon sich gestern eingehend damit befaßt hat[117a]). Vielleicht werde ich später einige Worte darüber zu sagen haben.

„Der Sachverständigenbericht fährt fort: »Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben«, und weiter unten: »Wir gestatten uns die Tatsache zu betonen, daß von dem Gesichtspunkt aus, von dem wir zur Betrachtung der Frage berufen sind, diese Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden, und daß eine Gattung von Lasten nur auf Kosten einer andern vergrößert werden kann.«

„Natürlich stimmen wir in diesem Punkt völlig mit der Gegenseite überein. Niemand bestreitet, daß diese Verpflichtungen Deutschlands ein Ganzes bilden, aber die einzige Streitfrage ist ja die: welches sind diese Verpflichtungen, die als Ganzes behandelt werden sollen?

„Der Bericht führt weiter aus: »Das Komitee hat Kenntnis von der bedeutsamen Tatsache genommen, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage zu vergewissern.« Hier sehen wir, welches die Verbindlichkeiten sind, die ein Ganzes bilden. Zahlungen, die nicht auf den Friedensvertrag zurückgehen, die aus einem ganz anderen Ursprung stammen, gehören überhaupt nicht zu den Verpflichtungen, auf welche, um mit dem deutschen Vertreter zu sprechen, der »Begriff der Einheitlichkeit« Anwendung findet. Sie liegen einfach außerhalb.

„Schließlich kommen wir zu dem Satz: »Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes bestimmte Jahr unserem Plan entsprechend genau umgrenzt werden, und wenn sie, wie oben vorgeschlagen[118]),« — der Bericht bringt also hier keine neuen Vorschläge — »alle möglichen Lasten Deutschlands einschließen, die inneren wie die äußeren, einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen«.

„Sie werden sich entsinnen, daß an einer Stelle der deutschen Denkschrift Bezug genommen ist auf diesen recht allgemeinen Ausdruck »alle möglichen Lasten Deutschlands, die inneren wie die äußeren« [119]). Wenn man nun die Wendung im Zusammenhang betrachtet, so ist

---

[117a]) Vgl. oben S. 58 ff.

[118]) Im Stenographischen Bericht gesperrt.

[119]) Siehe oben S. 28.

natürlich ganz klar, daß sie nicht über die Deutschland auferlegten Kosten aus dem Vertrag hinausgeht; sie besagt, daß sie einzurechnen sind, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb Deutschlands zu zahlen sind, aber sie öffnet nicht die Tür für eine ganze Kategorie neuer Verpflichtungen. Sie bezeichnet nichts weiter als die Lasten, die der Friedensvertrag Deutschland auferlegt hat; sie sagt, daß diese in die Annuitäten einzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb Deutschlands fällig sind.

„Das danach folgende Beispiel stellt die Sache völlig klar, denn es lautet: »einschließlich der Kosten der nach unserem Plane eingesetzten Verwaltungskontrollen.« Natürlich, die Verwaltungskontrolle ist der dem Generalagenten unterstehende Organismus mit seinen verschiedenen Kontrollkommissaren — eine typische Einrichtung, die als Folge des Friedensvertrages Deutschland auferlegt ist.

„Der Generalagent handelt zunächst für die Alliierten, er ist von den Alliierten zu bezahlen; erst der Dawes-Plan und der Vertrag in ihrer Anwendung durch das Londoner Abkommen über die Vertragsverpflichtungen Deutschlands machen Deutschland haftbar für die Bezahlung, die die Alliierten an erster Stelle ihren eigenen Leuten, dem Generalagenten und den verschiedenen ihm unterstellten oder sonst mit ihm arbeitenden Beamten schulden. Er befindet sich natürlich innerhalb Deutschlands, während die Reparationskommission ihren Sitz außerhalb Deutschlands hat. Die Formulierung »in or outside Germany« soll und kann nicht die Wirkung haben, daß der allgemeine Rahmen des Sachverständigenberichts auf etwas erstreckt wird, was keine Zahlung aus dem Vertrag ist.

„Ich möchte in diesem Zusammenhang noch erwähnen, daß die Gegendenkschrift der Reparationskommission einen Absatz enthält, der in diesem Punkt vielleicht nicht so klar ist, wie es wünschenswert wäre. Ich meine den Absatz 18 [120]). Ich will nicht mit irgendwelcher Ausführlichkeit darauf eingehen, sondern nur so viel sagen: Meines Erachtens ist in diesem Absatz nicht genügend Gewicht auf das von mir soeben vorgebrachte Argument gelegt, daß mit Kriegskosten in erster Linie die Kosten gemeint sind, die sich für die Alliierten aus dem Kriege — und ich darf hinzufügen: aus dem Vertrage — ergaben und die vermittels verschiedener Instrumente Deutschland auferlegt worden sind. Durch meine gegenwärtigen Ausführungen hoffe ich, dem Schiedsgericht klargemacht zu haben, daß dieser Absatz in der Gegendenkschrift durch die Einfügung dieses Gedankens modifiziert wird.

„Sie werden finden, daß in den Schriftsätzen der Gegenseite stellenweise eine sehr weite, meiner Ansicht viel zu weite Auslegung dieser kritischen Wendungen zutage tritt. Nehmen wir zum Beispiel Seite 6 der deutschen Denkschrift, ganz unten. Dort heißt es [121]): »Die Ausdrücke, die der Sachverständigenbericht für die Idee« — nämlich die Idee von der unteilbaren Einheit der deutschen Verpflichtungen —»gebraucht,

---

[120]) Siehe oben S. 37. [121]) Siehe oben S. 26.

sind nicht immer dieselben. Er ist kein Werk von Juristen und kein Gesetzbuch; im übrigen findet man selbst in den am feinsten durchgearbeiteten und terminologisch durchgefeiltesten Gesetzen und Verträgen nicht immer dieselbe Terminologie für dieselbe Sache. Aber die Ausdrücke, die der Sachverständigenbericht zur Bezeichnung der von ihm gemeinten Sachen verwendet, lassen keinen Zweifel, daß im weitesten Sinne alle Zahlungen, Lasten und Verpflichtungen Deutschlands gemeint sind, die sich aus der Liquidation des Weltkrieges ergeben[122].«

„Nun, ich trete dieser ganzen Auffassung entgegen. Ich behaupte, daß damit der Sachverständigenbericht weit über das hinaus erstreckt wird, was die Sachverständigen sich je gedacht haben. Übrigens wurde diese Auffassung im Verlauf des Plädoyers des deutschen Vertreters — ich kann dem Schiedsgericht die Stelle nachweisen — in gewissem Maße modifiziert und ich nehme daher an, daß die Deutsche Regierung nicht ernstlich daran festgehalten hat.

„Die eben erwähnte Stelle befindet sich auf S. 12 des stenographischen Berichts des ersten Verhandlungstages[123]) und lautet: »Es ist natürlich eine Beziehung dieser Leistungen zu den Alliierten Mächten erforderlich, in deren Interesse, oder für die, oder auf deren Geheiß die Leistungen auferlegt worden sind.« Daraus schließe ich, daß der deutsche Standpunkt nicht mehr an jener sehr weiten allgemeinen Formulierung, wie sie sich in der deutschen Denkschrift findet, festhält und daß er jedenfalls zugibt, es müsse, damit eine deutsche Verpflichtung unter die Annuitäten fallen könne, irgendeine Beziehung zu den Alliierten Mächten vorhanden sein, in deren Interesse oder auf deren Geheiß die Leistungen auferlegt sein müssen. Das ist ein sehr großer Schritt vorwärts, es erscheint mir in der Tat als das Aufgeben der sehr weiten und ich muß sagen ganz ungerechtfertigten Interpretation der fraglichen Stelle des Berichts, wie sie ursprünglich zu geben versucht wurde.

„Wir haben demnach in Kapitel XI des Sachverständigenberichts meines Erachtens eine völlig klare Definition dessen, was die Sachverständigen in die Annuitäten aufgenommen sehen wollten, nämlich jede mit dem Krieg zusammenhängende Zahlung, die durch den Versailler Vertrag oder unstreitig durch andere mit diesem in Zusammenhang stehende Instrumente Deutschland auferlegt worden sind; dazu fügten die Sachverständigen noch jene interessante Stelle, die besagt, daß die sogenannten »Sonderzahlungen«, die auf Grund bestimmter Artikel, nämlich 58, 124 und 125, fällig sind, ebenfalls einzubeziehen sind; aber diese Artikel sind natürlich ebenfalls Bestimmungen, die Deutschland Zahlungen auferlegen, und zwar Zahlungen in Gestalt einer Last und Zahlungen, die, wie gestern dargelegt wurde[124]), eng

[122]) Im Stenographischen Bericht gesperrt.
[123]) Siehe oben S. 54 Abs. 2.
[124]) Vgl. oben S. 59 f.

und unmittelbar mit dem Krieg in Zusammenhang stehen — insbesondere zum Beispiel Artikel 58.

„In bezug auf diesen Artikel möchte ich den Ausführungen von Maître Lyon eben noch eine kurze Bemerkung hinzufügen: Art. 58 sieht für »die außerordentlichen Kriegsausgaben, die Elsaß-Lothringen oder seine öffentlichen Verbände im Laufe des Krieges« gemacht haben, die Rückzahlung in Markwährung vor — übrigens, wie sich ergab, eine finanziell nicht sehr wertvolle Bestimmung. Lassen Sie uns sehen, was das heißt. Den Personen — ich rechne darunter auch die juristischen Personen —, die infolge des Vertrages bei Inkrafttreten des Vertrages schon seit dem Waffenstillstand Franzosen geworden waren, sollten ihre Auslagen für den Krieg von Deutschland zurückerstattet werden. Dies ist in der Tat ein sehr gutes Beispiel für etwas, was nach Lage der Sache in Wirklichkeit alliierte Kriegskosten waren, da es Kosten waren, welche von Institutionen, die französisch geworden waren, während des Krieges und infolge des Krieges hatten getragen werden müssen. Es stand daher in vollem Einklang mit der Gesamtanlage des Berichts, daß diese Zahlungen in die deutsche Gesamtlast mit aufgenommen wurden.

„Was die Artikel 124 und 125 anlangt, so sind diese schon so ausführlich klargestellt worden, daß ich dem nichts hinzufügen möchte. Nur möchte ich das Schiedsgericht noch einmal an die sehr lange Liste erinnern, in welcher die Kommission die anderen Beispiele aufgezählt hat, die auch nach unserer Auffassung unter die Annuitäten fallen [125]). Wir haben uns nicht im geringsten auf »Sonderzahlungen« beschränkt. Die Kommission hat meiner Ansicht nach diese Worte in liberaler Weise ausgelegt; wir haben bei einer großen Anzahl von Artikeln — fünf, ich glaube sogar sechs — zugegeben, daß die darin geregelten Kosten ihrem Wesen nach den special payments gleich sind und daher mit Recht in die Annuitäten aufgenommen sind. Ich will die einzelnen Beispiele nicht anführen; das ist bereits geschehen. Aber die deutschen Schriftsätze enthalten einen Hinweis, den ich mit Bedauern gesehen habe — übrigens ein vollkommen zulässiges Argument, das jedoch für mein Gefühl den Tatbestand nicht fair darstellte —, einen Hinweis darauf, daß die Reparationskommission in ihrer Auslegung ungebührlich eng und einseitig gewesen sei [126]). Ich erlaube mir im Gegenteil die Ansicht auszusprechen, daß die Reparationskommission nach bestem Wissen jenen streitigen Ausdrücken in dem Sachverständigenbericht ihren vollen Sinn, ja sogar einen großmütigen Sinn gegeben hat. Wir haben nicht versucht, die Sonderzahlungen einzuschränken auf diejenigen, welche die Sachverständigen ausdrücklich erwähnt haben, sondern wir haben zugegeben, daß eine ganz beträchtliche Zahl anderer Fälle dem Sinn und Zweck der Bestimmung nach unter die Sonderzahlungen fallen."

---

[125]) Siehe oben S. 62.

[126]) Vgl. Replik der Deutschen Regierung, oben S. 40 Abs. 1.

d) Das Plädoyer des deutschen Vertreters Prof. Dr. E. Kaufmann in der Nachmittagssitzung des 16. März 1926[127]).

Da nach Ansicht des deutschen Vertreters seine mündliche Replik auf eine allgemeine doktrinäre und erschöpfende Definition der inclusive amounts und der Annuität verzichten kann,

„genügt es, daran zu erinnern, daß die den Sachverständigen gestellte Aufgabe dahin ging, Vorschläge dafür zu machen, wie eine Balanzierung des deutschen Etats und eine Stabilisierung der deutschen Währung herbeigeführt und aufrechterhalten werden könne. Zu diesem Zwecke haben die Sachverständigen das deutsche Budget vor Augen gehabt und eingehend studiert. Sie haben sodann die deutsche Wirtschaft, ihre Belastbarkeit und die Möglichkeiten der Übertragungen aus der deutschen Wirtschaft in fremde Volkswirtschaften geprüft. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, daß Deutschland neben normalen und bescheidenen Bedürfnissen seines eigenen Lebens im Stande sei, die in den Annuitäten festgesetzten Lasten aufzubringen und zu tragen, daß aber jede Belastung über sie hinaus das Gleichgewicht des Haushalts und die Stabilität der Währung gefährden müsse. Um dies zu hindern — im Interesse des Schuldners, in dem der Gläubiger und vor allem in dem der internationalen Wirtschaft —, haben die Sachverständigen vorgeschrieben, daß die Annuitäten einen alles einschließenden Charakter haben müssen. Sie haben alles, was sich aus der deutschen Volkswirtschaft über die normalen Bedürfnisse des deutschen Staates und Volkes hinaus herausholen läßt, den Annuitäten zugewiesen, damit aus diesen auch wirklich alles gedeckt werden kann, was von Deutschland an Lasten und Leistungen aus der Liquidation des Weltkrieges zu tragen ist.

„Sie haben anerkannt, und es ist notorisch, daß das deutsche Volk hart arbeiten und daß es zugleich seine privatwirtschaftlichen Bedürfnisse außerordentlich stark einschränken muß, um neben seinen normalen Bedürfnissen die gewaltige Last der Annuitäten aufzubringen und zu tragen. Die Welt weiß auch, daß das ganze deutsche Volk unter der Parole steht: Arbeite und spare, daß es im Rahmen des Möglichen seine Schulden abtragen will, und daß es damit zugleich glaubt, der Sache des Friedens und der Wiederherstellung normaler weltwirtschaftlicher und weltpolitischer Verhältnisse zu dienen. Und gerade durch die Verweisung aller Lasten und Pflichten aus der Liquidation des Weltkrieges in die fest umschriebenen Annuitäten, zu denen jeder einzelne Deutsche infolge der Industriebelastung, der Belastung der deutschen Eisenbahnen und der Haushaltszahlungen beiträgt, haben unzweifelhaft die Sachverständigen zugleich beabsichtigt, dem deutschen Volke die Parole: Arbeite und spare psychologisch zu erleichtern, indem sie ihm die Garantie geben wollten, daß

---

[127]) Stenographischer Bericht S. 164/165.

die Lasten, die der verlorene Krieg ihm aufgebürdet hat, vollständig durch die Jahreszahlungen abgetragen werden, und daß nicht daneben eine Reihe weiterer Anforderungen an es gestellt werden können.

„In diesen wirtschaftlichen, friedenspolitischen und moralischen Faktoren scheint mir der Sinn der inclusive amounts zu liegen. Was im Einzelnen darunter fällt, darüber haben sich die Sachverständigen nicht den Kopf zerbrechen können. Sonst hätten sie ein Heer von Juristen zuziehen müssen, und sie hätten Jahre zu arbeiten gehabt. So haben sie lediglich in dem Kap. XI des ersten Teiles dafür Sorge tragen können, daß in immer wiederholten Wendungen zum Ausdruck gebracht wurde, daß, wo auch immer im Sachverständigenbericht von Treaty payments, von Reparationen und dergleichen die Rede ist, darunter alle Kriegslasten Deutschlands, innere wie äußere, fallen, daß alle war costs, alle dépenses résultant de la guerre darunter einzubegreifen sind. Und sie haben zugleich durch einige charakteristische Beispiele, namentlich durch die paiements spéciaux, klargestellt, daß der Begriff der war costs nicht engherzig zu interpretieren ist, sondern daß er sogar kleinere Nebenzahlungen in sich schließen soll. Schon weil also alles dies an den Krieg erinnert, soll es in der neuen Friedensordnung, zu der der Sachverständigenbericht beitragen soll, als durch die hoch, sehr hoch, nach Vielen zu hoch bemessenen Annuitäten abgegolten gelten. Ich glaube, dem Geiste des Sachverständigenplanes am besten gerecht zu werden, wenn ich stärker, als es bisher geschehen ist, neben der wirtschaftlichen Seite der Sache auch diese moralische Seite betone. Das Schicksal des Planes hängt zum großen Teile davon ab, daß seine Ausführung in dem gleichen weitherzigen Geiste erfolgt, von dem sich die Sachverständigen haben leiten lassen. Dem Auslegungsschiedsgericht ist die hohe Aufgabe zugewiesen, in dieser Richtung an seinem Teile mitzuarbeiten und das Werk der Sachverständigen fortzusetzen."

e) Das Plädoyer des englischen Vertreters der Reparationskommission Sir John Fischer Williams in der Vormittagssitzung des 17. März 1926[128]*).*

„Die Reparationskommission, wie die Deutsche Regierung, muß den Plan nehmen, wie sie ihn vorfindet. Beide können sie ihn nicht ändern; wir stimmen der Deutschen Regierung darin zu, daß er im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit ausgeführt werden muß, ohne Übertreibung auf der einen oder anderen Seite, und gemäß seiner wahren Auslegung, wie sie das Schiedsgericht verkündet.

„Mein Herr Gegner hat mir, glaube ich, einen kleinen Vorwurf gemacht — und der Vorwurf klang eigenartig aus dem Mund eines Landsmannes von Hegel gegenüber einem Landsmann von Bacon —,

---

[128]) Stenographischer Bericht S. 190.

nämlich daß wir eine zu große Vorliebe für allgemeine Grundsätze gezeigt und daß wir uns nicht genügend auf die besonderen Einzeltatbestände beschränkt hätten. Ich gestehe, ich kann daran nichts bereuen, und ich bitte deswegen auch nicht um Entschuldigung. Ich meine, das Schiedsgericht kann nicht einfach im Dunkeln von einem Einzelfall zum andern weitertappen. Es muß so etwas wie eine allgemeine Vorstellung von der Hauptidee und dem Hauptzweck des Planes haben. Wir haben, glaube ich, eine solche grundsätzliche Auffassung vorgetragen, und obwohl ich bei der Rede meines Herrn Gegners eifrig nach irgendeiner Äußerung gehorcht habe, die einen von der Deutschen Regierung aufgestellten allgemeinen Grundsatz enthalten hätte, hat er meinem Eindruck nach nichts weiter gegeben als die Behauptung, daß jedesmal, wenn eine mit dem Krieg zusammenhängende Zahlung an eine Alliierte Regierung zu erfolgen hat, diese Zahlung unter die im Plan festgesetzten Annuitäten fallen muß.

„Wir hingegen behaupten, der Plan geht nicht so weit. Ebenso wie wir, die Reparationskommission, in gewissem Sinne die Kinder des Vertrages sind, so waren die Sachverständigen die Enkel des Vertrages. Wir müssen alle im Rahmen des Vertrags arbeiten. Das allgemeine Prinzip, das die Sachverständigen aufstellten, war das Prinzip der »Treaty payments«, das heißt der Kriegskosten der Alliierten, soweit sie Deutschland durch den Vertrag auferlegt sind, und derjenigen anderen Geldzahlungen an die Alliierten Regierungen, die als »special payments« bezeichnet sind oder unter die vom Sachverständigenplan selbst gegebenen Beispiele für special payments fallen.

„Dies ist meines Erachtens ein Grundsatz, der vom Sachverständigenplan klar vorgezeichnet ist, und diesen Grundsatz bitte ich das Schiedsgericht anzuerkennen, wenn es zu der Interpretation schreitet, die seine Aufgabe ist."

f) Das Plädoyer des französischen Vertreters der Reparationskommission Maître Lyon in der Vormittagssitzung des 17. März 1926[129]*).*

„Im Verlauf der letzten Sitzung hat das Schiedsgericht zwei Symphonien vernommen, über deren Harmonie ich mich zwar nicht zu äußern habe, in denen aber zwei entgegengesetzte Leitmotive immer wieder durchklangen: »Die inclusive amounts, sagte die Deutsche Regierung, umfassen alle und jegliche Lasten, die im Vertrag erwähnt sind«; »die inclusive amounts, antwortete das Echo der Reparationskommission, umfassen nur die mit Notwendigkeit und ausschließlich aus Krieg und Friedensvertrag entstandenen Lasten.« Ich bezweifle, daß diese beiden widerstreitenden Themen sich zu einer Harmonie verbinden lassen, und ich glaube wohl, daß das Gericht sich für eines von beiden zu entscheiden haben wird."

---

[129]) Stenographischer Bericht S. 194.

B. Die Frage der Sozialversicherung.

α) Die elsaß-lothringische Sozialversicherung[1]).

1. Einführung.

Die Grundlage für die Streitfrage der elsaß-lothringischen Sozialversicherung bilden Artikel 312 des Versailler Vertrages und speziell für Elsaß-Lothringen Artikel 77. Sie lauten:

Article 77.

L'Etat allemand s'oblige à remettre à l'Etat français la part, qui pourrait revenir à la Caisse d'assurance Invalidité-Vieillesse de Strasbourg, dans toutes les réserves accumulées par l'Empire ou par des organismes publics ou privés en dépendant, en vue du fonctionnement de l'assurance Invalidité-Vieillesse.

Il en sera de même des capitaux et réserves constitués en Allemagne revenant légitimement aux autres Caisses d'assurances sociales, aux Caisses minières de retraite, à la Caisse des chemins de fer d'Alsace-Lorraine, aux autres organismes de retraite institués en faveur du personnel des administrations et établissements publics et fonctionnant en Alsace-Lorraine, ainsi que des capitaux et réserves dus par la

Article 77.

The German Government undertakes to pay over to the French Government such proportions of all reserves accumulated by the Empire or by public or private bodies dependent upon it, for the purposes of disability and old age insurance as would fall to the disability and old age insurance fund at Strasburg.

The same shall apply in respect of the capital and reserves accumulated in Germany falling legitimately to other social insurance funds, to miners' superannuation funds, to the fund of the railways of Alsace-Lorraine, to other superannuation organisations established for the benefit of the personnel of public administrations and institutions operating in Alsace-Lorraine, and also in respect of the capital and reserves due

[1]) Über den Stand der Sozialversicherungs-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen vgl. J.-P. Niboyet, Répertoire pratique de droit et de jurisprudence d'Alsace et Lorraine (1925) I S. 60 ff. und die dort zitierte Literatur.

Caisse d'assurance des employés privés de Berlin à raison des engagements contractés au profit des assurés de cette catégorie résidant en Alsace-Lorraine.

Une convention spéciale fixera les conditions et modalités de ces transferts.

by the insurance fund of private employees at Berlin by reason of engagements entered into for the benefit of insured persons of that category resident in Alsace-Lorraine.

A special Convention shall determine the conditions and procedure of these transfers.

Artikel 77.

Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Anteil der Straßburger Invaliden- und Altersversicherungsanstalt an den gesamten zum Zweck der Invaliden- und Altersversicherung gesammelten Rückstellungen des Reiches oder von ihm abhängiger öffentlicher oder privater Stellen an den französischen Staat abzuführen.

Das gleiche gilt für die in Deutschland angelegten Kapitalien und Rückstellungen, die rechtlich den anderen sozialen Versicherungsträgern, den Knappschaftskassen, der Eisenbahn-Pensionskasse von Elsaß-Lothringen oder solchen anderen Pensionskassen zustehen, die für das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Anstalten errichtet sind und in Elsaß-Lothringen arbeiten, sowie für die Kapitalien und Rückstellungen, welche die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin auf Grund von Verpflichtungen zugunsten von in Elsaß-Lothringen wohnenden Versicherten dieser Art schuldet.

Ein Sonderabkommen legt die Bedingungen und Einzelheiten dieser Übertragungen fest.

Article 312.

Sans préjudice des stipulations contenues dans d'autres clauses du présent Traité, le Gouvernement allemand s'engage à transférer à la Puissance à laquelle des territoires allemands sont cédés en Europe, ou à la Puissance administrant d'anciens territoires

Article 312.

Without prejudice to the provisions contained in other Articles of the present Treaty, the German Government undertakes to transfer to any Power to which German territory in Europe is ceded, and to any Power administering former German territory as a mandatory under

allemands en tant que mandataire, en vertu de l'article 22 de la Partie I (Société des Nations), telle fraction des réserves accumulés par les Gouvernements de l'Empire ou des Etats allemands, ou par des organismes publics ou privés opérant sous leur contrôle, destinées à faire face au fonctionnement, dans ces territoires, de toutes assurances sociales et assurances d'Etat.

Article 22 of Part I (League of Nations), such portion of the reserves accumulated by the Government of the German Empire or of German States, or by public or private organisations under their control, as is attributable to the carrying on of Social or State Insurance in such territory.

Les Puissances auxquelles ces fonds seront transférés devront nécessairement les affecter à l'exécution des obligations résultant de ces assurances.

The Powers to which these funds are transferred must apply them to the performance of the obligations arising from such insurances.

Les conditions de ce transfert seront réglées par des conventions spéciales conclues entre le Gouvernement allemand et les Gouvernements intéressés.

The conditions of the transfer will be determined by special conventions to be concluded between the German Government and the Government concerned.

Dans le cas où ces conventions spéciales ne seraient pas conclues conformément à l'alinéa précédent dans les trois mois de la mise en vigueur du présent Traité, les conditions du transfert seront, dans chaque cas, soumises à une Commission de cinq membres, dont un sera nommé par le Gouvernement allemand et un par l'autre Gouvernement intéressé et trois seront nommés par le Conseil d'Administration du Bureau

In case these special conventions are not concluded in accordance with the above paragraph within three months after the coming into force of the present Treaty, the conditions of transfer shall in each case be referred to a Commission of five members, one of whom shall be appointed by the German Government, one by the other interested Government and three by the Governing Body of the International Labour Office

international du Travail parmi les ressortissants des autres Etats. Cette Commission, votant à la majorité des voix, devra dans les trois mois de sa constitution adopter des recommandations à soumettre au Conseil de la Société des Nations; les décisions du Conseil devront être immédiatement considérées par l'Allemagne et par l'autre Etat intéressé comme définitives.

from the nationals of other States. This Commission shall by majority vote within three months after appointment adopt recommendations for submission to the Council of the League of Nations, and the decisions of the Concil shall forthwith be accepted as final by Germany and the other Government concerned.

Artikel 312.

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags enthaltenen Abreden verpflichtet sich die Deutsche Regierung derjenigen Macht, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete kraft Artikel 22 Teil I (Völkerbundssatzung) als Mandatar verwaltet, einen entsprechenden Anteil der von der Reichsregierung oder den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Rücklagen abzutreten, die für den Dienst der gesamten sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt sind.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind gehalten, sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und den beteiligten Regierungen geregelt.

Falls diese besonderen Übereinkommen nicht nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossen sind, werden die Übertragungsbedingungen in jedem Einzelfall einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Ausschuß unterbreitet, von denen eines von der Deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung und drei von dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes unter den Staatsangehörigen anderer Staaten aus-

gewählt werden. Dieser Ausschuß hat mit Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bildung Vorschläge aufzustellen, die dem Rat des Völkerbundes zu unterbreiten sind; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und von dem anderen beteiligten Land mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen. —

Für das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich sollte der vierte Absatz des Art. 312 praktisch werden. Zwar trat eine deutsch-französische Kommission in Kehl zusammen, um über das in Abs. 3 vorgesehene Übereinkommen zu verhandeln, doch konnte sie innerhalb der vorgesehenen Frist zu keiner Einigung gelangen. Darauf wandte sich am 28. Dezember 1920 der französische Minister des Auswärtigen an das Internationale Arbeitsamt mit der Bitte, die Streitfragen der in Art. 312 Abs. 4 erwähnten Kommission vorzulegen. Die Deutsche Regierung schloß sich in einer Verbalnote vom 29. Januar 1921 dem Antrage an. Der Rat des Völkerbundes hat dann in der Genfer Entscheidung vom 21. Juni 1921 [2]) die Vorschläge des Ausschusses [3]) ohne Abänderungen übernommen. Die Entscheidung setzt als Zahlungspflicht des Deutschen Reiches eine Pauschalsumme von 65 Millionen Franken fest, von denen die erste Rate von zehn Millionen am 1. Juli 1921 zu zahlen war und gezahlt worden ist. Die weiteren neun Raten von je 7 966 000 Franken sollten jeweils am 1. Juli der Jahre 1922 bis 1930 gezahlt werden. Nur die am 1. Juli 1922 fällige Rate ist gezahlt worden, so daß die übrigen noch, und zwar nach Auffassung der Deutschen Regierung aus den Annuitäten, zu zahlen sind.

Nach Artikel III der Entscheidung des Völkerbundrats und nach der Anlage zum Protokoll der Fünften Sitzung der Völker-

---

[2]) Siehe Anlagen zur Deutschen Denkschrift (Materialien Nr. 4) S. 17 ff.; Société des Nations, Procès-verbal de la treizième session du Conseil S. 22 und Annex 204; RGBl. 1921 S. 1289 ff.

[3]) Der Ausschuß bestand aus den folgenden fünf Mitgliedern: Senator M. Abbiate, früherer italienischer Arbeitsminister, A. Lindstedt, Vorsitzender des schwedischen Unfallversicherungsrates, Chr. Moser, Professor der Versicherungswissenschaft an der Universität Bern, L. Guyot, Direktor des Office général des Assurances sociales zu Straßburg als Vertreter der Französischen Regierung, und F. Aurin, Ministerialrat im Arbeitsministerium, als Vertreter der Deutschen Regierung.

bundkommission [4]) setzt sich die Pauschalsumme von 65 Millionen Franken wie folgt zusammen [5]):

Artikel III	Lfd. Nr.	Protokollanlage	Zu zahlende Summe Frs.
a) Das Deckungskapital für die Reichszuschüsse der laufenden Renten und der am 11. November 1918 erworbenen Anwartschaften auf Renten aus der Invalidenversicherung sowie die Erstattungen für die in Artikel 1 § 1 genannten Zulagen und für die im Oberelsaß vor dem Waffenstillstande für Rechnung des Reichs geleisteten Zahlungen;	I.	Deckungskapital für die Reichszuschüsse der Invalidenrenten: laufende Renten und diverse Zuweisungen Frs. 8 200 000 Anwartschaften auf Renten Frs. 8 100 000	16 300 000
b) die Schlußsumme, die sich aus der Abrechnung für die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel I §§ 8, 9, § 10 Abs. 1 und § 15 ergibt;	II.	Deckungskapital der Unfallrenten . . .	16 600 000
c) der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin an den Träger der Angestelltenversicherung in Elsaß-Lothringen zu übergebende Vermögensanteil;	IV.	Reserven der Angestelltenversicherung	10 800 000
d) die Schlußsumme, die sich aus der Abrechnung für die Knappschaftsvereine nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel I § 24, § 25 Abs. 1, §§ 27, 30 ergibt;	III.	Deckungskapital für die Renten der Knappschaftsvereine	1 600 000
e) der Ankaufs- oder Zeichnungspreis für die im Besitz elsaß-lothringischer Versicherungsträger am 11. November 1918 befindlichen Kriegsanleihen mit Ausnahme der im Art. II genannten.	V.	Kriegsanleihen der verschiedenen Versicherungsträger (mit Ausnahme der im Art. II des Entwurfs genannten) .	19 700 000
		Summe	65 000 000

[4]) Deutsche Denkschrift S. 18; Documents annexés (Materialien Nr. 6) S. 27.
[5]) Die folgende Aufstellung ist übersetzt nach der Deutschen Denkschrift S. 18.

Am 28. März 1925 sandte die Kriegslastenkommission der Reparationskommission eine Note[6]), in welcher eine vorläufige Aufstellung derjenigen deutschen Zahlungsverpflichtungen gegeben wurde, die nach Ansicht der deutschen Regierung unter die Dawes-Annuität fallen. Darin führte sie unter I aus[7]):

„Die Artikel 77 und 312 verpflichten das Deutsche Reich zur Übertragung eines entsprechenden Anteils an dem für die Zwecke der Sozialversicherung in Deutschland angesammelten Vermögen an die Erwerberstaaten. Da eine Einigung zwischen den beteiligten Regierungen nicht in allen Punkten zu erzielen war, sind die vom Deutschen Reich an Frankreich und Polen herauszuzahlenden Beträge durch Entscheidungen des Rats des Völkerbundes festgelegt worden, und zwar mit Bezug auf Elsaß-Lothringen durch Entscheidung vom 21. Juni 1921[8]), mit Bezug auf Posen-Westpreußen durch die Entscheidung vom 17. Juli 1922[9]) und mit Bezug auf Oberschlesien durch die Entscheidung vom 9. Dezember 1924[10]). Gegenüber Frankreich ist das Deutsche Reich zur Zahlung von 65 Millionen Franken verpflichtet worden, und zwar sollten 10 Millionen Franken am 1. Juli 1921 gezahlt werden und je 7 966 000 Franken jeweils am 1. Juli der Jahre 1922 bis 1930. Gezahlt sind bisher 17 966 000 Franken, während die am 1. Juli 1923 und 1924 fällig gewordenen Beträge noch nicht bezahlt sind. Die Verpflichtungen aus der Entscheidung vom 17. Juli 1922 sind erfüllt; die Abfindungssumme von 125 Millionen Papiermark ist fristgemäß gezahlt worden. Aus Anlaß der Abtretung Oberschlesiens hat das Deutsche Reich auf Grund des Artikels 207 des Genfer Abkommens vom 16. Mai 1922[11]) bereits 30 Millionen Papiermark an Polen gezahlt. Auf Grund der Entscheidung vom 9. Dezember 1924 ist das Deutsche Reich

---

[6]) Documents annexés S. 6 ff.

[7]) Die nachstehende Übersetzung ist der Denkschrift der Deutschen Regierung S. 8 entnommen.

[8]) Vgl. oben S. 84 Anm. 2.

[9]) RGBl. 1922 II S. 745 ff.

[10]) Anlagen zur deutschen Denkschrift S. 25 f.; Documents annexés S. 67 ff.; Société des Nations, Journal officiel VI année S. 127; RGBl. 1925 II S. 2 f.

[11]) Deutsch-polnisches Abkommen vom 16. Mai 1922; RGBl. 1922 Teil II S. 238 ff.

verpflichtet, den Betrag von 26 Millionen Goldmark an Polen zu zahlen, und zwar 6 Millionen Goldmark am 1. Februar 1925 und fünf Jahreszahlungen von je 4 619 000 Goldmark am 1. Februar der Jahre 1926 bis 1930. Nach Artikel 5 der Entscheidung vom 9. Dezember 1924 ist noch die Frage der Vermögensübertragung aus der knappschaftlichen Versicherung für Oberschlesien zu regeln. Gegenüber Belgien sind die Verhältnisse durch ein Sonderabkommen vom 9. Juli 1920 [12]) geregelt, die Abrechnung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit der Tschechoslowakei ist ein Abkommen noch nicht getroffen.

„Nach dem Sachverständigengutachten sind vor allem diejenigen Leistungen aus der Annuität zu erstatten, welche der Versailler Vertrag Deutschland auferlegt. Dies gilt wie für den ausdrücklich erwähnten Artikel 58 [13]) auch für die in den Artikeln 77 [14]) und 312 [15]) vorgeschriebenen Leistungen. Der Inhalt der deutschen Verpflichtung, die im Verhältnis zu Frankreich durch die Entscheidung vom 21. Juni 1921 näher umschrieben worden ist, geht auf Übertragung einer Kapitalabfindungssumme; von einer Übertragung der einzelnen Vermögensstücke wurde mit Rücksicht auf die zunehmende Verschlechterung der deutschen Währung abgesehen. Die in Artikel III der Entscheidung vom 21. Juni 1921 unter a) und e) [16]) erwähnten Bestandteile der Abfindungssumme von 65 Millionen Franken, nämlich das Deckungskapital für die Reichszuschüsse zu den Invalidenrenten und der zum Rückkauf der deutschen Kriegsanleihen erforderliche Betrag, müssen aus laufenden Mitteln des Reichshaushalts entnommen werden; auch für die übrigen Bestandteile der Abfindungssumme Artikel IIIb), c) und d) sind verfügbare Bestände, denen die Zahlungen entnommen werden könnten, nicht mehr vorhanden. Denn das Vorkriegsvermögen der deutschen Sozialversicherung, aus dem diese Leistungen berechnet sind, ist

---

[12]) Siehe Anlagen zur deutschen Denkschrift S. 6ff.; Documents annexés S. 30ff.; RGBl. 1921 S. 1177ff.

[13]) Wortlaut siehe oben S. 28/29.

[14]) Wortlaut siehe oben S. 80/81.

[15]) Wortlaut siehe oben S. 81ff.

[16]) Vgl. oben S. 85.

durch die Geldentwertung hingeschwunden. Entsprechendes gilt auch für die nach der Entscheidung vom 9. Dezember 1924 an Polen zu zahlenden Beträge. Nach den klaren Entscheidungen des Völkerbundrates ruht die Verpflichtung zur Zahlung auf dem Reiche und nicht auf den Versicherungseinrichtungen. Das Reich ist also durch den Versailler Vertrag zu dieser Leistung erst verpflichtet worden."

Die Reparationskommission antwortete darauf in ihrer Note vom 30. Mai 1925[17]):

„In the opinion of the Commission, the justification and the origin of the transfers relating to social insurance must be sought not in a provision of the Treaty, but in the necessity of maintaining in execution of the German laws relating to social insurance, the rights acquired by insured persons resident in ceded territories, and of determining the distribution of the funds of which a share belonged to them[18])."

In ähnlicher Weise hatte sich auch der Bericht der Sachverständigen zur Vorbereitung des Abkommens der alliierten Finanzminister, das Deutschland zwar nicht notifiziert, aber in „L'Europe nouvelle" vom 24. Januar 1925 veröffentlicht worden ist, ausgesprochen[19]). Hier heißt es in Titel XIII („Autres créances") unter b) „Créances diverses considérées par le Comité comme non payables sur l'annuité" in Ziffer 10:

„En dehors des créances énumérées ci-dessus, la délégation française a signalé deux revendications importantes de la France contre l'Allemagne:

a) . . . . . .

b) le transfert des réserves d'assurances sociales d'Alsace-Lorraine (article 77 du traité).

„Les experts considèrent comme non douteux que ces deux obligations de l'Allemagne envers ses ex-ressortissants, obli-

---

[17]) Denkschrift der Deutschen Regierung S. 9; Documents annexés S. 13/14.

[18]) „Nach Ansicht der Kommission ist die Rechtfertigung und der Ursprung der Übertragungen in bezug auf die Sozialversicherung nicht in einer Bestimmung des Vertrages zu suchen, sondern in der Notwendigkeit, in Ausführung der deutschen Gesetze über die Sozialversicherung die erworbenen Rechte Versicherter, die in den abgetretenen Gebieten wohnen, aufrechtzuerhalten und zu bestimmen, wie die Fonds, an denen ihnen ein Anteil zustand, zu verteilen waren."

[19]) Das Folgende zitiert nach der Deutschen Denkschrift S. 9.

gations constatées, mais non créées par le Traité de Versailles, devraient être satisfaites en dehors des annuités du plan des experts.

„Il est possible cependant que le Reich soutienne la thèse de l'imputation sur les dites annuités.

„Dans l'éventualité où cette thèse serait admise, en tout ou partie, les gouvernements alliés auraient à examiner les dispositions à prendre pour les incorporer aux annuités[20])."

Entsprechend heißt es in dem »Accord relatif à la répartition des annuités du plan Dawes« in Artikel 8 unter B:

„Les créances suivantes paraissent devoir être payées en dehors et en sus des annuités du plan des experts, à savoir:

a) . . . . . .

b) Le transfert des réserves d'assurances sociales d'Alsace-Lorraine (article 77 du Traité).

„Toutefois, au cas où le gouvernement allemand réussirait à établir que ces créances doivent être imputées sur les annuités du plan Dawes, les gouvernements alliés se concerteront sur la manière dont elles devront être traitées[21])."

---

[20]) „Außer den oben aufgezählten Forderungen hat die französische Delegation zwei wichtige Ansprüche Frankreichs gegen Deutschland angemeldet:

a) . . . .

b) die Übertragung der elsaß-lothringischen Sozialversicherungsreserven (Art. 77 des Vertrags).

Die Sachverständigen halten es für unzweifelhaft, daß diese beiden Verbindlichkeiten Deutschlands gegenüber seinen ehemaligen Staatsangehörigen — Verpflichtungen, die durch den Vertrag von Versailles festgestellt, aber nicht geschaffen sind — außerhalb der Jahreszahlungen des Sachverständigenplans zu erfüllen sind.

Es ist jedoch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Reich die These verficht, daß diese Zahlungen auf die genannten Annuitäten anzurechnen seien.

Im Fall, daß diese These ganz oder teilweise recht behält, müßten die Alliierten Regierungen prüfen, auf welche Weise diese Leistungen in die Annuitäten einzubeziehen wären."

[21]) „Außerhalb und zusätzlich der Annuitäten des Sachverständigenplans sind offenbar die folgenden Forderungen zu erfüllen:

a) . . . .

b) die Übertragung der Reserven für die elsaß-lothringische Sozialversicherung (Art. 77 des Vertrags).

Falls es der Deutschen Regierung gelingen sollte, nachzuweisen, daß diese Forderungen auf die Annuitäten des Dawes-Plans anzurechnen sind, werden sich die Alliierten Regierungen über die Art und Weise der Sachbehandlung verständigen."

2. Die Schriftsätze der Parteien*).

a) Die Denkschrift der Deutschen Regierung[22]*).*

In rechtlicher Würdigung des vorstehend geschilderten Tatbestandes entwickelt Deutschland seinen Standpunkt in der Denkschrift wie folgt[23]):

„Die Reparationskommission führt aus, daß Rechtfertigung und Ursprung der Übertragungen nicht in Bestimmungen des Versailler Vertrages zu sehen sind, sondern in der Notwendigkeit, gemäß den deutschen Gesetzen die erworbenen Rechte der im abgetretenen Gebiet wohnenden Versicherten aufrechtzuerhalten und die Verteilung der Fonds zu regeln, von denen ein Teil diesen Personen gehört.

„Diese Auffassung der Reparationskommission ist irrig.

„(1) Rechtsgrundlage der Übertragungen ist nicht die deutsche Gesetzgebung. Die deutschen Versicherungsgesetze, als von Deutschland und für Deutschland erlassene Gesetze, haben Verhältnisse, die durch die Gebietsabtretungen des Versailler Vertrages hervorgerufen sind, nicht geregelt und nicht regeln können.

„Die deutschen Versicherungsgesetze enthalten wohl Bestimmungen über Rentenansprüche, die Personen, welche sich im Auslande aufhalten, gegen deutsche Versicherungsträger zustehen. Nach § 615 der Reichsversicherungsordnung behält für die Unfallversicherung der deutsche Reichsangehörige den Anspruch auf Auszahlung der Rente gegen den verpflichteten Versicherungsträger, wenn er seiner Meldepflicht genügt. Für den Ausländer dagegen ruht normalerweise, wenn er sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält, der Rentenanspruch. Für die Alters- und Invalidenversicherung ist durch Gesetz vom 19. Juli 1923[24]) und für die Angestelltenversicherung durch Verordnung vom 16. April 1924[25]) dieselbe Rechtslage geschaffen worden. Bis dahin galt für Inländer und Ausländer gleichmäßig, daß der Rentenanspruch ruht, wenn der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält.

„Das sind die einzigen Bestimmungen der Reichsgesetze, an die man denken könnte. Auch sie könnten nur insoweit Anwendung finden, als es sich um Versicherte handelt, die bei einem Versicherungsträger versichert sind, der seinen Sitz in dem bei Deutschland verbliebenen Gebiete hat. Aber das berührt nur e i n e von den zahlreichen Fragen, die für die Probleme der Artikel 312 und 77 in Betracht kommen. Wollte man diese Bestimmungen anwenden, so wäre bei den in den abgetretenen Gebieten wohnenden Deutschen, die kraft des Versailler

---

*) Die in den folgenden Abschnitten außerhalb der Anführungsstriche stehenden Sätze sind referierende Inhaltszusammenfassungen der Herausgeberin.

[22]) Siehe Materialien Nr. 3.

[23]) Denkschrift der Deutschen Regierung S. 4ff.

[24]) RGBl. 1923 I S. 686.

[25]) RGBl. 1924 I S. 405.

Vertrages eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben mußten, automatisch ein Ruhen der Renten aus der Unfallversicherung und für alle in diesem Gebiete wohnenden Rentenempfänger der Invaliden- und der Angestelltenversicherung ein Ruhen dieser Leistungen eingetreten. Es ist daher charakteristisch, daß die praktische Regelung auch dieser Verhältnisse überall dazu geführt hat, die Prinzipien der deutschen Gesetzgebung, die eben diesen Fall gar nicht im Auge hatten, zu ändern. Es mußten neue, in der deutschen Gesetzgebung nicht vorhandene Grundsätze aufgestellt werden, um für die durch die Gebietsabtretungen geschaffenen Verhältnisse zu einer für die Versicherten erträglichen Regelung zu gelangen. Die auf Grund der Artikel 77 und 312 getroffenen Abkommen mit Dänemark[26]), Belgien[27]) und Polen bezüglich Oberschlesien[28]) und die Entscheidungen des Völkerbundrats bezüglich Posens und Westpreußens[29]) sowie Elsaß-Lothringens[30]) stellen daher in der Regel den Grundsatz auf, daß die an einem bestimmten Tage im abgetretenen Gebiete wohnenden Rentenempfänger und die dort wohnenden Versicherten sich von diesem Tage an mit ihren Ansprüchen an eine von dem Erwerberstaate zu schaffende Einrichtung zu halten haben.

„Es handelt sich eben auch bei dieser Einzelfrage um Probleme, die ausschließlich durch die Gebietsabtretungen entstanden sind und die daher völlig aus dem Rahmen der normalen nationalen Gesetzgebung heraustreten. Die durch sie aufgeworfenen Fragen sind internationalrechtlicher Art, d. h. es sind Probleme, bei denen nicht ein Staat und seine Gesetzgebung in Frage steht, sondern die sich zwischen den Rechtssubjekten des abtretenden und des erwerbenden Staates und damit auf dem Boden des internationalen Rechts abspielen. Wenn dieser Fragenkomplex mit dem Ausdruck »Staatensukzession« bezeichnet wird, so liegt darin einerseits, daß der erwerbende Staat nicht absoluter Herr über die nunmehr unter seine Souveränität fallenden Rechtsverhältnisse ist, sondern sich einen bereits »organisierten Stoff« einverleibt. Anderseits aber ist die Staatensukzession nicht wie die Sukzession unter privaten Rechtssubjekten einfache »Kontinuation«, sondern sie ist »Gruppierung um neue Zentren«; sie bedeutet Auflösung bis dahin bestehender rechtlicher Beziehungen und Anknüpfung dieser Beziehungen an neue staatliche und öffentliche Zentren.

„Max Huber, der Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, dessen Buche über die Staatensukzession die oben gebrauchten Wendungen entnommen sind, sagt zusammenfassend:

> »Mit der Abtrennung eines so organisierten Stoffes von seinem bisherigen Zentrum und mit der Eingliederung in ein

---

[26]) Vom 10. April 1922. RGBl. 1923 II S. 218ff.

[27]) Vgl. oben S. 87 Anm. 12.

[28]) Deutsch-polnisches Abkommen vom 15. Mai 1922 Teil IV Titel II. RGBl. 1922 II S. 312 ff.; im Auszug in Documents annexés S. 40 ff. (französischer und englischer Wortlaut).

[29]) Siehe oben S. 86 Anm. 9.

[30]) Vgl. oben S. 84. Anm. 2.

anderes Gebilde, dessen Zentrum sofort auf den ganzen es umgebenden Stoff wirkt, beginnt das letztere, an Stelle des vorhergehenden durch diesen ganzen inneren Organismus des neuen Teiles hindurch sich zu betätigen, teils neubildend und zerstörend, teils einfach dieselbe Funktion erfüllend. Stets aber ist es eine Wirkung, die ausgeht von einem vom vorhergehenden ganz unabhängigen Zentrum, nicht das Wirken des bisherigen von einer anderen Stelle aus.«

„So handelt es sich auch bei dem hier zunächst berührten ersten Problem der Sozialversicherung um die Auflösung der bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen bestimmten Versicherungsträgern und bestimmten Versicherten sowie um eine Neuanknüpfung rechtlicher Beziehungen zwischen diesen Versicherten und anderen Versicherungsträgern. Diese Lösung und Neuanknüpfung muß Vermögensverschiebungen zwischen den alten und neuen Versicherungsträgern herbeiführen, zum mindesten insoweit, als im abgetretenen Gebiet mehr Rentenberechtigte wohnen, die Ansprüche an bei Deutschland verbliebene Versicherungsträger geltend machen könnten, als Rentenberechtigte in Deutschland wohnen, die Ansprüche an Versicherungsträger haben, die im abgetretenen Gebiet ihren Sitz haben.

„(2) Zu diesem Problem, das mehr ein Problem der praktischen Ausgleichung ist, aber als ein sich aus der Gebietsabtretung ergebendes Problem nur in Abweichung von den Grundsätzen der deutschen Gesetzgebung lösbar war, kommt ein zweites, das ebenso ein spezifisches international-rechtliches Problem aus der Lehre von den völkerrechtlichen Folgen der Gebietsabtretungen ist.

„Jede Gebietsabtretung erfordert gewisse vermögensrechtliche Auseinandersetzungen bezüglich der allgemeinen öffentlichen Staatsschulden, der sogenannten bezüglichen Schulden, der schwebenden Schulden, der hypothekarischen Schulden, der Verwaltungsschulden, des Staatseigentums, der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche des abtretenden Staates usw. Dazu kommen die Fragen, die sich nicht aus der Zerschneidung des Staatsgebietes als Ganzem ergeben, sondern daraus, daß der territoriale oder personelle Wirkungskreis von Provinzen, Kommunen und anderen Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zerschnitten worden ist.

„In diesem Zusammenhange stehen die Artikel 77 und 312. Das besagt schon die Überschrift des Artikels 312: »Assurances Sociales et Assurances d'Etat dans les Territoires Cédés«. In den Verträgen von St. Germain, Trianon und Neuilly mit Österreich, Ungarn und Bulgarien befindet sich die dem Artikel 312 entsprechende Vorschrift[31]) in einem besonderen Abschnitt, der die Überschrift »Dispositions spéciales aux territoires transférés« führt und der diese Frage im Zusammen-

---

[31]) Vertrag von St. Germain Art. 275; Vertrag von Trianon Art. 258; Vertrag von Neuilly Art. 203.

hang mit anderen Fragen behandelt, welche die Zerreißung bestehender Verhältnisse und die entsprechenden Neuanknüpfungen an die veränderten politischen Verhältnisse zum Gegenstand haben.

„Im allgemeinen regeln die Friedensverträge die sich hieraus für die Körperschaften des öffentlichen Rechts ergebenden Fragen nicht selbst, weil sie stark lokaler oder spezialistischer Natur sind; sie überlassen vielmehr ihre Lösung besonderen von ihnen vorgesehenen völkerrechtlichen Vereinbarungen durch die interessierten Staaten selbst; vgl. Vertrag von Versailles, Artikel 79[32]), 86 Abs. 4[33]), 92 Abs. 5[34]), 108 Abs. 2[35]), 114 Abs. 2[36]). Solche, die Friedensverträge ergänzenden und zu ihnen gehörigen Abkommen sind naturgemäß in großem Umfange geschlossen worden. Auch hieraus ergibt sich, daß es sich um Fragen internationaler Art und nicht um solche des nationalen Rechtes des abtretenden Staates handelt. Für die Fragen der Sozialversicherung sind bereits in den Friedensverträgen selbst bestimmte Grundsätze für sie aufgestellt worden. Aber auch hier ist zunächst eine direkte Verständigung zwischen den beteiligten Staaten vorgesehen, und nur, wenn diese nicht zustande kommt, ist die autoritative und für beide Teile »definitive« Entscheidung des Völkerbundrates vorgeschrieben. Handelte es sich nur um die »Konstatierung« von Normen des nationalen Rechts, so wären die in den Friedensverträgen vorgeschriebenen Formen bald internationaler Verträge, bald internationaler Entscheidungen unverständlich.

„Der Grund für diese Sonderbehandlung der Sozialversicherung ist deutlich. Er liegt einerseits in der Wichtigkeit des Problems für das moderne soziale und wirtschaftliche Leben, andererseits darin, daß die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung als von besonderem sozialen Geiste getragen und als besonders fortschrittlich anerkannt ist, während, was namentlich Frankreich, Belgien und Polen betrifft, ihre Gesetzgebung auf diesem Gebiete nach Art und Umfang mit der deutschen nicht zu vergleichen ist. Die Erwerberstaaten hatten daher alles Interesse, ihren neuen Staatsangehörigen die Wohltaten der deutschen Gesetzgebung zu sichern, nicht weil dies der deutschen Gesetzgebung entspricht, sondern

---

[32]) Art. 79 Abs. 2: „Alle anderen Elsaß-Lothringen betreffenden Fragen, die nicht in diesem Abschnitt und seiner Anlage oder in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags geregelt sind, sollen Gegenstand späterer Übereinkommen zwischen Frankreich und Deutschland bilden."

[33]) Art. 86 Abs. 4 (betr. Tschechoslovakei): „Alle nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtretung des bezeichneten Gebiets ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt."

[34]) In bezug auf Polen; wörtlich nahezu gleichlautend mit der in Anm. 33 zitierten Bestimmung.

[35]) Im Verhältnis zu Danzig; vgl. Anm. 34.

[36]) Art. 114 Abs. 2: „Alle anderen Fragen, die sich aus dem ganzen oder teilweisen Rückfall der Gebiete, deren Aufgabe der Vertrag vom 30. Oktober 1864 Dänemark auferlegt hatte, an dieses Land ergeben, werden durch besondere Bestimmungen geregelt."

trotzdem sie dieser nicht mehr unterstehen. Zwar gelten nach allgemeinen Grundsätzen die Gesetze des abtretenden Staates im zedierten Gebiet zunächst weiter, weil kein Vakuum eintreten darf; aber sie werden damit zu Gesetzen des erwerbenden Staates, der sie jederzeit ändern oder aufheben kann und dies nach bestimmter Übergangszeit auch regelmäßig tut, um die letzten Konsequenzen aus der Einverleibung neuer Gebiete und Bevölkerung zu ziehen und diese in das System seiner nationalen Gesetzgebung einzufügen. Die Artikel 77 und 312 bezwecken also, in Abweichung von diesen Grundsätzen, für die Sozialversicherung eine im Interese der Erwerberstaaten und ihres Verhältnisses zu den neuen Untertanen liegende Weitergeltung der deutschen Versicherungsgesetzgebung zu garantieren. Daher schreibt der Artikel 312 in seinem Abs. 2 ausdrücklich vor, daß die Erwerberstaaten gehalten sind, die ihnen zu übertragenden Fonds dem Zwecke der Sozialversicherung zu widmen.

„Besonders deutlich tritt dies bei der Abtretung von Oberschlesien in die Erscheinung. Die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 21. Oktober 1921[36a]) schreibt im Interesse der Polen zugeteilten oberschlesischen Bevölkerung und im Interesse des polnischen Staates ausdrücklich vor, daß die deutsche Gesetzgebung bestehen bleiben muß, wobei die Arbeitsgesetzgebung besonders hervorgehoben wird, bis Polen für sein gesamtes Gebiet Bestimmungen erlassen haben wird, die den deutschen Gesetzen substituiert werden können. Es ist bekannt, daß diese Bestimmung auf besondere Veranlassung des Bureau International de Travail in die Entscheidung der Botschafterkonferenz eingefügt worden ist, und daß sie bezweckte, einen Ersatz der bisherigen deutschen Gesetze durch polnische Gesetze nur zuzulassen, wenn die polnischen Gesetze den deutschen Gesetzen gleichwertig sind. Dieser Entscheidung entsprechend ist in dem zu ihrer Ausführung geschlossenen deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922[37]) im Artikel 2 ausdrücklich vorgesehen, daß bei Streit darüber, ob solche Äquivalenz vorliegt, der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag zu entscheiden hat, und daß sich dies besonders auch auf die Arbeitsgesetzgebung bezieht.

„Wenn also auch die Regelung der Artikel 77 und 312 im Hinblick auf die deutsche Gesetzgebung erfolgt ist, so ist es doch nicht richtig, daß die in ihnen vorgeschriebenen Übertragungen ihre Rechtfertigung und ihren Ursprung in den deutschen Gesetzen haben. Sie haben ihre Rechtfertigung und ihren Ursprung in dem Bestreben der Erwerberstaaten, ihren neuen Angehörigen die Wohltaten der deutschen Gesetze weiter zu gewähren, trotzdem die deutsche Gesetzgebung für sie nicht mehr maßgebend ist."

[36a]) Auszug in Anlagen zur deutschen Denkschrift S. 26; Documents annexés S. 39.

[37]) Vgl. oben S. 91 Anm. 28.

Unter III fährt sodann die Denkschrift fort:

„(1) Das sich aus diesem zweiten Fragenkomplex ergebende Problem, mit dessen Lösung sich die Artikel 77 und 312 namentlich beschäftigen, schließt wiederum zwei Fragen in sich. Da einerseits durch die Gebietsabtretung der personelle und territoriale Wirkungskreis gewisser Versicherungsträger durchschnitten ist, muß eine gewisse Vermögensauseinandersetzung unter diesen bezüglich des bei Deutschland verbliebenen und des abgetretenen Teiles dieses Wirkungskreises stattfinden. Anderseits ist durch die Gebietsabtretung für die völlig abgetretenen Versicherungsträger der Zusammenhang mit den zentralen Organisationen durchschnitten worden, so daß sich auch hieraus eventuell gewisse Vermögensauseinandersetzungen ergeben können.

„Beide Artikel schreiben vor, daß Deutschland den Erwerberstaaten Teile von akkumulierten Reserven (»réserves accumulées«, »réserves accumulated« — Artikel 312, 77 Abs. 1; »capitaux et réserves constitués«, »capitals and reserves accumulated«, Artikel 77 Abs. 2) übertragen soll. Nach der von der Deutschen Regierung vertretenen Auffassung konnte es sich danach lediglich darum handeln, akkumulierte und vorhandene Fonds an die Regierung der Erwerberstaaten zu übertragen, und zwar nach einem unter ihnen zu vereinbarenden Verhältnis zwischen dem bei Deutschland verbliebenen und dem von ihm abgetretenen Teile des Wirkungskreises der akkumulierenden Stelle. Die Regierungen der Erwerberstaaten mußten diese übertragenen Fonds dann an die entsprechenden Stellen des abgetretenen Gebietes überweisen.

„(2) In der Tat sieht die deutsche Reichsversicherungsgesetzgebung solche Reserven vor.

Die Träger der Krankenversicherung, namentlich die Orts- und Betriebskrankenkassen, sammeln aus den ihnen zufließenden Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sogenannte Reservefonds an[38]), um für außergewöhnliche Umstände, insbesondere bei lokalen Epidemien, außerordentliche Mittel zur Verfügung zu haben.

„Die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber, die ihren Bedarf lediglich aus Umlagen der Arbeitgeber decken, bilden sogenannte Rücklagen, um eine Steigerung der jährlichen Umlagen, aus denen die im Laufe des Jahres fällig werdenden Renten zu zahlen sind, über ein bestimmtes Maß hinaus zu verhindern[39]).

„Die Landesversicherungsanstalten, die Träger der Alters- und Invalidenversicherung, sammeln aus den ihnen zufließenden Beiträgen Fonds an, um die ihnen obliegenden Leistungen zu decken. Die Alters- und Invalidenversicherung ist auf dem Grundsatz des Prämiendurchschnittsverfahrens aufgebaut; dabei ist nicht der augenblickliche Stand an Versicherten, sondern auch ein gewisser Neuzugang zugrunde

---

[38]) Vgl. § 364 RVO.

[39]) Vgl. §§ 741 ff., 746, 835, 842, 1013, 1036 RVO.

gelegt, unter Berücksichtigung der gesamten Zahl der Versicherungspflichtigen im Gesamtgebiete des Deutschen Reiches. Die Höhe der Beiträge, von denen ein großer Teil in diese Fonds fließt, ist danach mathematisch errechnet.

„Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die einzige Trägerin der Angestelltenversicherung, sammelt nach denselben Grundsätzen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Fonds an.

„Die Versicherungsgesetze regeln im einzelnen, in welcher Höhe diese Reservefonds, Rücklagen, Fonds anzusammeln, wie sie anzulegen und für welche Zwecke sie ausschließlich zu verwenden sind.

„Bei den Verhandlungen, die die Deutsche Regierung mit den Erwerberstaaten führte, war sie bereit, die erwähnten Reservefonds, Rücklagen und Fonds verhältnismäßig mit den Erwerberstaaten zu teilen. Es ist ihr gelungen, auf dieser Grundlage unschwer mit Dänemark [40]) und Belgien [41]) zu einem Abkommen zu gelangen. Dagegen haben Frankreich und Polen verlangt, daß andere Grundsätze maßgebend sein sollen; hier ist daher an die Entscheidung des Völkerbundrates appelliert worden.

„(3) Was zunächst Elsaß-Lothringen betrifft, so wurde, wie bereits berichtet, auch hier für die Auseinandersetzung das Wohnprinzip zugrunde gelegt. Dadurch ergab sich bei den Berufsgenossenschaften eine Mehrbelastung Elsaß-Lothringens, da mehr Renten deutschgebliebener Berufsgenossenschaften in Elsaß-Lothringen liefen als Renten elsaß-lothringischer Berufsgenossenschaften in Deutschland. Für diese Mehrbelastung sollte Deutschland einen entsprechenden Betrag an Frankreich zahlen. Abgesehen von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind andere Versicherungsträger durch die Gebietsabtretung nicht zerschnitten worden.

„Zu Meinungsverschiedenheiten kam es insbesondere über zwei Fragen:

„a) Zunächst forderte die Französische Regierung für die Reichszuschüsse zu den Alters- und Invalidenversicherungsrenten eine Entschädigung. Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist nämlich so aufgebaut, daß die an die Versicherten zu zahlende Rente sich aus der von dem Versicherungsträger selbst zu leistenden Summe und aus einem gesetzlich festgelegten Reichszuschuß für jede fällig werdende Rente zusammensetzt [42]). Der einzelne Versicherte hat nur einen Anspruch an den Versicherungsträger. Am Schlusse eines jeden Jahres findet dann zwischen der Gesamtheit der Versicherungsträger, der Reichspostverwaltung, die die Renten hat auszahlen lassen, und dem Reiche eine Abrechnung statt, die sich auch auf die Reichszuschüsse erstreckt. Der Reichszuschuß kann vom Gesetz beliebig geändert werden. Er betrug bis Ende 1923 für die Invaliden- und Altersrenten 50 Mark,

---

[40]) Siehe oben S. 91 Anm. 26.
[41]) Siehe oben S. 91 Anm. 27.
[42]) §§ 1284 ff. RVO.

wurde dann auf 36 Mark herabgesetzt und ist allmählich auf 48 und jetzt auf 72 Mark erhöht worden[43]). Für die Zahlung der Reichszuschüsse sammelt das Reich keine Reserven oder besondere Fonds an. Sie werden vielmehr für jedes Jahr veranschlagt, in den Etat eingestellt und aus laufenden Mitteln des jeweiligen Jahresetats bezahlt. Die Deutsche Regierung war daher der Ansicht, daß sie für die Reichszuschüsse eine Entschädigung nicht zu zahlen habe. Dänemark hat ursprünglich eine ähnliche Forderung erhoben, hat sie aber auf Grund der deutschen Gegenausführungen fallen gelassen.

„Die Französische Regierung führte im übrigen aus, daß sich ihre Forderung aus dem Grundsatz ergebe, daß Frankreich Elsaß-Lothringen lasten- und schuldenfrei übernommen habe. Die von französischer Seite angezogenen Artikel lauten folgendermaßen:

„Article 55.

Les territoires visés à l'article 51 feront retour à la France francs et quittes de toutes dettes publiques dans les conditions prévues par l'article 255 de la Partie IX (Clauses financières) du présent Traité.

Article 55.

The territories referred to in Article 51 shall return to France, free and quit of all public debts, under the conditions laid down in Article 255 of Part IX (Financial Clauses) of the present Treaty.

„Artikel 55[44]).

Die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete fallen an Frankreich frei und ledig von allen öffentlichen Schulden unter den im Artikel 255 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Bedingungen zurück.

„Article 255.

1° En considération de dérogation aux stipulations qui précèdent et de ce que l'Allemagne a refusé en 1871 de prendre à sa charge aucune portion de la Dette française, la France sera exemptée, en ce qui concerne l'Alsace-Lorraine, de tout payement résultant de l'article 254.

Article 255.

(1) As an exception to the above provision and inasmuch as in 1871 Germany refused to undertake any portion of the burden of the French debt, France shall be, in respect of Alsace-Lorraine, exempt from any payment under Article 254.

„Artikel 255[44]).

1. Mit Rücksicht auf die Weigerung Deutschlands im Jahre 1871, einen Anteil der französischen Schuld zu übernehmen, wird Frankreich, soweit Elsaß-Lothringen in Betracht kommt, in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen von jeder Zahlung gemäß Artikel 254 befreit.

[43]) § 1285 RVO. in der Fassung vom 23. März 1925 (RGBl. I S. 27).
[44]) Die deutsche Übersetzung ist von der Herausgeberin eingeschaltet.

„Article 254.

Les Puissances auxquelles sont cédés des territoires allemands devront, sous réserve des dispositions de l'article 255, assumer le payement de:

1° Une part de la Dette de l'Empire allemand, telle qu'elle était constituée le 1er août 1914, et calculée en prenant pour base la moyenne des trois années financières 1911, 1912 et 1913, d'après les rapports existant entre telle catégorie de revenus dans le territoire cédé et les revenus correspondants de la totalité de l'Empire allemand qui seront désignés par la Commission des réparations comme donnant la juste mesure des facultés respectives de payement des territoires cédés;

2° Une part de la Dette, telle qu'elle existait au 1er août 1914, de l'Etat allemand auquel le territoire cédé appartenait et calculée d'après le principe exposé ci-dessus.

Ces parts seront déterminées par la Commission des réparations.

Le mode d'exécution de l'obligation ainsi assumée, à la fois en capital et en intérêts, sera fixé par la Commission des réparations. Il pourra affecter, entre autres, la forme suivante: le Gouvernement cessionaire assumera les obligations de l'Allemagne au regard de la Dette allemande, dont ses propres nationaux sont les porteurs. Mais, au cas où la méthode adoptée impliquerait des payements à effectuer au Gouvernement allemand, lesdits payements seraient transférés à la Commission des réparations, au compte des sommes dues pour

Article 254.

The Powers to which German territory is ceded shall, subject to the qualifications made in Article 255, undertake to pay:

(1) A portion of the debt of the German Empire as it stood on August 1, 1914, calculated on the basis of the ratio between the average for the three financial years 1911, 1912, 1913, of such revenues of the ceded territory, and the average for the same years of such revenues of the whole German Empire as in the judgment of the Reparation Commission are best calculated to represent the relative ability of the respective territories to make payment;

(2) A portion of the debt as it stood on August 1, 1914, of the German State to which the ceded territory belonged, to be determined in accordance with the principle stated above.

Such portions shall be determined by the Reparation Commission.

The method of discharging the obligation, both in respect of capital and of interest, so assumed shall be fixed by the Reparation Commission. Such method may take the form, *inter alia*, of the assumption by the Power to which the territory is ceded of Germany's liability for the German debt held by her national. But in the event of the method adopted involving any payments to the German Government, such payments shall be transferred to the Reparation Commission on account of the sums due for reparation so long as any balance

réparation, pendant tout le temps où l'Allemagne restera débitrice de ces chef d'un solde quelconque.

in respect of such sums remains unpaid.

Artikel 254[44]).

Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, übernehmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 255 die Verpflichtung zur Zahlung:

1. eines Teiles der Schuld des Deutschen Reichs nach ihrem Stande vom 1. August 1914. Der Wiedergutmachungsausschuß bezeichnet eine bestimmte Gattung von Einkünften, die nach seinem Urteil das rechte Bild von der Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile ergeben. Der zu übernehmende Anteil wird alsdann nach dem Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1911, 1912 und 1913 auf Grund des Verhältnisses berechnet, in dem diese Einkünfte in dem abgetretenen Gebietsteil zu den entsprechenden Einkünften des gesamten Deutschen Reichs stehen.

2. eines Teiles der am 1. August 1914 bestehenden Schuld des deutschen Staates, dem das abgetretene Gebiet angehörte. Die Berechnung erfolgt nach dem gleichen Grundsatz wie oben.

Diese Anteile werden von dem Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt.

Die Art der Erfüllung der so übernommenen Verpflichtung an Kapital und Zinsen wird von dem Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt. Sie kann unter anderem die Form haben, daß die erwerbende Regierung die Verpflichtungen Deutschlands aus den deutschen Schuldverschreibungen, die sich in Händen ihrer eigenen Staatsangehörigen befinden, übernimmt. Falls aber die angewandte Methode Zahlungen an die Deutsche Regierung selbst mit sich brächte, erfolgen diese Zahlungen statt dessen an den Wiedergutmachungsausschuß in Anrechnung auf die deutsche Wiedergutmachungsschuld, solange auf diese noch irgendein Betrag rückständig ist.“ —

„Es ist deutlich, daß diese Artikel sich nur, wie sich im übrigen unzweideutig aus der Formulierung des Artikels 55 ergibt, auf die sogenannten Dettes publiques, die allgemeinen Staatsschulden des Deutschen Reiches, beziehen und daß auch sonst diese Artikel nicht alle die Konsequenzen rechtfertigen, welche die Französische Regierung aus ihnen herleiten will. Daß die Dette locale von Frankreich übernommen werden muß, ergibt sich bereits aus dem diesbezüglichen Notenwechsel der deutschen Friedensdelegation mit der Friedenskonferenz; die Noten der Friedenskonferenz vom 16. und 26. Juni 1921[45])

---

[44]) Die deutsche Übersetzung ist von der Herausgeberin eingeschaltet.

[45]) Offenbar verdruckt; gemeint sind vermutlich: Note der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919 (Äußerung der Finanzkommission). Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage (1920) I S. 532; und Denkschrift der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919. Kraus-Rödiger I S. 592.

erkennen die Pflicht zur Übernahme der Dette locale an, und dasselbe gilt natürlich erst recht für die Verwaltungsschulden. Es ist eben nur für die Dettes publiques des Reiches selbst eine Sonderbestimmung gegeben worden.

„So kann in keinem Sinne von einer Schuldverpflichtung des Deutschen Reiches bezüglich der Reichszuschüsse für die Alters- und Invalidenrente gesprochen werden. Die gesetzliche Zahlungspflicht des Reiches gegenüber den Trägern der Alters- und Invalidenversicherung entsteht erst in dem Augenblick, wo die Rente fällig wird, und dies nach Maßgabe der dann geltenden Gesetzgebung. Die Zuschüsse werden aus laufenden Mitteln des jeweiligen Jahresetats gezahlt. Wäre im übrigen die französische Folgerung aus den Artikeln 55 und 255 richtig, was sicher nicht der Fall ist, so würde sich gerade aus ihr ergeben, daß es sich bei dieser Entschädigungssumme nicht um etwas handelt, was seinen Grund und Ursprung in der deutschen Gesetzgebung, sondern vielmehr in einer Bestimmung und sogar in einer Sonderbestimmung (»dérogation« — »exception«) des Versailler Vertrages hat. Vor allem aber würde gerade der in Artikel 255 für diese Sonderregelung angegebene Grund deutlich zeigen, daß es sich dann um ein »inclusive amount« im eigentlichen Sinne des Wortes handelte. Artikel 255 bezeichnet als Grund für die in ihm enthaltene Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und des Versailler Vertrages selbst die Tatsache, daß das Deutsche Reich sich im Jahre 1871 geweigert habe, einen Teil der französischen Staatsschulden zu übernehmen. Es ist aber bereits in der Einleitung[46]) hervorgehoben worden, wie eng die Frage der Höhe der Kriegsentschädigung mit der der Übernahme eines Teiles der Staatsschulden zusammenhängt, und daß, selbst wenn eine solche Übernahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dies bei der Einheitlichkeit aller Zahlungspflichten des unterlegenen Staates für die grundsätzlichen Fragen irrelevant ist. Auf der Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit aller Zahlungspflichten des besiegten Staates aber beruht der Begriff der »inclusive amounts«.

„b) Den zweiten großen Streitpunkt bei den Verhandlungen mit Frankreich bildete die französische Forderung, daß das Reich die im Besitze der elsaß-lothringischen Versicherungsträger befindlichen Kriegsanleihen erstatten solle. Die Deutsche Regierung lehnte diese Forderung ab.

„Die deutsche Versicherungsgesetzgebung hat bestimmte Vorschriften für die Anlegung von Vermögen, insbesondere der Rücklagen, Reservefonds und Fonds, um die es sich hier handelt, aufgestellt[47]). In ihnen ist unter anderem vorgeschrieben, daß mindestens ein Viertel in Anleihen des Reiches und der Einzelstaaten anzulegen ist[48]).

---

[46]) Siehe oben S. 20 f.

[47]) Vgl. §§ 96 ff. RVO.; §§ 205 ff. AVG.

[48]) § 26 Ziffer 1 in Verbindung mit § 27 f. RVO.; Bekanntmachung des Reichsarbeitsministeriums vom 14. Juli 1923 (RGBl. 1923 I S. 646).

„Die Französische Regierung versuchte daher ihren Anspruch auf § 12 der Anlage zu Artikel 297 und 298[49]) zu stützen. Nach Auffassung der Deutschen Regierung war dies nicht begründet. Wäre aber die französische Begründung berechtigt, so würde auch daraus folgen, daß es sich um eine Leistung aus dem Versailler Vertrage und nicht um eine Leistung aus den deutschen Gesetzen handelt."

Das gewonnene Ergebnis belegt die Denkschrift sodann aus der bisherigen Vertragspraxis unter IV[50]):

„Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob die Entscheidungen des Völkerbundrates den Bestimmungen der Artikel 312 und 77 entsprechen oder ob sie etwa zugleich in anderen Bestimmungen des Versailler Vertrages ihren Grund haben. Entscheidend ist für die hier in Betracht kommende Frage allein, daß die Deutsche Regierung zu Zahlungen auf Grund des Versailler Vertrages verpflichtet worden ist, die Grund und Rechtfertigung in den Gebietsabtretungen und in den von ihnen aufgeworfenen Problemen der Staatensukzession haben, und daß diese Zahlungen den Zweck haben, den Erwerberstaaten in ihrem eigenen Interesse und in dem ihrer neuen Staatsangehörigen die Fortführung der deutschen Sozialversicherung zu ermöglichen.

„(1) Als Ziel der Zahlungen bezeichnete der französische Regierungsvertreter in der Völkerbundkommission »de mettre *les institutions sociales d'Alsace et Lorraine*[50a]) en possession des réserves qui leur sont nécessaires pour fonctionner normalement et pour sauvegarder les droits des assurés«. Man dürfe den Begriff der Reserven nicht »au pied de la lettre« nehmen. (Protokoll der 3. Sitzung vom 16. April 1921 Seite 4.) Damit ist deutlich gesagt, daß es der Französischen Regierung nicht nur darauf ankam, sich vorhandene Reserven übertragen zu lassen, sondern vielmehr dem Erwerberstaat bzw. seinen öffentlichen Versicherungsträgern die ihn als solchen treffende Verpflichtung, für die Sozialversicherung seiner neuen Angehörigen zu sorgen, abzunehmen.

„In ähnlicher Weise hatte die Polnische Regierung in ihrem der Völkerbundkommission übergebenen Mémoire ausgeführt:

> »De l'avis du Gouvernement polonais, cette disposition doit être interprétée comme suit: si, pour certaines branches d'assurance, il n'existe point de réserves accumulées, ou si ces réserves sont *insuffisantes pour permettre de faire face à toutes*

---

[49]) § 12 der Anlage lautet: „Soweit durch die für die Verwaltung feindlichen Gutes verantwortlichen Personen oder die Aufsichtspersonen für diese Verwaltung Barguthaben der Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile, einschließlich Barguthaben von Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt sind, angelegt worden sind, gleichviel, wo die Anlage erfolgt ist, oder soweit dies auf Anordnung der oben gedachten Personen oder irgendeiner Behörde geschehen ist, wird die Anlage hinfällig; die Regelung des Barguthabens erfolgt ohne Rücksicht auf diese Anlage."

[50]) S. 19 ff.

[50a]) In der Denkschrift hervorgehoben.

les charges et obligations afférentes, le Gouvernement allemand est tenu de transférer au moins les *fonds suffisants pour permettre de faire face aux charges et obligations assumées par l'Etat polonais*[50a]. Cette observation vaut sourtout pour l'assurance-accidents, et les subsides d'Etat dans l'assurance-invalidité.« [51])

„Es handele sich darum, festzustellen »l'étendu des charges et obligations qui résultent *pour la Pologne*[50a]) du fonctionnement des assurances sociales sur le territoire de la Haute-Silésie polonaise« [52]), also um Zahlungen Deutschlands, die es der Polnischen Regierung ermöglichen sollen, i h r e Lasten und Pflichten zu erfüllen. Ähnlich äußerte sich der polnische Regierungsvertreter in der Völkerbundkommission in der Sitzung vom 9. September 1924:

»*Si la Pologne s'est engagée à assumer pour l'avenir les obligations résultant du maintien du régime des assurances sociales*, il incombe à l'Allemagne de *lui* fournir des moyens de faire face aux obligations immédiates *résultant du transfert de souveraineté*[50a]) [53])«;

sowie in der Sitzung vom 11. September 1924:

»La Commission n'est pas appelée à examiner les moyens par lesquels le Gouvernement allemand peut faire face aux obligations qui lui sont *imposées par le Traité de Paix.* Cela était l'oeuvre de la Conférence de Londres. *Le transfert des fonds prévu à l'article 312 est une de ces obligations.*« [50a]) [54]).

„Und endlich heißt es in dem zweiten polnischen Mémoire:

»*Les charges et obligations résultant du fonctionnement des assurances sociales*, dont le montant a été déterminé dans

---

[50a]) Die Hervorhebungen entstammen der Denkschrift.

[51]) »Nach Ansicht der Polnischen Regierung muß diese Bestimmung wie folgt ausgelegt werden: wenn für bestimmte Versicherungszweige keine angehäuften Rücklagen bestehen, oder wenn diese Rücklagen *nicht hinreichen, um alle obliegenden Lasten und Verbindlichkeiten zu erfüllen*, so ist die Deutsche Regierung gehalten, mindestens *diejenigen Fonds* an Polen zu übertragen, *welche nötig sind, um die Erfüllung der vom polnischen Staat übernommenen Lasten und Verbindlichkeiten zu gestatten.* Das gilt insbesondere für die Unfallversicherung und für die Staatszuschüsse bei der Invaliditätsversicherung.«

[52]) »Das Maß der Lasten und Verbindlichkeiten, die sich *für Polen* aus dem Inkraftstehen der Sozialversicherungen auf dem Gebiete von Polnisch-Oberschlesien ergeben«.

[53]) »*Wenn Polen sich verpflichtet hat, für die Zukunft die Verbindlichkeiten zu übernehmen, die sich aus der Aufrechterhaltung des Regimes der Sozialversicherungen ergeben*, so liegt es Deutschland ob, *ihm* die Mittel zu stellen, damit es den Verpflichtungen genügen kann, die unmittelbar *aus dem Übergang der Souveränität herrühren.*«

[54]) »Die Kommission ist nicht dazu berufen, die Mittel zu untersuchen, durch welche die Deutsche Regierung die ihr *durch den Friedensvertrag auferlegten* Verpflichtungen zu erfüllen imstande ist. Das war Sache der Londoner Konferenz. *Die in Art. 312 vorgeschriebene Übertragung der Fonds stellt eine dieser Verpflichtungen dar.*«

l'annexe au premier mémoire polonais, ont été *imposées à la Pologne* par l'article 312 du Traité de Versailles et la Convention de Genève dans *l'idée que la Pologne recevrait de l'Allemagne les fonds nécessaires pour y faire face.* Si l'on ne donnait pas satisfaction dans une mesure suffisante aux revendications polonaises, les fonds nécessaires ne pourraient être obtenus *qu'en imposant à la population polonaise des charges qu'elle ne pourrait supporter.*« [54a] [55]).

„Als Zahlungen Deutschlands an die Erwerberstaaten zugunsten der Versicherten und der abgetretenen Versicherungsträger haben auch die Völkerbundkommissionen selbst die fraglichen Zahlungen aufgefaßt. So heißt es im Bericht der Kommission für die erste, Elsaß-Lothringen betreffende Entscheidung [56]), daß als beste Lösung erschien »d'arriver à des dispositions qui sauvegardent, dans une mesure aussi large que possible, les droits des assurés *et des Institutions de l'assurance sociale de l'Alsace et Lorraine* [54a])«. Dieser Bericht gibt sodann auch selbst zu, daß die Vermögensanlagen der Versicherungsträger den deutschen gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, daß aber im Hinblick auf die besonderen Kriegsverhältnisse eine Valorisation der Kriegsanleihe stattfinden müsse. Und wenn sodann der Bericht als Grund dafür, daß Deutschland die betreffenden Zahlungen in französischen Franken zu machen habe, angibt, daß die französischen Versicherungsträger i h r e Z a h l u n g e n i n F r a n k e n machen müssen, so ist es wieder deutlich, daß es sich um die Zahlung von Summen durch Deutschland an Frankreich handelt, die es diesem Staate ermöglichen sollen, s e i n e aus dem Gebietserwerbe folgenden Verpflichtungen zu erfüllen. Auf die für Elsaß-Lothringen aufgestellten Prinzipien verweisen dann die späteren Entscheidungen des Völkerbundes als maßgebend, und zwar sowohl der Bericht der Völkerbundkommission für Posen und Westpreußen [57]) wie der für Oberschlesien [58]). In dem letzteren wird als Ziel der Übertragungen bezeichnet »*assurer le fonctionnement des assurances sociales dans la Haute-Silésie cédée par l'Allemagne à la Pologne* [54a])«. Es handelt sich

---

[54a]) Die Hervorhebungen entstammen der Denkschrift.

[55]) »*Die Lasten und Verbindlichkeiten, welche sich aus dem Inkraftstehen der Sozialversicherung ergeben*, und deren Höhe im Anhang zur ersten polnischen Denkschrift bestimmt ist, sind *Polen auferlegt worden* durch Art. 312 des Versailler Vertrags und die Genfer Konvention, wobei der Gedanke maßgebend war, *daß Polen von Deutschland die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen notwendigen Fonds erhalten würde.* Wenn man den polnischen Forderungen nicht in genügendem Maß entgegenkäme, könnten die notwendigen Gelder nur aufgebracht werden, indem man der polnischen Bevölkerung Lasten auferlegte, die sie nicht zu tragen vermöchte.«

[56]) Der Bericht der Kommission ist im Journal officiel nicht abgedruckt.

[57]) Vgl. Journal officiel 1922 S. 831.

[58]) Documents annexés S. 63 ff.; Journal officiel 1925 S. 201 ff.

also um Zahlungen, die Deutschland an den Erwerberstaat macht, um diesem zu ermöglichen, seine Verpflichtungen, die sich aus dem Gebietserwerbe ergeben, zu erfüllen.

„(2) Dazu kommen für die einzelnen Posten, aus denen sich die Pauschalzahlungen zusammensetzen, besondere Gründe.

„An erster Stelle stehen die Entschädigungen für die Reichszuschüsse. Bei ihnen handelt es sich überhaupt um keine Überweisung von vorhandenen Fonds oder von Sondervermögen, die bestimmten Zwecken gewidmet sind und die nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatensukzession zwischen dem abtretenden Staate und dem erwerbenden Staate zu teilen wären. Auch kann in keinem Sinne von einer Schuld der Deutschen Regierung, sei es gegenüber den Versicherungsträgern oder sei es gar gegenüber den einzelnen Versicherten, gesprochen werden, worauf die Note der Reparationskommission [58a]) hinweist. In seinem Buche über die Staatensukzession sagt Max Huber auf Seite 73/74:

> »Wer für das Zessum Staat ist, hat vor und nach der Zession für die Staatslasten im Zessum aufzukommen; er kann aber auch alles fordern, was der abtretende Staat in seinem jetzt zedierten Teile zu fordern gehabt hat. Mit dem Moment der Zession ist das zedierte Gebiet vom Zedenten abgeschnitten. Was er für dasselbe ausgegeben, erhält er nicht zurück; was er aus ihm gezogen, muß er nicht wieder herausgeben; was er in ihm noch schuldet, davon ist er frei; was er in ihm noch zu fordern hat, hat er an seinen Nachfolger verloren.«

„Der innere Grund für diese Prinzipien ist klar. Die Quellen, aus denen die Zuschüsse zu zahlen sind, sind nicht ihrerseits aus Beiträgen der Versicherten gespeist, nicht einmal aus Steuereinnahmen, die aus dem abgetretenen Gebiet geflossen sind. Es sind vielmehr die Steuereinnahmen aus dem verkleinerten Deutschland, die sie zu tragen haben.

„(3) Ähnlich liegt es bei der Aufwertung der Kriegsanleihe sowie bei der Aufwertung der den elsaß-lothringischen Berufsgenossenschaften zu überweisenden Fonds und der der anderen Fonds. Es ist bekannt, daß gerade das Vermögen der öffentlichen Korporationen in Deutschland, die gesetzlich gehalten waren, dies mündelsicher, also meist in öffentlichen Anleihen und in ähnlichen, besonders der Inflation ausgesetzten Werten anzulegen, durch die Geldentwertung geschwunden ist. Um überhaupt die Sozialversicherung aufrechtzuerhalten, hat das Deutsche Reich in der Inflationszeit aus seinem eigenen Haushalt die Versicherungsträger stützen müssen. Die unter Berufung auf Artikel 77 und 312 von ihm zu zahlenden Beträge sind daher bei den Versicherungsträgern nicht vorhanden. Das Reich, das nach beiden Artikeln als solches verpflichtet ist, die Zahlungen bzw. Überweisungen zu tätigen, muß sie also seinen eigenen Haushaltsmitteln entnehmen.

58a) Vgl. oben S. 88.

Selbst soweit durch die Aufwertung gewisser Forderungen nach der neuesten Gesetzgebung eine gewisse Erholung der Versicherungsträger eingetreten ist, oder genauer, im Laufe einer langen Reihe von Jahren allmählich eintreten wird, muß diese Aufwertung von der Wirtschaft des verkleinerten Deutschlands aufgebracht werden, soweit nicht ein großer Teil dieser Aufwertung unmittelbar in den Jahresbudgets als gewaltiger Passivposten erscheint. Gelegentlich der Verhandlungen über die oberschlesische Sozialversicherung hat das neutrale schweizerische Mitglied der Kommission, Herr Moser, ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der Billigkeitslösung, die für die elsaß-lothringische Versicherung gefunden wurde, die Kommission eine Art Valorisation vorgenommen habe und man nur vermieden habe, diesen Ausdruck zu gebrauchen; man müsse für Oberschlesien in demselben Sinne vorgehen. (Sitzung vom 9. September 1924 S. 11/12.) Aufwertungen sind aber in allen Posten, aus denen sich die Pauschalsummen zusammensetzen, enthalten.

„(4) Aber auch, soweit es sich nicht um Aufwertungen handelt, sind die von der Deutschen Regierung gemäß Artikel 312 und 77 zu zahlenden Summen unmittelbare Folgen der im Versailler Vertrage vorgeschriebenen Gebietsabtretung und damit Leistungen und Zahlungen, die Deutschland auf Grund des verlorenen Krieges und des Versailler Vertrages zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Erwerberstaaten auferlegt worden sind.

„Welches auch die besondere Rechtfertigung und Begründung der einzelnen Posten der Pauschalsumme sein mag, diese bildet ein einheitliches Ganzes, welches das Deutsche Reich auf Grund des Versailler Vertrages für Verpflichtungen der Erwerberstaaten aufzubringen hat. Die einzelnen Posten sind nirgends in den Entscheidungen des Völkerbundrates selbst aufgeführt, sondern nur für Elsaß-Lothringen in einem Protokollannex als pauschale Begründung für die Gesamtsumme angegeben [58b]). Die Einheitlichkeit der auf Grund des Artikels 77 beruhenden Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt. Besonders deutlich tritt dies bei der Entscheidung für Oberschlesien in Erscheinung, bei der eine Rechtfertigung der Zusammensetzung der Pauschalsumme überhaupt nicht gegeben oder versucht wurde. Mit Recht, denn es handelt sich in der Tat um eine einheitliche Zahlungspflicht. Die deutsche Gesetzgebung als solche ist weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Beziehung Grund und Rechtfertigung für diese Pflicht, sondern allein die international-rechtliche Grundlage der Staatensukzession, die in den beiden Artikeln eine besondere Anwendung und Ausgestaltung im Interesse der Erwerberstaaten und ihrer neuen Bevölkerung erfahren hat. Auf den Gesichtspunkt der deutschen Zahlungsfähigkeit hat mit Recht der polnische Vertreter in der Völkerbundkommission hingewiesen. Und die Tatsache, daß die Zahlungspflichten in Form von Annuitäten zu erfüllen sind, zeigt, daß sich die Völkerbundkommissionen von denselben Gesichtspunkten leiten ließen."

[58b]) Siehe oben S. 85.

Abschließend stellt die deutsche Denkschrift unter V vorsorglich fest [59]):

„Sollten also selbst, was nicht die Meinung der Deutschen Regierung ist, wie aber die Reparationskommisson behauptet, die Zahlungspflichten auf Artikel 77 und 312 auf der deutschen Gesetzgebung beruhen, so würden sie jedenfalls trotzdem als »inclusive amounts« im Sinne des Sachverständigenplanes anzusehen sein."

b) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission und der Polnischen Regierung vom 15. Dezember 1925 [60]).

„(23) Die Argumentation der deutschen Denkschrift, die in bezug auf die beiden dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen der Sozialversicherung und der Pensionen die gleiche ist, läßt sich offenbar in die folgenden Sätze zusammenfassen [61]):

„1. Die den Gegenstand der Streitigkeit bildenden Verpflichtungen der Deutschen Regierung aus diesen beiden Komplexen sind die unmittelbare Folge von Gebietsabtretungen.

„2. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts mußten die Kosten, welche die Deutsche Regierung unter diesem doppelten Gesichtspunkt trug, normalerweise, als Konsequenz der Abtretung, dem Zessionar zufallen. Nur auf Grund der ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages gehen sie weiterhin zu Lasten des Zedenten.

„3. Ein weiterer Beweis dafür, daß diese Verpflichtungen ihren Ursprung nur im Vertrage haben, liegt darin, daß das deutsche Vorkriegsrecht sowohl in bezug auf die Versicherung wie auf die Pensionen diejenigen Versicherten oder Beamten, welche die Staatsangehörigkeit wechselten, ihres Anspruchs auf die Rente oder Pension beraubte.

„4. Selbst wenn man annimmt, daß das deutsche Recht weiterhin anzuwenden ist und daß die Lehre von der Staatensukzession auf diesen Fall keine Anwendung findet, so würden trotzdem die streitigen Summen, insofern sie von Deutschland an eine alliierte Macht gezahlt werden, unter die »inclusive amounts« des Sachverständigenberichts fallen.

„(24) Dem glaubt die Reparationskommission die folgende Argumentation entgegensetzen zu müssen, die im einzelnen in den folgenden Kapiteln entwickelt werden wird:

„1. Deutschland schuldet Pensionen und Renten auf Grund von Leistungen und Diensten, welche die deutsche Volkswirtschaft oder die deutsche Regierung vor Inkrafttreten des Vertrages empfangen hat, unabhängig von jeder Gebietsabtretung und auch — abgesehen von den

---

[59]) S. 23.
[60]) Siehe Materialien Nr. 5.
[61]) Gegendenkschrift S. 15.

Militärpensionen — unabhängig vom Krieg, gemäß seiner eigenen Gesetzgebung.

„Die unmittelbaren Ursachen der finanziellen Haftung des Reichs liegen bei der Frage der Sozialversicherung übrigens nicht im Vertrag, der als allgemeine Regel nur eine Verteilung vorhandener Fonds vorsieht, sondern in der erzwungenen Zeichnung von Kriegsanleihe seitens der Versicherungsträger und in der Inflation, das heißt also in Umständen, die eine unmittelbare und notwendige Folge weder des Krieges noch des Friedensvertrages sind.

„2. Die Staatensukzession legt dem Zessionar die Verpflichtung zur Übernahme von Staatsschulden des Zedenten nur auf, wenn und insoweit diese Macht ausdrücklich im Zessionsvertrag sich damit einverstanden erklärt.

„Das Gleiche gilt a fortiori, wenn es sich um eine Garantie oder um Verpflichtungen handelt, die der Staat den Versicherten oder den Beamten gegenüber eingegangen ist.

„Die Gebietsabtretung hat weder den automatischen und selbstverständlichen Übergang dieser Lasten auf den Zessionar noch die selbsttätige Befreiung des Zedenten zur Folge.

„3. Die deutsche Sozialversicherungs- sowie Beamtengesetzgebung hat den Fall eines kollektiven Staatsangehörigkeitswechsels infolge einer Gebietsabtretung weder vorhergesehen noch geregelt, noch auch hat sie vor dem Januar 1920 in Kraft befindliche Bestimmungen enthalten, die für einen solchen Fall den Untergang der wohlerworbenen Rechte der Versicherten oder der Beamten ausgesprochen hätten.

„Mangels ausdrücklicher Übernahme durch den Zessionar bleiben diese Rechte gegenüber dem Zedenten bestehen.

„Der Vertrag von Versailles hat auf diesem Gebiet nur die Wirkung gehabt, daß er diese Rechte, so wie sie im Januar 1920 bestanden, stabilisierte.

„4. Unter die Annuitäten fallen allein diejenigen Belastungen des deutschen Budgets, die, aus dem Krieg hervorgegangen, durch den Friedensvertrag geschaffen und Deutschland auferlegt wurden. Dazu gehören nicht Ausgaben des deutschen Staates, die ausschließlich auf seiner eigenen Gesetzgebung beruhen und die der Vertrag nur noch einmal genannt hat, um an sie zu erinnern und sie zu bekräftigen, die er aber nicht neu geschaffen hat."

Es erhebt sich sodann die folgende Frage:

„Umfassen die durch den Sachverständigenplan vorgeschriebenen Annuitäten die auf Grund des Art. 77 des Versailler Vertrages und in Ausführung einer Entscheidung des Völkerbundrates vom 21. Juni 1921 von Deutschland an Frankreich zu bewirkende Übertragung der Sozialversicherungsfonds von Elsaß-Lothringen?"

Einleitend befaßt sich die Gegendenkschrift zunächst mit dem äußeren Aufbau der deutschen Sozialversicherung; sie fährt dann fort[62]):

---

[62]) Gegendenkschrift S. 18.

„(27) Kurzum, die deutsche Sozialversicherung birgt, ungeachtet ihres Zwangscharakters, eine Gesamtheit von privaten Forderungen und Schulden in sich. Weder stellen die Beiträge eine Steuer dar, noch werden, im Prinzip und in normalen Zeiten, die Renten aus den Staatshaushaltsmitteln gedeckt.

„Wenn daher bei der Abtrennung der zedierten Gebiete von Deutschland die territorialen Grenzen der verschiedenen Versicherungsträger, denen die Arbeiter und Angestellten der abgetretenen Gebiete unterstellt waren, mit den neuen Grenzen des Reichs zusammengefallen wären, so hätte sich zweifellos die jetzt streitige Frage gar nicht erhoben oder sie hätte sich zum mindesten in sehr engen Grenzen gehalten. Es hätte dann in der Tat genügt: a) die Rechte der Versicherten, die infolge des Friedensvertrages den Wohnsitz wechselten, indem sie entweder aus abgetretenen Gebieten in deutsch gebliebene Gebiete verzogen oder umgekehrt und b) die Übertragung eines — der Zahl der Versicherten in den abgetretenen Gebieten entsprechenden — Anteils an den Reserven der Angestelltenversicherung und der festen Staatszuschüsse zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu regeln.

„In Wirklichkeit hat es sich aber so gefügt, daß die territorialen Bezirke der Versicherungsträger die neuen Grenzen überschnitten. Versicherte, die französisch geworden waren, blieben für die Beitragszahlungen und die Regelung ihrer Renten oder sonstigen Bezüge deutsch gewordenen Kassen unterstellt. Deutsch gebliebene Versicherte sahen sich in beiden Beziehungen an Kassen gebunden, die juristische Personen des französischen Rechts geworden waren.

„Die verschiedensten Gründe, politischer, wirtschaftlicher, finanzieller, währungspolitischer Natur ließen eine solche Lösung als unmöglich erscheinen. Eine Liquidation wurde unvermeidlich.

„(28) Der Vertrag schreibt hier nichts weiter vor als eine Liquidierung der Aktiven und Passiven der Versicherungsträger, deren Sektoren durch eben diesen Vertrag gewaltsam geändert und zerschnitten sind. Er sieht vor und verordnet eine den neuen Grenzen entsprechende Neugruppierung der Reserven und der den Versicherten als privaten Gläubigern zustehenden Rechte, eine Neuordnung, welche diejenigen Versicherungsträger, die Staatsangehörige einer alliierten Macht geworden bzw. die deutsch geblieben sind, in den Stand setzt, die Zahlung der fälligen oder fällig werdenden Entschädigungen oder Renten an die Versicherten, die ihnen nunmehr unterstehen, fortzusetzen.

„Die Lage wäre die gleiche gewesen und hätte die gleiche Lösung bedingt, wenn in Deutschland ein System der obligatorischen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit [63]) bestanden hätte."

---

[63]) „Système de mutuelles obligatoires d'assurances contre l'incendie"; der englische Text sagt nur: „system of compulsory insurance against fire."

Auf Grund einer eingehenderen Betrachtung des Inhalts der Völkerbundentscheidung vom 21. Juni 1921 gelangt die Gegendenkschrift sodann zu dem Ergebnis, daß die in der Entscheidung geregelte deutsche Leistungspflicht sich auf Reserven und Kapitalien bezieht, die den Versicherungsträgern gehören, die mit Rücksicht auf die ihnen entsprechenden wohlerworbenen Rechte der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten angesammelt wurden und die ausgesprochenermaßen dazu bestimmt sind, die Verwirklichung dieser Rechte sicherzustellen.

„(31) Überdies stimmt in diesem Punkt unsere Auslegung mit derjenigen der deutschen Denkschrift überein, wenn sie (auf S. 40) sagt [64]: »Da einerseits durch die Gebietsabtretung der personelle und territoriale Wirkungskreis gewisser Versicherungsträger durchschnitten ist, muß eine gewisse Vermögensauseinandersetzung unter diesen bezüglich des bei Deutschland verbliebenen und des abgetretenen Teiles dieses Wirkungskreises stattfinden. Andererseits ist durch die Gebietsabtretung für die völlig abgetretenen Versicherungsträger der Zusammenhang mit den zentralen Organisationen durchschnitten worden, so daß sich auch hieraus eventuell gewisse Vermögensauseinandersetzungen ergeben können.« Normalerweise würde eine solche Vermögensauseinandersetzung dem deutschen Staat keine andere Verpflichtung auferlegt haben außer der, als Vermittler für die Ausführung der Übertragungen zu dienen und in seiner Eigenschaft als unmittelbar verpflichteter Versicherer aus dem gleichen Rechtsgrunde und in den gleichen Grenzen wie jedes andere private Versicherungsunternehmen zur Liquidation beizutragen.

„(32) Zweifellos kann nicht geleugnet werden, daß diese Liquidation ihren Ursprung in einer Gebietsabtretung hat. Aber das Eintreten des Reiches hat seinen im Vertrag vorgesehenen Charakter nicht verloren, es hat für das Reich finanzielle Lasten nur aus solchen Gründen mit sich gebracht, die unmittelbar weder aus dem Krieg noch aus dem Vertrag hervorgehen. Wir müssen uns daher an den Charakter der Intervention des Reiches halten.

„(33) Das Reich tritt in dreifacher Form auf: als Vermittler, als Versicherer (Zuschuß zu den Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) und als Garant.

„a) Die Intervention des abtretenden und des erwerbenden Staates war erforderlich zur Übertragung und zur Empfangnahme der Summen, die den erworbenen Rechten derjenigen Versicherten entsprachen, die einer neuen Versicherungsanstalt oder Kasse zugeteilt worden waren, sei es, daß die Anstalt oder Kasse eine alliierte Staatsangehörigkeit erworben hatte, sei es, daß sie deutsch geblieben war. Diese Übertragungen mußten nach übereinstimmenden Regeln vor sich gehen, über die allein die Regierungen zweckmäßig verhandeln

[64]) Siehe oben S. 95.

konnten. Überdies konnten die Versicherten — ob sie nun die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder behalten hatten —, welche Versicherungsträgern unterstanden, deren Sitz und Kasse in Deutschland verblieben bzw. auf alliiertes Gebiet übergegangen war, nur durch Vermittlung ihrer natürlichen Vormünder handeln. Schließlich machten der Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen und die Notwendigkeit, verwickelte Währungsprobleme zu lösen, die Intervention des abtretenden und des erwerbenden Staates erforderlich.

„Aber im Prinzip sollte der Zweck ihres Eingreifens nur der sein: für den ersteren die Übertragung der von den Versicherungsträgern herrührenden Fonds, für den letzteren die Vereinnahmung dieser Gelder namens der Versicherten, deren Mandatar er war, und ihre obligatorische Verwendung zur Befriedigung der Rechte der Versicherten.

„Artikel 312 Abs. 2 schreibt in der Tat vor: »Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind gehalten, sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen zu verwenden.«

„Den am 1. Januar 1919 entstandenen Rechten der französisch gewordenen Versicherten, die in den übertragenen Fonds zum Ausdruck kommen, entspricht die Verpflichtung der Zessionarmächte, diese Fonds zur Befriedigung der genannten Rechte zu verwenden.

„(34) b) Wenn diese erste Form der Intervention des Staates keinerlei Ausgabe für ihn mit sich gebracht hat, so trifft das jedoch nicht auf die zweite Form zu, wo das Reich, als Versicherer betrachtet, die Kapitalien überträgt, welche den Staatsbeitrag zu den Renten darstellen, auf die bereits ein Anspruch oder eine Anwartschaft besteht. Es liegt kein Grund vor, weshalb der Staat, in seiner Eigenschaft als Versicherer, in dieser Hinsicht irgendwie anders[65]) behandelt werden sollte als die privaten Sozialversicherungsanstalten.

„(35) Die deutschen Berufsgenossenschaften schulden den elsässischen Genossenschaften für alle Unfallrenten, die sie übernommen haben (Entscheidung des Völkerbundrats vom 21. Juni 1921[66]), Art. 8) »Kapitalien, die dem Zweiundsiebenzigfachen des Monatsbetrages aller am 1. Januar 1919 laufenden Renten entsprechen«. Ebenso schuldet der deutsche Staat die Übertragung der Kapitalien, die dem jährlichen Zuschuß entsprechen, den er durch Gesetz verpflichtet ist an diejenigen Personen zu zahlen, welche die französische Staatsangehörigkeit erworben oder wiedererlangt haben und in Frankreich wohnhaft sind. Auch hier liegt wieder eine Verpflichtung vor, die nicht aus dem Vertrag, sondern aus der Reichsversicherungsordnung (§ 1285) hervorgeht, die einen Jahreszuschuß von 50 Mark für jede Invalidenrente, von 25 Mark für jede Waisenrente, und einen einmaligen Zuschuß von 50 Mark für jede Witwen-, von 16,6 Mark für jede Waisenrente vor-

---

[65]) Englischer Text: „on ony other basis"; französischer Text: „moins bien".

[66]) Siehe oben S. 84 Anm. 2.

sieht [67]). Die tatsächliche oder eventuelle Zahlung dieses Zuschusses stellt ein wohlerworbenes Recht der Versicherten dar, die aus dem Bereich des deutschen Sozialversicherungssystems ausgeschieden sind.

„(36) Wir werden weiter unten zeigen, daß die Gebietsabtretung nicht die Wirkung gehabt hat, das Reich von den unmittelbaren Verpflichtungen zu befreien, die es gegenüber den im besetzten Gebiet wohnhaften tatsächlichen oder künftigen Rentenberechtigten gegenüber eingegangen war. Demzufolge tut die Deutsche Regierung durch die ins Auge gefaßte Zahlung weiter nichts, als daß sie ihr eigenes Gesetz anwendet und sich in einer einmaligen Zahlung von der Schuld befreit, die ihr das Gesetz in Gestalt von Leistungen, die sich über einen langen Zeitraum erstrecken, auferlegt hat.

„(37) c) Aber die Intervention des Reiches hat nicht nur die Einlösung seiner eigenen Verpflichtungen bezweckt, sondern auch derjenigen, die unmittelbar den autonomen Versicherungsträgern oblagen. Es hat sich zur Regelung der Salden und Zahlung der Reserven, deren Betrag der Völkerbundrat festgesetzt hatte, an die Stelle dieser Versicherungsträger gesetzt. Diese Intervention beruhte auf zwei Motiven, einem rechtlichen und einem tatsächlichen.

„In rechtlicher Hinsicht macht das deutsche Gesetz entweder das Reich oder die Länder oder die Gemeindeverbände zu Garanten der verschiedenen Versicherungsträger. Sie intervenieren, um im Notfall ein finanzielles Defizit auszugleichen, um an Stelle der primär verpflichteten Anstalten die Auszahlung der Renten, Entschädigungen oder sonstigen Leistungen zu sichern.

„Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalten haben als Garanten für ihre Zahlungsfähigkeit die Gemeindeverbände und die Länder (§ 1402 RVO.[67a]). Die gleiche Garantie ist den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 1040) seitens der Länder, den gewerblichen Genossenschaften seitens des Reiches (§§ 647[67b]), 961, 1122) zugesichert.

„In tatsächlicher Hinsicht konnten die Versicherungsträger während der Inflationszeit den ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen nur dank der finanziellen Unterstützung und der Zuschüsse seitens des Reiches [68]) nachkommen. Da das Reich allein für die Inflation verantwortlich war, hatte es allein den verhängnisvollen

---

[67]) Es handelt sich dabei um die Bestimmungen der RVO. in ihrer ursprünglichen Fassung von 1911; in dieser unveränderten Fassung hat Frankreich die RVO. für Elsaß-Lothringen übernommen. Nach der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1925 (RGBl. I S. 27) lauten die Zahlen 72 bzw. 36 M.; der einmalige Zuschuß zu den Witwen- und Waisenrenten ist in Deutschland durch Gesetz vom 23. Juli 1921 (RGBl. 1921 S. 984 ff.) völlig abgeschafft.

[67a]) Wortlaut siehe unten S. 130.

[67b]) Wortlaut siehe unten S. 130.

[68]) „grâce à l'appui financier et aux contributions du Reich" — „thanks to the financial support of contributions of the Reich".

Folgen zu begegnen, welche die Inflation für die Organe, die für das Funktionieren der Sozialversicherung zu sorgen hatten, mit sich brachte. Dies waren Umstände, unter denen die Haftung der durch das Reich vertretenen öffentlichen Körperschaften eintreten mußte.

„(38) Es ist um so interessanter, die Motive, welche diese Intervention notwendig machten, klarzulegen, als sie weder den Vertrag, noch den Krieg, sei es zum Ursprung, sei es zum unmittelbaren Grund haben, sondern einen Staatsakt. Im Verlauf des Krieges besteuerte die Deutsche Regierung das Vermögen der Versicherungsträger in Form der Zeichnung von Kriegsanleihen. Sie übte auf die Anstalten einen unwiderstehlichen Druck aus, der sie zwang, den größten Teil ihres gegenwärtigen Vermögens diesem Zweck zu widmen und selbst ihr künftiges Vermögen dafür zu opfern[69]). Auf diese Weise sahen die Invalidenversicherungsanstalten den Betrag des von ihnen in Reichsanleihen angelegten Kapitals von 76 Millionen Mark im Jahre 1913 (das sind 4 v. H. ihres Reinvermögens) auf 1204 Millionen im Jahre 1918 (das sind 50 v. H.) steigen. Die Schulden, welche die gleichen Anstalten bei den Banken eingehen mußten, um in noch größerem Umfange Kriegsanleihen zeichnen zu können, erreichten im Jahre 1918 die Höhe von 807 Millionen Mark. Überdies reduzierte die Inflation den Wert des Geldes, in welchem die Kapitalien und Anlagewerte der Versicherungsträger ausgedrückt waren, auf ein Nichts. Zur Einlösung ihrer Verpflichtungen verfügten sie nach dem Kriege praktisch über nichts weiter als Kriegsanleihenwerte und Papiermarkbeträge. So mußte die Staatshaftung eintreten, und zwar aus Gründen, für welche die Versicherungsträger in keiner Weise verantwortlich waren.

„(39) Wir sind daher der Meinung, daß die Zahlungen, zu denen sich das Reich gezwungen sah, den Krieg und den Friedensvertrag nur zu indirekten und entfernten Ursachen haben. Der direkte Ursprung und der eigentliche Grund der Intervention ist in Dokumenten und Umständen zu finden, die mit dem Friedensvertrag nichts zu tun haben. Dies sind

1. die deutsche Gesetzgebung über Sozialversicherung, welche deutschen Staatsangehörigen (Inländern) von dem Augenblick an, wo sie zwangsweise von ihr erfaßt wurden, Rechte gegenüber den deutschen Versicherungsträgern und subsidiär gegenüber den deutschen öffentlichen Gewalten gewährt hat;

2. die Arbeit, welche diese deutschen Staatsangehörigen während eines mehr oder weniger langen Zeitraums vor dem 1. Januar 1919 zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft verrichtet haben und die ihren Ausdruck in den Beiträgen gefunden hat, die, sei es von den Arbeitgebern allein, sei es von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam, jedenfalls aber auf Konto und zugunsten der Arbeiter bezahlt worden sind und die ihnen wohlerworbene Rechte gewährt haben;

---

[69]) Im französischen Text „consacrer"; im englischen „mortgage" („verpfänden").

3. der Druck, den die Deutsche Regierung auf die Versicherungsträger ausgeübt hat, damit sie den größten Teil ihres Kapitals in Kriegsanleihe anlegten;

4. die Inflation, die das, was von diesem Kapital übrig war, nämlich die aufgelaufenen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter, auf ein Nichts herabminderte.

„(40) Wenn daher die Verfasser des Dawes-Planes von »aus dem Krieg entstandenen Ausgaben«, von »Vertragszahlungen«, von »Verpflichtungen, welche der Friedensvertrag Deutschland auferlegt«, sprechen, so meinen sie damit nur die unmittelbaren Verpflichtungen, die der Vertrag der Deutschen Regierung auferlegt und die unmittelbar aus dem Krieg hervorgehen. Weder die deutsche Sozialversicherungs-Gesetzgebung, noch die Zeichnung der Kriegsanleihen, noch die Inflation besitzen diese Merkmale.

„(41) Hier ist der Einwand zu widerlegen, demzufolge es angeblich genügt, wenn nach dem 1. September 1924 irgendeine Summe aus der deutschen Staatskasse an die Alliierten Mächte geflossen ist, um diese Zahlung auf die Dawes-Annuitäten anrechnen zu können. Eine so extensive Auslegung läßt der Dawes-Plan nicht zu. Es sind mancherlei Fälle denkbar von Maßnahmen, die mehr oder weniger direkt auf die durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Störungen zurückgehen und die nach den Bestimmungen des Vertrages selbst die Zahlung bestimmter Summen an alliierte Staatsangehörige bedingen würden, Summen, die jedoch, obwohl aus der deutschen Staatskasse stammend, trotzdem auf keinen Fall auf die Dawes-Annuitäten anzurechnen wären.

„Nehmen wir zum Beispiel Art. 298. Er enthält verschiedene Verpflichtungen seitens Deutschlands, insbesondere die Verpflichtung, »die Güter, Rechte oder Interessen der Staatsangehörigen der Alliierten und Assoziierten Staaten keinerlei in das Eigentumsrecht eingreifenden Maßnahmen zu unterwerfen, die nicht gleichermaßen auf Güter, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen Anwendung finden, und im Fall, daß solche Maßnahmen getroffen werden, angemessene Entschädigungen zu zahlen«. Diese Bestimmung, die im Jahre 1919 abgefaßt ist und überdies sich auf Güter beschränkt, welche nach dem 10. Januar 1920 ihren alliierten Eigentümern zurückerstattet wurden, zielte insbesondere auf die damals vor allem in Deutschland viel besprochene Möglichkeit der Nationalisierung bestimmter Industrien, hauptsächlich der Bergwerke. Wenn Deutschland gestern dazu geschritten wäre, wenn es morgen dazu schritte, und aus diesem Grunde sowohl kraft der allgemeinen Rechtsgrundsätze wie kraft Art. 298 den depossedierten Eigentümern eine Entschädigung schuldete: könnte man da ernstlich behaupten, diese Entschädigung müsse auf die Dawes-Annuitäten angerechnet werden? Und um in dem Gedankengang zu bleiben: Wenn in Deutschland eine Enteignungspolitik gegenüber den großen ostpreußischen Gütern eingesetzt und polnisches Eigentum mit-

betroffen hätte, würden die den Eigentümern zustehenden Entschädigungen auf die Annuitäten anrechenbar sein?

„(42) Kapitel XI des ersten Teiles des Berichts enthält in diesem Gedankengang ein schlagendes Beispiel. Art. 296, der die Errichtung der Ausgleichsämter vorsieht, bestimmt bekanntlich, daß private Schulden zwischen Angehörigen von ehemals feindlichen Mächten einzig und allein durch die Zahlungen der Schuldner in den betreffenden Ländern unter Vermittlung der Ausgleichsämter geregelt werden sollen. Die Haftung eines der Hohen Vertragschließenden Teile tritt nach Ziffer 4b[69a]) dieses Artikels nur subsidiär ein. Es ist eine bekannte Tatsache, daß infolge der Inflation, die das Sinken und den schließlichen Zusammenbruch der Mark verursacht hat, das deutsche Budget sich an die Stelle der deutschen Schuldner gesetzt und beinahe den Gesamtbetrag ihrer Schulden beglichen hat. Hier haben wir klar und deutlich eine Verpflichtung — die Valorisierung der privaten Schulden —, die im Friedensvertrag geschaffen und aus dem Krieg entstanden ist, sowie Zahlungen seitens der deutschen Staatskasse zugunsten alliierter Staatsangehöriger, während[70]) es im vorliegenden Fall sich handelt um die Anwendung deutscher Vorkriegsgesetze und um Zahlungen, die ihren Ursprung in Arbeitsleistungen haben, die vor dem 11. November 1918 oder dem 10. Januar 1920 seitens deutscher Staatsangehöriger zugunsten der deutschen Wirtschaft erfolgt sind. Trotzdem sieht der Sachverständigenbericht für den Einschluß unter die Annuität die Kosten des Ausgleichsverfahrens nur vor »to the extent of those balances which the Reparation Commission decide must legitimately remain a definitive charge on the German Government[71])« — wobei légitimement, legitimately nur im Sinne des Vertrages gemeint sein kann. Die Anrechnung auf die Annuität erfolgt also nur dann, wenn die Reparationskommission die Intervention der Deutschen Regierung als légitime, legitimate erachtet, insbesondere, wenn sie an die Stelle solcher deutscher Schuldner getreten ist, die vor dem Kriege bankerott oder zahlungsunfähig waren.

„(43) Es genügt daher nicht, daß die Deutsche Regierung an die Stelle deutscher Staatsangehöriger, seien es natürliche oder juristische

---

69a) Art. 296 Ziffer 4 b) lautet: „Jeder der in Betracht kommenden Hohen Vertragschließenden Teile haftet für die Bezahlung der genannten Schulden seiner Staatsangehörigen, es sei denn, daß der Schuldner sich vor dem Kriege im Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zustande erklärter Zahlungseinstellung befand, oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte während des Krieges auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. Für Schulden von Einwohnern der vom Feinde vor dem Waffenstillstand mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiete tritt indessen keine Haftung der Staaten ein, zu denen diese Gebiete gehören."

70) Die Übersetzung folgt hier dem französischen Text „alors que"; im englischen heißt es offenbar unrichtig „just in the same way as".

71) Kapitel XI Abs. 1; in der amtlichen deutschen Übersetzung: »bis zur Höhe der Beträge, mit denen die Deutsche Regierung durch Rechtsspruch der Reparationskommission endgültig belastet wird«.

Personen, getreten ist, deren Schulden der Friedensvertrag valorisiert hat. Damit die Anrechnung erfolgen kann, ist außerdem noch erforderlich, daß die Intervention der Regierung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen und gewissermaßen vorgeschrieben ist. . . ."

Im Hinblick auf die Grundlage der deutschen Verpflichtungen faßt daher die Gegendenkschrift die Auffassung der Reparationskommission dahin zusammen, daß bei der Sozialversicherung das Reich weder als Versicherer noch als Garant durch Krieg oder Versailler Vertrag in seinen Pflichtenkreis eingetreten ist.

„(46) Die Deutsche Regierung erklärt allerdings in ihrer Denkschrift (S. 19) [72]), »daß die Deutsche Regierung zu Zahlungen auf Grund des Versailler Vertrages verpflichtet worden ist, die Grund und Rechtfertigung in den Gebietsabtretungen und in den von ihnen aufgeworfenen Problemen der Staatensukzession haben«. Wir haben unsere Meinung in bezug auf die Gebietsabtretung klargelegt. Prüfen wir nun, inwieweit die angeführte Theorie von der Staatensukzession eine Lösung zu bieten vermag.

„(47) Die Frage ist zunächst vom Standpunkt des Zessionarstaates, sodann vom Standpunkt des abtretenden Staates ins Auge zu fassen. Gehen die Schulden gegenüber den neuen Staatsangehörigen, die dadurch entstanden sind, daß diese der Sozialversicherung unterstehen, auf die Zessionarmacht über? Wird die zedierende Macht allein durch die Abtretung von Gebieten, in welchen diese Personen wohnen, von diesen Verbindlichkeiten befreit? Die Theorie von der Staatensukzession kann unmöglich angewandt werden auf private Schulden oder Forderungen, bei denen, wie das beim deutschen Sozialversicherungssystem der Fall ist, der Staat nur im Wege der allgemeinen gesetzlichen Regelung auftritt; sie trifft nur auf solche Fälle zu, wo entweder der abtretende Staat direkte Verpflichtungen im Hinblick auf die Versicherten eingegangen ist (Reichszuschüsse zur Invalidenversicherung), oder wo zugunsten dieser Versicherten seine pekuniäre Haftung eintritt. Im ersten Fall handelt der Staat als Versicherer, im zweiten Falle als Bürge für eine Schuld, eingegangen von privaten Körperschaften, die sich teils in den abgetretenen Gebieten, teils außerhalb dieser befinden.

„(48) Was den ersten Punkt anlangt, so kann die Lehre von der Staatensukzession nicht so weit gehen, daß sie dem Erwerberstaat im Hinblick auf seine neuen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt, die der abtretende Staat in seiner Eigenschaft als Versicherer ihnen gegenüber eingegangen war. Staatliche Versicherungen, welches auch ihr Zweck sein mag, verkörpern eine Organisation und eine Begriffswelt von so besonderer Eigenart, daß man sie nicht als einen notwendigen Bestandteil einer angeblichen Sukzession betrachten darf, welche die Zessionarmacht nicht einmal unter dem beneficium inventarii annehmen könnte.

[72]) Vgl. oben S. 101.

„(49) In bezug auf den zweiten Punkt ist die Sachlage vergleichbar mit dem Fall, daß das Reich eine Zinsgarantie übernommen hätte für Titel, die von ganz oder teilweise in den abgetretenen Gebieten arbeitenden privaten Eisenbahngesellschaften emittiert wären und in den Händen von Elsaß-Lothringern sich befänden, welche die französische Staatsangehörigkeit erworben oder wiedererworben haben. Eine solche Zinsgarantie gegenüber den Inhabern von Aktien oder Obligationen ist von dem gleichen Charakter, wie die vom Reich den Nutznießern der Sozialversicherung gewährte Bürgschaft. Ohne Zweifel könnte die durch eine solche Bürgschaft dargestellte Schuld ganz oder teilweise von der Zessionarmacht übernommen werden. So ist beispielsweise in dem Vertrag zwischen Italien und Österreich vom 3. Oktober [73]) 1866 [74]) (in Art. 12) vorgesehen: »Die italienische Regierung übernimmt den verhältnismäßigen Anteil der vom Staat an die Südösterreichische Eisenbahngesellschaft zu leistenden Garantie, welcher den Eisenbahnlinien in dem abgetretenen Gebiet entspricht.«

„(50) Max Huber widmet in seinem Werk »Die Staatensukzession« den »Garantien« einen eigenen Abschnitt (§ 149, S. 105). Dort heißt es: »Die Garantien stellen nur eine besondere Art der Staatsschulden dar . . . Viele Garantien des Staates entsprechen seinen eigenen Anleihen. Statt die Unternehmungen selbst durchzuführen und Selbstschuldner zu werden, läßt er sie, decentralisierend, von Korporationen des öffentlichen Rechts oder von Gesellschaften ausführen, denen er durch die Garantieübernahme seinen Kredit gewährt.

»Diese Art von Garantien gehört entweder in die Kategorie der gewöhnlichen fundierten Schulden oder der auf ein bestimmtes Objekt bezüglichen. Im ersten Falle hat der Cedent ein Recht darauf, daß der Cessionar eine der allgemeinen Übernahmsquote entsprechende Regreßpflicht auf sich nehme. Sind es Garantien von Provinzialschulden, Eisenbahngesellschaften und dergleichen, so geht die Garantie bzw. die Regreßpflicht in dem Verhältnisse über, wie es bei gewöhnlichen Schulden dieser Art die Regel ist.«

„(51) Im vorliegenden Fall, und soweit das Reich als Garant auftritt, haben wir nun eine ganz besondere Seite des Problems der Übernahme einer Quote der Staatsschuld des zedierenden Staates durch den Zessionarstaat vor uns. Gleich zu Anfang sei bemerkt, daß bei den von M. Huber gewählten Beispielen die Garantie, welche auf den Zessionarstaat übergegangen ist, stets nur für die Zukunft gilt und auf keinen Fall sich auf Fehlbeträge erstrecken kann, die aus Zeiten oder Umständen stammen, welche vor der Übertragung liegen; für diese ist und bleibt der zedierende Staat allein haftbar. Wenn wir nun für den Augenblick, um der Diskussion willen, einmal den Vergleich gelten lassen, so ist zu sagen, daß weder in der Theorie noch

---

[73]) Die Gegendenkschrift gibt versehentlich den 30. Oktober an.

[74]) Martens, Nouveau Recueil général XVIII S. 405 ff.; Das Staatsarchiv, herausgegeben von Aegidi und Klauholt, Band XII, Nr. 2559.

in der Praxis des Völkerrechts mit Einstimmigkeit zugegeben wird, daß in dieser Hinsicht für den Zessionarstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung entsteht, eine Verpflichtung der Art, daß der Zessionarstaat als fest gebunden angesehen werden müsse, selbst wenn eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung nicht vorliegt. Zweifellos ist eine solche bindende Verpflichtung von hervorragenden Theoretikern wie Max Huber in seinem 1898 erschienenen Werk über Staatensukzession behauptet worden. Andererseits haben gerade in Deutschland Theoretiker wie Gareis, in seinen Institutionen des Völkerrechts (1901), und Schönborn, in einer Abhandlung über die Staatensukzession (1913), verneint, daß für den Zessionarstaat eine internationale öffentlich-rechtliche Verpflichtung bestehe, einen verhältnismäßigen Anteil der Staatsschulden des abtretenden Staates, welcher Art sie auch seien, zu übernehmen. Die gleiche Meinung ist in Frankreich von Gidel[75]) und Cabouat[76]) vertreten worden, die schlüssig gezeigt haben, daß die Staatensukzession nicht der privatrechtlichen Erbfolge nachgebildet werden, und daß der Grundsatz »Le mort saisit le vif« nicht auf den Zessionarstaat Anwendung finden kann; dieser letztere ist vielmehr durch die seitens des abtretenden Staates eingegangenen Schulden und Zahlungsverpflichtungen nur dann und insoweit verpflichtet, als er nach Abwägung aller politischen und sozialen Motive sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hat.

„(52) Eine klagbare Zahlungsverpflichtung auf Grund von Schuldverschreibungen, welche die zedierende Macht emittiert hat, oder von Verbindlichkeiten, welche sie eingegangen ist, kann daher der Zessionarmacht nicht auferlegt werden, es sei denn, daß sie dem von vornherein ausdrücklich in einem völkerrechtlichen Abkommen zugestimmt hat. Mangels einer dahingehenden Bestimmung in einem Vertrage oder einer Willenserklärung des Zessionarstaates ist dieser letztere weder verpflichtet, den Zinsendienst der Schuldverschreibungen zu sichern, die er nicht ausgegeben hat, noch die Zahlung der Pensionen von Beamten, die er nicht ernannt hat, noch auch die Aufrechterhaltung von Versicherungseinrichtungen, die nach Bestimmungen geregelt und betrieben sind, welche er nicht getroffen hat.

„(53) Wenn wir uns auf die Staatsschulden beschränken, so haben in der Tat eine ganze Reihe von Verträgen, sei es durch Stillschweigen, sei es durch ausdrückliche Bestimmungen, den Zessionar von jeder Verpflichtung in dieser Beziehung befreit.

Allerdings haben die verschiedenen Verträge von 1859[77]), 1860[78]),

---

[75]) Des effets de l'annexion sur les concessions (1904).

[76]) Des annexions de territoires et de leurs principales conséquences (1881).

[77]) Friedensvertrag von Zürich vom 10. November 1859, Artt. 5 ff. Martens, Nouveau Recueil général XVI Teil II S. 531 ff.

[78]) Mailänder Konvention vom 9. September 1860. Martens a. a. O. XVII Teil II S. 29 ff.

1864 [79]) und 1866 [80]) zwischen Frankreich, Österreich, Italien und Preußen die Teilung der Staatsschulden zwischen den Zedenten und den Zessionaren angeordnet. Das Gleiche war der Fall beim Vertrag von Berlin von 1878 [81]). Auf der anderen Seite hat beim Abschluß des Vertrags vom 8. Dezember 1898 zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien [82]) (Abtretung von Kuba) und des Vertrags vom 20. Oktober 1883 zwischen Peru und Chile [83]) (Abtretung von Tarapaca) der Zessionar sich geweigert, eine Quote der Staatsschuld des Zedenten zu übernehmen. In zwei Fällen hat das Deutsche Reich seit seinem Bestehen das Recht des Zessionarstaates anerkannt, sich von jeder Verpflichtung aus den Staatsschulden des Zedenten zu befreien: im Jahre 1871 bei der Abtretung Elsaß-Lothringens und im Jahre 1918 beim Abschluß der Verträge von Brest-Litowsk [84]) und Bukarest [85]), die bestimmten, daß den abgetretenen Gebieten aus ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland oder Rumänien keinerlei Verpflichtungen erwachsen sollten.

„(54) Endlich haben die Verträge, welche den Krieg von 1914 bis 1918 beendigten, die Regel bestätigt, derzufolge die Erwerberstaaten in dieser Hinsicht nur insoweit verpflichtet sind, als sie freiwillig Verpflichtungen auf sich nehmen. Der Grundsatz der Beteiligung der Zessionarstaaten am Dienst der öffentlichen Schulden, selbst dann, wenn diese in bezug auf das abgetretene Gebiet und zu seinen Gunsten eingegangen sind, ist in der Tat nicht befolgt worden im Hinblick auf Elsaß-Lothringen [86]), die deutschen Kolonien [87]), die von Preußen zum Zwecke der Zwangskolonisierung der Provinz Posen kontrahierten Schulden [88]), die von Österreich-Ungarn im Verlauf des Krieges und für die Führung des Krieges eingegangenen Schulden [89]).

„(55) Das Wenigste, was gesagt werden kann, ist, daß eine Gebietsabtretung nicht als notwendige Folge die Übertragung einer Quote der öffentlichen Schuld des abtretenden Staates auf den Zessionarstaat involviert. A fortiori gilt die gleiche Folgerung für Verpflichtungen des Zedenten, die aus einem seiner sozialen Organisation eigenen Versicherungssystem hervorgehen. Kein Autor hat noch das Gegenteil behauptet, kein Präzedenzfall kann dafür angeführt werden. Ver-

---

[79]) Italienisch-französische Konvention über Räumung des Kirchenstaats vom 15. September 1864, Art. 4. Martens, a. a. O. XVIII S. 24 f.

[80]) Preußisch-österreichischer Friedensvertrag vom 23. August 1866, Art. II. Martens, a. a. O. XVIII S. 344 ff.

[81]) Vom 13. Juli 1878. RGBl. S. 307 ff.

[82]) Martens, Nouveau Recueil général 2e Série XXXII S. 74 ff.

[83]) Martens, a. a. O. X S. 191 ff.

[84]) Art. 3. RGBl. 1918 S. 484.

[85]) Art. 12. Strupp, Die Ostfrieden. (Guttentagsche Sammlung Nr. 134) (1918) S. 479.

[86]) Vgl. Artt. 55, 255 Ziffer I VV. (Wortlaut oben S. 97.)

[87]) Art. 257 Abs. 1 VV.

[88]) Art. 255 Ziffer 2 VV.

[89]) Friedensvertrag von St. Germain Art. 205.

gebens sucht man es im Friedensvertrag zu entdecken und ihn dahin auszulegen, daß er die Zessionarstaaten zwänge, das deutsche Sozialversicherungssystem für die Zukunft zu erhalten und dem als Versicherer und Garant ins Auge gefaßten Staat die gleichen Lasten auferlegte, wie sie die deutsche Sozialversicherungsordnung schuf. Der alleinige Zweck der Artikel 77 und 312 ist der, dafür zu sorgen, daß die wohlerworbenen Rechte (droit acquis, vested rights) der in der deutschen Sozialversicherung Versicherten, die eine alliierte Staatsangehörigkeit erworben haben und im abgetretenen Gebiet wohnen, respektiert werden.

„(56) Der Artikel 77 stellt im Hinblick darauf nur eine der Methoden zur Anwendung des Artikels 60 dar, der bestimmt: »Die Deutsche Regierung setzt unverzüglich die Elsaß-Lothringer (natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Anstalten) wieder in den Besitz ihres gesamten, ihnen am 11. November 1918 zustehenden und auf deutschem Gebiet belegenen Eigentums sowie ihrer gesamten derartigen Rechte und Interessen.«

„Was den Art. 312 anlangt, der die allgemeinen Regeln formuliert, so spricht er zwei leitende Grundsätze aus: einerseits müssen die übertragenen Gelder im Zeitpunkt der Übertragung »für den gesamten Dienst der sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt« gewesen sein, mit anderen Worten, sie müssen die Durchführung der von den Versicherungsträgern eingegangenen und durch die staatlichen Gewalten verbürgten Verpflichtungen gestatten. Auf der anderen Seite sind »die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, gehalten, sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen zu verwenden«.

„Die Rechte der Versicherten, so wie sie im Zeitpunkt der Gebietsabtretung bestanden, sind also sowohl im Hinblick auf den abtretenden Staat wie auf den Erwerberstaat garantiert. Die einzige Verpflichtung jedoch, die der Vertrag dem letzteren auferlegt, besteht darin, daß er die Kapitalien, die ihm zu übertragen sind, weil sie den wohlerworbenen Rechten der Versicherten, welche seine Staatsangehörigen geworden sind, entsprechen, ihrer festgesetzten Bestimmung zuzuführen hat.

„Ganz unabhängig davon, ob vielleicht in Zukunft ein bestimmtes Sozialversicherungssystem, sei es in Elsaß-Lothringen allein, sei es in ganz Frankreich, Anwendung findet, handelt es sich hier einzig um die Liquidation der Vergangenheit durch Konsolidierung und Übertragung der bis zum 1. Januar 1919 erworbenen Rechte.

„(57) Wenn wir uns nun dem zedierenden Staat zuwenden: kann man sagen, bei Nichtvorhandensein der Artikel 77 und 312 des Vertrages hätte die Übertragung des Gebietes die Folge gehabt, daß sowohl die unmittelbaren Verpflichtungen der Versicherungsträger wie die mittelbaren Verpflichtungen des Reichs gegenüber den Versicherten, deren künftiger Wohnsitz durch den Vertrag ins Ausland verlegt wurde, aufgehoben worden wäre? Die Denkschrift der Deutschen

Regierung beruft sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf § 615 der Reichsversicherungsordnung, demzufolge bei der Unfallversicherung die Rente ruht, »solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält«. Diese Ausnahmebestimmung, die erst durch das Gesetz vom 19. Juli 1923 [90]) und die Verordnung vom 16. April 1924 [91]) auf die Alters- und Invalidenversicherung und auf die Angestelltenversicherung ausgedehnt wurde, erklärt sich aus dem Umstand, daß bei der Unfallversicherung die Beiträge, die ihren Bestand sichern, von den Arbeitgebern allein gezahlt werden. Sie wird übrigens gemildert durch die Bestimmungen des § 617, der der betreffenden Genossenschaft gestattet, den berechtigten Ausländer, »der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält«, je nachdem mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente oder mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden.

„Ebenso beziehen sich die erwähnten Bestimmungen der §§ 615 und 617 ausschließlich auf individuelle Fälle der freiwilligen Verlegung des Wohnsitzes aus deutschem Gebiet, auf individuelle und freiwillige Aufgabe eines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland und endlich auf Rentenansprüche von Versicherten, die bereits im Zeitpunkt des Unfalls Ausländer waren (»berechtigte Ausländer«). Diese Vorschriften können daher nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo ganze Gebiete und die darin wohnenden Versicherten infolge eines internationalen Vertrages vom übrigen Deutschland losgelöst wurden.

„Die Reparationskommission stellt mit Befriedigung fest, daß sie in diesem Punkt mit der deutschen Denkschrift übereinstimmt, wenn diese erklärt (S. 11) [92]): »Die deutschen Versicherungsgesetze, als von Deutschland und für Deutschland erlassene Gesetze, haben Verhältnisse, die durch die Gebietsabtretungen des Versailler Vertrages hervorgerufen sind, nicht geregelt und nicht regeln können.«

„Am 10. Januar 1920 war weder diese Möglichkeit vorhergesehen, noch war eine Vorschrift erlassen, derzufolge die erworbenen Rechte der Versicherten, die auf Grund ihres Wohnens in einem von Deutschland abgetretenen oder wieder abgetretenen Gebiete insgesamt ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren, hinfällig werden sollten. Der jetzt angeführte Nichtigkeitsgrund existierte damals in der in Kraft befindlichen Gesetzgebung, welche die erworbenen Rechte der Versicherten geschaffen hatte, noch nicht.

„(58) In dieser Hinsicht haben die Artikel 77 und 312 keine andere Wirkung gehabt, als daß sie die genannten Rechte festhielten und verhinderten, daß sie durch eine etwaige spätere deutsche Gesetzgebung mit rückwirkender Kraft aufgehoben würden. Diese Vorsichtsmaßregel des Vertrages, die nicht ein Recht schaffen, sondern ein Recht

---

[90]) RGBl. 1923 I. S. 686.
[91]) RGBl. 1924 I S. 405.
[92]) Siehe oben S. 90.

aufrecht erhalten wollte, gehört in das gleiche Gebiet wie die, welche in Artikel 57 folgendermaßen zum Ausdruck gelangt ist:

»Deutschland darf keine Verfügungen treffen, die darauf hinauslaufen, durch eine Abstempelung oder durch sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßregeln, die nicht auch für den übrigen Teil seines Gebietes Geltung haben, den gesetzlichen Wert der deutschen Zahlungsmittel oder Geldsorten, die bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags gesetzlichen Kurs haben und sich zu dem genannten Zeitpunkt im Besitze der Französischen Regierung befinden, oder ihre Eignung zur rechtswirksamen Erfüllung von Verbindlichkeiten zu beeinträchtigen.«

„Die Anrechte der französisch oder polnisch [93]) gewordenen Versicherten auf die Versicherungswohltaten sind sowohl im Hinblick auf die deutschen Versicherungsträger als unmittelbare Schuldner, wie auch im Hinblick auf die deutschen öffentlichen Gewalten als Garanten ihrer Verpflichtungen bestehen geblieben, ganz ebenso wie die früheren deutschen Staatsangehörigen, die die französische Staatsangehörigkeit erworben haben und die Inhaber von deutschen Staatspapieren sind, welche die Französische Regierung nicht übernommen hat, ihre Rechte gegenüber dem Reich auf Zinszahlung und Valorisierung nicht verloren haben.

„Da die Zessionarstaaten nicht in die vom Reich eingegangenen Verpflichtungen, sei es aus den von ihm emittierten Anleihen, sei es aus der von ihm erlassenen sozialen Gesetzgebung, eingetreten sind, so bleiben diese Verpflichtungen zugunsten aller Zins- oder Rentengläubiger bestehen, deren Forderungsrechte vor der Abtretung entstanden waren, selbst wenn sie infolge dieser Abtretung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

„(59) Um zusammenzufassen: weder der umfassende Charakter der Dawes-Annuität, noch die geltend gemachte Staatensukzession kann der Behauptung der Reparationskommission wirksam entgegengehalten werden.

„Eine nach dem 1. September 1924 fällig gewordene Schuld Deutschlands kann demnach nur dann in die Dawes-Annuität eingerechnet werden, wenn sie ihren Ursprung und unmittelbaren Grund in den Kriegsereignissen und den Vertragsbestimmungen hat. Nun ist aber das Deutsche Reich den Versicherten, welche die französische Nationalität erworben oder wiedererworben haben, verpflichtet, auf Grund einer Gesetzgebung, die vor dem Kriege liegt und die der Friedensvertrag nur wieder ins Gedächtnis gerufen und bestätigt hat, und auf Grund von Umständen, die unabhängig vom Krieg und vom Friedensvertrag eingetreten sind. Was die angeführte Theorie von der Staatensukzession anlangt, so kann sie hier, da es sich um die vor der Zession erworbenen Rechte gegenüber dem Reich handelt, weder herangezogen werden, um der Zessionarmacht eine Last auf-

---

[93]) Der englische Text sagt nur „französisch".

zubürden, noch auch um den Zedenten von Verpflichtungen zu entlasten, die er eingegangen ist."

c) Die Replik der Deutschen Regierung vom 20. Januar 1926[93]*).*

I.

„(11) Die Ausführungen der Reparationskommission zu den die Sozialversicherung betreffenden Fragen beruhen in erster Linie auf einer falschen Auffassung von dem Wesen und der Struktur der deutschen Sozialversicherung[95]).

„Die deutsche Sozialversicherung ist in allen ihren Zweigen öffentlich-rechtlich aufgebaut. Es ist daher grundsätzlich falsch, wenn die Reparationskommission (Ziffer 27)[96]) sagt, daß es sich um eine »ensemble de créances et de dettes privées« »a mass of private claims and debts« handle, eine These, auf der sie alle ihre weiteren Schlußfolgerungen aufbaut.

„Träger der Sozialversicherung sind öffentlich-rechtliche Korporationen, die in ihrem Verhältnis zum Staate und zu ihren Mitgliedern den Gemeinden ähnlich sind. Sie beruhen im wesentlichen auf Zwangsmitgliedschaft und, auch soweit freiwillige Mitgliedschaft ausnahmsweise möglich ist, ist mit dem Eintritt der freiwillig Versicherten in die Sozialversicherung ihr Verhältnis zu den Versicherungsträgern den Normen des Privatrechts entzogen und auf den Boden des öffentlichen Rechts gestellt. Alle Mitglieder stehen unter öffentlicher Korporationsgewalt, und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Versicherungsträgern sind öffentlich-rechtlicher Art: sowohl ihr Rentenanspruch wie ihre Pflicht zur Zahlung der Beiträge. Die Beiträge sind zwar keine Steuern im technischen Sinne des deutschen Finanzrechts, aber das deutsche Finanzrecht kennt neben den Steuern im technischen Sinne als weitere ihnen ähnliche öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten, die ebenfalls unter den Begriff der öffentlichen Abgaben fallen, die sogenannten Beiträge und Gebühren, die jedenfalls darin den Steuern gleichstehen, daß auch sie im Wege des Verwaltungszwanges eingetrieben werden, und daß für sie die ordentlichen Gerichte nicht zuständig sind. Nach § 28 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Beiträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben, und nach § 119 ist der einzelne Versicherte nicht berechtigt, über seine Ansprüche aus der Versicherung zu verfügen.

„Gerade weil die Versicherungsträger öffentlich-rechtliche Korporationen sind, und weil ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern dem öffentlichen Recht angehört, war die besondere Regelung des Artikels 312 notwendig. Daher hat auch die deutsche Denkschrift

---

[94]) Siehe Materialien Nr. 6.
[95]) Replik S. 11.
[96]) Siehe oben S. 108.

(Seite 13) [97]) den Artikel 312 in das Problem der Auseinandersetzung bezüglich der Vermögen öffentlicher Korporationen eingereiht.

„(12) Wäre der Standpunkt der Reparationskommission, daß es sich bei der Sozialversicherung um private Forderungen und Schulden handle, richtig, so würde die besondere Regelung, die der Artikel 312 vorsieht, gar nicht nötig gewesen sein. In dem Vertrage von St. Germain regelt z. B. der Artikel 272 die Probleme, die sich für die Privatversicherungsgesellschaften aus den Gebietsabtretungen ergeben, während der Artikel 275 die Vorschrift des Artikels 312 des Versailler Vertrages wiederholt.

„Für Elsaß-Lothringen schreibt der Artikel 75 ausdrücklich vor, daß die am 11. November 1918 bestehenden Verträge, also auch Privatversicherungsverträge, aufrechterhalten bleiben, es sei denn, daß die Französische Regierung die Verträge im allgemeinen Interesse annulliert; dies hätte zur Folge, daß die geschädigte Partei einen Anspruch auf Entschädigung hat. Nach deutscher Auffassung wäre zu dieser Entschädigung der annullierende Staat als derjenige, der durch die Annullation den Schaden verursacht und in dessen allgemeinem Interesse die Annullation vorgenommen wurde, verpflichtet.

„Für die anderen Gebietsabtretungen ist im Versailler Vertrag ein dem Artikel 75 entsprechendes Annullationsrecht nicht vorgesehen. Die Verträge bleiben daher in vollem Umfang in Kraft und werden weiter nach dem deutschen Recht, unter dem sie begründet wurden, beurteilt. Die Behauptung der Reparationskommission (Ziffer 28 Abs. 2) [98]), daß die Situation bei der Sozialversicherung dieselbe sei, als handele es sich um eine private Feuerversicherung, ist also unhaltbar.

„Gerade weil die Sozialversicherung grundsätzlich anders aufgebaut ist als die private Feuerversicherung und weil der Erwerberstaat wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters das Fortbestehen der Beziehungen zwischen den Versicherten und den alten öffentlichen Versicherungsträgern nicht wollte, ist die besondere Regelung des Artikels 312 getroffen worden. Hätte man die Versicherten mit ihren Beitragspflichten weiter bei den bisherigen Versicherungsträgern gelassen, wäre die Situation anders gewesen, jedenfalls nicht so, wie die Reparationskommission sie darstellt.

„13. Die Reparationskommission bleibt im übrigen ihrem Ausgangspunkt nicht treu, wenn sie selbst (Ziffer 27 am Ende) sagt: »une liquidation s'imposait« »liquidation became absolutely necessary [99])«, und wenn sie (Ziffer 28), ganz im Sinne der deutschen Denkschrift, hinzufügt, es handele sich um »établissements d'assurances dont un *Traité* est venu bouleverser et scinder les secteurs« »insurance institutions whose territory has been forcibly altered and divided [100])«, um fortzu-

---

[97]) Siehe oben S. 93.

[98]) Siehe oben S. 108.

[99]) „Eine Liquidation wurde unvermeidlich"; siehe oben S. 108.

[100]) „Versicherungsträger, deren Sektoren durch eben diesen Vertrag gewaltsam geändert und zerschnitten sind"; siehe oben S. 108.

fahren, daß dieser Vertrag »prévoit et ordonne un *groupement nouveau*« »makes provision for and directs a new grouping [101])«. Das sind wörtlich die Ausdrücke der deutschen Denkschrift.

„Es ist bemerkenswert, daß hier von der Reparationskommission selbst zugegeben wird, daß es der Versailler Vertrag ist, der die Umwälzung und Zerschneidung vorgenommen und die Neugruppierung vorgesehen und angeordnet hat. Deutlicher kann kaum zum Ausdrucke gebracht werden, daß die deutschen Pflichten aus Artikel 312 unmittelbar auf dem Versailler Vertrag beruhen. Zu den unmittelbarsten Folgen des Krieges gehören die Gebietsabtretungen und die durch sie hervorgerufenen und im Vertrage geregelten deutschen Leistungspflichten.

II.

„(14) Infolge der öffentlich-rechtlichen Gestaltung der deutschen Sozialversicherung besteht ein besonders unmittelbarer Zusammenhang zwischen den sozialen Lasten, die sie der Wirtschaft als solcher auferlegt, und der Individualität dieser deutschen Wirtschaft.

„Private Versicherungsgesellschaften sind zwar auch mit dem Wirtschaftsleben ihres Staates verbunden. Wenn ihre Tätigkeit vielfach die Grenzen des eigenen Staats- und Wirtschaftsgebietes überschneidet, so fließen von dem Ausland Prämien ins Inland und Versicherungssummen in das Ausland, und die Störung des glatten Ablaufs dieser Rechtsbeziehungen, die ein Friedensvertrag etwa gelegentlich einer Gebietsabtretung vorsieht, bedeutet daher auch eine Schädigung der Wirtschaft des abtretenden Staates zugunsten des erwerbenden Staates. Aber eine Privatversicherungsgesellschaft steht in ganz anderer Weise wirtschaftlich auf eigenen Füßen und unabhängig von dem Umfang des Staatsgebietes als die öffentliche Sozialversicherung. Die Privatversicherung ist auf den Bedürfnissen und der Berechnung der privatwirtschaftlichen Rentabilität aufgebaut, während bei der öffentlichen Sozialversicherung ihr Zwangscharakter und die Tatsache, daß die Höhe der Beitragspflichten gesetzlich vorgeschrieben und der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Volkswirtschaft angepaßt ist, sie untrennbar mit dem Umfange des Staatsgebietes und mit der durch diesen Umfang bestimmten Individualität der Volkswirtschaft verbinden.

„(15) Die Sozialversicherungs-Gesetzgebung ist daher nur im Hinblick auf und für das jeweilige deutsche Staatsgebiet erlassen. Die von dem Versailler Vertrag vorgenommenen Veränderungen des Staatsgebietes sind daher in keinem Sinne von ihr geregelt und konnten von ihr nicht geregelt werden. Das gibt wiederum die Reparationskommission (Ziffer 24 Nr. 3) [102]) und Ziffer 32) [103]) selbst zu. Damit entfällt aber ihre These, daß die Ansprüche der abgetretenen Ver-

---

[101]) „Eine Neugruppierung vorsieht und verordnet"; siehe oben S. 108.
[102]) Siehe oben S. 107.
[103]) Siehe oben S. 109.

sicherten auf der deutschen Versicherungsgesetzgebung beruhen und vom Friedensvertrage unberührt geblieben sind.

„Infolge des Zusammenhanges der Sozialversicherung mit dem Ganzen der Volkswirtschaft hat der einzelne Versicherte daher auch keinen Anspruch auf eine Rente in bestimmter Höhe, sondern nur auf die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Rente. Der Staat, der für die Sozialversicherung verantwortlich ist und der die Interessen und Bedürfnisse seiner Volkswirtschaft allein übersehen kann, ist dasselbe Subjekt, das die gesetzgebende Gewalt handhabt und durch sie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Höhe der Renten festsetzt. Gerade das macht das Wesen der Sozialversicherung als öffentlicher Einrichtung aus. Von erworbenen Rechten in demselben Sinne, wie sie gegenüber privaten Versicherungsgesellschaften bestehen, kann daher bei der Sozialversicherung keine Rede sein.

III.

„(16) Die Gegendenkschrift der Reparationskommission verkennt überhaupt die Rolle des Reiches bei der Sozialversicherung. Sie spricht von einer dreifachen Rolle, die das Reich hierbei zu spielen habe. Das Reich diene als Vermittler zwischen den deutsch gebliebenen und den abgetretenen Versicherungsträgern; es sei ferner selbst Versicherer und sei endlich Garant der Versicherung.

„(17) Es ist bereits nicht zutreffend, wenn die Reparationskommission (Ziffer 32) [103]) in diesem Zusammenhange betont, daß die Rolle des Reichs durch die Gebietsabtretung nicht berührt worden sei, sondern daß es fortfahre, dieselbe Rolle wie vor ihr auf Grund der deutschen Gesetze zu spielen. Alle Funktionen, die das Reich bei der Sozialversicherung zu versehen hat, gelten nur für sein Staatsgebiet, auf dessen wirtschaftlichen Kräften es die Sozialversicherung aufgebaut hat, für das es bestimmte soziale Funktionen ausübt und auf dem es die der Sozialversicherung eigentümlichen Hoheitsrechte (Gesetzgebung, Aufsicht über die Versicherungsträger, Rechtsprechung durch die besonderen Versicherungsgerichte, Verwaltungszwang, eventuell Garantie) auszuüben vermag.

„Mit den durch den Versailler Vertrag vorgeschriebenen Gebietsabtretungen hören alle diese Funktionen auf. Das ist der Sinn der Gebietsabtretung: der bisherige Souverän hört auf, Hoheitsrechte wahrzunehmen und damit Verantwortung zu tragen; der neue Souverän ergreift die Staatsgewalt mit den in ihr liegenden Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten. Was also auch das Reich bis zum Übergang der Staatshoheit für Pflichten und Verantwortlichkeiten gehabt haben mag, mit dem Übergang der Staatshoheit ist es von ihnen unmittelbar befreit. Jede Pflicht, die der Zessions- und Friedensvertrag in dieser Beziehung dem abtretenden Staate auferlegt oder beläßt, ist eine Last, die er ihm aus dem Rechte des Siegers auferlegt

---

[103]) Siehe oben S. 109.

und die sich durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte nicht rechtfertigen läßt. Für diesen Schutz ist infolge der Zession der neue Staat verantwortlich. Bürdet er diese Verantwortlichkeit dem besiegten und abtretenden Staate auf, so macht er diesen und dessen Volkswirtschaft sich und seiner Volkswirtschaft tributpflichtig. Der Friedensvertrag nimmt dem besiegten Staat Gebiet und wirtschaftliche Kräfte, um sie dem Sieger zuzusprechen. Darin liegt bereits, wirtschaftlich betrachtet, eine Kriegsentschädigung, die bei der zahlenmäßigen Bemessung der außerdem zu leistenden Kriegsentschädigung Berücksichtigung verdient, und zwar in doppelter Hinsicht: sowohl im Hinblick auf das, was der Siegerstaat gewinnt, als auch im Hinblick auf die Verringerung der Leistungsfähigkeit des Besiegten. Geht aber der Erwerberstaat auch noch dazu über, dem besiegten und abtretenden Staate Pflichten und Verantwortlichkeiten aufzubürden, die eigentlich ihm nach der Abtretung und kraft der Übernahme der Staatshoheit obliegen, so legt er damit diesem und seiner Volkswirtschaft eine besondere Kontribution, eine Kriegsentschädigung auf.

„Diese Tatsache kann auch dadurch nicht verdunkelt werden, daß es sich bei der Sozialversicherung um humanitäre Pflichten handelt; denn Pflichten dieser Art gehören nach dem Rechtsbewußtsein der zivilisierten Welt zu den Pflichten eines Staates gegenüber der Bevölkerung, deren Wirtschafts- und Arbeitskräfte er beherrscht und für seine Staats- und Volkswirtschaft nützt.

„In der deutschen Denkschrift war bereits (IV. Ziffer 1) ausgeführt worden, daß die Übertragungen der Summen auf die Erwerberstaaten in ihrem Interesse und in dem ihrer neuen Staatsangehörigkeit erfolgt ist (vgl. Seite 13/14 und 19/20) [104]), und diese These war mit zahlreichen Zitaten aus den Protokollen der Völkerbundkommission belegt worden. Die Reparationskommission hat diese Zitate nicht zu widerlegen und zu entkräften vermocht.

„(18) Wenn die Gegendenkschrift sodann versucht, das Reich wegen der von ihm geleisteten Zuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung als Versicherer zu konstruieren, so beruht dies auf einer Verkennung des Wesens dieser Subsidien. Das Reich zahlt sie in gesetzlich bestimmter Höhe an die Versicherungsträger für jede Rente, die diese den Versicherten zu gewähren haben. Zwischen dem Reich und den Versicherten besteht gar kein Rechtsverhältnis.

„Schon wenn es sich um Subsidien handelt, die ein Staat Reedereien, der Kohlenwirtschaft, Eisenbahngesellschaften oder anderen sozial oder politisch wichtigen Privatunternehmungen zahlt, wird der Staat dadurch nicht zum Reeder, Kohlenunternehmer, Eisenbahnunternehmer oder Industriellen. Diese Konstruktion entbehrt aber jedes vernünftigen Sinnes, wenn es sich bei der Gewährung dieser Subsidien um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt, die

---

[104]) Siehe oben S. 93/94 und 101 ff.

sich aus der staatlichen Pflicht, Sozial- und Armenpolitik zu treiben, ergibt. Daß der Sinn der Reichszuschüsse zu den Alters- und Invalidenrenten in Zwecken der Sozial- und Armenpolitik liegt, ergibt sich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern ist auch in den Reichstagsverhandlungen, die im Jahre 1889 über diese Einrichtung stattgefunden haben, ausdrücklich betont worden. In den Stenographischen Berichten des Deutschen Reichstags, Band 108, S. 58, heißt es:

»Endlich aber hat auch das Gemeinwesen als solches, das Reich, welches durch seine Gesetzgebung einer großen, allgemein verbindlichen, sittlichen Verpflichtung[105]), gerecht zu werden sucht, um das berechtigte Bedürfnis des Arbeiters nach einem erreichbaren Maße von Fürsorge[105]) für den Fall des Alters und der Invalidität zu befriedigen und dadurch die gesamte Erwerbs- und Gesellschaftsordnung zu stützen[105]), ein unmittelbares und lebhaftes Interesse daran, daß dieser als berechtigt erkannte Zweck auch wirklich erreicht werde. Dieses Interesse ist ein allgemeines. Deshalb wird sich das Reich nicht damit begnügen dürfen, lediglich die zunächst Beteiligten, nämlich Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu Aufwendungen für den erstrebten Zweck anzuhalten; vielmehr wird das an der geplanten Einrichtung so stark interessierte Gemeinwesen einen Teil der erforderlichen materiellen Opfer auf seine eigenen Schultern, auf allgemeine Reichsmittel[105]) zu übernehmen haben. Diese Verpflichtung ist um so weniger abzuweisen, als andernfalls wenigstens für einzelne Berufszweige die Last unerschwinglich, die Erreichung des Zweckes also in Frage gestellt werden würde. Es reicht auch nicht aus, wenn das Reich diese seine Verpflichtung nur so weit anerkennen wollte, daß dasselbe, wie von einigen Seiten verlangt wird, für etwaige Notfälle einzelne Beihilfen zusagte. Schon weil solche Beihilfen auf die in Betracht kommenden Personen ungleich wirken müßten, würden sie die Erreichung des Zweckes nicht fördern, sondern hindern, sie würden Unzufriedenheit statt Beruhigung hervorrufen. Gerade weil die Unfallversicherung und die Krankenversicherung ohne Reichsbeitrag durchgeführt sind, wird bei der jetzt in Rede stehenden Maßregel ein Reichsbeitrag nicht zu entbehren sein. Es wäre ein nicht zu rechtfertigender innerer Widerspruch, wenn das allgemeine Interesse des Reichs an einer möglichst normalen Gestaltung der sozialen Verhältnisse[105]) nicht auch in einer anteiligen Aufwendung von Reichsmitteln zur Bestreitung der zu erwartenden Gesamtbelastung seinen entsprechenden Ausdruck fände. Dazu kommt noch die Erwägung, daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung, wie bereits erwähnt, eine erhebliche

[105]) In der Replik gesperrt.

Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der öffentlichen Armenpflege[105]), eintritt. Die jetzigen Träger der Armenlast, die öffentlichen Armenverbände, werden, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, durch die derzeitige Armengesetzgebung so ungleichmäßig getroffen, daß die Übernahme wenigstens eines Teils der Armenlast auf die breitesten Schultern, d. h. auf das Reich[105]), wiederholt in Anregung gebracht worden ist. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bietet den gewiesenen Weg, um den in dieser Beziehung laut gewordenen berechtigten Wünschen in der Gestalt des Reichsbeitrages entgegenzukommen.«

„Die Abbürdung der dem siegreichen und gebietserwerbenden Staat für sein Gebiet obliegenden Armenlast auf den besiegten abtretenden Staat stellt in einer in die Augen fallenden Weise die Auferlegung einer Kontribution dar.

„(19) Bei der Struktur der Reichszuschüsse, die in der Denkschrift näher dargelegt worden ist[106]), ist dies besonders deutlich. Die Zuschüsse werden aus den laufenden Mitteln des jeweiligen Jahresbudgets gezahlt, und es werden in keiner Weise aus den Beiträgen der Versicherten Fonds für sie angesammelt, aus denen später bei der Fälligkeit der einzelnen Renten die auf sie entfallenden Zuschüsse bezahlt werden, wie das wohl in den Sozialversicherungsgesetzen anderer Staaten vorgesehen ist.

„Die Reparationskommission scheint die Schwäche ihrer Ausführungen zu diesem Punkt selbst gefühlt zu haben, indem sie mit keinem Worte auf die hierauf bezüglichen Ausführungen der deutschen Denkschrift eingeht. Sie gibt selbst (Ziffer 34)[107]) zu, daß das Reich als solches für die Auszahlung der kapitalisierten Beträge der Reichszuschüsse an die Französische Regierung Ausgaben zu leisten hat. Sie schweigt aber darüber, aus welchen Mitteln das Reich diese Ausgaben zu bestreiten hat. Und wenn die Reparationskommisson hinzufügt, daß nicht einzusehen sei, warum das Reich als Versicherer anders behandelt werden solle als private Versicherungsgesellschaften, so ist eben der Grundgedanke, auf dem dies Argument beruht, irrig. Die Gewährung der Zuschüsse beruht auf dem Gedanken der sozialen Pflichten des Staates und dem einer gleichmäßigen Verteilung der Armenlast auf das gesamte Staats- und Wirtschaftsgebiet des Reichs. Das hat mit den Grundsätzen, nach denen eine private Versicherungsgesellschaft aufgebaut ist, nichts zu tun. Und es ist nicht einzusehen, wie den der Sozialversicherung unterworfenen Individuen ein Anspruch auf den kapitalisierten Wert von Zuschüssen zustehen kann, für die Rücklagen und Fonds weder aus ihren Beiträgen noch aus Budgetmitteln während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche angesammelt worden sind.

---

[105]) In der Replik gesperrt.
[106]) Siehe oben S. 96/97.
[107]) Siehe oben S. 110.

„(20) Wenn sodann die Reparationskommission zu der Rolle des Staates als Versicherer für die Unfallversicherung übergeht (Ziffer 35)[108]), so sind ihre Argumente hierfür besonders schwach, da Reichszuschüsse für diesen Zweig der Sozialversicherung gar nicht vorgesehen sind. Die Reparationskommission zieht es daher vor, von der Unfallversicherung nicht weiter zu sprechen und sofort wieder auf die Zuschüsse für die Alters- und Invalidenversicherung hinüberzugleiten. Es ist bekannt, daß die Unfallversicherung aus der Haftpflicht der Unternehmer für die Betriebsunfälle der Arbeitnehmer erwachsen und demgemäß rein auf dem Prinzip von Beiträgen der Arbeitgeber aufgebaut ist; von einer finanziellen Hilfe des Reichs ist absichtlich abgesehen worden. Die Unfallrenten werden in jedem Jahre auf die zu den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmer umgelegt; die Rücklagen haben, wie in der Denkschrift dargetan ist, nur einen sehr subsidiären Zweck, nämlich eine Steigerung der jährlichen Umlagen bei außergewöhnlichen Umständen über ein bestimmtes Maß hinaus zu hindern.

„Diese Rücklagen enthalten durchschnittlich nur etwa das Dreifache der jährlich zu zahlenden Renten, während an Frankreich der sechsfache Jahresbetrag zu zahlen ist und diese Summe natürlich nicht aus dem Vermögen der in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften entnommen werden kann, sondern aus dem Budget des Reichs geschöpft werden muß, dessen Schutz gegen Überlastung eine der Hauptaufgaben des Sachverständigenberichts ist.

„Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, daß infolge der französischen Nationalitätenpolitik eine große Masse von Rentenberechtigten, für deren laufende Renten das Reich jene Beträge zu zahlen verpflichtet wurde, nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages aus Elsaß-Lothringen abgewandert ist und daher doch den deutschen Versicherungsträgern zur Last liegt. Ebensowenig ist hierbei die Frage der Valorisierung berücksichtigt, von der noch ausführlicher zu sprechen sein wird[109]).

„Bereits das bisher Gesagte zeigt aber, daß von einer Zahlungspflicht des Reichs, selbst von dem Gesichtspunkt aus, daß das Reich selbst Versicherer sei und daß die Stellung des Reichs nach deutschem Recht zu beurteilen sei, nicht gesprochen werden kann. Es handelt sich vielmehr um Zahlungspflichten, die dem besiegten Staate von den Siegern auferlegt worden sind, und für die es einen anderen Titel nicht gibt als das Recht des Siegers, von dem Besiegten Beiträge zu seiner Volkswirtschaft und zu seiner Sozial- und Armenpolitik zu fordern.

„(21) Ebensowenig wie die Ausführungen der Reparationskommission über die Rolle des Reichs als Versicherer erscheinen ihre Ausführungen über seine Rolle als Garant gerechtfertigt. Die Gegendenkschrift

---

[108]) Siehe oben S. 110.

[109]) Siehe unten S. 131 ff. unter IV.

zitiert hierfür die §§ 647, 961, 1040, 1122 und 1402 der Reichsversicherungsordnung[110]), die sich auf die Unfallversicherung und die Alters- und Invalidenversicherung beziehen.

„§ 647 lautet:

»Wird eine Genossenschaft unfähig, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Bundesrat sie auflösen, wenn das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) es beantragt.

Die Gewerbszweige der aufgelösten Genossenschaft werden anderen Genossenschaften zugewiesen. Diese sind vorher zu hören.

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Reich über.«

„Es ist deutlich, daß die hier geregelte Garantie nichts mit den Problemen, die sich aus einer Gebietsabtretung ergeben, zu tun hat. Voraussetzung für die Garantie ist zunächst, daß eine Berufsgenossenschaft unfähig wird, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen; von Verpflichtungen aus der Reichsversicherungsgesetzgebung kann aber bei der Erfüllung der Pflicht aus Artikel 312 nicht die Rede sein, da es sich um Zahlungen handelt, die, wie die Gegendenkschrift selbst sagt, sich aus der Liquidation von Verhältnissen ergeben, die der Versailler Vertrag infolge der Zerschneidung der bisherigen Wirkungskreise der Berufsgenossenschaften und der dadurch nötig gewordenen Neugruppierungen vorgesehen und angeordnet hat. So hat denn auch weder die für den von § 647 geregelten Garantiefall vorgeschriebene Auflösung der Berufsgenossenschaften stattgefunden, noch auch ein Übergang aller Rechte und Pflichten von aufgelösten Berufsgenossenschaften auf das Reich.

„§ 961 schreibt die Anwendung des § 647, der nur für die gewerbliche Unfallversicherung gilt, auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung vor; § 1040 tut dasselbe für die ausnahmsweise auf Grund der Landesgesetzgebung gebildeten Berufsgenossenschaften und § 1112 für die See-Unfallversicherung.

„22. § 1402 handelt von der Haftung gewisser öffentlicher Korporationen für die Alters- und Invalidenversicherung. Er lautet:

»Soweit das Anstaltsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet den Gläubigern der Gemeindeverband, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist. Ist er unvermögend oder ist die Versicherungsanstalt für einen Bundesstaat oder Teile davon errichtet, so haftet dieser. Umfaßt die Anstalt mehrere Bundesstaaten oder Gemeindeverbände, so haften sie nach der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.«

„Hier ist also eine Reichsgarantie überhaupt nicht vorgesehen, sondern lediglich eine Haftung der Kommunalverbände und, im Falle von deren Unvermögen, die Haftung der Bundesstaaten. Ja, sogar

---

[110]) Siehe oben S. 111.

wenn die Versicherungsanstalt mehrere Bundesstaaten umfaßt, haftet nicht das Reich, sondern die beteiligten Bundesstaaten nach der Zahl ihrer Einwohner.

„Aber abgesehen davon, ist der im § 1402 geregelte Fall durchaus nicht identisch mit dem Falle, den der Artikel 312 des Versailler Vertrages im Auge hat. Bei Artikel 312 handelt es sich um Probleme, die sich aus dem im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Übergang der Staatshoheit ergeben, bei § 1402 um die Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus der Reichsversicherungsordnung ergeben. Auch ist die Haltung des § 1402 etwas ganz anderes als die Garantie des § 647 und die Garantie des § 647 etwas ganz anderes als die durch die Völkerbundsentscheidungen vorgeschriebenen Zahlungspflichten.

„Endlich kann aus der Haftung für Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten nichts hergeleitet werden für die Frage der Reichszuschüsse, die keine Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten sind, sondern eine Pflicht des Reichs, nach Maßgabe der jeweiligen Gesetzesbestimmungen gewisse Zahlungen an die Versicherungsanstalten zu machen.

„(23) Bei der Angestelltenversicherung gibt es überhaupt keine Garantie oder Haftung, und bei der Krankenversicherung kommt nur eine spezialistisch geregelte Haftung der Gemeinden in Betracht.

„(24) So beweisen gerade die Ausführungen der Gegendenkschrift über die Garantie, daß die Zahlungspflichten des Reichs aus Artikel 312 mit der deutschen Gesetzgebung nichts zu tun haben, sondern daß sie ihm vom Versailler Vertrag bzw. vom Völkerbundrat aus dem Titel des verlorenen Krieges als Kontributionen auferlegt worden sind.

IV.

„(25) In allen Posten, aus denen sich die Gesamtsumme der deutschen Leistungen gemäß Artikel 312 zusammensetzt, finden sich in weitgehendem Umfange Aufwertungsbeiträge, wie bereits in der deutschen Denkschrift hervorgehoben wurde. Auch die Reparationskommission widmet diesem Gegenstande eingehende Erörterungen. Sie versucht die Rechtslage so darzustellen, als beruhe diese Valorisierung auf selbstverständlichen Grundsätzen: die Versicherungsträger in Elsaß-Lothringen seien durch Druck von seiten der deutschen Behörden veranlaßt worden, Kriegsanleihe zu zeichnen, sie hätten daher gegen das Deutsche Reich einen Anspruch auf Entschädigung; ferner sei die Inflation eine von der Deutschen Regierung verschuldete Erscheinung, für die sie verantwortlich sei und Schadensersatz schulde.

„Es würde zu weit führen, die Erscheinung der Inflation und ihre Ursachen in diesem Zusammenhange zu erörtern. Es erscheint aber auch überflüssig, da das Gutachten der Sachverständigen sich selbst über die Ursachen der deutschen Inflation in anderem Sinne geäußert hat, als dies von seiten der Reparationskommission in der vorliegenden Gegendenkschrift geschieht.

„(26) Aber das Problem der Valorisierung und das damit zusammenhängende Problem der deutschen Kriegsanleihen liegt nach dem Versailler Vertrag wesentlich anders, als die Reparationskommission es in ihrer Gegendenkschrift darzustellen versucht.

„Für die mit der Durchführung des Artikels 312 betrauten Regierungen und Organe bestand nach dem Versailler Vertrag durchaus nicht völlig freie Hand. Das Problem war auf der Friedenskonferenz sorgfältig erörtert worden und ist von ihr in bestimmtem Sinne, und zwar im Gegensatz zu den von der Reparationskommission in der vorliegenden Gegendenkschrift wiederaufgenommen, damaligen Forderungen der Französischen Regierung gelöst worden.

„(27) Die französische Friedensdelegation hatte unter den von Deutschland zu reparierenden »Kriegsschäden« auch Ersatz für die Valutaschäden gefordert. In dem Annex 1 zum ersten französischen Entwurf [111]) heißt es in Kapitel II [112]):

»Les dommages causés aux biens comprennent:

7° L'emission, dans les pays autrefois occupés par les armées allemandes, par des collectivités locales et pour des besoins autres que les besoins justifiés desdites collectivités, de billets de banque, de bons ou instruments monétaires de toute sorte, ainsi que la mise en circulation de bons ou billets falsifiés des pays envahis, qu'elle soit ou non le fait des autorités allemandes;

8° Le préjudice résultant de la nécessité pour les Etats alliés et associés de racheter les valeurs et généralement tous avoirs exprimés en monnaie ennemie existant aux mains des habitants (personnes physiques ou morales) des territoires ayant été, de droit ou de fait, au pouvoir de l'Allemagne, ou existant aux mains des prisonniers de guerre et internés civils.« [113])

„Und in dem Annex 7 »Ancienne Terre d'Empire d'Alsace-Lorraine« zu diesem Entwurf heißt es in Kapitel II [114]):

---

[111]) Archiv der Friedensverträge II S. 49ff.; vgl. oben S. 22 Anm. 4.

[112]) a. a. O. S. 54.

[113]) »Die Sachschäden schließen ein:

(7) Emissionen von Banknoten, Geldgutscheinen oder anderen Geldscheinen jeder Art seitens von Ortsverbänden, und für andere Zwecke als für die gerechtfertigten Bedürfnisse dieser Verbände, in den ehemals von den deutschen Truppen besetzten Gebieten, ebenso das Inumlaufsetzen gefälschter Gutscheine oder Banknoten der besetzten Länder, gleichviel ob es von den deutschen Behörden ausging oder nicht.

(8) Den Nachteil, der sich daraus ergab, daß die Alliierten und Assoziierten Staaten genötigt waren, die Werte und überhaupt ganz allgemein die sämtlichen Guthaben in feindlicher Währung zurückzukaufen, die sich in den Händen der Einwohner (physischer und juristischer Personen) der Gebiete befanden, welche, de jure oder de facto, in der Gewalt Deutschlands waren, und ebenso die entsprechenden Werte im Besitz der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.«

[114]) a. a. O. S. 64; vgl. auch S. 160f.

»1° Le Gouvernement allemand remboursera au Gouvernement français toutes sommes que celui-ci a été ou sera amené à débourser du fait des opérations suivantes:

a) Rachat des avoirs exprimés en monnaie allemande appartenant à des Alsaciens et des Lorrains (personnes physiques ou morales), ou à des ressortissants des Etats alliés et associés et des Etats neutres;

b) Rachat, au prix moyen du titre pendant le premier semestre de 1914, sur le marché où ce titre est le plus habituellement coté, ou au prix d'émission pour tous titres émis postérieurement au 1er juillet 1914 (sous réserve que ce prix ne pourra être inférieur au cours moyen pratiqué pendant le premier trimestre 1919):

Des valeurs allemandes d'Empire, d'Etats confédérés, de villes, de sociétés, et de toutes créances hypothécaires sur l'Allemagne — valeurs alsaciennes et lorraines non comprises — figurant à l'actif des établissements publics, d'utilite publique, des organismes ou collectivités soumis à l'autorisation ou à la surveillance des autorités allemandes (tels que: Caisse des Dépôts et Consignations, Caisses d'Epargne, Institutions d'assurances sociales[115]), Etablissements de prêts à l'agriculture et au petit commerce, Coopératives de production et de consommation, Etablissements charitables), ainsi que du Crédit Foncier d'Alsace-Lorraine et des Instituts hypothécaires;

De toutes valeurs de même nature achetées pour le compte de mineurs et interdits, ou dont le dépôt aura été effectué par des municipalités et collectivités d'Alsace-Lorraine, des Alsaciens-Lorrains (personnes physiques ou morales) à titre de cautionnements, consignations ou à tout autre titre, en application de lois ou règlements allemands.

c) Rachat, à leur prix de souscription ou d'achat, des valeurs émises pendant la guerre par l'Empire et les Etats confédérés[115]), souscrites ou achetées sur le territoire allemand par les Alsaciens-Lorrains (personnes physiques ou morales) et que ceux-ci détiendraient lors de la signature de la présente Convention.

Ce remboursement s'effectue en francs, au pair de 1.25 franc pour un mark.

»2° Une convention ultérieure déterminera les dépenses de guerre avancées par l'Alsace-Lorraine et dont le paiement incombe à l'Empire allemand, telles que: allocations aux familles de mobilisés, réquisitions, logements de troupes, secours aux évacués, etc.

---

[115]) In der Replik gesperrt.

»3° Une convention ultérieure règlera les charges qui incombent à l'Etat allemand du fait du fonctionnement des assurances sociales en Alsace-Lorraine[115]) antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention et du fait du service des pensions civiles de fonctionnaires d'Empire et des Pensions militaires[115]), en cours d'acquisition, acquises ou liquidées en Alsace-Lorraine antérieurement à la même date.

»4° Le Gouvernement allemand assurera en francs, au pair de 1.25 franc pour un mark, et pendant la durée des emprunts ci-dessous visés, le service (intérêts et amortissements) des titres allemands à revenu fixe: emprunts d'Etat (Empire ou Etats confédérés) à long ou à court terme, emprunts de villes, lettres de gage qui n'auraient pas été rachetés en vertu du paragraphe 1° ci-dessus et qui seraient en la possession d'Alsaciens-Lorrains (personnes physiques ou morales) lors de la signature de la présente convention.

Ce service sera assuré par le Gouvernement allemand en dehors du paiement de l'annuité prévue à l'article 15[115]).

En cas de retard ou d'inexécution par l'Allemagne des paiements stipulés au présent paragraphe, les Etats alliés et associés se réservent le droit de prendre les garanties et les gages prévus à l'article 18 pour le cas de non-paiement de l'annuité« [116]).

---

[115]) In der Replik gesperrt.

[116]) »1° Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung alle Summen zurückvergüten, welche dieselbe ausgegeben hat oder künftig auszugeben veranlaßt sein wird aus Anlaß der folgenden Maßnahmen:

a) Rückkauf der auf deutsche Währung lautenden Guthaben von Elsässern und Lothringern (physischen und juristischen Personen), von Angehörigen der Alliierten und Assoziierten Staaten und von Angehörigen neutraler Staaten;

b) Rückkauf, und zwar zum Durchschnittskurs während des ersten Halbjahrs 1914 nach den Kursen des Marktes, an dem das Wertpapier am häufigsten gehandelt wird, oder zum Emissionskurs für die nach dem 1. Juli 1914 ausgegebenen Wertpapiere (wobei jedoch dieser Kurs nicht niedriger sein darf, als der Durchschnittsmarktkurs während des ersten Vierteljahrs 1919):

der Wertpapiere des Deutschen Reichs, der deutschen Bundesstaaten, der Stadtgemeinden und Gesellschaften und aller deutschen Hypothekenforderungen — wobei elsässische und lothringische Titel nicht eingeschlossen sind —, soweit sie sich unter den Aktiven öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Wohlfahrtsanstalten oder Organen und Verbänden, welche der Genehmigung oder der Aufsicht deutscher Behörden unterstellt sind (wie: Hinterlegungskassen, Sparkassen, Sozialversicherungsanstalten, landwirtschaftliche Darlehenskassen und Kleinhandels-Darlehenskassen, Produktions- und Konsumgenossenschaften, Wohltätigkeitsanstalten), oder auch der

„28. Mit beiden Forderungen hat die Französische Regierung kein Glück gehabt, ebensowenig wie die Serbische Regierung, die später versuchte, für das jugoslavische Gebiet die Frage erneut zur Sprache zu bringen.

„Man ist in diesem Falle in der Lage, nicht nur aus der Tatsache, daß die zitierten Forderungen des französischen Entwurfs nicht in den Text des Versailler Vertrages übergegangen sind, den Schluß zu ziehen, daß sie abgelehnt wurden; sondern es kann durch authentische Dokumente bewiesen werden, daß dies absichtlich geschehen ist und aus welchem Grunde es geschehen ist. Es sei einerseits auf den »Compte-

---

Bodenkredit-Gesellschaft von Elsaß-Lothringen oder der Hypotheken-Institute befinden;

aller Wertpapiere der gleichen Art, welche für Rechnung von Minderjährigen und Entmündigten angeschafft worden sind, oder deren Hinterlegung seitens der Stadtgemeinden oder Ortsverbände von Elsaß-Lothringen oder von Elsaß-Lothringern (physischen oder juristischen Personen) zum Zweck der Sicherheitsleistung oder zu irgendeinem anderen Zweck gemäß den deutschen Gesetzen oder Verordnungen vorgenommen worden ist;

c) Rückkauf zum Subskriptions- oder Ankaufspreis der während des Krieges durch das Reich oder die Bundesstaaten emittierten Wertpapiere, welche von Elsaß-Lothringern (physischen oder juristischen Personen) auf deutschem Gebiet durch Subskription oder Kauf erworben worden sind und sich bei der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens noch im Besitz dieser Personen befänden.

Diese Rückvergütung wird in Franken zum Kurs von 1,25 Francs für eine Mark bewirkt werden.

»2° Ein späteres Abkommen wird die von Elsaß-Lothringen vorgeschossenen Kriegsausgaben bestimmen, deren Zahlung dem Deutschen Reiche obliegt, wie: Unterstützungen an die Familien der Eingezogenen, Requisitionen, Truppeneinquartierung, Unterstützung an Evakuierte usw.

»3° Ein späteres Abkommen wird die Lasten bestimmen, die den deutschen Staat unter dem Titel des Inkraftstehens der Sozialversicherungen in Elsaß-Lothringen vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens und unter dem Titel des Dienstes der Zivilpensionen der Reichsbeamten und der Militärpensionen treffen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt in Elsaß-Lothringen erdient werden, schon erdient sind oder schon bezahlt sind.

»4° Die Deutsche Regierung wird in französischen Franken zum Kurs von 1,25 Franken für eine Mark während des Laufes der unten erwähnten Anleihen den Zinsen- und Amortisationsdienst der folgenden festverzinslichen deutschen Wertpapiere sicherstellen: langfristige oder kurzfristige Staatsanleihen (des Reichs oder der Bundesstaaten), Stadtanleihen, Pfandbriefe, die nicht auf Grund der obigen Ziffer 1° zurückgekauft wären und sich bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Abkommens im Besitz von Elsaß-Lothringern (physischen oder juristischen Personen) befänden.

Dieser Dienst wird von der Deutschen Regierung außerhalb der in Art. 15 vorgesehenen Annuitätenzahlung sichergestellt werden.

Im Falle Deutschland mit den in diesem Absatz vorgesehenen Zahlungen im Rückstand bleibt oder sie überhaupt nicht leistet, behalten sich die Alliierten und Assoziierten Regierungen das Recht vor, die Maßnahmen der Sicherung und der Pfändung zu ergreifen, welche in Art. 18 für den Fall der Nichtzahlung der Annuität vorgesehen sind.«

rendu des Travaux de la Commission économique, financière et de communication« der jugoslavischen Friedensdelegation hingewiesen, der sich in der Bibliothek des Friedenspalastes befindet, und andererseits auf die folgenden Stellen aus Tardieu, »La Paix« und Maurice Desombiaux, »La Politique belge depuis l'Armistice«.

Tardieu berichtet auf Seite 274:

»La France se vit, par contre, appliquer la règle commune dans deux autres questions, que le Conseil des Quatre trancha en dernier: celle du rachat des marks et celle des réparations. En Alsace-Lorraine, comme dans nos régions libérées et comme en Belgique, le gouvernement national avait racheté aux habitants aux taux de 1 fr. 25, les marks mis en circulation forcée par les autorités allemandes pendant l'occupation. Il avait donc subi la perte résultant de la dépréciation de cette monnaie. La France et la Belgique demandaient, non sans raison, que cette perte fût à la charge de l'Allemagne. *La Conférence de la Paix statua en sens contraire pour éviter la répercussion qu'un tel principe aurait eu dans l'Europe centrale et orientale*[117], où l'Allemagne avait plus largement encore abusé du cours forcé. *Si l'on avait admis cette créance, un gouffre sans fond se fût ouvert dans la caisse des reparations. Cette décision fortement motivée ne permettait évidemment pas de rembourser la perte sur les marks en Alsace-Lorraine, d'autant qu'en ce pays, jusqu'à l'armistice, le mark avait été la monnaie légale. Le gouvernement français conserva donc pour lui-même, sans compensation, le préjudice que, par le rachat à 1 fr. 25, il avait évité aux Alsaciens et aux Lorrains* [117]).« [118]).

---

[117]) In der Replik gesperrt.

[118]) »Frankreich mußte dagegen sehen, wie in zwei anderen Fragen, die der Rat der Vier in letzter Instanz zu entscheiden hatte, die allgemeine Regel angewandt wurde: in den Fragen des Rückkaufs der Markguthaben und in der Frage der Reparation. In Elsaß-Lothringen wie in unseren befreiten Gebieten und in Belgien hatte die Nationalregierung von den Einwohnern die seitens der deutschen Behörden während der Besetzung in Umlauf gesetzten Mark zum Kurs von 1,25 Franken zurückgekauft. Sie hatte demnach den Verlust getragen, der sich aus der Entwertung dieses Geldes ergab. Frankreich und Belgien verlangten nicht ohne Grund, daß dieser Verlust zu Lasten Deutschlands gehe. *Die Friedenskonferenz entschied sich für das Gegenteil, um die Rückwirkung zu vermeiden, die ein solcher Grundsatz in Mittel- und Osteuropa haben würde*, wo Deutschland noch stärkeren Mißbrauch mit dem Zwangskurs getrieben hatte. *Hätte man dieser Forderung stattgegeben, so hätte sich ein Loch ohne Boden in der Reparationskasse geöffnet. Diese so kräftig motivierte Entscheidung erlaubte es offenbar nicht, daß der an der Mark in Elsaß-Lothringen erlittene Verlust zurückerstattet würde, um so weniger, als in diesem Land bis zum Waffenstillstand die Mark das gesetzliche Zahlungsmittel gewesen war. Die Französische Regierung nahm also, ohne Entschädigung, auf sich selbst den Nachteil, den sie durch den Rückkauf zu 1,25 Franken von den Elsässern und den Lothringern abgewendet hatte.*«

Und Desombiaux sagt auf Seite 31:

»Sans doute se disait-on qu'on endosserait à l'ennemi, au traité de paix, le déficit de l'opération. Pour cela il eût fallu que la Belgique fût seule à dicter ses conditions; mais un homme d'Etat peut-il croire sérieusement que les Alliés cointéressés seraient dupes un seul instant, au Congrès de Versailles, de cette vulgaire escroquerie qui aurait diminué d'autant leur gage, assez illusoire déjà, sur l'Allemagne vaincue mais récalcitrante?« [119])

und auf Seite 50:

»D'autre part, la reprise des six milliards de marks à 1.25 franc, que le Gouvernement belge avait la naïveté de vouloir endosser au Congrès, ne contribua pas à accroître son prestige. La réserve diplomatique trouva un euphémisme pour ne pas employer le mot un peu fort d'escroquerie.« [120])

„Diese Zitate sprechen so deutlich, daß sie keines weiteren Kommentars bedürfen.

„Die Argumentation der Reparationskommission läßt sich dahin zusammenfassen, daß, nachdem die Valutaschäden als echte Reparationsschäden geltend gemacht und aus wichtigen wirtschaftlichen Erwägungen abgelehnt worden waren, und nachdem diese Schäden dann doch durch den Völkerbund liquidiert und Deutschland zur Last gelegt worden sind, die Reparationskommission die These aufstellt, daß sie nichts mit den Reparationen zu tun haben und demgemäß Deutschland außerhalb der Annuitäten zur Last bleiben sollen. Die Deutsche Regierung hatte ursprünglich geglaubt, sich auf die kurzen Ausführungen (Seite 21 Ziff. 3)[121]) der Denkschrift beschränken zu können. Die Ausführungen der Gegendenkschrift zwingen sie aber, die vorstehenden Tatsachen dem Gerichte zu unterbreiten.

„(29) Eine Valorisierung von Markschulden kommt nach dem Versailler Vertrag nur da in Betracht, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben

---

[119]) »Ohne Zweifel sagte man sich, daß man dem Feind im Friedensvertrag das Defizit dieser Operation aufhalsen werde. Dazu hätte aber Belgien allein die Friedensbedingungen diktieren müssen; konnte jedoch ein Staatsmann ernstlich glauben, daß die mitinteressierten Verbündeten auf dem Kongreß von Versailles sich nur einen Augenblick von dieser gemeinen Spitzbüberei würden düpieren lassen, die ihr ohnehin schon ziemlich illusorisches Pfand für die Schuld des besiegten, aber widerspenstigen Deutschland noch um den der belgischen Forderung entsprechenden Betrag vermindert haben würde?«

[120]) »Andererseits trug es nicht zur Erhöhung ihres Prestiges bei, daß die belgische Regierung die Naivität besaß, von dem Kongreß [d. h. dem Friedenskongreß der Verbündeten in Paris] die Einlösung der sechs Milliarden Mark zu 1,25 Franken für die Mark bewilligen lassen zu wollen. Diplomatische Zurückhaltung fand einen euphemistischen Ausdruck dafür, um nicht das etwas stärkere Wort der Betrügerei verwenden zu müssen.«

[121]) Siehe oben S. 100/101.

ist, wie dies z. B. durch Artikel 296 d[122]) für das Ausgleichsverfahren und durch den § 14 der Anlage zu Artikel 298[123]) geschehen ist. Die Deutsche Regierung kann es in diesem Zusammenhange nicht unterlassen, den Ausführungen der Gegendenkschrift über Artikel 296 (Ziffer 42)[124]) ausdrücklich entgegenzutreten und hervorzuheben, daß das Sachverständigengutachten mit der die Ausgleichssalden betreffenden Klausel nichts anderes ausdrücken wollte, als daß nicht jeder einzelne nach § 11 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 296 fällige deutsche Monats-Debetsaldo als solcher ohne weiteres aus den Annuitäten bezahlt werden darf. Mit der Frage der inneren Verteilung der Ausgleichslasten hat diese Klausel nichts zu tun, und es bestand bei den Sachverständigen nicht die Absicht, der Reparationskommission Rechte zum Eingriff in das Verhältnis zwischen Deutschland und seinen Staatsangehörigen zu verleihen.

„Was den von der Reparationskommission (Ziffer 41)[125]) herangezogenen Artikel 298 betrifft, so statuiert dieser Artikel keine deutschen Zahlungspflichten, sondern er formuliert nur ausdrücklich die An-

---

[122]) Art. 296 d) lautet: „Die Schulden werden in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (einschließlich der Kolonien und Protektorate der alliierten Mächte, der britischen Dominien und Indiens) bezahlt oder gutgeschrieben. Lauten die Schulden auf irgendeine andere Währung, so sind sie in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (Kolonie, des Protektorats, des britischen Dominiums oder Indiens) zu bezahlen oder gutzuschreiben.

Als Umrechnungskurs vor dem Kriege im Sinne dieser Bestimmung gilt der Durchschnittskurs der Drahtüberweisungen der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland unmittelbar vorherging.

Schreibt ein Vertrag ausdrücklich einen festen Umrechnungskurs für die Umwandlung aus der Währung, auf welche die Schuldverbindlichkeit lautet, in die Währung der beteiligten alliierten und assoziierten Macht vor, so bleibt die obige Bestimmung über den Umrechnungskurs außer Anwendung.

Für die neugebildeten Mächte bestimmt der in Teil VIII vorgesehene Wiedergutmachungsausschuß die für die Zahlung oder Zuschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs."

[123]) § 14 Abs. 2 bestimmt: „Soweit von den alliierten und assoziierten Mächten, ihren Kolonien oder Protektoraten oder einem der englischen Dominien oder Indien, die Erklärung nicht abgeben wird, daß sie dem Abschnitt III beitreten, finden zwischen Deutschland und ihnen und zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen bei Regelung der von Artikel 297 betroffenen Fragen die Bestimmungen des Abschnitts III über die Währung, in der die Bezahlung stattfinden soll, und über den Umrechnungskurs und die Zinsen Anwendung, es sei denn, daß die Regierung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht Deutschland binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mitteilt, daß die erwähnten Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen sollen."

[124]) Siehe oben S. 114.

[125]) Siehe oben S. 113.

wendung eines allgemeinen Satzes des Völkerrechts über die Rechtsstellung der Fremden im Frieden auf gewisse private Güter, Rechte und Interessen alliierter Staatsangehöriger; und es kann natürlich nicht möglich sein, Schadensersatzpflichten Deutschlands, die sich aus etwaigen Verletzungen gewisser allgemeiner Normen des Friedens-Völkerrechts ergeben könnten, als Leistungen Deutschlands zu charakterisieren, die durch den Krieg verursacht worden sind.

„(30) Im übrigen stehen die Ausführungen der Reparationskommission über die Notwendigkeit einer Valorisierung der in Artikel 312 bezeichneten Leistungen Deutschlands in Widerspruch mit der Grundthese der Reparationskommission, nach der es sich bei den Rentenrechten um erworbene Rechte der Versicherten handelt, die weiter nach deutschem Rechte zu beurteilen sind.

„Sieht man in dem Sozialversicherungsverhältnis mit der Reparationskommission ein System privater Forderungen und Schulden, die trotz der Gebietsabtretung in Kraft geblieben sind, und die ebenso zu behandeln sind wie Forderungen und Schulden aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, so würde gerade unter dieser Voraussetzung für die Frage der Valorisierung deutsches Recht maßgebend sein. Wenn auch der bereits erwähnte § 14 der Anlage zu Artikel 298[126]) zu verschiedenen Interpretationen Veranlassung gegeben hat, so sind doch die Gemischten Schiedsgerichte einig darin, daß, wenn sie auf Grund des § 304 b) Abs. 2 Verträge zu beurteilen haben, die zwischen deutschen und alliierten Staatsangehörigen am Tage des Inkrafttretens des Versailler Vertrages bestanden, eine Goldvalorisierung der deutschen Zahlungspflichten nicht in Betracht kommt, sondern daß für die Frage der Valorisierung allein das deutsche Recht maßgebend ist.

„(31) Was endlich die Behauptung der Reparationskommission betrifft, daß die Deutsche Regierung auf die Versicherungsträger einen Druck ausgeübt habe, Kriegsanleihe zu zeichnen, so hatte die Deutsche Regierung bereits oft Gelegenheit, dieser These der Französischen Regierung zu widersprechen.

„Gewisse Hinweise der staatlichen Aufsichtsbehörden an die öffentlichen Verwalter von Vermögen, ihr Geld möglichst in Kriegsanleihe anzulegen, waren während des Krieges selbstverständlich; unzweifelhaft wird in allen kriegführenden Staaten ähnlich verfahren worden sein.

„Es verdient endlich hervorgehoben zu werden, daß, nachdem die Französische Regierung mit den oben[127]) zitierten Vorschlägen für die Valorisierung in Elsaß-Lothringen auf der Friedenskonferenz nicht durchgedrungen war, sie vor dem Gemischten Schiedsgericht versucht hat, diese Zahlungen trotzdem zu erreichen, indem sie vorbrachte, der Druck stelle eine außerordentliche Kriegsmaßnahme im Sinne des

---

[126]) Wortlaut siehe oben S. 138 Anm. 123.
[127]) S. 132 ff.

Artikels 297 e) dar und verpflichte daher Deutschland aus diesem Titel zum Schadensersatz. Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Schadensersatzpflichten Deutschlands aus Artikel 297 e) zu den »inclusive amounts« gehören; die Reparationskommission bestreitet dies selbst nicht, sondern hebt es mit vollem Recht in der Gegendenkschrift (Ziffer 9 Nr. 3)[128]) hervor. Auch das Argument der Reparationskommission über den Zwang zur Zeichnung der Kriegsanleihe beweist also das Gegenteil dessen, was es beweisen soll.

V.

„(32) Die Reparationskommission scheint die Ausführungen der deutschen Denkschrift über die Staatensukzession[129]) nicht richtig verstanden zu haben. Es handelte sich bei der Heranziehung dieser Lehre nicht darum, eine subtile juristische Theorie, an die die Verfasser des Sachverständigengutachtens nicht gedacht haben, anzurufen (Ziffer IV)[130]), sondern es kam darauf an, sich auf die Erwägungen der Billigkeit und des Rechts zu beziehen, die im internationalen Leben durch die Praxis der Staaten ausgebildet worden sind und die darum auch für das Sachverständigengutachten gelten.

„So unternahm es auch die deutsche Denkschrift nicht, die Frage zu untersuchen, was als allgemeines Völkerrecht in dem Sinne anzusehen ist, daß es gelten muß, auch wenn im Friedensvertrage gewisse Probleme, die sich aus einer Gebietsabtretung ergeben, nicht geregelt sind. Die Regelung der hier in Betracht kommenden Fragen ist im Versailler Vertrag erfolgt, und diese Regelung soll hier weder kritisiert noch angefochten werden. Es kam vielmehr nur darauf an, zu untersuchen, welche Natur die durch die Entscheidungen des Völkerbundes Deutschland auferlegten Leistungspflichten haben. Denn von dieser Natur hängt die dem Schiedsgericht vorgelegte Frage ab, ob diese Leistungen aus den Annuitäten oder außerhalb von ihnen zu erfüllen sind. Die Lehre von der Staatensukzession entwickelt die sich aus den allgemeinen Forderungen des Rechts und der wirtschaftlichen Vernunft ergebenden Sätze für die Frage, welche Rechte und Pflichten nach der Natur der Sache normalerweise dem Erwerberstaat zur Last fallen und mit welchen der abtretende Staat belastet bleibt. Natürlich kann in Abweichung von diesen Grundsätzen der einzelne Friedensvertrag anderes bestimmen. Aber wenn er dies tut und dem abtretenden Staat Pflichten beläßt oder auferlegt, die grundsätzlich dem erwerbenden Staate obliegen, so beweist dies, daß er das aus Gründen politischer Natur getan hat, und daß es ihm darauf ankam, die Staats- und Volkswirtschaft des besiegten Staates zugunsten des siegreichen Staates zu belasten.

„Die Lehre von der Staatensukzession entwickelt die Grundsätze, die sich, abgesehen von allen politischen Erwägungen, in vermögens-

---

[128]) Siehe oben S. 32.
[129]) Siehe oben S. 91 ff.
[130]) Siehe oben S. 115 ff.

rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aus der Tatsache ergeben, daß ein Gebietsteil mit seiner Bevölkerung und den ihr zustehenden Rechten und Interessen aus den bisherigen wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Zusammenhängen ausgegliedert und einem neuen wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Körper eingegliedert wird. Diese natürlichen Grundsätze beruhen auf der Tatsache, daß Rechte und Pflichten zusammengehören, daß, wer die Territorialhoheit über ein Gebiet ausübt und damit auch über die Hilfsmittel des Gebietes verfügt, die Pflichten und Verantwortlichkeiten für dies Gebiet zu tragen hat, während der Staat, der die Territorialhoheit über das Gebiet und die Hilfsmittel aus dem Gebiet verliert, damit auch von den das Gebiet betreffenden Pflichten und Verantwortlichkeiten befreit wird. Das ist ein einfaches Gesetz des natürlichen Rechts und der wirtschaftlichen Vernunft, ein Gesetz, das daher auch für das Schiedsgericht bei der Beurteilung der betreffenden Rechtsverhältnisse von maßgebender Bedeutung sein muß. Nur dies Gesetz und weder juristische theoretische Subtilitäten, noch auch Erwägungen politischer Art hat die Deutsche Regierung in der Denkschrift angerufen, wenn sie sich auf die Lehre von der Staatensukzession bezogen hat.

„(33) So ist denn auch der Schutz der von der abgetretenen Bevölkerung erworbenen Rechte gerade ein Hauptinhalt der Lehre von der Staatensukzession. Denn sie behandelt unter anderem vor allem die Frage, wie die Rechte und Interessen von Privatpersonen gewahrt bleiben können, trotzdem sich durch den Wechsel der Staatshoheit Wesentliches in der Person des Souveräns geändert hat.

„Wenn auch die Reparationskommission auf diesen Satz von der Wahrung der erworbenen Rechte hinweist, so trifft sie damit einen wesentlichen Bestandteil der von ihr abgelehnten Lehre. Aber sie schweigt von dem zweiten und ebenso wesentlichen Bestandteil dieser Lehre, nämlich von der Frage, w e r, der erwerbende oder der abtretende Staat, verpflichtet ist, diese Rechte und Interessen nach dem Wechsel der Staatshoheit zu befriedigen. Das kann aber nach den Grundsätzen der rechtlichen und wirtschaftlichen Vernunft nur der Staat sein, der über die Wirtschafts- und Arbeitskräfte des Gebietes, über die Hoheits- und Steuerrechte in dem Gebiet verfügt.

„(34) Dafür, daß die hier vertretenen Gedanken dem internationalen Recht entsprechen, sei auf den bekannten Schiedsspruch zwischen Großbritannien und Venezuela hingewiesen, in dem es sich um die Ansprüche britischer Staatsangehöriger handelte, welche diese gegen Columbia erworben hatten und die sie nach der Auflösung dieses Staates in die drei Staaten Neu-Granada, Venezuela und Ecuador gegen das die Erfüllung weigernde Venezuela geltend machten.

„Bei der Besprechung dieses Schiedsspruches führen L a p r a d e l l e und P o l i t i s in dem »Recueil des Arbitrages Internationaux« Bd. II, Seite 555 f. aus:

> »La responsabilité du Vénézuéla à raison des dettes de l'ancienne République de Colombie, dont il était issu, n'a pas été

contestée, et ne pouvait pas l'être. Elle avait été formellement reconnue par la convention du 23 décembre 1834. *A défaut même de pareille reconnaissance, elle aurait été certainement admise, car on peut considérer comme règle de droit international que ‚lorsqu'un Etat cesse d'exister en se fractionnant ou en se divisant en plusieurs Etats nouveaux, ceux-ci doivent, dans une proportion équitable, supporter chacun une portion des dettes intéressant l'Etat primitif dans son ensemble'*[131]). Il en est de même en cas d'annexion totale: l'Etat annexant supporte les dettes de l'Etat annexé. Cette règle a reçu, depuis un siècle, de nombreuses applications pratiques, et, *à part quelques opinions dissidentes qui n'ont pas obtenu de crédit, elle est unanimement accueillie dans la doctrine*[131]) encore que son fondement et son étendue y fassent l'objet de controverses.

»Non seulement le principe de la responsabilité du Vénézuéla était incontesté, mais le commissaire vénézuélien n'avait même pas essayé de soutenir, comme il l'avait pour les réclamations basées sur les emprunts émis directement par son pays, que les demandes relatives aux dettes colombiennes ne rentraient pas, par leur nature, dans la catégorie des réclamations internationales.

»Il est enfin à remarquer que le surarbitre, suivant le système adopté par lui dans l'affaire des emprunts vénézuéliens, n'a pas conclu de la responsabilité du Vénézuéla à son obligation de payer intégralement les créanciers colombiens. *Il a tenu compte de ses ressources*[131]), d'après l'indice fourni par la cote de ses titres à la Bourse, *pour imposer aux créances des réclamants une réduction équitable*[131]). Peut-être le critérium n'est-il pas à l'abri de tout reproche, mais l'idée, dont il s'inspire, cadre avec *la théorie indiquée précédemment sur les charges de l'Etat successeur*[131]), et paraît en harmonie avec la doctrine d'après laquelle ‚le nouvel Etat n'est tenu des obligations patrimoniales de son prédécesseur que dans une mesure correspondant à la valeur totale des biens et des facultés par lui recueillies de l'Etat disparu'.«[132])

---

[131]) In der Denkschrift hervorgehoben.

[132]) »Die Haftung von Venezuela für die Schulden der früheren Republik Kolumbien, aus welcher Venezuela hervorgegangen ist, war unbestritten und unbestreitbar. Sie war durch das Abkommen vom 23. Dezember 1834 in aller Form anerkannt. *Aber auch mangels solcher förmlichen Anerkennung wäre diese Haftung sicherlich zuzugeben gewesen, denn man kann es als eine Regel des Völkerrechts ansehen, daß, ‚wenn ein Staat aufhört zu bestehen, indem er sich zerstückelt oder sich in mehrere neue Staaten teilt, diese, in billigem Verhältnis, jeder einen Teil der Schulden, die den Ursprungsstaat im ganzen belasteten*, übernehmen muß.' Ebenso steht es im Fall der Gesamtannexion: der annektierende Staat trägt die Schuldenlast des annektierten Staates. Diese Regel ist im Lauf des letzten Jahrhunderts häufig praktisch angewandt worden, und

„(35) Diese Ausführungen entsprechen durchaus dem hier vertretenen Standpunkt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in dem Schiedsspruch die Leistungsfähigkeit des erwerbenden Staates eine entscheidende Rolle spielt, weil es sich um ein »dette extérieure du pays« handle und sich die Berechtigten unter diesem Gesichtspunkte eine Kürzung ihrer erworbenen Rechte gefallen lassen müßten, wenn ihre restlose Erfüllung die Leistungsfähigkeit des erwerbenden Staates übersteige. Es versteht sich von selbst, daß, wenn in Abweichung von dem normalen Grundsatze, nach dem der erwerbende Staat die Schulden des abtretenden zum Teile zu übernehmen hat, der abtretende Staat verpflichtet wird, sie weiter zu tragen, dann für ihn a fortiori der Gedanke der Leistungfähigkeit von maßgebender Bedeutung sein muß. Und damit befindet man sich unmittelbar auf dem Boden der von der Deutschen Regierung vertretenen Auffassung, daß die Deutschland auferlegte Verpflichtung zur Befriedigung der Rechte und Pflichten der abgetretenen Versicherten im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit bleiben muß und darum aus den im Hinblick auf diese Leistungsfähigkeit festgesetzten Annuitäten zu erfüllen ist.

„Bei der Besprechung eines anderen bekannten Schiedsspruches, der es ebenfalls mit Problemen der Staatensukzession zu tun hatte, verweisen Lapradelle und Politis auch als maßgebend dafür, wer die erworbenen Rechte von Privatpersonen nach einer Gebietsabtretung zu erfüllen hat, auf den Gesichtspunkt, welchem der beiden Staaten im

---

wenn man von einigen dissentierenden Ansichten absieht, die keinen Glauben gefunden haben, wird sie in der Doktrin einstimmig gutgeheißen, mag auch über ihre Begründung und das Ausmaß ihrer Geltung noch Streit bestehen.

Die Haftung Venezuelas war nicht nur im Grundsatz unbestritten: der Kommissar Venezuelas hatte nicht einmal versucht — wie er es gegenüber den Reklamationen wegen der von seinem Land unmittelbar emittierten Anleihen getan hatte —, zu behaupten, die wegen der kolumbischen Staatsschulden erhobenen Forderungen gehörten, ihrer Natur nach, nicht in das Gebiet der völkerrechtlichen Ansprüche.

Endlich ist zu bemerken, daß der Oberschiedsrichter, entsprechend dem von ihm in der Angelegenheit der venezuelanischen Anleihen auch sonst befolgten System, aus der Haftung Venezuelas nicht den Schluß auf seine Pflicht zur vollen Bezahlung der kolumbischen Gläubiger gezogen hat. *Er hat den verfügbaren Mitteln Venezuelas*, nach dem Index des Börsenkurses seiner Staatspapiere, *Rechnung getragen und demgemäß den Gläubigerforderungen der Reklamanten eine billige Ermäßigung auferlegt.* Vielleicht ist sein Kriterium nicht über alle Kritik erhaben; aber der Gedanke, von dem er sich leiten läßt, deckt sich mit *der oben angeführten Theorie von der Haftung des Nachfolgestaates* und steht im Einklang mit der Doktrin, nach welcher ‚der neue Staat an die Patrimonialverbindlichkeiten seines Vorgängerstaates nur in einem Maß gebunden ist, welches dem Gesamtwert der ihm aus dem verschwundenen Staatswesen zugekommenen Güter und Rechte entspricht'.«

entscheidenden Augenblick die Verfügung über die Steuerquellen des Gebiets zustand; vgl. Lapradelle und Politis, »Recueil des Arbitrages Internationaux«, Band I, Seite 287 bis 289.

„(36) Endlich sei als Zeuge für die Richtigkeit des von der Deutschen Regierung vertretenen Standpunktes auch auf die amerikanische Praxis hingewiesen, die J. B. Moore (Digest of International Law, Bd. I, Seite 336) dahin zusammenfaßt:

> »The general doctrine of international law, founded upon obvious principles of justice, is, that in case of annexation of a state or cession of territory, the substituted sovereignty assumes the debts and obligations of the absorbed state or territory—it takes the burdens with the benefits. Mr. Adams, when Secretary of State, expressed the principle thus, extending it even to the case of acquisition by conquest: The conqueror who reduces a nation to his subjection receives it subject to all its engagements and duties towards others, the fulfillment of which then becomes his own duty (1 Whart. Int. Law. Dig. sec. 5 [133]).« [134])

und Adams hatte hinzugefügt:

> »However frequent the instances of departure from this principle may be in point of fact, it can not with any color of reason be contested on the ground of right.« (Vgl. J. B. Moore, Seite 334.) [135])

„Wenn die Reparationskommission in der Gegendenkschrift daher wiederholt betont, daß nur solche Kosten auf die Annuität anzurechnen sind, »dont le fardeau restait légitimement à la charge définitive du Gouvernement Allemand« (z. B. Ziffer 17) [136]), so ergibt sich aus den Sätzen der amerikanischen Praxis und den anderen Zitaten, daß jedenfalls die Lasten, die berechtigterweise von den Erwerberstaaten

---

[133]) F. Wharton, A Digest of the International Law of the United States. Vol. I S. 18ff.

[134]) »Die auf klaren Rechtsgrundsätzen ruhende allgemeine Doktrin des Völkerrechts geht dahin, daß in einem Fall der Annexion fremden Staatsgebiets oder der Abtretung solchen Gebiets die neu eintretende Souveränität die Schulden und Verbindlichkeiten des von ihr absorbierten Staates oder Gebiets übernimmt — sie hat die Last mit dem Vorteil zusammen zu tragen. Staatssekretär Adams hat den Grundsatz, den er sogar auf den Fall des Gebietserwerbs durch Eroberung ausdehnte, so gefaßt: Der Eroberer, der eine Nation zwingt, sich ihm zu unterwerfen, nimmt sie mit allen ihren eingegangenen Verpflichtungen und Schuldigkeiten gegenüber Dritten an sich, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird dann für ihn zu einer eigenen Pflicht. (Wharton, Handbuch des Völkerrechts I Abschn. 5.)«

[135]) »Wie zahlreich auch die Beispiele dafür, daß man tatsächlich von diesem Grundsatz abgewichen ist, zu sein scheinen — man kann unmöglich mit irgendeinem vernünftigen Argument bestreiten, daß der Grundsatz von Rechts wegen gilt.«

[136]) Siehe oben S. 37.

zu tragen gewesen wären, die aber aus besonderen politischen Motiven Deutschland auferlegt worden sind, aus den Annuitäten befriedigt werden müssen.

. . . . . .

VIII.

„(44) Betrachtet man die durch die Entscheidungen des Völkerbunds über die Durchführung des Artikels 312 für Elsaß-Lothringen und Oberschlesien Deutschland auferlegten Lasten, so setzen sich die von ihm festgesetzten Pauschalsummen aus folgenden Posten zusammen:

1. Die Teilung der angesammelten und bei den einzelnen Versicherungsträgern vorhandenen Fonds nach Maßgabe eines Schlüssels, der die Größe und Leistungsfähigkeit der bei Deutschland verbliebenen und der von Deutschland abgetretenen Teile der durch die Gebietsabtretungen zerschnittenen Wirkungskreise der Versicherungsträger berücksichtigt;
2. die Zahlungspflichten, die über die Übertragung dieser Fonds hinausgehen, insbesondere
3. die Valorisierung der von Deutschland zu bewirkenden Zahlungen und
4. die Kapitalisierung der Reichszuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung.

„(45) Die Übertragungen gemäß der Ziffer 1 sind das, was allein nach deutscher Auffassung auf Grund des Artikels 312 zu leisten war; und sie entsprechen zugleich den allgemeinen Grundsätzen, die für ähnliche Fragen von der Lehre der Staatensukzession ausgebildet worden sind. Die Notwendigkeit, auch diese Lasten aus den Annuitäten zu decken, folgt daraus, daß es sich um Leistungen Deutschlands handelt, die infolge der im Vertrage von Versailles vorgeschriebenen Gebietsabtretungen erforderlich geworden sind. Die in der Einleitung dieser Replik vorgenommene Analyse der Artikel 58 und 125[137]) beweist, daß die Bezahlung aus den Annuitäten auch für solche Leistungen von den Sachverständigen gewollt ist, die an sich nach den Grundsätzen der Staatensukzession dem abtretenden Staate zur Last bleiben. Wenn die Erstattung von Auslagen des abtretenden Staates an Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 58) und die Aushändigung der Kautionen, die von Konzessionsgesellschaften dem früheren Souverän übergeben waren, an den neuen Souverän (Artikel 125) aus den Annuitäten zu leisten sind, dann gilt dies erst recht für die Übertragung von Fonds der Sozialversicherungsträger an die Regierungen der erwerbenden Staaten.

„(46) Was die unter 2 bis 4 genannten Posten betrifft, so haben die Ausführungen dieser Replik darzutun versucht, daß es sich bei ihnen um Kontributionen des besiegten Staates an die Sieger, also um

[137]) Vgl. oben S. 44ff.

eigentliche Kriegsentschädigungen handelt; und es kann an diesem Charakter der fraglichen Leistungen nichts ändern, daß sie humanitären und sozialen Zwecken dienen, und daß versucht worden ist, ihn durch juristische Konstruktionen, die nicht haltbar sind, zu verschleiern. Für die Frage der inclusive amounts kommt es lediglich auf die wirkliche Natur der Deutschland auferlegten Leistungspflichten an.

„(47) Es ist nicht ohne Interesse, daß auch nach dem mehrfach zitierten Entwurf der Französischen Regierung für die Friedenskonferenz[138]), der, wie in der deutschen Denkschrift bereits erwähnt wurde, ebenfalls von dem Gedanken der Einheitlichkeit aller deutschen Leistungen ausgeht, die Sozialversicherungsleistungen Deutschlands, die dort nur für Elsaß-Lothringen vorgesehen waren, aus den Annuitäten gedeckt werden sollten.

„Artikel 12 Abs. 2 dieses Entwurfs lautet:

> »Les règlements financiers entre la France et l'Allemagne du fait du rattachement à la France de ce territoire, ont lieu conformément aux dispositions fixées à l'article 17 et au chapitre II de la même annexe.« [139])

„Das zweite Kapitel des Elsaß-Lothringen betreffenden Annexes 7 ist bereits oben unter Ziffer 27 [140]) dieser Replik wiedergegeben worden.

„Nur bei den Leistungspflichten Deutschlands gemäß Ziffer 4 dieses Kapitels ist gesagt, daß sie außerhalb der Annuitäten zu erfüllen sind. Die in den anderen Ziffern statuierten Leistungen: die Aufwertungen in Ziffer 1, die im Artikel 58 des Versailler Vertrages geregelten Erstattungen für die Vorschüsse der elsaß-lothringischen öffentlichen Korporationen (Ziffer 2) und die Deutschland obliegenden Lasten für die Sozialversicherung und die Beamten- und Militärpensionen (Ziffer 3) sind dagegen aus den Annuitäten zu erfüllen. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem diese Fragen auf Grund des Sachverständigenberichts anders zu beurteilen wären als in dem Entwurf der Französischen Regierung, dem man eine besondere Schonung Deutschlands gewiß nicht nachsagen kann."

d) Die Duplik der Reparationskommission und der Polnischen Regierung vom 17. Februar 1926 [141]).

Gegenüber den Ausführungen der deutschen Replik stellt die Reparationskommission fest, daß der deutsche Standpunkt nicht auf wesentlich neue Punkte gestützt wird; daher erscheint es ausreichend, zur Widerlegung der deutschen Auffassung auf die Erörterungen der

---

[138]) Siehe oben S. 22 Anm. 4.

[139]) »Der finanzielle Ausgleich zwischen Frankreich und Deutschland aus dem Anlaß des Wiederanschlusses dieses Gebietes an Frankreich wird sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 und des Kapitels 2 des erwähnten Anhangs vollziehen.«

[140]) Siehe oben S. 132 ff.

[141]) Siehe Materialien Nr. 8.

Gegendenkschrift zu verweisen. Die Präjudikate aus der Staatenpraxis, auf welche die deutsche Replik in der Frage der Staatensukzession hingewiesen hat, sind zu Unrecht herangezogen. Weder die Völkerrechtswissenschaft noch die Staatenpraxis lassen sich zugunsten des deutschen Rechtsstandpunkts auswerten.

„(17) Ohne Zweifel hebt die Replik der Deutschen Regierung immer wieder den öffentlich-rechtlichen Charakter des deutschen Sozialversicherungssystems hervor; sie argumentiert daraus, daß dieses System untrennbar ist von der Ausübung der Souveränität, und daß es aus diesem Grunde nicht zur Entstehung von wohlerworbenen Rechten für die Versicherten führen konnte, wie das bei Privatversicherungen der Fall gewesen wäre. Aber der öffentlich-rechtliche Charakter bestimmter Einrichtungen oder »Träger« der deutschen Sozialversicherung kann nicht die Folge haben, daß die Versicherten daran gehindert wären, private Forderungsrechte oder erworbene Rechte gegen sie geltend zu machen.

„(18) Es kommt vor allem darauf an, die Tatsache nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Kapitalien der Versicherungsträger sich beinahe ausschließlich aus den Beiträgen der Versicherten, Arbeiter und Angestellter, und ihrer Arbeitgeber zusammensetzen, wobei die Beiträge der letzteren eine indirekte Erhöhung der Gehälter darstellen. Der Staat interveniert nur im Wege allgemeiner gesetzlicher Regelung der Sozialversicherung, der Aufsicht über die Einrichtungen, die mit ihrer Durchführung betraut sind, vermittels der Verpflichtung zur Zahlung eines »Zuschusses« zu allen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, und schließlich durch seine Garantie für den Fall des Konkurses bestimmter Einrichtungen. Seine Intervention tritt nur in Ausnahmefällen und subsidiär ein.

„(19) Es erscheint demnach schwierig, die Behauptung aufrechtzuerhalten, daß der Staat, in Ausübung dieser verschiedenen Funktionen, vor allem bei der im voraus erfolgenden gesetzlichen Festsetzung der Höhe der Renten, auf welche die Versicherten auf Grund ihrer eigenen Beiträge und der ihrer Arbeitgeber Anspruch haben, in solchem Maße souverän handle, daß die Versicherten keinerlei wohlerworbenes Recht auf die Zahlung der Renten, die den von ihnen gebrachten Opfern entsprechen, geltend machen könnten.

„(20) Wenn ein Staat aus fiskalischen, politischen oder sozialen Gründen Unternehmungen, welche ohne Schwierigkeit durch private Initiative ausgeführt werden könnten, selbst unmittelbar in die Hand nimmt, oder, wie in unserem Falle, mehr oder weniger eng überwacht, so handelt er dabei offenbar nicht als Souverän, und die Verbindlichkeiten, die er dabei der Allgemeinheit, seiner freiwilligen oder unfreiwilligen Klientel, gegenüber eingeht, können nicht als reine öffentlich-rechtliche Akte angesehen werden. Ein Staat, der Versicherer ist — was, abgesehen von einer Ausnahme, beim Reich nicht der Fall ist —, unterscheidet sich nicht von einem Staate, der Eisenbahnunternehmer, Reeder, Grundeigentümer usw. ist. Die Schulden, die er in

solcher Eigenschaft kontrahiert, sind gewöhnliche Schulden[142]) und können auf der Gegenseite »erworbene Rechte« zur Entstehung bringen.

„(21) Daher wehrt sich auch der deutsche Staat dagegen, die Rolle des Versicherers, die allein den Versicherungsträgern zukommt, zu übernehmen, und wenn diese Versicherungsträger auch zuweilen in öffentlich-rechtlichen Formen auftreten, so sind sie nichtsdestoweniger deutlich vom Staat unterscheidbar. Ein Eisenbahnunternehmen kann nicht schon deshalb als Staatsunternehmung bezeichnet werden und in dieser Eigenschaft an der Ausübung und den Vorrechten der Souveränität teilhaben, weil die öffentliche Gewalt in seine Durchführung eingreift vermittels des Erlasses von gesetzlichen Bestimmungen über Errichtung und Nutzbarmachung von Bahnstrecken, vermittels der Aufsicht über die Gesellschaften, welche diese Nutzbarmachung übernehmen, und vermittels der Garantierung der von ihnen emittierten Werttitel.

„(22) Ebensowenig kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, daß die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der deutschen Verwaltungspraxis den Steuern, den öffentlich-rechtlichen Leistungen gleichgestellt werden. Es ist ganz klar, daß Lohnabzüge zum ausschließlichen Nutzen der Lohnempfänger dem allgemein gültigen Begriff der Steuer nicht entsprechen und daß die erworbenen Rechte der Versicherten auf Gewährung der Gegenleistung durch den obligatorischen Charakter dieser Abzüge eher verstärkt als beseitigt werden. Der in Elsaß-Lothringen wohnhafte Arbeiter, der am 10. Januar 1920 das Opfer eines Betriebsunfalls wird, oder der an diesem Tage 65 Jahre alt wird, und der im übrigen seine Beiträge regelmäßig geleistet hat, besitzt gegenüber dem auf deutschem Gebiet verbliebenen Versicherungsträger das gleiche wohlerworbene Recht auf Rente oder Ruhegeld, wie der höher bezahlte Angestellte, der dem Versicherungszwang nicht unterliegt, es gegenüber der privaten Gesellschaft, bei der er versichert ist, besitzt. Dieses Recht wird von der Gebietsabtretung und dem Wechsel der Souveränität nicht berührt.

„(23) Dadurch, daß der Vertrag von Versailles bestimmt hat, daß diese Rechte, die bereits erworben waren oder mit der Zeit erworben werden konnten, den Gegenstand einer endgültigen Regelung zugunsten der in abgetretenem Gebiet wohnenden Versicherten bilden solle, hat er die Natur dieser Rechte nicht verändert, so wenig wie Art. 272[143]) des

---

[142]) Im französischen Text: „dettes de droit commun"; im englischen Text: „ordinary legal debts".

[143]) Art. 272 Abs. 1: „Die Versicherungsanstalten, die ihren Hauptsitz in den Gebieten hatten, die früher einen Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bildeten, werden das Recht haben, während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ihre Tätigkeit auf österreichischem Gebiete auszuüben, ohne daß die Änderung der Nationalität die Rechtslage, in der sie sich früher befanden, irgendwie beeinflussen könnte." Folgen Einzelbestimmungen.

Vertrages von St. Germain, der sich auf die privaten Versicherungsgesellschaften bezieht, eine Änderung der laufenden Policen bewirkt hat.

„(24) Artikel 312 schreibt in Wirklichkeit eine doppelte Verpflichtung vor:

„Erstens die Verpflichtung der Deutschen Regierung, sowohl im eigenen Namen wie auf Rechnung der »unter ihrer Aufsicht« oder unter Aufsicht der deutschen Länder »tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften« »einen entsprechenden Anteil der . . . angesammelten Rücklagen abzutreten, die für den Dienst der gesamten sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt sind«.

„Die endgültige Entscheidung darüber, aus welchen Elementen sich diese »Rücklagen« zusammensetzen, nach welchen Regeln diese Quote zu berechnen ist, damit sie den erworbenen Rechten entspricht, wie sie im Zeitpunkt der Abtretung den in abgetretenem Gebiet wohnenden Versicherten zustehen, liegt, wenn zwischen den beteiligten Mächten eine Einigung nicht zustande kommt, bei einer Kommission, deren Vorschläge, in der durch Entscheidung des Völkerbundrates gebilligten Form, von Deutschland und dem anderen beteiligten Staat als endgültig anzusehen sind.

„(25) Die zweite Verpflichtung ist die Verpflichtung der Zessionarmacht, die gesamten Gelder, die ihr in Ausführung dieser Entscheidung übertragen werden, zur Befriedigung der Ansprüche zu verwenden, die aus dem Wirksamsein der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten entstanden sind.

„Weder den Organen der Sozialversicherung noch der Deutschen Regierung wird irgendeine Verpflichtung auferlegt, die über das hinausgeht, was die normale Durchführung der deutschen Sozialversicherungs-Gesetzgebung mit sich gebracht hätte, wenn die Abtretung nicht stattgefunden hätte. Die Zessionarstaaten werden durch den Vertrag mit keinerlei unmittelbaren Verpflichtungen belastet, die sich unterscheiden ließen von den durch die Übertragung der Reserven und in den Grenzen dieser Übertragung bewirkten Leistungen zur Erfüllung der den »Regierungen des Reichs oder der deutschen Staaten« oder den »unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften« obliegenden Verpflichtungen.

„(26) Mit anderen Worten: bis zum Tage der Übertragung bleiben die deutschen Versicherungsträger oder eventuell die Deutsche Regierung den Versicherten der abgetretenen Gebiete gegenüber Treuhänder für alle Gelder, die sie bereits erhalten haben und auf welche diese Versicherten im Hinblick auf etwaige Pensions- und Rentenzahlungen »wohlerworbene Rechte« besitzen. Mit dem Zeitpunkt der Übertragung werden die Zessionarstaaten den gleichen Versicherten gegenüber Treuhänder für diese gleichen Gelder.

„(27) In der Tat hat die Französische Regierung es für richtig befunden, in diesem Punkt die deutsche Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen aufrechtzuerhalten; aber das hat sie aus freien Stücken getan,

ohne daß der Vertrag ihr eine Verpflichtung dazu auferlegte, genau so, wie nach 1871 die Deutsche Regierung es für gut befand, trotz der Bestimmung des Vertrags von Frankfurt die Militärpensionen wenigstens bestimmter Elsaß-Lothringer, die im Kriege 1870/71 für Frankreich gekämpft hatten, zu übernehmen.

„(28) Wenn nun die Französische Regierung sich bereit gefunden hat, das deutsche Versicherungssystem in Elsaß-Lothringen beizubehalten, so ist sie doch durch Art. 312 nicht verpflichtet, für die Erfüllung bereits entstandener Verbindlichkeiten Sorge zu tragen, es sei denn, daß die Deutsche Regierung sie dazu instand setzt. Hier stehen nicht die »Interessen« der neuen Staatsangehörigen auf dem Spiel, denen der Vertrag Rechnung tragen zu müssen geglaubt hat, sondern ihre Rechte, und zwar in dem Umfang, in welchem sie im Zeitpunkt der Gebietsübertragung Versicherungsansprüche (droit acquis) erworben hatten oder zu erwerben im Begriff waren.

„(29) Mit Recht hat daher der Vertreter der Französischen Regierung in dem Ausschuß gemäß Art. 312 mit den in der deutschen Denkschrift (IV, 1)[144]) angeführten Worten aus dem Verhandlungsprotokoll der Kommission gefordert, die Sozialversicherungsträger in Elsaß-Lothringen müßten instand gesetzt werden, »die Rechte der Versicherten zu schützen (sauvegarder les droits des assurés)«. Ebenso haben die neutralen Delegierten, in dem Bericht der Kommission, erklärt (S. 5 des Berichts): »Die beste Lösung sei ein Ausgleich im Geiste der Billigkeit, und mit dem Ziele, zu solchen Bestimmungen zu gelangen, welche soweit wie möglich die Rechte der Versicherten und der Sozialversicherungsträger Elsaß-Lothringens schützen.« Diese Rechte können keine anderen oder höheren sein als diejenigen, welche aus der deutschen Gesetzgebung hervorgegangen sind.

„(30) Unter diesen Umständen erscheint es überflüssig, auf die wiederholte Behauptung der Deutschen Regierung, daß die durch den Schiedsspruch des Völkerbunds festgesetzte Summe eine Kriegsentschädigung darstelle, näher einzugehen. Entweder hat dieses Wort nicht mehr seinen gebräuchlichen allgemein gültigen Sinn, der insbesondere bei der Auslegung internationaler Konventionen zugrunde zu legen ist, oder aber ist es unmöglich, die Bezeichnung »Kriegsentschädigung«, eine Entschädigung, die allein auf dem Recht der Gewalt beruht, anzuwenden auf die der innerstaatlichen Gesetzgebung gemäße Erfüllung von Verbindlichkeiten, eingegangen gegenüber Versicherten, die in abgetretenem Gebiet wohnen, seitens Versicherungsträgern, die ihren Sitz auf deutschem Gebiet behalten haben, und seitens des Reichs. Es würde zweifellos schwer fallen, Präzedenzfälle für eine derartig neue »Kriegsentschädigung« zu finden.

„(31) Wenn der Vertrag die sofortige Liquidierung der Rechte der Versicherten vorschreibt, die auf Grund der Gebietsabtretung ihre Staatsangehörigkeit wechseln und in abgetretenem Gebiet wohnen, so

---

[144]) Siehe oben S. 101.

hat er damit nicht die Verpflichtungen vermehren wollen, welche ihr Verbleib in der deutschen Versicherung für die Versicherungsträger und den deutschen Staat zur Folge gehabt hätte.

„(32) Die Lage wäre nur dann anders, wenn die Deutsche Regierung, bei welcher die Beweislast liegt, den Beweis dafür erbrächte, daß die Pauschalsumme, die der Völkerbund gemäß Art. 312 festgesetzt hat, Deutschland Lasten auferlegt, die über die erwähnten Verpflichtungen hinausgehen. Man kann das aber unmöglich zugeben, wenn man bedenkt, daß diese Summe von einer Kommission berechnet worden ist, in der sich außer einem deutschen Delegierten, der ihren einstimmigen Schlüssen zugestimmt und den Bericht mit unterzeichnet hat, und einem französischen Delegierten ein früherer Arbeitsminister des Königreichs Italien, der Präsident des schwedischen Sozialversicherungsrats und ein Professor der Versicherungswissenschaft an der Universität Bern befunden haben[145]). Man konnte schwerlich bessere Bedingungen für Sachkenntnis und Unparteilichkeit in einer Kommission vereinigen. Ist es erlaubt, anzunehmen, daß eine in dieser Weise gebildete Kommission der Deutschen Regierung schwerere Lasten auferlegt hätte als diejenigen waren, die sich aus dem Vertrag wie aus den deutschen Sozialversicherungsgesetzen ergaben?

„(33) Die Antwort der Deutschen Regierung greift die Ergebnisse, zu denen die Kommission gemäß Art. 312 gekommen ist, nicht unmittelbar an, sucht aber ihre Autorität in einzelnen Beziehungen abzuschwächen.

„(34) a) In bezug auf die Unfallversicherung — bei welcher die Reparationskommission übrigens nie verkannt hat, daß bei ihr kein »Zuschuß« des Reichs in Frage kam — zeigt die Replik der Deutschen Regierung sich darüber erstaunt, daß die Reserven für den Dienst der Renten aus Unfällen vor dem 1. Januar 1919 das Sechsfache des Jahresbetrages der Rente ausmachen (Art. 8 der Vorschläge von Basel), und nicht bloß das Dreifache, wie es die Reichsversicherungsordnung vorsieht. Das beruht ohne Zweifel darauf, daß der Völkerbund angenommen hat, es handle sich um eine endgültige Entlastung der im deutschen Gebiet verbliebenen Kassen, und deshalb müsse der Betrag billigerweise von drei Rentenjahren auf sechs Rentenjahre erhöht werden. Im übrigen sei bemerkt, daß es sich um eine Regel handelt, die in Gegenseitigkeit gleichermaßen auf die Renten angewandt wird, die von einer französisch gewordenen Genossenschaft auf eine deutsch gebliebene Genossenschaft übertragen werden. »Man wird«, sagt Art. 8, »zu einer allgemeinen Entlastung der deutschen und französischen Körperschaften schreiten müssen . . . Diese Körperschaften werden sich entlasten, indem sie ein Kapital zahlen, das . . . . der 24fachen Höhe aller laufenden Vierteljahrsrenten entspricht.«

„(35) b) Die deutsche Antwort bestreitet nicht die Richtigkeit der in der Denkschrift der Reparationskommission aufgestellten Behauptung,

---

[145]) Vgl. oben S. 84 Anm. 3.

daß die deutschen Behörden auf die Versicherungsträger einen unwiderstehlichen Druck ausgeübt haben, um sie dazu zu bringen, Kriegsanleihe für einen viel größeren Teil ihrer Reserven zu zeichnen als es ihre Satzungen vorsahen oder eine gesunde Geschäftsführung [146]) ihnen erlaubt hätte. Sie begnügt sich mit der Bemerkung, daß die Deutsche Regierung diese These der Französischen Regierung gegenüber schon öfters zu widerlegen Gelegenheit gehabt habe [147]) — eine Behauptung, die zur Aufklärung der Reparationskommission kaum dienlich sein dürfte — und daß es sich außerdem dabei um eine Praxis handle, die während des Kriegs bei allen kriegführenden Staaten in Übung gewesen sei. Die Reparationskommission will sich ihrerseits damit begnügen, die folgenden Sätze aus dem einstimmigen, auch von dem deutschen Delegierten gebilligten Bericht der Kommission gemäß Art. 312 wiederzugeben:

»(2) Das Vermögen dieser Versicherungsträger wie der übrigen Anstalten Elsaß-Lothringens setzt sich zum größten Teil aus deutschen Werten (Anleihen des Reichs, der Staaten und anderer öffentlicher Körperschaften) zusammen. Dieser Teil des Vermögens beläuft sich auf ungefähr 103 Millionen Mark.

»Im allgemeinen stellen diese Anlagen das Ergebnis normaler Finanzmaßnahmen dar und halten sich innerhalb der in den Versicherungsgesetzen festgelegten Bedingungen. Die Zeichnungen der Kriegsanleihen in den verschiedenen Staaten tragen aber nicht den Charakter normaler Vermögensanlage. Was im besonderen die Sozialversicherungsträger Elsaß-Lothringens angeht, so haben sie sich Vorschüsse von den Banken geben lassen, um zeichnen zu können, und diese Vorschüsse waren von ihnen zur Zeit des Waffenstillstandes noch geschuldet.

»Aus diesem besonderen Grund glaubt die Kommission, daß derjenige Teil der Reserven, der zur Zeichnung von Kriegsanleihen verwendet wurde (etwa 27 Millionen Mark), den Versicherungsträgern Elsaß-Lothringens bar zurückerstattet werden muß, wogegen sie der Deutschen Regierung die entsprechenden Wertpapiere auszuhändigen hätten; daß die am 11. November 1918 noch nicht eingelösten Zeichnungen (etwa 23 Millionen Mark) zu annullieren und zu Lasten des Deutschen Reichs rückgängig zu machen sind.«

„(36) c) Was den Reichszuschuß zur Invaliden- und Hinterbliebenenrente anlangt, so soll die Reparationskommission, die niemals daran gedacht hat, diesen Zuschuß auch auf die Unfallversicherung auszudehnen, den Irrtum begangen haben, diesen Zuschuß als eine Zulage zu der Versicherungsrente und einen integrierenden Bestandteil derselben anzusehen, wobei sie sich übrigens an die Anschauung hielt, die von der Kommission des Art. 312 allem Anschein nach gebilligt worden ist.

---

[146]) Im französischen Text: „saine gestion", dagegen im Englischen „prudent management".

[147]) Siehe oben S. 139.

Nach den Ausführungen der Deutschen Regierung dagegen handelt es sich hier um Subsidien vergleichbar denen, mit welchen ein Staat Schiffahrtsgesellschaften, Eisenbahn- oder Bergwerksgesellschaften zu Hilfe kommt. Daher könnten diese Zuschüsse in keinem Fall Rechte zugunsten der Versicherten geschaffen haben. Die deutsche Replik beruft sich in dieser Hinsicht auf ein kurzes Stück eines von ihr nicht näher bezeichneten Dokuments[148]), das dem Reichstag im Jahre 1889 vorgelegt worden sei. Nun ist es aber nicht nötig, Untersuchungen darüber anzustellen, ob die Deutsche Regierung, als sie den »Zuschuß« einführte, dabei an die Unterstützung der Versicherungsträger oder an die Versicherten gedacht hat, wenn es die Absicht der Regierung war, daß diese Summe nur eine neue Form von Ausgaben der Armenpflege sein sollte, die ihr dadurch künftig erspart blieben.

„(37) Hier kommt es nur auf das Ergebnis an und auf die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Nun bestimmt § 1284 der RVO.: »Die Versicherungsleistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.« Der folgende Paragraph setzt den Jahresbetrag des Zuschusses auf 48 Mark für die Invaliden- und Witwenrenten und auf 24 Mark für die Waisenrenten[149]) fest und die §§ 1286ff. enthalten die Regeln für die Berechnung des Anteils der Versicherungsanstalt, der sich aus einem festen Grundbetrag von 120 Mark[149]) und einem je nach der Zahl der von dem Betreffenden oder für ihn gezahlten Beiträge veränderlichen Betrag zusammensetzt. Im Hinblick auf den Versicherten besteht keinerlei Unterschied zwischen dem festen Reichszuschuß von 48 oder 24 Mark und den 120 Mark, welche den Mindestanteil der Versicherungsanstalt darstellen. Das eine wie das andere ist die Gegenleistung für seine Mitgliedschaft und seine Zwangsbeiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

„(38) Es ist richtig, daß die Zuschüsse aus den laufenden Einnahmen des deutschen Budgets bezahlt werden — ein bekanntes Charakteristikum der deutschen Sozialversicherungs-Gesetzgebung, das die Reparationskommission niemals zu verbergen oder zu bestreiten beabsichtigt hat. Aber die Kommission gemäß Art. 312 war der Ansicht, daß diese Zuschüsse ganz oder zum Teil den Versicherten geschuldet würden, die auf Grund ihrer Beitragsleistungen und der ihrer Arbeitgeber das Recht oder die Anwartschaft auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente erworben hatten, daß sie aus diesem Grund integrierender Bestandteil der Summen seien, die im Hinblick auf die »Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen« auf die Zessionarmächte zu übertragen seien.

„(39) Das Teilungsprinzip bedingt in der Tat, wie das System der Kapitalisierung, die Entstehung wohlerworbener Rechte auf seiten

---

[148]) Vgl. oben S. 127/128.

[149]) Die Reparationskommission geht hier von der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1924 (RGBl. I S. 915) aus; vgl. dazu oben S. 111 Anm. 67.

der Versicherten. Der Angestellte oder Arbeiter, der in Gestalt seiner Beitragsleistungen oder Steuerzahlungen 15, 20 oder noch mehr Jahre dazu beigetragen hat, den Invalidenversicherungsanstalten und dem Staatshaushalt die Mittel zu beschaffen, die es ermöglicht haben, an andere Versicherte Invalidenrenten samt dem Reichszuschuß zu zahlen, hat, wenn er seinerseits das vorgeschriebene Alter erreicht oder die Voraussetzungen der Invalidität erfüllt, ein Recht darauf, daß seine Rente und sein Zuschuß aus den von den anderen Arbeitern oder Angestellten, die ihrerseits wieder Anwärter auf eine künftige Rente sind, gezahlten Beiträgen und Steuern bezahlt wird. Seine Beitrags- und Steuerzahlungen sind nur deshalb zum Nutzen anderer Versicherter benutzt worden, weil auf Grund des ganzen Versicherungssystems, dem er obligatorisch angehört, die Beiträge und die Steuern, welche die Masse der Versicherten weiterhin jährlich zahlen wird, im gegebenen Zeitpunkt zur Konstituierung seiner um den Reichszuschuß erhöhten Rente werden verwandt werden.

„(40) Bei einer allgemeinen Liquidierung der Rechte sind daher die Versicherten, die von nun an den in Deutschland verbliebenen Versicherungsträgern nicht mehr unterstehen, berechtigt, im voraus aus den laufenden Einnahmen dieser Anstalten oder des Staatshaushalts einen bestimmten Anteil für sich zu beanspruchen, dessen Höhe nur durch einen Aktuar berechnet werden kann, der aber auf jeden Fall den Ansprüchen entsprechen muß, die ihnen gegenüber den zukünftigen laufenden Einnahmen der Anstalten und des Staatshaushalts nicht mehr zustehen.

„(41) d) In bezug auf die Valorisierung führt der Bericht der Kommission gemäß Art. 312 das folgende aus: »Da die Leistungen aus der Sozialversicherung in Frankreich und in französischen Franken bezahlt werden, ist es erforderlich, daß die vom Deutschen Reich zu übertragenden Kapitalien und Reserven, die zur Deckung dieser Leistungen dienen sollen, unmittelbar in französische Franken umgerechnet werden. Andererseits jedoch hat die Kommission eingesehen, daß die den genannten Kapitalien und Rücklagen entsprechenden Pauschalsummen aus Billigkeitsgründen der Entwertung der deutschen Mark im Verhältnis zum französischen Franken Rechnung tragen sollten.« Hätte eine solche Valorisierung nicht stattgefunden, so hätte sich die Deutsche Regierung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Französischen Regierung dadurch entledigt, daß sie eine Summe gezahlt hätte, die bei dem fortgesetzten Sinken der Mark eine niedrigere Belastung bedeutet hätte, als sie der zedierenden Macht zukam, und damit dem Zessionarstaat eine stärkere finanzielle Anstrengung auferlegt hätte, als sie der Friedensvertrag vorsieht. Die Valorisierung sollte einzig dem Zweck dienen, den Erschütterungen Rechnung zu tragen, welche die Inflation für die Sozialversicherung im Gefolge hatte, indem sie auf der einen Seite den Wert der Rücklagen in Geld und Wertpapieren vernichtete, auf der anderen Seite den Wert der Immobiliarreserven unaufhörlich in die Höhe trieb und die ganze

Sozialversicherung zu einem Verteilungssystem herabdrückte, das nur mit Hilfe der Staatszuschüsse und vermittels einer ständigen Anpassung der Lohnklassen, der Beiträge und der Renten an die Entwertung der Mark weiterbestehen konnte.

„(42) Unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß die festgesetzte Pauschalsumme im Hinblick auf die in Elsaß und Lothringen wohnenden Versicherten »die Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen« gestatten sollte und daß ihre Zahlung auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt war, gelangte die Kommission gemäß Art. 312 einstimmig zu der Ansicht, daß eine in vernünftigen Grenzen sich haltende Valorisierung für eine gerechte Erfüllung ihrer Aufgabe unumgänglich sei.

„(43) Diese Erwägungen haben nichts zu tun mit den seitens der Französischen und der Belgischen Regierung auf der Friedenskonferenz vorgebrachten Forderungen[150]), die darauf abzielten, unter dem Titel von Reparationen von Deutschland eine Valorisierung des deutschen Geldes zu erhalten, das entweder in Elsaß-Lothringen während seiner Reichszugehörigkeit im Umlauf war oder das von den deutschen Behörden mit Zwangskurs im besetzten Belgien eingeführt worden war[151]). Der Oberste Rat hat übrigens diese Forderung abgelehnt, wie aus der in der Replik der Deutschen Regierung wiedergegebenen Stelle aus dem Buch von Tardieu[152]) hervorgeht, nicht weil er sie für ungerechtfertigt und unbillig hielt, sondern wegen der pekuniären Folgen, welche ihre unvermeidliche Ausdehnung auf die Gesamtheit der Alliierten und Assoziierten Mächte mit sich gebracht hätte.

„(44) Die Reparationskommission kann zu alledem nur ihr Erstaunen und Bedauern darüber ausdrücken, daß die Deutsche Regierung sich offenbar die beleidigenden Äußerungen einer polemischen Schrift[153]) zu eigen macht, welche die Forderungen der Belgischen Regierung als »gemeine Spitzbüberei« bezeichnet, eine Reparationsforderung für einen Schaden, den die deutsche Besatzung Belgien unbestreitbar zugefügt hat und der noch nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages den Gegenstand wiederholter Verhandlungen zwischen der Belgischen und der Deutschen Regierung gebildet hat[153a])."

Zum Schluß legt die Duplik im einzelnen dar, aus welchen Gründen die Parallele mit den in den Artikeln 297 e), 58, 124, 125 des Versailler

---

[150]) Vgl. oben S. 132 ff.

[151]) Französischer Wortlaut: „imposée avec cours forcé"; englischer Wortlaut: „imposed by force".

[152]) Siehe oben S. 136.

[153]) Vgl. oben S. 137.

[153a]) Der französische Vertreter der Reparationskommission Maître Lyon hat in seinem Plädoyer am 12. März 1926 diese Ausführungen noch unterstrichen und durch eine Aufzählung der Schriften von Herrn Desombiaux erwiesen, daß man diesem Autor besondere völkerrechtliche Qualifikation nicht nachsagen könne.

Vertrags enthaltenen Sonderleistungen[154]), die der Dawes-Plan als solche aufzählt, für den vorliegenden Tatbestand in der gleichen Weise versagt, wie es das allgemeine Völkerrecht tut.

3. Die mündlichen Verhandlungen im Haager Friedenspalast.

a) Das Plädoyer des deutschen Vertreters in der Vormittags- und Nachmittagssitzung vom 11. März 1926[155]).

Der deutsche Vertreter, Professor Dr. Kaufmann, betont, daß sich die Reparationskommission zunächst wesentlich auf die These gestützt habe, daß die deutsche Gesetzgebung Rechtsgrundlage und Ursprung der deutschen Leistungen nach Art. 312 und 77 des Versailler Vertrages sei. Gegenüber den von deutscher Seite vorgebrachten Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser These habe die Reparationskommission jenen Gesichtspunkt in ihrer Beweisführung zurücktreten lassen, dagegen in den Vordergrund geschoben, daß es sich bei dem Problem der Sozialversicherung um Privatrechte der Versicherten handle, für die auch nach dem Übergang der Staatshoheit die Deutsche Regierung einzustehen habe. Dem stehe jedoch die öffentlich-rechtliche Natur des deutschen Sozialversicherungsrechts entgegen, das sachlich aus dem Gedanken der öffentlichen Armenlast des Staates entstanden sei.

„Die privatrechtliche Konstruktion ist aber nicht nur mit dem Sinn und Zweck des Art. 312 unvereinbar, sondern sie würde sogar zu den entgegengesetzten Konsequenzen führen, als die Reparationskommission aus diesem Argumente herleiten will[156]). Das bezieht sich auf alle Fragen, wie bereits dargetan. Und es bezieht sich namentlich auch auf die Frage der Valorisierung. Für die Richtigkeit der von der Deutschen Regierung vertretenen Ansicht kann ich zwei Urteile des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtes vorlegen. In dem ersten Fall, case 99, handelt es sich um die Klage eines Versicherten, Julius Henry Block, gegen die Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft; auf diese Versicherungsart hatte sich die Reparationskommission im Contre-mémoire gerade bezogen. Das Gericht entscheidet durch Urteil vom 7. Dezember 1922[157]), daß eine Valorisierung der Ansprüche des versicherten Klägers nicht stattfinde. Im zweiten Falle, case 768, handelt es sich um die Klage eines bei der Pensionskasse der Beamten der Badischen Anilin- und Sodafabrik versicherten Klägers, Dr. Ernest Francis Erhardt, gegen diese Pensionskasse. Auch hier lehnt das Gericht durch Urteil vom 16. Oktober 1923[158]) den Valorisierungs-

---

[154]) Vgl. oben S. 50 ff.
[155]) Stenographischer Bericht S. 13 ff.
[156]) Stenographischer Bericht S. 17.
[157]) Das Urteil ist im Recueil des Décisions nicht veröffentlicht.
[158]) Recueil des Décisions des Tribunaux arbitraux mixtes Bd. III S. 518 ff., 749.

anspruch ab. Ich beehre mich, Abschriften dieses Urteils dem Gericht zu übergeben. Weit entfernt also, die Schlußfolgerung der Reparationskommission zu rechtfertigen, folgt gerade aus der privatrechtlichen Konstruktion der Sozialversicherung als einem einer privaten Versicherungsgesellschaft gleichstehenden Unternehmen gerade das Gegenteil von dem, was die Reparationskommission erhärten will.

„Aber auch, wenn man von der privatrechtlichen Konstruktion der Ansprüche der Versicherten absehen will und nur abstellen will auf die Tatsache, daß es sich um erworbene Rechte der versicherten Individuen handelt, so bleibt auch unter dieser Voraussetzung die These der Reparationskommission unrichtig.

„Denn, wenn man mit der Reparationskommission annimmt, daß die Versicherten wohlerworbene Rechte auf die Renten haben, so ist damit nichts über die eigentlich entscheidende Frage gesagt, nämlich die, wer grundsätzlich verpflichtet ist, die Rentenansprüche zu erfüllen. Stellt man die Frage so, und so muß sie gestellt werden, wenn man sich nicht einer *petitio principii* schuldig machen will, dann hört, wie man deutlich sieht, die Frage überhaupt auf, eine Frage der deutschen oder irgendeiner nationalen Gesetzgebung zu sein, sondern sie wird zu einer Frage des internationalen Rechts, schon allein aus dem einfachen Grunde, daß nicht mehr nur *ein* Staat im Spiele ist, sondern *zwei* Staaten, das abtretende Deutschland und die alliierten Erwerberstaaten.

„Geht man von dieser, wie mir scheint notwendigen Fragestellung aus, und fragt man dann, ob die Artt. 77 und 312 und die auf ihrer Grundlage ergangenen Entscheidungen des Völkerbundrates nur die Bedeutung haben, daß sie bloß bestehende Rechte und Pflichten konstatieren und deklarieren und keine Rechte und Pflichten begründen, so reduziert sich die Frage darauf, was gelten würde, wenn die beiden Artikel und die Entscheidungen des Völkerbundrates nicht vorhanden wären. Die Antwort auf diese Frage gibt aber nicht die deutsche Gesetzgebung, sondern das internationale Recht. . . .

„Der Grundsatz, auf den die Reparationskommission immer stärker den Hauptton legt, daß es sich um erworbene Privatrechte handle, rechtfertigt also keineswegs ihre These. Wenn erworbene Rechte bestehen, so ist damit nicht nur nicht gesagt, daß der alte Souverän sie zu erfüllen hat, sondern im Gegenteil, daß dies dem neuen Souverän als demjenigen, der über die Wirtschaft und Finanzkräfte und die Hilfsmittel des Gebiets verfügt, obliegt. Auch dann, und gerade dann obliegt die Erfüllung grundsätzlich dem Staat, der dem alten, gegen den die Rechte ursprünglich erworben waren, in der Souveränität folgt.

„Diesen Grundsatz hat z. B. neuestens der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag in seinem Rechtsgutachten Nr. 6 vom 10. September 1923 [159]) dahin formuliert:

---

[159]) Avis consultatif Nr. 6.

»Même ceux qui contestent l'existence en droit international du principe de la succession d'Etats, ne vont pas jusqu'à maintenir que les droits privés, y compris ceux qui ont été acquis de l'Etat en tant que propriétaire foncier, ne peuvent être valablement opposés à celui qui succède à la souveraineté«[160]).“

Die deutsche Leistungspflicht aus Artt. 312 und 77 ist also „eine vom Versailler Vertrag Deutschland zugunsten der alliierten Erwerberstaaten als Folge der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Gebietsabtretungen auferlegte Pflicht, die Deutschland zu erfüllen hat, trotzdem ihm die Hilfsmittel und Steuerquellen der Gebietsteile entzogen sind, für die es diese Lasten zu tragen hat“.

In der Nachmittagssitzung entspann sich im Anschluß an die deutschen Darlegungen zwischen den Schiedsrichtern und dem deutschen Vertreter folgende Erörterung[161]):

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts Cooke: „Darf ich einige Fragen stellen, Herr Kaufmann? Steht es fest, daß die Bewohner Elsaß-Lothringens, die durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages französische Staatsangehörige wurden, dadurch nach deutschem Recht alle ihre früheren Rechte aus der Sozialversicherung verloren?“

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Nach der deutschen Gesetzgebung ruht für alle diese Personen der Rentenanspruch.“

Der Vorsitzende: „Verstehen Sie unter »Ruhen« (are suspended) eine Aufhebung der Rechte für alle Zeit oder nur eine Suspendierung?“

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Der Anspruch ist suspendiert auf solange, wie diese Personen sich im Auslande aufhalten. Wenn sie nach Deutschland zurückkommen, dann lebt der Anspruch wieder auf. Er ist nicht vernichtet, sondern er ruht.“

Der Vorsitzende: „Im Annex VIII zum Sachverständigenbericht findet sich ein Probe-Budget für Deutschland für das Jahr 1923/24. Enthalten die Ausgabeposten dieses Budgets irgendwelche Posten für Sozialversicherung oder Pensionen?“

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Für Elsaß-Lothringen und für Oberschlesien sind selbstverständlich im deutschen Budget keine Posten bezüglich der Sozialversicherung mehr enthalten.“

Der Vorsitzende: „Enthält dieser Haushaltsplan irgendwelche Posten für Zivil- oder Militärpensionen?“

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Ebensowenig.“

Der Vorsitzende: „Mein Kollege, Herr Kröller, bittet mich, auf die Frage der Elsaß-Lothringer, die kraft des Friedensvertrages

---

[160]) »Selbst diejenigen, welche für das internationale Recht die Existenz des Grundsatzes der Staatensukzession bestreiten, gehen nicht so weit, zu behaupten, daß die privaten Rechte, einschließlich derer, die von dem Staat in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer erworben worden sind, dem Nachfolger in der Souveränität nicht wirksam entgegengehalten werden können.«

[161]) Stenographischer Bericht S. 36.

französische Staatsangehörige geworden sind, noch näher einzugehen. Hat dieser Wechsel der Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit ein für allemal beendet, so daß ihre Rechte aus der Sozialversicherung nicht nur suspendiert, sondern erloschen sind? Und trifft das Gleiche für die Zivil- und Militärpensionen zu?"

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Bei der Sozialversicherung sind die Rechte nur suspendiert, auch wenn der Berechtigte seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Bei den Zivil- und Militärpensionen handelt es sich dagegen nicht um eine Frage des Aufenthalts, sondern um eine Frage der Staatsangehörigkeit: in diesem Falle ist der Anspruch erloschen."

Das Mitglied des Schiedsgerichts Kröller: „Sie sagten vorher: wenn ein Deutscher, der in Deutschland unter die Versicherung fällt, im Auslande wohnt, so ruht sein Anspruch. Wenn er nun etwa in Südamerika wohnt und seine deutsche Nationalität verliert, was passiert dann? Bleibt sein Anspruch ruhen?"

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Er bleibt ruhen, er ist nicht an die Staatsangehörigkeit geknüpft, sondern an den Aufenthalt."

Das Mitglied des Schiedsgerichts Rist: „Ich möchte Herrn Kaufmann um eine Interpretation der deutschen Gesetzgebung für die Fälle bitten, in denen ein Versicherter seine Staatsangehörigkeit verliert. Sieht die deutsche Gesetzgebung den Fall einer Gebietsabtretung vor oder bezieht sie sich nur auf den Fall, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge des Verlassens des Heimatlandes eintritt? Sieht die deutsche Gesetzgebung den Fall einer Gebietsabtrennung durch einen Vertrag voraus?"

Der deutsche Staatsvertreter Kaufmann: „Die deutsche Gesetzgebung sieht so wenig wie irgendeine andere Gesetzgebung die Lostrennung eines Gebietsteiles vor. Sie bezieht sich nur auf Einzelpersonen, und läßt dabei den Aufenthalt entscheiden."

Das Mitglied des Schiedsgerichts Mendelssohn Bartholdy: „Sollten wir nicht eine englische Übersetzung dieses Artikels der Reichsversicherungsordnung vornehmen, auf die sich beide Parteien einigen könnten?" (Zustimmung.)

b) Das Plädoyer des französischen Vertreters der Reparationskommission Maître Lyon in der Nachmittagssitzung des 11., in der Vormittags- und Nachmittagssitzung des 12. März 1926[162]*).*

Maître Lyon faßt den deutschen Standpunkt im Verlauf von eingehenden Darlegungen in drei Thesen zusammen. Gegenüber der ersten, daß unter der deutschen Gesetzgebung nach ihrem Stande im Zeitpunkt des Friedensschlusses die Rechte der elsaß-lothringischen

---

[162]) Stenographischer Bericht S. 36 ff.

Versicherten zum Erlöschen gebracht worden seien, stellt er fest, daß § 615 der RVO. für den vorliegenden Fall keine Regelung biete. Gegenüber der zweiten, daß die Stellung des Reichs wegen des öffentlichrechtlichen Charakters der deutschen Sozialversicherung privatrechtliche Analogien nicht zulasse, wendet er ein, daß die Konstruktion von erworbenen Rechten der Versicherten mit solchem Ausgangspunkt sehr wohl vereinbar sei. Gegenüber der dritten, daß die deutsche Leistungspflicht aus Art. 312 nicht auf der deutschen Gesetzgebung, sondern auf dem Friedensvertrag beruhe, weist er darauf hin, daß im Art. 312 der Versailler Vertrag lediglich gültiges deutsches Recht zur Anwendung gebracht habe.

Im Anschluß an diese Darlegungen fragt

das Mitglied des Schiedsgerichts Mendelssohn Bartholdy[163]): „Wie weit ist nach der Ansicht des Vertreters der Reparationskommission unser Tribunal an die Entscheidungen der Genfer Kommission von 1921 gebunden? Ich interessiere mich nicht so sehr dafür, wie weit die Deutsche Regierung gebunden ist. Ich möchte hören, wie weit unser Gericht nach Ansicht der Reparationskommission an diese Entscheidungen gebunden ist. Als chose jugée?"

Der Vertreter der Reparationskommission Lyon: „Ich werde mich auf die eben gestellte Frage beschränken, das heißt, ich werde mich nicht auf den Standpunkt der Deutschen Regierung, sondern auf den des Auslegungsschiedsgerichts stellen. Meine Antwort ist sehr klar. Soweit es sich um die Frage handelt, ob bestimmte Bestandteile der Entschädigung von 65 Millionen Franken angesammelte Reserven im Sinne der Artikel 77 und 312 sind, so liegt hierüber die rechtskräftige Entscheidung der einzigen zuständigen richterlichen Stelle vor, gegen die keine Berufung möglich ist und die jedes andere Gericht bindet. Ebenso nehme ich an, daß eine Entscheidung unseres Schiedsgerichts über eine Auslegungsfrage des Dawes-Planes gegenüber jeder anderen Jurisdiktion bindende Kraft besitzt.

Das Gleiche, was ich in bezug auf Elsaß-Lothringen gesagt habe, gilt auch für Polen."

Das Mitglied des Schiedsgerichts Mendelssohn Bartholdy: „Soviel ich verstehe, behauptet die Reparationskommission, daß Deutschland die Sozialversicherungsbeträge zu zahlen hätte, selbst wenn der Versailler Vertrag nichts darüber enthielte. Nehmen wir nun an, der abtretende Staat, in diesem Falle Deutschland, sei extrem staatssozialistisch, der annektierende Staat sei liberal im Sinne der Manchesterschule, und der letztere Staat erklärte, daß er mit der Sozialfürsorge nichts zu tun haben will. Würde dann trotzdem der abtretende Staat den Bewohnern des abgetretenen Gebiets seine Sozialfürsorge weiter zuwenden müssen oder sogar weiter zuwenden dürfen, oder ist diese weitere Zahlung davon abhängig, daß der erwerbende

---

[163]) Stenographischer Bericht S. 79.

Staat erklärt: Ich will den Bewohnern des jetzt mir gehörigen Gebiets die soziale Fürsorge weiter erhalten haben?"

Der Vertreter der Reparationskommission Fischer Williams: „Maître Lyon hat mich gebeten, diese Frage namens der Reparationskommission zu beantworten. Ich glaube, die richtige Antwort lautet so: Welche tatsächlichen Schritte zu tun sind, hängt natürlich von praktischen Erwägungen ab, aber unserer Auffassung nach würde der Staat, welcher die angesammelten Reserven empfängt, dafür verantwortlich sein, daß sie auf eine Weise, die er für am besten erachtet, der neuen Bevölkerung zugute kämen. Wenn sein soziales System die Fortführung eines Sozialversicherungssystems nicht zuließe, so würde er dazu nicht verpflichtet sein, aber er würde denjenigen, die durch ihre Beiträge die Gelder beschafft haben, Rechenschaft schulden über den Gesamtwert dieser Beitragsleistungen, den er von dem abtretenden Staat erhalten würde, gleichviel ob er der Manchesterschule oder irgendeiner anderen Schule anhinge. Er ist Treuhänder für diese Gelder. Auf diesen Punkt werden wir vielleicht später ausführlicher zurückkommen müssen. Er würde Treuhänder für alle Gelder sein, die er erhielte. Seine Verpflichtungen würden in dem Augenblick entstehen, wo er das Geld empfinge, nicht aber vorher."

c) Das Plädoyer des englischen Vertreters der Reparationskommission Sir John Fischer Williams in der Vormittagssitzung des 13. März 1926[164])*.*

Sir John Fischer Williams äußert sich über die Frage, wie weit die Regelung des Sozialversicherungsausgleichs für den Annuitätenverkehr in Betracht kommt, in folgenden Darlegungen:

„Die Sache ist so wichtig, daß ich selbst auf die Gefahr von Wiederholungen hin es für notwendig halte, das Schiedsgericht nochmals auf das Wesen der Sozialversicherung und der Übertragungen aus der Sozialversicherung aufmerksam zu machen. Deutschland hat, darin sind wir alle einig, ein höchst bewundernswertes System der Sozialversicherung, das zweifellos auch in bewundernswerter Weise den deutschen Verhältnissen angepaßt ist. Woraus besteht nun diese Sozialversicherung? Sie besteht insbesondere, von Ausnahmeverhältnissen abgesehen, aus einem System, demzufolge die Arbeiter und Angestellten zusammen mit den Arbeitgebern bestimmte Gelder aufbringen. Diese Gelder sind in der Hand von Körperschaften. Die deutschen Vertreter legen nun großen Wert darauf, daß dies Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Nach meiner Ansicht kommt es darauf gar nicht an. Freilich befinde ich mich persönlich bei der Unterscheidung zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts und solchen des Privatrechts ein wenig im Nachteil, weil wir

---

[164]) Stenographischer Bericht S. 95.

in England darüber gar nichts wissen. Ich persönlich würde jedoch annehmen (und ich glaube, Maître Lyon hat in seinen Ausführungen Ähnliches gesagt), daß der Umstand, daß diese Körperschaften öffentlich-rechtlicher Natur sind, dazu führen müßte, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen mit ganz besonderer Feierlichkeit und Wichtigkeit auszustatten und daß, wenn überhaupt eine Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften gemacht werden soll, eher daran gedacht werden könnte, die Verpflichtungen der privatrechtlichen Körperschaften — wie soll ich sagen? — weniger streng zu behandeln als die öffentlich-rechtlicher Korporationen. Vielleicht habe ich unrecht, vielleicht lege ich den Geist der deutschen Gesetzgebung irgendwie falsch aus, aber so erscheint jedenfalls die Sache einem Außenseiter, der vielleicht keinen besseren Führer hat als das Licht des »natürlichen Verstandes« — ein Ausdruck, den unsere Urgroßväter zu mißbrauchen pflegten, so wie wir heute das Wort »Wissenschaft« mißbrauchen. Um das Sozialversicherungssystem klar zu machen, möchte ich, wenn ich diese englische Wendung gebrauchen darf, einen Zeugen aufrufen und zwar den deutschen Arbeitsminister, der in einem seiner — zweifellos üblichen — Berichte ein Bild des Versicherungswesens gibt — es ist, soviel ich weiß, die neueste amtliche Darstellung —; auf diese Darstellung und die darin gegebenen Zahlen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken. Der Bericht enthält eine vergleichende Tabelle, in der die Sachlage im Jahre 1913 der Lage in den Jahren 1924 und 1925 gegenübergestellt wird."

Der von Sir John in englischer Übersetzung beigebrachte Auszug lautet [165]):

»Die Versicherungsmittel werden durch Beiträge der Arbeiter und Unternehmer, in der Invalidenversicherung auch durch Reichszuschüsse aufgebracht. Im allgemeinen sind die Beiträge der Arbeiter und Unternehmer gleich, sie stehen nur in der Krankenversicherung, von den knappschaftlichen Krankenkassen abgesehen, im Verhältnis von 2 : 1; die Unfallast trägt der Unternehmer allein. Die Beiträge der Arbeiter sind Bestandteile des Lohnes und können daher nicht zugleich auf dem Versicherungskonto gebucht werden.

»Die Auffassung, der Versicherungsaufwand sei ‚eine Last', wird dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht. Die Sozialversicherung vereinigt in sich — wenigstens zum überwiegenden Teil — die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Vorsorge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Die Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Sparzwang zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung und zugleich Risikoausgleich im Falle der Krankheit und des Unfalls, der Berufsunfähigkeit und Invalidität, der Mutterschaft und des Todes. Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der

---

[165]) Reichstagsdrucksachen 1924/25 Nr. 1651 S. 12.

Arbeiter und Angestellten im innersten Kerne gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und sittliche Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet. Die Sozialversicherung setzt eine lebensfähige Wirtschaft voraus, sie ist aber zugleich die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt.«

Sir John kommentiert den von ihm angeführten Auszug aus dem Bericht in seinen Einzelheiten und faßt sein Urteil dahin zusammen [166]):

„Nun, ich muß sagen, daß ich, angesichts dieser amtlichen Darstellung, mit Erstaunen vernommen habe, daß die Sozialversicherung, die demnach keine Last darstellt, vermittels Heranziehung einer sehr umstrittenen völkerrechtlichen Theorie auf irgendeine Weise einer Staatsschuld gleichgestellt werden soll, daß die vorliegende Frage analog zu behandeln ist mit den Problemen der Staatensukzession, die entweder mit der Eroberung eines Landes durch ein anderes oder mit der Übertragung eines Gebietsteils von einem Land auf ein anderes zusammenhängen. Ich muß gestehen, das ist mir etwas völlig Neues. . . . Die Vorstellung, daß etwas, das offensichtlich keine Last darstellt, sondern eine soziale Einrichtung, daß die Übertragung von Geldern, die von den Arbeitern und für die Arbeiter aufgebracht, zusammengebracht sind, von einem Staat auf den anderen gleichgestellt werden soll dem Vorgang, der stattfindet, wenn ein Land einen Teil der Staatsschuld eines anderen Landes übernehmen muß — das scheint mir doch allzuweit hergeholt, um einer eingehenden Erörterung würdig zu sein."

Sir John wendet sich nunmehr zu der dem Bericht beigefügten umstehend auf S. 164 wiedergegebenen vergleichenden Tabelle [167]), die den Sozialetat von 1913 dem für 1924/25 gegenüberstellt.

An diese Tabelle knüpft Sir John erläuternde Bemerkungen [171]):

„Der Vergleich zwischen den Jahren 1924 und 1925 geht uns hier natürlich nichts an; nur im Interesse der historischen Genauigkeit habe ich die Aufstellung als Ganzes abdrucken lassen. Was uns jedoch interessiert, ist das Jahr 1913. Bei jenem Jahr möchte ich ganz besonders darauf hinweisen, in welchem Umfang, in welch überwältigendem Umfang der für die Sozialversicherung aufgebrachte Gesamtbetrag auf die Beitragsleistungen der Arbeiter selbst und, was für uns das Gleiche ist, auf die Beitragszahlungen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer zurückgeht. Lassen Sie uns nur die Zahlen betrachten! Der Gesamtbetrag der ersten Spalte für 1913, der die fünf Zweige der Sozialversicherung umfaßt — Invaliden-, Angestellten-, Unfall-, Alters-, Krankenversicherung — beläuft sich auf 1430,5 Millionen Reichsmark. Dieser ganze Betrag ist, mit Ausnahme von 59 Millionen, das Resultat der Beitragszahlungen der Angestellten, der Arbeiter, der Unternehmer.

[166]) Stenographischer Bericht S. 99.
[167]) Reichstagsdrucksachen a. a. O. S. 11.
[171]) Stenographischer Bericht S. 99/100.

Sozialetat 1913, 1924/25

(in Millionen Reichsmark).

Versicherungszweig	Rechnungsergebnis 1913		Rechnungsergebnis 1924		Schätzungsergebnis 1925	
Invalidenversicherung						
Beiträge	290		360 (310)		525	
Reichszuschuß	59		100		155	
Zinsertrag	67,5		—		—	
Angestelltenversicherung (Beiträge)	138		129,5(80)		181,5	
Unfallversicherung:						
Entschädigungsaufwand gewerblicher Berufsgenossenschaften	128,2		78 3		109,0	
landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften	33,9		27 2		40,5	
Ausführungsbehörden	14,4	228	11,5	150,4	12,0	191 6
Verwaltungskosten	32,5		30,1		30,1	
Tilgung der schwebenden Schuld, Rücklagen	19,0		3,3		—	
Knappschaftliche Pensionsversicherung						
der Arbeiter (Beiträge)	58		131,4(84,3)		140	
der Angestellten (Beiträge)	—		16,6 (6 5		17	
Krankenversicherung (Beiträge 1914):						
reichsgesetzliche Kassen	525[168])		961[169])		961[170])	
knappschaftliche Kassen	40		87 (69)		82	
Ersatzkassen	25		70		70[170])	
Reichszuschuß in der Familienwochenhilfe	—		10		20	
Zusammen	1430,5		2015,9		2343,1	

[168]) Anmerkung des Berichts: Ohne den Krieg hätten die reichsgesetzlichen Krankenkassen 1914 mit dem Beitragsaufkommen von rund sechshundert Millionen Mark rechnen können.

[169]) Anmerkung des Berichts: Die Ausgabe ist noch nicht bekannt; sie bleibt nach Teilergebnissen um 15 v. H. hinter dem Beitragsaufkommen zurück.

[170]) Anmerkung des Berichts: Mangels anderer Anhaltspunkte sind die Ergebnisse 1924 eingesetzt; es ist damit zu rechnen, daß das Ergebnis 1925 höher sein wird.

Mit anderen Worten: der vom Reich beigesteuerte Betrag ist sehr niedrig; deshalb — und darauf möchte ich den Nachdruck legen — stellen die »von der Reichsregierung oder den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften« angesammelten Reserven — ich zitiere aus Art. 312 des Versailler Vertrages — mit Ausnahme eines sehr geringen Prozentsatzes (ich bin nicht Mathematiker genug, um das prozentuale Verhältnis von 59 zu 1430 genau auszurechnen, aber es kommt ein recht niedriger Prozentsatz dabei heraus) die angesammelten Ersparnisse der Arbeiter selbst und derjenigen dar, die für die Arbeiter eingezahlt haben. Das System war also keine Last für das Reich, denn das Reich hat die Gelder nicht aufgebracht.

„Unter diesen Umständen haben wir es, wie Maître Lyon bereits auseinandergesetzt hat, mit einem Sachverhalt zu tun, der der Auflösung einer partnership sehr ähnlich ist. Bei einer solchen Liquidation kann die Verteilung der Aktiven zwischen den Partnern natürlich nicht als »Last« betrachtet werden. Die Einzahlungen werden auf dem einen oder dem anderen Konto ausgewiesen, und jeder nimmt das heraus, was ihm gehört. Das ist im Grunde das Gleiche, was nach Art. 312 und 77 geschieht: ein bestimmter Personenkreis nimmt aus der deutschen Wirtschaft das heraus, was ihm gehört, weil in diesem Einzelfalle eben das deutsche Konto mit einem Passivsaldo abschließt. Das ist im Grunde der eigentliche Sinn des Vorgangs."

Nach einigen, Früheres wiederholenden Ausführungen über Sinn und Inhalt von Art. 615 RVO. geht Sir John noch auf die Frage der Staatensukzession ein. Er belegt die Auffassung, daß der Übergang der Verbindlichkeiten aus der Sozialversicherung nicht eine Folgerung aus dem Souveränitätswechsel sei [172]), durch das Beispiel des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922, durch dessen einzelne Bestimmungen dem Standpunkt der Deutschen Regierung präjudiziert sei. Er erläutert seine Ansicht durch einige Parallelen aus dem englischen Privatrecht.

d) Das Plädoyer des deutschen Vertreters in der Nachmittagssitzung des 16. März 1926 [173]).

Professor Kaufmann stützt seine eingehenden Rechtsausführungen wesentlich auf wirtschaftspolitische Argumente:

Die deutschen Vertragsleistungen aus Art. 312 stellen erhebliche Zahlungen an das Ausland, und zwar, was von grundlegender Bedeutung ist, Devisenzahlungen, dar. Das ist vom Standpunkt des Sachverständigenberichts von außerordentlicher Bedeutung. Der deutschen Volkswirtschaft werden erhebliche Beträge entzogen und der französischen bzw. polnischen Wirtschaft zugeführt. Diese Beträge sind von

---

[172]) Stenographischer Bericht S. 104.
[173]) Stenographischer Bericht S. 183.

dem durch den Versailler Vertrag belasteten deutschen Volk neu aufzubringen und beeinträchtigen das deutsche Budget, auf dessen Reorganisation die Sachverständigen gerade hingewirkt haben, in nicht geringem Umfang. Eine neuerliche Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands außerhalb der Annuitäten widerspricht dem Grundgedanken und dem innersten Geist des Sachverständigenberichts.

e) Das Plädoyer des englischen Vertreters der Reparationskommission in der Vormittagssitzung des 17. März 1926[174]*).*

Sir John Fischer Williams faßt die rechtlichen Grundlagen seiner früheren Ausführungen in Kürze zusammen: Der Geist der deutschen Sozialversicherung muß sich wie gegenüber den jetzigen deutschen Versicherten auch gegenüber den früheren deutschen Versicherten voll auswirken. Die wirtschaftlichen Erwägungen des deutschen Vertreters vermögen den deutschen Rechtsstandpunkt nicht zu tragen, wenn er nicht rechtlich begründet ist. An dieser rechtlichen Grundlage fehlt es aber. Als Treuhänder ist Deutschland auch für diejenigen Werte verantwortlich, von denen es erklärt, daß sie nicht mehr vorhanden seien.

f) Das Plädoyer des französischen Vertreters der Reparationskommission in der Vormittagssitzung des 17. März 1926[175]*).*

Maître Lyon weist in seinem Schlußwort zur Unterstützung seiner Rechtsausführungen unter anderem auf eine Anzahl von Zitaten aus dem Bericht der Völkerbundkommission gemäß Art. 312 hin[176]) und betont, daß auch diese die Unhaltbarkeit des deutschen Standpunktes klarstellen. Im Anschluß an seine Darlegungen fragt

das Mitglied des Schiedsgerichts Rist[177]): „Ich möchte an Herrn Professor Kaufmann eine Frage richten. Sie bezieht sich auf den Wortlaut des Art. 615 der Reichsversicherungsordnung, in dem es hinter Ziffer 4 heißt: »In den Fällen der Nummern 3, 4« — das heißt in den Fällen von Ausländern, die in der deutschen Versicherung Rechte erworben haben — »kann der Bundesrat das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete ausschließen«.

Ist diese Bestimmung häufig angewandt worden? Ist in der Tat dieses Ruhen der Rente ausgeschlossen worden und für welche Staatsangehörigen?"

Der deutsche Sachverständige Geheimrat Aurin:

„Die Deutsche Regierung hat bei sämtlichen Staaten, die an das Deutsche Reich angrenzten, solche Gebietsteile einbezogen, in denen

---

[174]) Stenographischer Bericht S. 190.
[175]) Stenographischer Bericht S. 193.
[176]) Vgl. auch oben S. 150.
[177]) Stenographischer Bericht S. 203.

die Unfallrenten gezahlt wurden, z. B. Schleswig-Holstein mit den an Dänemark angrenzenden Teilen, sodann an Rußland, an Österreich und an Frankreich grenzende Gebietsteile. Bei Frankreich waren es z. B. die Gegenden von Blamont, Raon, Surplaine und Raon l'Etappe, die im früheren Grenzgebiet am Donon entlang liegen. Dazu brauchte das Deutsche Reich die fremde Gesetzgebung nicht, sondern es tat es, wenn ein häufiger Wechsel der Arbeiter über die Grenze hinüber stattfand."

β) Die polnisch-oberschlesische Sozialversicherung[178]).

1. Die Schriftsätze der Parteien.

a) Die Gegendenkschrift[179]) der Polnischen Regierung vom 15. Dezember 1925[180]).

Die der Gegendenkschrift der Reparationskommission beigefügte polnische Denkschrift bezieht sich einleitend auf die grundsätzlichen Ausführungen der Reparationskommission; daran schließt sie folgende Darstellung des Tatbestandes in der Frage der oberschlesischen Sozialversicherung:

„(67) Bei der Besitznahme Oberschlesiens durch Polen sind die gesamten durch den Souveränitätswechsel aufgeworfenen Fragen auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens geregelt worden, das am 16. Mai 1922[181]) zu Genf unterzeichnet wurde. Der Titel II dieses Abkommens regelt die Frage der Sozialversicherung in bezug auf ihre Beibehaltung in dem Polen zugeteilten Gebiet und in bezug auf die Sicherstellung der seitens der Versicherten dieses Gebiets erworbenen Rechte. Die Frage der Übertragung der Fonds, die der Sicherung dieser Rechte dienen sollten, ist nur sehr flüchtig berührt worden; sie ist durch die Artikel 208, 213 und 214 des Abkommens einem Sonderabkommen zugewiesen, das gemäß den Bestimmungen des Artikels 312 Versailler Vertrages zu schließen ist.

„(68) Seit diesem Zeitpunkt hat Polen seine — sozusagen auf Kredit übernommenen — Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt und die ihm daraus erwachsenden Ausgaben gedeckt. Dagegen haben die Verhandlungen betreffend die Übertragung der Reserven, die 18 Monate

---

[178]) Vgl. allgemein über die Sozialversicherung in Polnisch-Oberschlesien: Les Assurances sociales en Pologne. Rapport présenté par la Délégation polonaise à la VII^me^ Conférence internationale du Travail (Warschau 1925) und Les Assurances sociales en Pologne, in Revue internationale du Travail Bd. 12 (1925) S. 573ff.

[179]) Die deutsche Denkschrift hat sich mit der Frage der polnisch-oberschlesischen Sozialversicherung noch nicht befaßt, da der Beitritt der Polnischen Regierung zu dem Schiedsverfahren erst später erfolgte. Vgl. oben S. 15.

[180]) Materialien Nr. 5 S. 34ff.

[181]) RGBl. Teil II S. 238ff.

gedauert haben (September 1922 bis März 1924), zu keinem Ergebnis geführt, und Polen mußte daher zu dem in Art. 312 Versailler Vertrags vorgesehenen Verfahren seine Zuflucht nehmen. Die Polnische Regierung richtete an das Internationale Arbeitsamt den Antrag, eine Sachverständigenkommission zu ernennen mit dem Auftrage, Vorschläge auszuarbeiten, die dem Schiedsspruch des Völkerbundrates als Grundlage dienen sollten. Die Kommission war folgendermaßen zusammengesetzt: Herr Moser, Professor in Bern; Herr Abbiate, Senator und ehemaliger italienischer Arbeitsminister, und Herr Lindstedt, Präsident des Königlichen Versicherungsrats in Stockholm — als unabhängige Mitglieder; Herr Sokal, Delegierter des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, als Vertreter Polens, und Herr Aurin, Ministerialrat im Arbeitsministerium, als Vertreter Deutschlands.

„Die Kommission hat zwischen dem 8. September und dem 26. November 1924 zwei aufeinanderfolgende Sitzungen abgehalten, deren Ergebnisse sie in Form eines erklärenden Berichts (Anlage [182]) S. 63) [183]) und eines Entwurfs von Vorschlägen (Anlage S. 67) [184]) dem Völkerbund vorgelegt hat. Sowohl der Bericht wie die Vorschläge wurden vom Völkerbundrat in seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1924 unverändert angenommen [185]).

„(69) Zufolge der Entscheidung des Völkerbundrates war die Deutsche Regierung gehalten, an die Polnische Regierung die Summe von 26 Millionen Goldmark als Anteil an den seitens der deutschen Versicherungsträger angesammelten Reserven zu übertragen. Die Zahlung sollte in sechs Jahresraten erfolgen, deren erste in Höhe von 6 Millionen Goldmark am 1. Februar 1925 fällig wurde. Zur Schlichtung etwaiger Streitfragen, die sich aus der Ratsentscheidung ergeben würden, sah Art. 6 der genannten Entscheidung ein Sonderschiedsgericht vor, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Anrufung des Schiedsgerichts in keinem Fall die Zahlung der zu übertragenden Summen aufschieben oder suspendieren könne.

„(70) Auf Grund dieser Entscheidung des Völkerbundrates richtete der polnische Gesandte in Berlin an das deutsche Ministerium des Auswärtigen am 24. Januar 1925 eine Verbalnote, in welcher er an das Fälligwerden der Rate am 1. Februar 1925 erinnerte, namens der Polnischen Regierung einen bestimmten Modus für die Übertragung vorschlug und den Ort bezeichnete, wo die Summe von 6 Millionen Goldmark eingezahlt werden sollte (Anlage S. 69). In Beantwortung dieser Note erklärte das deutsche Ministerium des Auswärtigen in einer Verbalnote vom 27. Januar 1925 (Anlage S. 70): Die Deutsche Regierung habe sich bereits vorher an den Generalagenten für die Re-

---

[182]) Gemeint sind damit hier die Documents annexés (Materialien Nr. 6).
[183]) Société des Nations, Journal officiel 1925 S. 201 ff.
[184]) Journal officiel 1925 S. 204.
[185]) a. a. O. S. 126/127; RGBl. 1925 II S. 2/3.

parationszahlungen gewandt mit der Bitte, ihr die in der Entscheidung des Völkerbundrates vom 9. Dezember 1924 vorgesehenen Summen aus den Dawes-Annuitäten zur Verfügung zu stellen; sie habe bis jetzt noch keine Antwort von dem Generalagenten erhalten und es sei ihr daher unmöglich, die Zahlung der 6 Millionen Goldmark zu dem festgesetzten Termin zu tätigen. Auf diese Note hin legte der polnische Gesandte in seiner Note vom 30. Januar 1925 (Anlage S. 70) dar: die Summe von 6 Millionen Goldmark sei gemäß der Entscheidung des Völkerbundrates am 1. Februar 1925 unabhängig von dem Dawes-Plan zu zahlen und er behalte sich das Recht vor, im Falle einer verspäteten Zahlung der genannten Summe Verzugszinsen zu beanspruchen, deren Höhe nicht unter 12 Prozent für das Jahr betragen könne [186]).

„(71) Die Deutsche Regierung blieb jedoch bei ihrer Weigerung, der Entscheidung des Völkerbundrates Folge zu leisten, und überwies die fällige Summe nicht; das veranlaßte die Polnische Regierung, durch Note vom 8. März 1925 (Anlage S. 71) [186a]) den Völkerbundrat mit der Sache zu befassen. Dieser beauftragte den Generalsekretär des Völkerbundes, den Sachverhalt durch Briefwechsel mit der Deutschen Regierung, mit dem Generalagenten für die Reparationszahlungen und der Reparationskommission aufzuklären. Wie aus dieser Korrespondenz [186b]) hervorgeht, bestreitet die Deutsche Regierung nicht ihre Verpflichtung, die in der Entscheidung vom 9. Dezember 1924 festgesetzten Summen zu überweisen, vertritt jedoch den Standpunkt, daß die Zahlung der betreffenden Summen aus den Dawes-Annuitäten zu erfolgen habe und daß für die Entscheidung der Sache ausschließlich die im Dawes-Plan vorgesehenen Instanzen zuständig seien. Andererseits hält sich die Reparationskommission für die endgültige Entscheidung dieser Frage nicht für zuständig und erachtet es für notwendig, sie nach Ziffer III der Anlage I und Ziffer I der Anlage II des Londoner Protokolls vom 30. August 1924, betreffend den Dawes-Plan, dem Schiedsverfahren zu unterbreiten.

„(72) Der Völkerbundrat hat in seiner Session am 9. Juni 1925 den erklärenden Bericht von Herrn Mello-Franco (Anlage S. 75) [187]) angenommen. In diesem Bericht hebt der Berichterstatter, nachdem er die Ergebnisse des Schriftwechsels zusammengefaßt hat, hervor, von welch großem sozialen und humanitären Interesse eine rasche Lösung der Frage sei; er drückt sein Bedauern darüber aus, daß die für die Sozialversicherung bestimmten Gelder nicht schon seit dem vorgeschriebenen Zeitpunkt zur Verfügung der zuständigen Organe ständen und äußert die bestimmte Hoffnung, daß dem gegenwärtigen Zustand in Kürze ein Ende gemacht werde. Zum Schluß bekundet er die Ansicht, daß man mit Recht die Frage aufwerfen könne, ob nicht

---

[186]) Der englische Text enthält den Zusatz: »ohne den in einem solchen Fall allgemein geltenden Regeln präjudizieren zu wollen«.

[186a]) Société des Nations, Journal officiel 1925 S. 576.

[186b]) Société des Nations, Journal officiel 1925 S. 947 f.

[187]) Société des Nations, Journal officiel 1925 S. 862, 946 f.

die Säumnis bei der Zahlung der ersten Rate das Deutsche Reich zur Zahlung von Verzugszinsen vom 1. Februar 1925 an verpflichte." [188])

Die Polnische Regierung macht sich die Rechtsausführungen der Reparationskommission zu eigen und begründet ihren rechtlichen Standpunkt außerdem noch durch spezielle Darlegungen:

„(76) Der Standpunkt, daß die Übertragung der Versicherungsfonds in keiner Weise von dem Sachverständigenplan abhängt, tritt in der Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 klar zutage.

„Darin werden die von Deutschland zu übertragenden 26 Millionen auf sechs Jahresraten verteilt, deren erste in Höhe von 6 Millionen am 1. Februar 1925 fällig ist; die übrigen fünf in Höhe von je 4 619 000 Mark sind jeweils am 1. Februar der Jahre 1926 bis 1930 einschließlich fällig. Diese Raten sind, ebenso wie das Datum ihrer Fälligkeit, zwingend festgesetzt, ohne irgendwelchen Zusammenhang mit den übrigen Leistungspflichten Deutschlands und dem vom Sachverständigenplan dafür aufgestellten System. Die Modalitäten der Zahlung, die gemäß den von der Kommission festgesetzten Bestimmungen entweder in Goldbarren oder in solchen Devisen, die für Polen annehmbar sind, erfolgen soll, sind unvereinbar mit den Bestimmungen des Sachverständigenplanes; denn dieser sieht Zahlungen seitens Deutschlands vor, die nur in Reichsmark erfolgen können und nur durch Vermittlung derjenigen Organe und unter Beobachtung des Verfahrens und der Fristen, die der Plan selbst bestimmt.

„(77) Die Empfehlungen der Kommissionen wurden am 26. November 1924 formuliert und am 9. Dezember 1924, also drei Monate nach dem Inkrafttreten des Sachverständigenberichts, vom Völkerbundrat gebilligt; trotzdem wurde während der ganzen Verhandlungen der Kommission und des Rates kein einziges Mal auf den Sachverständigenplan Bezug genommen. Daraus geht klar hervor, daß weder die Parteien des Streitfalles noch die Organe des Völkerbundes beabsichtigten, die Ausführung der Entscheidung vom 9. Dezember 1924 den Vorschriften des Sachverständigenplanes zu unterwerfen. Das ergibt sich auch aus der Bestimmung des Art. 6 der Vorschläge, derzufolge eine von der Deutschen Regierung aufgeworfene Streitfrage in keinem Fall eine Hinausschiebung oder Suspendierung der Zahlungen zur Folge haben soll. Diese Bestimmung ist unvereinbar mit dem zur Durchführung des Sachverständigenplanes errichteten System. Nach diesem System hat die bloße Behauptung Deutschlands, daß die Summe von 6 Millionen in die Annuität des Sachverständigenplanes eingerechnet werden müsse, genügt, um die Zahlung aufzuschieben und die oben angeführte Bestimmung der Entscheidung unwirksam zu machen. Besondere Beachtung verdient der Umstand, daß das

---

[188]) Es folgt unter 73 bis 75 eine nochmalige Erklärung über die Bedeutung des Beitritts Polens zum Schiedsverfahren; vgl. dazu oben S. 15 ff., unten S. 173 f. und S. 178 f.

deutsche Mitglied der Kommission, das die Deutsche Regierung vertrat, niemals irgendeinen Vorbehalt gemacht hat in der Richtung, daß diese Entscheidung den Vorschriften des Sachverständigenplanes untergeordnet sei. Die Deutsche Regierung selbst hat diesen Einwand erst in dem Augenblick erhoben, als der polnische Gesandte in Berlin am 24. Januar 1925 um die Zahlung der ersten Rate ersucht hat (vgl. Anlage S. 69).

„(78) Trotzdem der Völkerbundrat nichts weiter getan hat, als den Art. 312 des Vertrags anzuwenden, und trotzdem er für die Auslegung oder Anwendung des Sachverständigenplanes nicht zuständig ist, kann man doch schwerlich annehmen, daß er von dem Plan keine Kenntnis gehabt hätte. Andererseits läßt die Haltung sowohl des deutschen Mitglieds der Kommission wie der Deutschen Regierung die Schlußfolgerung zu, daß sie im Zeitpunkt der Entscheidung selbst der Ansicht waren, daß die Übertragung der Versicherungsfonds mit dem Sachverständigenplan nichts zu tun habe.

„(79) Die aus der Anwendung des Art. 312 als Folge der Abtretung Oberschlesiens entstandenen Fragen sind, wie oben bereits erwähnt wurde, durch das Abkommen vom 11. Mai 1922 [189]) geregelt worden. Dabei gingen die vertragschließenden Parteien von dem Gedanken aus, den Versicherten des abgetretenen Gebiets die Verwirklichung der Rechte zu sichern, die sie nach der deutschen Gesetzgebung erworben hatten. Deshalb hat man die Aufrechterhaltung und Weiterführung des deutschen Versicherungssystems im abgetretenen Gebiet als Grundsatz angenommen. Die Polnische Regierung verpflichtete sich, die erforderlichen neuen Einrichtungen zu schaffen oder die bestehenden Einrichtungen so umzugestalten, daß sie den aus der neuen Grenzziehung sich ergebenden Verhältnissen angepaßt wurden (siehe Artt. 172, 185, 196 und 209 des Genfer Abkommens, Anlage S. 46, 50, 54, 60). Die von Deutschland an Polen zu übertragenden Versicherungsfonds bildeten bis zum Zeitpunkt der Gebietsabtretung das Eigentum der deutschen Versicherungsträger, und als solches wurden sie durch das Abkommen den polnischen Versicherungsträgern zugewiesen. Die beiden Regierungen traten dabei nur als Vermittler und Vertreter für ihre beiderseitigen Versicherungsträger auf. Die polnischen Versicherungsträger werden als Nachfolger der entsprechenden deutschen Versicherungsträger angesehen; das beweist die Bestimmung des Art. 186 Abs. 3, die festsetzt, daß die von den Versicherten bis zum Zeitpunkt des Souveränitätsübergangs gezahlten Beiträge als an die polnische Versicherungsanstalt entrichtet gelten, sowie die Bestimmung des Art. 196 Abs. 2, derzufolge die Versicherten vom Übergange der Staatshoheit ab als vom Beginn ihres Versicherungsverhältnisses an bei der Versicherungsanstalt für versichert gelten, die von der Polnischen Regierung für dies Gebiet eingerichtet wird. In Wirklichkeit haben wir also eine Teilung der deutschen Versicherungsfonds, vor-

[189]) Siehe oben S. 167 Anm. 181.

genommen infolge der Teilung der Versicherten in eine polnische und eine deutsche Gruppe entsprechend der Teilung des Gebietes. Auf diese Weise werden die polnischen Versicherungsträger »Berechtigte« gegenüber den deutschen Versicherungsträgern. Deshalb hat einerseits das Abkommen, indem es die polnischen Versicherungsträger verpflichtete, die deutschen Versicherungen fortzuführen, ihnen einen Teil der Fonds der deutschen Versicherungsträger zugewiesen, andererseits befreit die Empfangnahme dieser Fonds seitens der polnischen Versicherungsträger die deutschen Versicherungsträger von ihren Leistungspflichten gegenüber den Versicherten des abgetretenen Gebietes. Diesen Punkt stellt Art. 208 Abs. 5 des Abkommens klar, wenn er ausspricht, daß mit der Übertragung der Fonds das Deutsche Reich frei wird von den Verpflichtungen, die den deutschen Versicherungsträgern nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

„(80) Unter diesen Umständen kann die Übertragung der Versicherungsfonds nicht gleichgestellt werden mit den Zahlungen seitens der Deutschen Regierung, deren Einschluß in die Annuitäten im Sachverständigenplan vorgesehen ist. Die Tatsache, daß die Versicherungsfonds infolge der Inflation eine Entwertung erlitten haben, die das Reich zum Einschreiten genötigt hat, bietet kein Argument gegen diese Auffassung. Die Intervention des Reichs kann nicht als eine im Sachverständigenplan vorgesehene Zahlung betrachtet werden angesichts des Umstandes, daß das Deutsche Reich durch die Ausführung der vom Völkerbundrat angeordneten Zahlungen die deutschen Versicherungsfonds, soweit sie an polnische Versicherungsträger übergehen sollen, wiederherstellt. Gleichzeitig werden durch diese Zahlung die deutschen Versicherungsträger von den Verpflichtungen entlastet, die ihnen auf Grund der deutschen Gesetzgebung gegenüber den Versicherten des abgetretenen Gebiets oblagen. Die Tatsache der staatlichen Intervention ändert demnach weder an der Rechtsnatur der Beziehungen zwischen den beiden Parteien noch an der des Vorganges selbst irgendetwas; dieser Vorgang behält trotz der Intervention seinen Charakter als Übertragung der Versicherungsfonds, und als solche wird er auch vom Völkerbundrat behandelt.

„(81) Hierfür bietet der Wortlaut der Vorschläge und des Berichts der Kommission schlüssigen Beweis. Art. 3 der Vorschläge sagt: »Deutschland überträgt an Polen eine Pauschalsumme von 26 Millionen Goldmark« und in dem Bericht wird erklärt: »Die Artikel 2, 3 und 4 enthalten die finanziellen Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung«.

b) Die Replik der Deutschen Regierung vom 20. Januar 1926[190]*).*

„(38) Was die Ausführungen der Gegendenkschrift der Polnischen Regierung betrifft, so verweist die Deutsche Regierung in

[190]) Siehe Materialien Nr. 7 S. 24ff.

erster Linie auf ihre allgemeinen Bemerkungen zu den Fragen der Sozialversicherung, die sich zugleich auf die polnischen Forderungen beziehen. Sie kann sich daher darauf beschränken, folgendes hinzuzufügen.

„(39) Wenn die Polnische Regierung (Ziffer 71)[191] sagt, die Deutsche Regierung habe sich geweigert, die Entscheidung des Völkerbundrats auszuführen, und sie habe in dieser Weigerung beharrt, so ist dies nicht zutreffend. Die Deutsche Regierung hat sich nie geweigert, die Völkerbundsentscheidung auszuführen. Das ergibt sich auch aus den Dokumenten, die der Gegendenkschrift beigefügt sind, und aus der Gegendenkschrift selbst, wo es richtig heißt, daß die Deutsche Regierung keineswegs ihre Verpflichtung leugnet, sondern nur bezüglich des Modus ihrer Erfüllung geltend macht, daß sie berechtigt und verpflichtet sei, die Erfüllung aus den Annuitäten zu fordern.

„Die Deutsche Regierung verkennt ebensowenig wie die Polnische Regierung, daß es sich bei der Sozialversicherung um Fragen von großem sozialen und humanitären Interesse handelt (Ziffer 72)[191]. Sie hat daher ihren Anspruch auf Begleichung der zu diesem Zwecke zu zahlenden Summe aus den Annuitäten erst nach sorgfältiger Prüfung der Rechts- und Sachlage erhoben. Es handelt sich auch gar nicht darum, zu entscheiden, ob die geschuldete Summe für diese Zwecke gezahlt werden soll, sondern nur darum, aus welchen vom Deutschen Reich aufgebrachten Fonds sie zu zahlen ist. Es ist, wie in der deutschen Denkschrift bereits hervorgehoben wurde, in dem interalliierten Finanzministerabkommen[191a]) selbst die Möglichkeit vorgesehen worden, daß der deutsche Standpunkt zutreffend ist und daß für diesen Fall die bisher vereinbarte Verteilung der Annuitäten unter die Gläubigermächte zu ändern sei, wobei naturgemäß den sozialen und humanitären Interessen dieser Zahlungen Genüge geschehen kann. Die Gegendenkschrift der Reparationskommission hebt mit Recht hervor, daß die Frage der interalliierten Verteilung der Annuitäten das Schiedsgericht nichts angeht; dasselbe gilt für die Gesichtspunkte, nach denen diese Verteilung vorgenommen wird. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob den genannten Interessen etwa auf andere Weise — wie durch provisorische Zuweisung von Annuitätsmitteln — gedient werden könnte.

„(40) Die Ausführungen der Polnischen Regierung (Ziffer 73 bis 78)[191b]) sind nicht völlig klar.

„Einerseits ist die Polnische Regierung, wie auch in der Präambel der Gegendenkschrift hervorgehoben wird, dem Kompromiß vom 28. August 1925 beigetreten, und sie betont demgemäß auch ausdrücklich, daß die Frage, ob die Zahlungen für die Sozialversicherung in Oberschlesien aus den Annuitäten des Sachverständigenberichts zu erfolgen hat, vom Schiedsgericht mit bindender Kraft auch für sie entschieden werden soll. Andererseits aber erhebt sie den Einwand, daß

---

[191]) Siehe oben S. 169.

[191a]) Vgl. oben S. 88, 89. [191b]) Vgl. oben S. 170 Anm. 188.

die Entscheidung des Völkerbundrats nichts mit den Annuitäten zu tun habe, da sie unabhängig von dem Londoner Abkommen ergangen sei, und daß sie ihm daher nicht untergeordnet werden dürfe.

„Es ist nicht recht ersichtlich, ob die Polnische Regierung dies Argument dem Schiedsgericht als Einwand zur Sache vorlegt oder ob es nur den Sinn einer allgemeinen Rechtsverwahrung nach Art des in Ziffer 75 gemachten Vorbehaltes haben soll[192]).

„Nach Ansicht der Deutschen Regierung hat die Polnische Regierung durch ihren Beitritt zu dem Kompromiß vom 28. August 1925 dem Schiedsgericht die Frage vorgelegt, ob die fraglichen Summen nach Maßgabe des Sachverständigenberichtes aus den Annuitäten zu zahlen sind; damit ist die Rechtslage für die Polnische Regierung dieselbe wie für die Französische Regierung. In der Tat kann die Frage auch für Polen nicht anders beantwortet werden, ohne den Sinn des Sachverständigenplans und des Londoner Abkommens zu zerstören. In dem Beitritt zu dem Kompromiß liegt die Anerkennung dieser Rechtslage durch die Polnische Regierung.

„(41) Im übrigen wäre dieser Einwand auch sachlich unbegründet. Es ist richtig, daß die Entscheidung des Völkerbundes nicht auf das Sachverständigengutachten Bezug nimmt. Nach seiner auf Artikel 312 beruhenden Kompetenz war der Völkerbund auch gar nicht in der Lage, dies zu tun. Er hatte lediglich die sich aus den Problemen der Sozialversicherung ergebenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, während die Frage, wie die von ihm aufgestellten Zahlungspflichten sich zu den anderen Lasten Deutschlands verhalten, außerhalb seiner Kompetenz lag. Selbst wenn also die Frage des Verhältnisses zum Londoner Abkommen vor dem Völkerbund angeschnitten worden wäre, so hätte er sie, als nicht zu seiner Kompetenz gehörig, ausgeschieden.

„Es ist richtig, daß der deutsche Sachverständige in der Völkerbundkommission offiziell keine Vorbehalte für das Londoner Abkommen vorgebracht hat. Es sei aber im Hinblick auf die stark unterstrichene Betonung dieser Tatsache durch die polnische Denkschrift erwähnt, daß der deutsche Sachverständige die Frage mit einem der neutralen Sachverständigen besprochen hat, und daß daraufhin die Frage als nicht zur Zuständigkeit des Völkerbundes gehörig offiziell nicht zur Sprache gebracht wurde.

„(42) Zur Sache selbst bringt die polnische Gegendenkschrift keine wesentlichen neuen Argumente, die nicht auch von der Reparationskommission vorgebracht worden sind. Wenn die Polnische Regierung (Ziffer 79) besonders unterstreicht, daß die von ihr gemäß dem Genfer Abkommen über Oberschlesien zu schaffenden neuen Versicherungsträger die »Fortsetzer« der entsprechenden deutschen Versicherungsträger sind, und daß demgemäß die den deutschen Versicherungsträgern für die Alters- und Invalidenversicherung gezahlten Beiträge als den polnischen gezahlt »anzusehen« sind, und daß die Versicherten

---

[192]) Vgl. dazu oben S. 15 ff., unten S. 178 f.

der Angestelltenversicherung als bei der polnischen Versicherungsanstalt für Angestellte versichert »anzusehen« sind, so wird damit der auch in der deutschen Denkschrift hervorgehobene Gedanke der Staatensukzession zu zutreffendem Ausdrucke gebracht. Die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 über die Teilung Oberschlesiens [193]) hatte es der Polnischen Regierung zur Pflicht gemacht, die deutsche Sozialgesetzgebung zu übernehmen und damit auch in dem von Polen erworbenen Gebietsteile Oberschlesiens die der deutschen Gesetzgebung entsprechenden Institute zu schaffen. Um ihr die Erfüllung dieser i h r e r Pflicht zu ermöglichen, ist die Höhe der von Deutschland zu zahlenden Summen durch den Völkerbund festgesetzt worden. Nach Artikel 207 des Genfer Abkommens hat die Deutsche Regierung binnen zwei Wochen nach dem Übergange der Staatshoheit 30 Millionen Mark zu diesem Zweck gezahlt.

„(43) Der Hinweis auf die Inflation (Ziffer 80) ist für Oberschlesien besonders unberechtigt. Neben den obenstehenden allgemeinen Ausführungen zu dieser Frage ist für Oberschlesien zu bemerken, daß die Inflation zur Zeit des Überganges der Staatshoheit in Polen wesentlich weiter fortgeschritten war als in Deutschland, und daß gemäß der Entscheidung der Botschafterkonferenz und dem Genfer Abkommen die deutsche Währung in Polnisch-Oberschlesien weiter in Geltung bleiben sollte. Für die Sozialversicherung vgl. insbesondere Artikel 179 Abs. 2, Artikel 186 Abs. 4 und Artikel 196 Abs. 3 des Genfer Abkommens, nach denen die Renten in deutscher Währung zu zahlen sind."

c) Die Duplik der Polnischen Regierung vom 17. Februar 1926 [194]).

In Erwiderung auf Ziffer 39 der deutschen Replik [195]) besteht die Polnische Regierung auf ihrer Behauptung, daß die Deutsche Regierung sich weigere, die Entscheidung des Völkerbundrats auszuführen. Des weiteren bemerkt sie:

„(53) Die Frage, aus welchem Fonds die Zahlung [der am 1. Februar 1925 fälligen 6 Millionen Goldmark] zu erfolgen hat, geht Deutschland, aber nicht Polen an; denn die Verbindlichkeit Deutschlands ist festgesetzt ohne Bezugnahme auf die Mittel, aus denen die Zahlungen bewirkt werden sollen. Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder Deutschland erkannte, daß seine Fähigkeit zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Sachverständigenplan beschränkt war — dann hätte es unter Rücksicht darauf, daß Polen diesen Plan nicht angenommen und das Londoner Abkommen nicht unterzeichnet hatte, vor Übernahme der Verpflichtung die zuständigen Stellen um ihre Ermächtigung ersuchen, eventuell einen Vorbehalt bezüglich seiner beschränkten Vertragsfähigkeit und der Notwendigkeit einer Ermächtigung

---

[193]) Siehe oben S. 94 Anm. 36a.
[194]) Siehe Materialien Nr. 8 S. 16/17.
[195]) Siehe oben S. 173.

machen müssen; oder aber Deutschland war sich darüber klar, daß es voll vertragsfähig war — dann bleibt ihm nichts zu tun, als seine Unterschrift einzulösen und die festgesetzte Summe auszuzahlen, worauf es immer noch die strittige Frage dem Schiedsverfahren unterbreiten kann. Nachdem es aber Polen gegenüber eine uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist und dadurch seine Geschäftsfähigkeit bestätigt hat, hat es kein Recht mehr, die Ausführung der Zahlung zu verweigern unter dem Vorwand, daß die durch den Sachverständigenplan geschaffenen Stellen ihm die erforderlichen Mittel nicht gewähren, das heißt unter dem Vorwand der Geschäftsunfähigkeit. Andererseits kann Deutschland nicht, wie es das tut, Polen gegenüber die Zahlung verweigern unter Berufung auf eine res inter alios acta. Wenn nach der Ansicht der Deutschen Regierung der Umstand, daß die Londoner Abkommen und der Sachverständigenplan nicht gegen Polen geltend gemacht werden können, dazu führen würde, »den Sinn« dieser beiden Akte »zu zerstören«, so kann es lediglich Polen um deren Annahme ersuchen; aber sie Polen mit Gewalt aufzuzwingen, ist eine rechtlich unzulässige Methode.

„(54) Der Unterschied in der Rechtslage Polens und Frankreichs besteht in folgendem:

1. Polen ist durch den Sachverständigenplan nicht gebunden, und Deutschland mußte das als Signatar der Londoner Abkommen wissen;
2. die Entscheidung des Völkerbundes in bezug auf Polen wurde nach Wirksamwerden des Sachverständigenplans gefällt;
3. die Haltung der Deutschen Regierung in dem Verfahren vor dem Völkerbund beweist, daß sie Polen gegenüber weder formelle noch materielle Einwendungen aus dem Sachverständigenplan erhob;
4. der Völkerbund hat seine Entscheidung betreffend Polen ohne jede Bezugnahme auf den Sachverständigenplan gefällt; der Plan kann daher keinen Einfluß auf die Ausführung der genannten Entscheidung haben.

„(55) Der Beitritt Polens zu dem Schiedsverfahren hat folgende Bedeutung: da das Schiedsgericht das einzige Gericht ist, das für die Entscheidung über die von der Deutschen Regierung erhobene Einwendung zuständig ist, ist Polen dem Schiedsverfahren beigetreten und hat für diesen einen Streitfall die Jurisdiktion des Schiedsgerichts anerkannt [196]), ohne damit jedoch seine besondere Rechtslage zu ändern; die Polnische Regierung bittet das Schiedsgericht, dieser Lage Rechnung zu tragen.

„(56) Überdies verdient hervorgehoben zu werden, daß von den beiden dem Schiedsgericht unterbreiteten Auslegungen die von der Reparationskommission und Polen vertretene den Vorzug hat, daß sie eine klare und einfache internationale Lage schaffen würde: die

---

[196]) Der französische Wortlaut des Satzes ist unten S. 178 zitiert; vgl. dazu S. 179 Anm. 200.

Rechte Polens, welches das Londoner Abkommen nicht unterzeichnet hat, bleiben unangetastet, da die alliierten Signatarstaaten mit Deutschland nur in bezug auf ihre eigenen Rechte paktiert haben. Hingegen führt die von der Deutschen Regierung verfochtene Auslegung zu einer ebenso verwickelten wie unzulässigen Sachlage, nämlich dazu, daß die Alliierten Mächte nicht nur über ihre eigenen Rechte, sondern auch über die Rechte Polens verfügt hätten."

2. Die mündlichen Verhandlungen im Haager Friedenspalast.

a) Das Plädoyer des deutschen Vertreters Professor Dr. Kaufmann in der Nachmittagssitzung des 11. März 1926[197]*).*

„Die Duplik der Polnischen Regierung bedarf einer besonderen Antwort.

„Ich muß es bedauern, daß der Ton dieser Duplik stark von dem der Reparationskommission abweicht. Die Behauptung, die Deutsche Regierung weigere sich, ihre Pflichten zu erfüllen, ist nicht gerechtfertigt. Die Deutsche Regierung anerkennt ihre Verpflichtung; sie ist aber, wie die Polnische Regierung weiß, bezüglich der Art ihrer Ausführung, d. h. bezüglich der Frage, aus welchen vom Deutschen Reiche aufzubringenden Fonds sie zu erstellen sind, durch das Londoner Abkommen zur Durchführung des Sachverständigenberichts gebunden. Die Behauptung der Polnischen Regierung, die Deutsche Regierung benutze das Londoner Abkommen als Vorwand, um sich ihrer Pflicht zu entziehen, weise ich daher zurück. Was endlich die Bemerkung betrifft, die Deutsche Regierung suche der Polnischen Regierung das Londoner Abkommen mit Gewalt aufzuerlegen, was eine rechtlich nicht zulässige Methode darstelle, so verstehe ich sie nicht. Nach der im internationalen Leben üblichen Sprache steht ein Schiedsverfahren im Gegensatz zu Gewalt und insbesondere doch dann, wenn die andere Partei diesem Schiedsverfahren freiwillig beigetreten ist.

„Aber auch, was die Polnische Regierung zur Sache sagt, erscheint nicht völlig verständlich.

„Die Pflicht zu den Leistungen für die polnische Sozialversicherung in Oberschlesien hat Deutschland bereits im Versailler Vertrag am 28. Juni 1919 übernommen und in dem Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 bestätigt. Bei den Beratungen der Völkerbundkommission im Sommer und Herbst 1924 handelte es sich also nicht um die Übernahme von Verpflichtungen, wie die polnische Duplik es darstellt, sondern lediglich um ein Schiedsverfahren, das die Höhe der deutschen Leistungen feststellen sollte, und dem sich Deutschland und Polen beide bereits durch den Versailler Vertrag unterworfen hatten. Es

---

[197]) Stenographischer Bericht S. 31.

ist daher unbegreiflich, wie in der polnischen Duplik die deutsche Vertragsfähigkeit für die Beratungen in der Völkerbundkommission in die Debatte gezogen werden konnte, und wie die Polnische Regierung dazu kommen kann, von Deutschland zu erwarten, daß es seine Kontrahierungsunfähigkeit bei den Kommissionsberatungen in Genf hätte vorbringen müssen. Am 11. September 1924, also nach dem Inkrafttreten des Londoner Abkommens, hat der polnische Vertreter in der Völkerbundkommission wörtlich erklärt:

»La Commission n'est pas appélée à examiner les moyens par lesquels le Gouvernement allemand peut faire face aux obligations qui lui sont imposées *par le Traité de Paix.* Cela était l'oeuvre de *la Conférence de Londres.* Le transfert des fonds prévu à l'article 312 est une de ces obligations« [198]).

„Diese Erklärung vom 11. September 1924 macht das jetzige Verhalten der Polnischen Regierung keineswegs verständlicher.

„Gewiß ist an sich das Londoner Abkommen für Polen, das nicht Vertragspartei ist, eine res inter alios gesta. Wie sich Polen mit den Alliierten über das Londoner Abkommen auseinandersetzt, inwieweit die Signatare des Londoner Abkommens berechtigt waren, als Vertreter der Gesamtheit der Gläubiger Deutschlands zu verhandeln, ist eine Angelegenheit, die Polen mit den Alliierten abzumachen hat. Das ist für Deutschland eine res inter alios gesta oder gerenda. Deutschland ist auf Grund des Sachverständigenplanes gehalten, außerhalb der Annuitäten keine Leistungen zu machen. Mit diesem Prinzip steht und fällt der ganze Sachverständigenbericht. Es war ferner die Reparationskommission, die gemeinsam mit der Deutschen Regierung dem Schiedsgericht zwei Fragen über die deutschen Leistungen an Polen vorgelegt hat. Dem hat die Polnische Regierung nicht nur nicht widersprochen, sondern sie ist diesem Schiedsverfahren freiwillig beigetreten.

„Welchen Sinn hat dieser freiwillige Beitritt?

„Es ist mir noch immer nicht gelungen, in der polnischen Gegendenkschrift und Duplik eine klare und mir verständliche Antwort zu finden. Ich hatte diesen Beitritt so aufgefaßt, daß die Polnische Regierung damit anerkennt, daß die Reparationskommission diese Frage vorlegen durfte und zweitens anerkennt, daß sie die Entscheidung des Schiedsgerichts zu akzeptieren bereit ist, also sachliche Einwendungen gegen die Vorlegung der Fragen und die Entscheidung derselben durch das Schiedsgericht nicht erheben will.

„Das besagt auch die Ziffer 55 der Duplik [199]): »Le tribunal étant la seule juridiction compétente pour statuer sur l'objection soulevée par le Gouvernement allemand, la Pologne a adhéré à l'arbitrage en acceptant, dans ce cas, cette juridiction«, die englische Wiedergabe

---

[198]) Deutsche Übersetzung siehe oben S. 102 Anm. 54.
[199]) Siehe oben S. 176.

weicht allerdings etwas von dieser Wiedergabe ab[200]). Dann fügt die Polnische Regierung aber hinzu: »sans modifier de ce fait la situation de droit qui lui est particulière, et elle demande au tribunal de tenir compte de cette situation«.

„Ist das eine Einschränkung des ersten Satzes oder nicht? Wenn nein, warum dann die Einschränkung? Wenn ja, verlangt die Polnische Regierung vom Schiedsgericht eine Entscheidung über ihr Verhalten gegenüber den Kontrahenten des Londoner Abkommens? Ein solches Verfahren geht die Deutsche Regierung nichts an, da dies eine interalliierte Frage ist.

„Es scheint aber, als wünsche die Polnische Regierung eine solche Entscheidung selbst nicht, denn sie bittet das Schiedsgericht nur »de tenir compte de cette situation«, also das Schiedsgericht soll die Fragen, die sich aus dieser Situation ergeben haben, nicht entscheiden, sondern sie nur in Betracht ziehen. Was heißt das?

„Für die Deutsche Regierung ist die Polnische Regierung dem Schiedsverfahren beigetreten; es gilt darum alles, was die Deutsche Regierung über die Sozialversicherung und über die Pensionen der Beamten und Militärpersonen gesagt hat, auch für die 3. und 5. Frage des gegenwärtigen Schiedsverfahrens.

„Ich habe daher die Ehre, das Schiedsgericht zu bitten, auch diese beiden Fragen im Sinne der deutschen These zu beantworten."

b) Das Plädoyer des englischen Vertreters der Reparationskommission in der Vormittagssitzung des 13. März 1926[201]).

Sir John Fischer Williams weist vom Standpunkt der Reparationskommission auf die eigenartige Lage Polens hin, das nicht Vertragsmacht des Londoner Abkommens ist. Wenn man den deutschen Ausgangspunkt teilt, so würden die deutschen Leistungen hinsichtlich der oberschlesischen Sozialversicherung in den Annuitäten abgegolten sein, und für Polen andererseits würde zur Zeit keine rechtliche Möglichkeit bestehen, einen Anteil an diesen Annuitäten zu erlangen. Mit Rücksicht darauf kann nicht angenommen werden, daß die Sachverständigen die deutschen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Polen in die Annuitäten einbezogen hätten. Nur eine dahingehende Entscheidung schüfe eine klare und einfache Sachlage.

---

[200]) Der englische Text lautet: „As the Tribunal is the only jurisdiction competent to decide on the objection raised by the German Government, Poland adhered to the arbitration and accepted the jurisdiction for the purpose of allowing the question of interpretation to be settled . . ."

[201]) Stenographischer Bericht S. 109.

c) *Das Plädoyer des polnischen Vertreters Herrn Marchlewski in der Vormittagssitzung des 15. März 1926*[202]).

Der Vertreter der Polnischen Regierung gibt zunächst eine offizielle Erklärung über die Haltung Polens gegenüber der Jurisdiktion des Schiedsgerichts und über die Gründe seines Beitritts ab, die bereits in der Einleitung[203]) wörtlich wiedergegeben ist.

Zur Frage der oberschlesischen Sozialversicherung führt er aus: Aus Art. 208 Abs. 5 des Genfer Abkommens ergibt sich mit völliger Klarheit, daß die deutsche Leistungspflicht gegenüber Polen auf der deutschen Gesetzgebung beruht; diese Bestimmung lautet nämlich: „Mit der Übertragung der Fonds an den polnischen Staat wird das Deutsche Reich von den Verpflichtungen frei, die den deutschen Versicherungsträgern nach den gesetzlichen Bestimmungen in Polnisch-Oberschlesien obliegen." Angesichts dieses klaren Wortlauts kommt die von der Deutschen Regierung ins Feld geführte Theorie von der Staatensukzession nicht in Frage. Die Auffassung der Polnischen Regierung wird noch gestützt durch die Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924[204]), die nach Inkrafttreten des Sachverständigenplans ergangen ist; die darin bis ins kleinste geregelten Zahlungsmodalitäten sind mit denen des Sachverständigenplans in keiner Weise vereinbar. — Zum Schluß faßt Herr Marchlewski seine Argumentation dahin zusammen[205]):

„Ich gestatte mir nun, Ihre Aufmerksamkeit auf die folgenden drei Punkte zu lenken:

„1° Art. 312 des Versailler Vertrages bestimmt, daß die Entscheidungen des Völkerbundrates von Deutschland und dem anderen beteiligten Land mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen sind.

„2° Art. 6 der Entscheidung des Völkerbundrates setzt fest, daß die Anrufung des Schiedsgerichts in keinem Fall eine Verzögerung oder einen Aufschub der in der Entscheidung vorgesehenen Zahlungen zur Folge haben darf . . .

„3° Der Völkerbundrat ist in der Sitzung vom 14. März 1925 mit dem Ersuchen der Polnischen Regierung befaßt worden, das darauf zielte, die Zahlung der ersten Jahresrate von sechs Millionen Goldmark zu erlangen, die am 1. Februar 1925 fällig gewesen, aber nicht bezahlt worden waren.

„In dem Bericht des hervorragenden Staatsmannes Mello-Franco[205a]), der Vertreter Brasiliens ist, dem Bericht, den der Rat am 9. Juni 1925 angenommen hat, findet sich der folgende bezeichnende Satz:

»Der Rat wird das große soziale und humanitäre Interesse erkennen, das einer raschen Lösung dieser Frage zukommt. Es

---

202) Stenographischer Bericht S. 115.
203) Siehe oben S. 16ff.
204) Siehe oben S. 168 Anm. 184, 185.
205) Stenographischer Bericht S. 121.
205a) Vgl. oben S. 169 Anm. 187.

ist in der Tat bedauerlich, daß auf Grund von Streitigkeiten juristischer Natur die für die Sozialversicherung bestimmten Gelder, an denen die Interessen der Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien hängen, nicht schon zur Verfügung der zuständigen Stellen stehen.«

„Das für die Zahlung der ersten Rate vorgesehene Datum war der 1. Februar 1925; nun, diese erste Rate ist heute noch nicht bezahlt. Der 1. Februar 1926 ist vorübergegangen, und auch die zweite Rate ist nicht geregelt. Der deutsche Herr Vertreter erklärt, Deutschland weigere sich nicht, der Entscheidung des Völkerbundes nachzukommen. Ich enthalte mich einer Polemik, die sehr nahe liegt, und bitte Sie, meine Herren, selbst zu urteilen."

d) Das Plädoyer des deutschen Vertreters Professor Dr. Kaufmann in der Vormittagssitzung des 17. März 1926[206])

„Die Deutsche Regierung hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die Polnische Regierung bereit ist, aus ihrem Beitritt zu dem gegenwärtigen Schiedsverfahren alle Konsequenzen zu ziehen und sich dem Schiedsspruch dieses Hohen Gerichtshofs zu unterwerfen. Ein anderer Standpunkt scheint auch mit dem Sachverständigenplan und vor allem mit dem Grundsatz der Einbeziehung aller Leistungen unvereinbar. In diesem Sinne hatte daher auch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch ihren Botschafter Kellogg gelegentlich der Londoner Konferenz unter Hinweis auf die alles einschließende Natur der Annuitäten die Beteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Verteilung der Annuitäten gefordert. Die Situation dürfte für die Polnische Regierung keine andere sein. Wenn jedoch die Polnische Regierung von dem Hohen Gerichtshof zugleich eine Entscheidung darüber verlangt, was die Wirkung des Londoner Abkommens auf Staaten ist, die nicht Kontrahenten dieses Abkommens sind, so steht die Deutsche Regierung demgegenüber auf dem Standpunkt, daß es sich hierbei um eine Frage handelt, die Polen mit der Reparationskommission bzw. mit den alliierten Kontrahenten des Londoner Abkommens abzumachen hat. An einem Verfahren über diese rein interalliierte Angelegenheit könnte sich die Deutsche Regierung nicht beteiligen, und die Deutsche Regierung glaubt auch nicht, daß das Schiedsgericht, das zur Auslegung und Anwendung des Sachverständigenberichts, des Londoner Abkommens und der zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze berufen ist, hierfür zuständig ist. Durch die Aufbringung der Annuitäten hat die Deutsche Regierung nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für eine Befriedigung der polnischen Ansprüche aus Art. 312 oder sonstiger Ansprüche geschaffen. Auf dieser Grundlage könnte und müßte nach Auffassung der Deutschen Regierung das ausgeführt werden, was die Völkerbundrats-

[206]) Stenographischer Bericht S. 187.

entscheidung der Deutschen Regierung nach Art. 312 auferlegt hat. Es läge durchaus im Interesse Deutschlands, wenn gerade auf dem Gebiete der Sozialversicherung eine Heranziehung der Annuitätsmittel erfolgen würde. Daß dies grundsätzlich möglich ist, ergibt sich aus den Mitteilungen Sir John Fischer Williams' in einem seiner letzten Plädoyers. Die Deutsche Regierung muß es daher den Alliierten Mächten überlassen, in welcher Weise sie sich über diese und die damit zusammenhängenden Fragen mit der Polnischen Regierung einigen, insbesondere mit Rücksicht auf die gewaltigen Werte, die Polen in Gestalt des deutschen Staatsbesitzes, der gewaltigen Domänen in den ehemaligen preußischen Provinzen Posen und Westpreußen, in Gestalt des gewaltigen bergfiskalischen Besitzes in dem östlichen Teile von Oberschlesien erworben hat. Nach den Schätzungen der Deutschen Regierung handelt es sich um Werte von etwa vier Milliarden Goldmark. Aber das sind Fragen, die die Deutsche Regierung als solche nichts angehen, sondern das sind Fragen, welche die Polnische Regierung mit den anderen Alliierten Mächten, die das Londoner Abkommen unterzeichnet haben, abzumachen haben wird."

e) Das Plädoyer des polnischen Vertreters Herrn Marchlewski in der Vormittagssitzung des 17. März 1926[207]*).*

„Der Herr Vertreter der Deutschen Regierung hat angeführt, »daß die Reichsregierung einen Vertrag über eine Fürsorge nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung mit einem anderen Staate nur schließen konnte, wenn die Gegenseitigkeit garantiert ist«[208]). Ich will nicht in eine Erörterung darüber eintreten, ob die Gegenseitigkeit unerläßliche Bedingung ist oder nicht, ich möchte nur darauf hinweisen, daß im Falle Oberschlesiens die Gegenseitigkeit ausbedungen ist.

„In Art. 184 des deutsch-polnischen Abkommens[209]) heißt es:

»Ein dem Werte der Jahresrente entsprechendes Kapital ist zu zahlen: [a) deutscherseits . . .], b) polnischerseits: 1. für einen Berechtigten[210]), der im Art. 179 Abs. 1 oder im Artikel 180 Abs. 1 bezeichneten Art, der seinen Wohnsitz aus dem polnischen nach dem deutschen Teile des Abstimmungsgebietes verlegt; 2. für einen Berechtigten[210]), der im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes wohnt und einen Unfall im polnischen Teile erleidet, wenn ein polnischer Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist.«

„Ferner heißt es in Art. 192: »Verlegt ein Berechtigter, dem nach dem Übergange der Staatshoheit von der für Polnisch-Oberschlesien zuständigen Versicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden ist, seinen Wohnsitz von dem polnischen in den deutschen Teil des Abstimmungsgebiets, so übernimmt der zuständige deutsche Versiche-

---

[207]) Stenographischer Bericht S. 201.
[208]) Stenographischer Bericht S. 168.
[209]) RGBl. 1922 II S. 315.
[210]) Im französischen Text heißt es: c h a q u e ayant droit.

rungsträger von Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monats ab die Weiterzahlung der Rente. Die Polnische Regierung überweist der Deutschen Regierung in diesem Falle den gemäß Artikel 191 Abs. 1 berechneten Kapitalwert der Rente.«

„Der Herr Vertreter der Deutschen Regierung hat weiterhin gesagt, daß dem Deutschen Reich oder der deutschen Wirtschaft neue Lasten erwüchsen. Art. 208 Abs. 5[211]) beweist das Gegenteil. Danach findet eine Befreiung der deutschen Versicherungsträger von Zahlungsverpflichtungen statt, eine Befreiung, welche durch die Übertragung von Fonds bedingt ist. Wodurch wird bewiesen, daß diese Befreiung eine vollständige ist? Der Beweis findet sich in Art. 188[212]), der sagt: »Bei der Berechnung der von der polnischen Versicherungsanstalt festzustellenden Renten, die den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen zustehen, werden die bis zum Übergange der Staatshoheit an eine deutsche Anstalt gültig entrichteten Beiträge gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.«

„Und Art. 197 sagt[213]): »Bei der Berechnung der von der polnischen Versicherungsanstalt festzustellenden Leistungen, die den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen zustehen, werden die für die Zeit bis zum Übergange der Staatshoheit an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder an eine Ersatzkasse gültig entrichteten Beiträge und die ihnen gleich zu erachtenden Ersatztatsachen nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.«

„Der Herr Vertreter der Deutschen Regierung hat gesagt, es sei Sache der Reparationskommission, Polen einen Anteil an den Annuitäten zukommen zu lassen. Das ist nicht richtig. Die Reparationskommission hat dazu keinerlei Rechtsgrundlage.

„Zum Schluß möchte ich folgendes hervorheben: Der Herr Vertreter der Deutschen Regierung hat erwähnt, daß Polen einen großen Teil des deutschen Staatsbesitzes im Werte von vier Millionen[214]) Mark erworben habe. Darauf gibt Art. 256 des Versailler Vertrages die Antwort, indem er sagt: »Die Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, erwerben gleichzeitig alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in diesen Gebieten gelegen ist. Der Wert dieser Erwerbungen wird von dem Wiedergutmachungsausschuß festgestellt und von dem erwerbenden Staate an diesen bezahlt, um der Deutschen Regierung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben zu werden.«

„Ich glaube, dieses Argument des Herrn Vertreters der Deutschen Regierung hat mit der Frage, die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorliegt, nichts zu tun."

---

[211]) Im Wortlaut zitiert oben S. 180 Abs. 2.

[212]) Abs. 1 Satz 1.

[213]) Abs. 1.

[214]) Nach dem Stenographischen Bericht S. 188 spricht der deutsche Staatsvertreter von vier Milliarden (siehe oben S. 182).

III. Award [1]

delivered on March 24, 1926.

BEFORE:

M. WALTER P. COOKE, *President,*
M. MARC. WALLENBERG,
M. A. G. KRÖLLER,
M. CHARLES RIST,
M. A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

Whereas by Terms of Submission dated at Paris, the 28th August 1925, the Reparation Commission and the German Government have agreed to submit for decision to the Tribunal the questions whether or not as between the Reparation Commission representing the Allied Governments signatory to the Final Protocol of the London Conference, of August 1924, on the one hand and Germany on the other, the annuities prescribed by the Plan for the discharge of the reparation obligations and other pecuniary liabilities of Germany under the Treaty of Versailles, accepted by the said London Conference (which Plan is hereinafter referred to as the Experts' Plan) as payable to the Agent General

III. Schiedsspruch [2]

verkündet am 24. März 1926.

DAS SCHIEDSGERICHT:

Herr WALTER P. COOKE, *Vorsitzender,*
Herr MARC. WALLENBERG,
Herr A. G. KRÖLLER,
Herr CHARLES RIST,
Herr A. MENDELSSOHN BARTHOLDY.

In Anbetracht, daß durch den Schiedsvertrag vom 28. August 1925 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission übereingekommen sind, dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten, ob im Verhältnis zwischen der Reparationskommission als Vertreterin der Alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der im August 1924 abgehaltenen Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite, und Deutschland auf der anderen Seite, die nach dem von der genannten Londoner Konferenz angenommenen Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderer finanzieller Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrag von Versailles

[1]) Der englische Text des Schiedsspruchs ist der maßgebende; vgl. Schlußbestimmung unten S. 203.

[2]) Offizielle Übersetzung des Schiedsgerichts. Siehe Materialien Nr. 10.

for Reparation Payments, comprise the respective payments or transfers following, that is to say:

I.

The transfers to be made by Germany to France in pursuance of Article 77 of the Treaty of Versailles, following a decision of the Council of the League of Nations dated the 21st June 1921, in respect of social insurance funds relating to Alsace-Lorraine;

II.

The transfers to be made by Germany to Belgium in pursuance of Article 312 of the Treaty of Versailles and the Agreement of the 9th July 1920, between Germany and Belgium in respect of social insurance funds relating to territories ceded by Germany to Belgium;

III.

The transfers to be made by Germany to Poland in pursuance of Article 312 of the Treaty of Versailles in respect of social insurance funds relating to Upper Silesia, the amounts of which transfers (other than that of the miners' superannuation

(dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet) an den Generalagenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die in folgendem aufgeführten Zahlungen und Übertragungen umfassen oder nicht:

I.

die Übertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrages gemäß einer Entscheidung des Völkerbundrats vom 21. Juni 1921 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat;

II.

die Übertragungen, die Deutschland an Belgien auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags gemäß dem Deutsch-Belgischen Abkommen vom 9. Juli 1920 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich der von Deutschland an Belgien abgetretenen Gebiete zu bewirken hat;

III.

die Übertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, deren Betrag, abgesehen von dem noch zu bestimmenden

fund which still remains to be settled) were determined by a decision of the Council of the League of Nations, dated the 9th December 1924;

IV.

Payments under Article 62 of the Treaty of Versailles in respect of civil and military pensions earned in Alsace-Lorraine on the 11th November 1918;

V.

Payments under the Agreement of the 9th January 1920 made between the German and Polish Governments in pursuance of Article 92 of the Treaty of Versailles, in respect of civil and military pensions;

VI.

Restitution of Belgian railway rolling stock effected by Germany under the restitution agreement with Belgium dated the 6th September 1924;

VII.

Restitution in specie under Article 238 of the Treaty of Versailles of objects of every nature or securities.

And Whereas by a supplementary agreement dated at Paris, the 18th November 1925, the Reparation Commission and the German Government have agreed to add to the payments

Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 festgesetzt worden ist;

IV.

die Zahlungen gemäß Artikel 62 des Versailler Vertrags in bezug auf die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpensionen;

V.

die Zahlungen gemäß der in Ausführung des Artikels 92 des Versailler Vertrags zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung am 9. Januar 1920 getroffenen Vereinbarung in bezug auf Zivil- und Militärpensionen;

VI.

die Rücklieferung von belgischen Eisenbahnwagen, die von Deutschland nach dem Restitutionsabkommen mit Belgien vom 6. September 1924 bewirkt wird;

VII.

die Naturalrestitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren gemäß Artikel 238 des Versailler Vertrags;

In Anbetracht, daß durch ein ergänzendes Übereinkommen in Paris am 18. November 1925 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich darüber ge-

or transfers heretofore enumerated the following, that is to say:

VIII.

The sum of £ 14,185.9.8 owing by Germany to Great Britain as payment for coal supplied in December 1918 and January 1919 to the steamship „Jerusalem";

And Whereas by a joint letter dated at Paris, the 3rd March 1926, the Reparation Commission and the German Government informed the Tribunal that these Parties had come to an agreement to the effect that the questions submitted to the Tribunal under Nos. II and VI of the Terms of Submission of the 28th August 1925, concerning social insurance funds to be paid to Belgium by Germany, and concerning the restitution of Belgian railway material should be withdrawn from the number of questions to be decided by the Tribunal, in consequence whereof the Tribunal was requested by the said Parties to consider questions II an VI as no longer requiring a decision to be taken by the Tribunal;

And Whereas the Polish Government has availed itself

einigt haben, zu den vorerwähnten Zahlungen und Übertragungen hinzuzufügen:

VIII.

den Betrag von £ 14,185.9.8, den Deutschland an Großbritannien als Bezahlung für im Dezember 1918 und Januar 1919 dem Dampfer „Jerusalem" gelieferte Kohlen schuldet;

In Anbetracht, daß durch ein gemeinsames Schreiben aus Paris vom 3. März 1926 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission dem Gericht mitgeteilt haben, daß diese beiden Parteien übereingekommen sind, die dem Gericht unter Nr. II und VI des Schiedsvertrags vom 28. August 1925 in bezug auf von Deutschland an Belgien zu bewirkende Übertragungen von Rücklagen der Sozialversicherung und in bezug auf Rücklieferung von belgischem Eisenbahnmaterial vorgelegten Fragen aus der Reihe der Fragen, die das Gericht zu entscheiden hat, auszuscheiden, und daß folgeweise das Gericht durch die erwähnten Parteien ersucht werde, die Fragen II und VI als nicht mehr der Entscheidung des Gerichts bedürftig anzusehen;

In Anbetracht, daß die Polnische Regierung rechtzeitig

in time of its right, under Article 14 of the above-said Terms of Submission, to accede thereto for the purpose solely of obtaining a decision as between itself and the German Government of the questions whether the annuities payable under the Experts' Plan comprise the transfer of social insurance funds in Upper Silesia and the payment of civil and military pensions;

von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, gemäß Artikel 14 des obenerwähnten Schiedsvertrags diesem Vertrag mit dem einzigen Zweck beizutreten, im Verhältnis zwischen ihr und der Deutschen Regierung eine Entscheidung über die Frage zu erhalten, ob die nach dem Sachverständigenplan zu bewirkenden Jahreszahlungen die Übertragung von Rücklagen der Sozialversicherung in Oberschlesien und die Zahlungen von Zivil- und Militärpensionen umfassen;

And Whereas the Agents of the Parties to the present Arbitration have duly communicated to the Tribunal their cases, counter-cases, and documentary evidence within the periods fixed by agreement of the Parties;

In Anbetracht, daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsvertrages dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweise innerhalb der durch Übereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben;

And Whereas the oral debates have taken place and have been declared closed in accordance with the rules governing this Arbitration by virtue of the Terms of Submission;

In Anbetracht, daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind;

And Whereas the Tribunal has jurisdiction to pronounce upon the questions submitted to it for decision, the said questions constituting dis-

In Anbetracht, daß das Gericht zuständig ist, über die ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden, da diese Fragen einen Streit über die Auslegung

putes with regard to the interpretation of the Experts' Plan which by the terms agreed at the London Conference, confirmed in this respect by the correspondence exchanged between the Reparation Commission and the German Government on the 30th May and 4th June 1925, are to be submitted to it for decision;

Now Therefore the Tribunal, having carefully considered the written proceedings and oral debates and the documentary evidence submitted by the Parties, after due deliberation pronounces as follows:

A.

As between the Reparation Commission representing the Allied Governments signatory to the Final Protocol of the London Conference on the one hand, and Germany on the other, the annuities prescribed by the Experts' Plan comprise:

1.

The transfers to be made by Germany to France in pursuance of Article 77 of the Treaty of Versailles, following a decision of the Council of the League of Nations dated the

des Sachverständigenplans darstellen, wie er nach dem auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung vom 30. Mai und 4. Juni bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist;

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

A.

Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission als Vertreterin der Alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite und Deutschland auf der anderen Seite, umfassen die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen:

1.

Die Übertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrags gemäß einer Entscheidung des Völkerbundrats vom 21. Juni 1921 in bezug

21st June 1921, in respect of social insurance funds relating to Alsace-Lorraine;

2.

The transfers to be made by Germany to Poland in pursuance of Article 312 of the Treaty of Versailles in respect of social insurance funds relating to Upper Silesia, the amounts of which transfers (other than that of the miners' superannuation fund which still remains to be settled) were determined by a decision of the Council of the League of Nations dated the 9th December 1924;

3.[3])

. . . . . .

B.

The decision stated under (2) above is also given as between the German Government and the Polish Government.

. . . . . .

auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat;

2.

die Übertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, und deren Betrag, abgesehen von dem noch zu bestimmenden Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 festgesetzt worden ist;

3.[3])

. . . . . .

B.

Die oben unter 2 gegebene Entscheidung wird auch im Verhältnis zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung getroffen.

. . . . . .[4])

---

[3]) Unter Ziffer 3 wird die Entscheidung über die Zivil- und Militärpensionen in Elsaß-Lothringen (Ziffer IV des Schiedsvertrags) gegeben, die im 2. Teil dieser Publikation besprochen werden wird (vgl. Vorbemerkung oben S. IX).

[4]) Unter litera C und D werden die Fragen der Naturalrestitutionen (Ziffer VII des Schiedsvertrages), des Dampfers „Jerusalem" (Ziffer VIII des Schiedsvertrages) und der Zivil- und Militärpensionen in Polnisch-Oberschlesien (Ziffer V des Schiedsvertrages) behandelt (vgl. Vorbemerkung oben S. V).

REASONS.

1. Social Insurance (Alsace-Lorraine).

1.

The task of the Experts was „to consider the means of balancing the budget and the measures to be taken to stabilise the currency" of Germany, two conditions which they considered were necessary for the fulfilment of Germany's obligations towards the Allies under the Treaty of Versailles. At the beginning of their report (Part. I, section I, second paragraph, first and second sentences), the Experts state that they have been concerned with the practical means of recovering Germany's debt to the Allied and Associated Powers under the Treaty of Versailles. They say textually: „The dominating feature of the German budget is Germany's obligation to the Allies under the Treaty of Versailles. We have been concerned with the practical means of recovering this debt. . . ." Nothing is said or implied in this passage, which is, so to speak, the starting-point of the Experts in the building-up of their Plan, which would justify the assumption that they only considered one

GRÜNDE.

1. Sozialversicherung (Elsaß-Lothringen).

1.

Die Aufgabe der Sachverständigen war es, „die Mittel zum Ausgleich des deutschen Staatshaushaltes und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen" — zwei Voraussetzungen, die ihnen notwendig schienen, wenn Deutschland seine Verpflichtungen gegenüber den Alliierten gemäß dem Versailler Vertrag erfüllen sollte. Am Anfang ihres Berichts (erster Teil, erster Abschnitt, zweiter Absatz, erster und zweiter Satz) erklären die Sachverständigen, daß sie damit befaßt waren, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung der Schuld Deutschlands an die Alliierten und Assoziierten Mächte nach dem Versailler Vertrag erreicht werden könnte. Sie sagen wörtlich: „Der deutsche Staatshaushalt steht unter der beherrschenden Tatsache der Verpflichtungen, die sich für Deutschland gegenüber den Alliierten aus dem Versailler Vertrag ergeben. Wir waren damit befaßt, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung dieser

or more component part of the obligation contracted by Germany under the Treaty, leaving other parts outside the purview of their deliberations.

Schuld zu erreichen ist . . . ." An dieser Stelle, die sozusagen den Ausgangspunkt der Sachverständigen für den Entwurf ihres Planes bildet, findet sich nichts gesagt oder angedeutet, wodurch die Annahme gerechtfertigt würde, daß sie nur einen oder mehrere Bestandteile der Verpflichtung ins Auge gefaßt hätten, welche Deutschland gemäß dem Friedensvertrag übernommen hat, und andere Teile dieser Verpflichtung außerhalb des Gesichtskreises ihrer Erwägungen gelassen hätten.

2.

The Experts then laid down a plan according to which Germany is to make, to the credit of the Allied and Associated Powers, certain fixed annual payments (Part. I, sections VIII and X of their report).

2.

Die Sachverständigen bestimmten dann den Plan, nach welchem Deutschland zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte gewisse bestimmte Jahreszahlungen zu leisten hat (erster Teil, achter und zehnter Abschnitt ihres Berichts).

3.

The Experts have repeatedly emphasised that an important principle of their Plan, through which they assumed its durable success would be ensured was, that Germany's liabilities to the Allies for any particular year should be limited to the annuities which were proposed in the Plan and that as a general

3.

Die Sachverständigen haben wiederholt betont, daß ein wichtiger Grundsatz ihres Planes — ein Grundsatz, von dem sie erwarteten, daß er den Erfolg des Planes auf die Dauer sichern werde — darin bestehe, daß Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten jeweils für ein Jahr auf die in

rule these annuities should comprise all possible charges.

4.

After a careful consideration of the contents and spirit of the Plan, it is evident to the Tribunal that the Experts, while not losing sight of the juridical character of Germany's liabilities, looked upon the matter largely from an economic and financial point of view. To them, it must have been of minor importance whether a liability was exclusively based on the Treaty, or whether, although mentioned in the Treaty, it originated in German legislation, or from other sources. It was chiefly to the question whether the payments they had in view might influence Germany's budget or her currency, that they directed their attention. The Experts state in section XI of Part I of their report: „The Committee have noted the important fact that Germany is not in a position to ascertain her liabilities out of the Peace Treaty as demands are made upon her from time to time during the year, which cannot be calculated beforehand .... The difficulty will be satisfactorily met if Ger-

dem Plan vorgesehenen Jahreszahlungen beschränkt sein sollten, und daß diese Jahreszahlungen aller Regel nach alle denkbaren Lasten einschließen sollten.

4.

Nach sorgfältiger Erwägung des Inhaltes des Sachverständigenplans und des Geistes, in dem er entworfen ist, hält das Gericht es für erwiesen, daß die Sachverständigen, wenn sie auch die Rechtsnatur der deutschen Verpflichtungen nicht aus den Augen ließen, doch die Dinge weithin vom wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet haben. Für sie muß es von verhältnismäßig geringer Bedeutung gewesen sein, ob eine Verpflichtung ausschließlich auf dem Friedensvertrag beruhte, oder ob sie, wenn der Friedensvertrag sie auch erwähnte, doch ihren Ursprung in der deutschen Gesetzgebung oder anderwärts hatte. Es war hauptsächlich die Frage, ob die Zahlungen, die sie im Auge hatten, den deutschen Staatshaushalt oder die deutsche Währung beeinflussen könnten, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richteten. Die Sachverständigen erklären im elften Abschnitt des ersten Teils ihres Berichts: „Der Ausschuß hat sich die bedeutsame Tat-

many's liabilities for any particular year are absolutely limited according to our plan."

sache gegenwärtig gehalten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe eines Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht zu berechnen sind. . . . Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes einzelne Jahr unserem Plan entsprechend streng begrenzt sind."

5.

The Experts have tried repeatedly and in varying terms to lay stress upon the principle that the obligations of Germany for the purposes of their Plan are one, and that the planned annuities represent on principle the total burden which they believed Germany could stand without jeopardising their scheme.

5.

Die Sachverständigen haben wiederholt und in verschiedenen Wendungen Nachdruck auf den Grundsatz zu legen versucht, daß die Verpflichtungen Deutschlands im Sinn ihres Planes eine Einheit bilden, und daß die vorgesehenen Jahreszahlungen grundsätzlich die Gesamtlast darstellen, die nach ihrer Meinung Deutschland tragen könnte, ohne daß ihr Plan gefährdet würde.

6.

The Tribunal has been confirmed in its interpretation by the fact that the Experts found it expedient to insert in their report section XI of Part I, which is obviously an attempt made by them to indicate to what extent

6.

Das Gericht ist in seiner Auslegung dadurch bestärkt worden, daß die Sachverständigen es für zweckmäßig gefunden haben, in ihren Bericht den elften Abschnitt des ersten Teils aufzunehmen, in dem sie

the annuities to be paid by Germany are comprehensive. To that section, therefore, the Tribunal had to pay special attention.

7.

It has been contended that a payment, in order to be included in the annuities, must have two characteristics: (1) that it should be imposed by the Treaty, and (2) that it must represent a cost arising out of the war. Now it is true, that the Plan refers chiefly to payments which, under the Treaty of Versailles, Germany is bound to make for reasons in a more or less direct connection with the war. The Experts were, of course, expecially concerned with Germany's obligations under Part VIII of the Treaty of Versailles (Reparation), but as shown in section XI of Part I of their report, where the expression „for the costs arising out of the war" is used, they also thought of payments in a wider sense, and it may be well argued that this expression is broad enough to include the payment or transfer now under consideration. But even if it does not, the Tribunal cannot overlook the fact, and

offenbar den Versuch machen, zu zeigen, in welchem Maße die von Deutschland zu leistenden Jahreszahlungen umfassend sind. Diesem Abschnitte hatte daher das Gericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7.

Es ist behauptet worden, daß eine Zahlung, um unter die Jahreszahlungen zu fallen, zwei Eigentümlichkeiten haben müsse: erstens, daß sie durch den Vertrag auferlegt sei, und zweitens, daß sie Kosten darstelle, die sich aus dem Krieg ergeben haben. Nun ist es richtig, daß der Plan hauptsächlich auf Zahlungen Bezug nimmt, die nach dem Versailler Vertrag Deutschland aus mit dem Krieg mehr oder weniger unmittelbar zusammenhängenden Gründen zu leisten hat. Die Sachverständigen hatten sich selbstverständlich besonders mit den Verpflichtungen Deutschlands gemäß Teil VIII des Versailler Vertrags (Reparationen) zu beschäftigen, aber Abschnitt XI des ersten Teils ihres Berichts, wo der Ausdruck „für die sich aus dem Krieg ergebenden Kosten" gebraucht ist, zeigt, daß sie auch Zahlungen eines weiteren Begriffs im Sinn hatten, und man könnte wohl die Behauptung verfechten, daß

is much impressed by it, that the report, in section XI of Part I, says that „also special payments such as those due under Articles 58, 124 and 125 of the Treaty of Versailles" come under the annuities. The Tribunal does not think, especially in view of the words „such as", that it would be justified in ascribing to the term „special payments" a narrow meaning; and when it is considered that the words just quoted, read in conjunction with the preceding sentence, are used as a new category of payments, to be added to the one which it has been contended has only a reference to war costs, the Tribunal considers this new category of payments as so comprehensive as to include the payment now under discussion. This statement should not, however, be construed as meaning that all payments, without exception, to be made by Germany to the Allies under the Treaty of Versailles or in connection therewith are to come under the annuities.

jener Ausdruck weit genug ist, um die hier in Betracht kommende Zahlung oder Übertragung einzuschließen. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist, kann das Gericht sich der Tatsache nicht verschließen, ja es steht unter starkem Eindruck der Tatsache, daß nach dem Bericht (im Abschnitt XI des ersten Teils) „auch besondere Zahlungen von der Art derjenigen, welche nach den Artikeln 58, 124 und 125 des Vertrags geschuldet sind", unter die Jahreszahlungen fallen. Das Gericht hält es, besonders im Hinblick auf die Worte „von der Art derjenigen" nicht für richtig, dem Ausdruck „besondere Zahlungen" einen engen Sinn zu geben; und wenn man in Betracht zieht, daß die eben angeführten Worte, im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Satz gelesen, gebraucht werden, um eine neue Gruppe von Zahlungen zu bezeichnen, die hinzugefügt wird zu der Gruppe, von der man behauptet hat, daß sie sich nur auf Kosten des Krieges beziehe, so sieht das Gericht diese neue Gruppe von Zahlungen als so umfassend an, daß sie die hier zur Erörterung stehende Zahlung umfaßt. Diese Feststellung darf indessen nicht so aufgefaßt werden, daß sie

den Sinn hätte, alle Zahlungen, die von Deutschland an die Alliierten nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag zu leisten sind, ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen zu lassen.

8.

The Tribunal finds that this decision is corroborated by the following considerations:

(a) It is difficult, considering what the task of the Experts was (a task which they earnestly and conscientiously sought to fulfil), to account for the fact that, if to their mind the payment here under consideration was to constitute an exception to their clear intention that as a general rule the annuities are to be very comprehensive, they did nowhere made a statement to that effect. Whatever may be the true nature of the payment prescribed by the decision of the Council of the League of Nations of June 21, 1921, especially as compared with the transfer originally prescribed in Article 77 of the Treaty of Versailles, it is certain that the funds required to make

8.

Das Gericht findet sich in dieser Entscheidung durch die folgenden Erwägungen bestärkt:

a) Berücksichtigt man die Aufgabe der Sachverständigen (eine Aufgabe, die sie ernstlich und gewissenhaft zu lösen suchten), so wäre es schwer erklärlich, daß sie, wenn nach ihrer Auffassung die hier in Frage stehende Zahlung eine Ausnahme von ihrer klaren Absicht bilden sollte, die Jahreszahlungen aller Regel nach sehr weit umfassend sein zu lassen, nirgends etwas derartiges ausgesprochen haben. Was immer auch die wirkliche Natur der Zahlung sein mag, die durch den Beschluß des Völkerbundrates vom 21. Juni 1921 angeordnet ist, besonders wenn man sie mit der Übertragung vergleicht, die ursprünglich in Artikel 77 des Versailler Vertrags vorgeschrieben war, so ist es

the payment in question would involve a charge on the German budget. The Tribunal fails to discern in the Experts' Plan any statement which must have the effect of letting this payment constitute a charge on the German budget otherwise than as part of the annuities.

sicher, daß die Mittel, die zur Leistung der fraglichen Zahlung nötig wären, eine Belastung des deutschen Staatshaushalts bilden würden. Das Gericht hat in dem Sachverständigenplan keine Äußerung finden können, aus der sich ergäbe, daß diese Zahlung den deutschen Staatshaushalt anders als innerhalb der Jahreszahlungen belasten sollte.

(b) As appears from the „Report of the Commission set up in virtue of Article 312 of the Treaty of Versailles to examine the conditions and procedure of the transfer by the German Government to the French Government of capital and reserves attributable to the carrying-on of social insurance in Alsace-Lorraine" (part I, paras. 4 and 5), the amount finally determined by the Council of the League of Nations was in part the result of the offsetting of German claims against French claims, taking the form of a lump sum payment, and thus constituting a pecuniary obligation of Germany to be discharged in pursuance of the Treaty of Versailles, and being of a public character.

b) Wie sich aus dem „Bericht der gemäß Artikel 312 des Versailler Vertrages zur Untersuchung der Modalitäten und des Verfahrens bei der seitens Deutschlands an Frankreich vorzunehmenden Übertragung von Kapital und Rücklagen zur Fortführung der Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen eingesetzten Kommission" (Teil I, Absatz 4 und 5) ergibt, war der schließlich vom Völkerbundrat festgesetzte Betrag zum Teil das Ergebnis einer Aufrechnung deutscher und französischer Ansprüche gegeneinander; er nahm so die Form einer Pauschalzahlung an und bildete eine Geldzahlungspflicht Deutschlands, die im Verfolg des Versailler Vertrages zu erfüllen war und

It was not a transaction under which Germany had merely to hand over certain funds she had in her possession or under her control by virtue of some fiduciary arrangement of a private nature.

(c) The Tribunal took into consideration that, by including the payment here contemplated in the annuities, the liability for making it is by no means cancelled, and that the Experts' Plan, as stated in section XI of Part I is „not to be read as prejudicing questions of distribution or questions of priority between the various categories of charges". The decision of the Tribunal need not, therefore, have the effect of depriving any persons of anything which they may have a moral or legal right to receive.

öffentlich-rechtlichen Charakter trug. Es handelte sich nicht um ein Rechtsgeschäft, bei dem Deutschland einfach gewisse Rücklagen, die es im Besitz hatte, oder über die es sonst verfügte, vermöge einer fiduziarischen Vereinbarung privatrechtlicher Art hätte aushändigen müssen.

c) Das Gericht hat erwogen, daß, wenn die hier in Frage stehende Zahlung in die Jahreszahlungen eingeschlossen wird, dieZahlungspflicht dadurch keineswegs aufgehoben ist und daß der Sachverständigenplan, wie in Abschnitt XI des ersten Teils gesagt ist, „nicht so ausgelegt werden darf, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität zwischen den verschiedenen Kategorien von Lasten präjudiziert werden sollte". Die Entscheidung des Gerichts braucht deshalb nicht die Wirkung zu haben, daß sie irgend jemandem irgend etwas entzieht, worauf er einen moralischen oder rechtlichen Anspruch hätte.

2. Social Insurance (Upper Silesia).

(a) As between the Reparation Commission and Germany.

The reasons given above under 1 (Social Insurance — Alsace-Lorraine) in paragraphs 1—7 (inclusive), and *mutatis mutandis,* paragraph 8 (a) and (c), also apply to the transfer or payment here under consideration.

(b) As between the German Government and the Polish Government.

1.

The Polish Government has submitted to the Tribunal that it is in a special position for two reasons: (1) that it is not a party to the various agreements made at the London Conference of August 1924, the Experts' Plan therefore being, so far as the Polish Government is concerned, *res inter alios acta;* (2) that the decision of the Council of the League of Nations dated the 9th December 1924 with regard to the transfer or payment now under discussion has not made any reference to the Experts' Plan, in spite of the fact that the Plan had been known for some considerable time before the de-

2. Sozialversicherung (Oberschlesien).

a) Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und Deutschland.

Die oben unter 1 (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Absatz 1—7 (einschließlich) und, *mutatis mutandis,* in Absatz 8 a) und c) gegebenen Gründe gelten auch für die hier in Frage stehende Übertragung oder Zahlung.

b) Im Verhältnis zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung.

1.

Die Polnische Regierung hat dem Gericht vorgetragen, daß sie aus zwei Gründen in einer besonderen Lage sei: erstens weil sie den verschiedenen Vereinbarungen, die auf der Londoner Konferenz vom August 1924 getroffen worden sind, nicht beigetreten ist und der Sachverständigenplan deshalb, soweit die Polnische Regierung in Frage steht, *res inter alios acta* ist; und zweitens, weil die Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 über die hier zur Erörterung stehende Übertragung oder Zahlung keinen Hinweis auf den Sachverständigenplan enthält, obwohl der Plan geraume Zeit, ehe die

cision was given. The Polish Government therefore asked the Tribunal to decide that the transfer or payment here contemplated does not fall within the annuities prescribed by the Experts.

2.

The Tribunal, having in this case for its sole task the interpretation of the Experts' Plan, is of opinion that, as between the German Government and the Polish Government, just as between the Reparation Commission and Germany, this transfer or payment is to be treated exactly in the same manner as the similar case referred to under (1) with regard to social insurance (Alsace-Lorraine). The reasons are the following:

(a) It does not appear to the Tribunal that the fact that Poland hat not accepted the Experts' Report should modify the interpretation to be given to the report itself. The Plan of the Experts is mainly concerned with the economic and financial situation of Germany; its purpose is to organise machinery capable of obtaining

Entscheidung gefällt wurde, bekannt war. Die Polnische Regierung hat deshalb das Gericht ersucht, zu entscheiden, daß die hier in Frage stehende Übertragung oder Zahlung nicht unter die von den Sachverständigen vorgeschriebenen Jahreszahlungen fällt.

2.

Das Gericht, dessen einzige Aufgabe in diesem Fall die Auslegung des Sachverständigenplans bildet, ist der Meinung, daß im Verhältnis zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung ebenso wie zwischen der Reparationskommission und Deutschland diese Übertragung oder Zahlung genau in derselben Weise zu behandeln ist wie der gleichartige Fall, der unter 1 in bezug auf Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen erörtert ist. Dafür sind die folgenden Gründe maßgebend:

a) Der Umstand, daß Polen den Sachverständigenplan nicht angenommen hat, kann nach der Ansicht des Gerichts die Auslegung, die dem Plan selbst zu geben ist, nicht ändernd beeinflussen. Der Sachverständigenplan beschäftigt sich in der Hauptsache mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands; sein Zweck

from Germany maximum annual payments. In fixing such maximum payments, the Experts evidently sought out of them to satisfy all Allied and Associated creditors without exception. Their report expressly quotes in various places the debt Germany owes to the Allied and Associated Powers, without discriminating between them in any sense.

ist, einen Mechanismus einzurichten, der imstande wäre, aus Deutschland die höchstmöglichen jährlichen Zahlungen herauszuziehen. Die Sachverständigen haben, als sie solche Höchstzahlungen festsetzten, offenbar aus diesen alle alliierten und assoziierten Gläubiger ohne Ausnahme befriedigen wollen. Ihr Bericht erwähnt an mehreren Stellen die Schuld Deutschlands an die Alliierten und Assoziierten Mächte, ohne zwischen diesen in irgendeiner Weise einen Unterschied zu machen.

(b) The fact that the decision of the Council of the League of Nations dated the 9th December 1924, does not make any reference to the Experts' Plan, cannot, in the opinion of the Tribunal, modify its conclusion. As a matter of fact, what the Council was asked to do was merely to fix the amount to be paid by Germany to Poland. The solution of this clearly defined problem could not be affected by the possibility that the sum fixed would have to be paid out of the annuities.

b) Der Umstand, daß die Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 den Sachverständigenplan nirgends erwähnt, kann nach der Meinung des Gerichts diese seine Schlußfolgerung nicht ändern. In Wirklichkeit war das einzige, worum der Völkerbundrat befragt war, die Festsetzung des Betrages, den Deutschland an Polen zu zahlen hätte. Auf die Lösung dieser klar gestellten Frage konnte die Möglichkeit, daß die festgesetzte Summe aus den Jahreszahlungen zu entrichten sein würde, keinen Einfluß haben.

(c) In addition, the reasons given above under 1 (Social Insurance — Alsace-Lorraine) in paragraphs 1—7 (inclusive) and paragraph 8 (a) and (c) are applicable here.

c) Außerdem gelten die oben unter 1 (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Absatz 1 bis 7 (einschließlich) und Absatz 8 a) und c) gegebenen Gründe auch hier.

The English text of this Award is authoritative.

Der englische Text dieses Schiedsspruchs ist maßgebend.

Done at the Hague
on March 24, 1926.

Geschehen im Haag,
den 24. März 1926.

(Signed) WALTER P. COOKE,
President.

(Signed) E. N. VAN KLEFFENS,
Secretary.

Gezeichnet: WALTER P. COOKE,
Vorsitzender.

Gezeichnet: E. N. VAN KLEFFENS,
Sekretär.

Deutscher mit dem Original übereinstimmender Text.

Gezeichnet: E. N. VAN KLEFFENS,
Sekretär.

IV. Kritische Würdigung[1].

Eine kritische Würdigung des Haager Schiedsspruchs vom 24. März 1926 ist in zweierlei Gestalt möglich. Sie kann zunächst dem politischen Faktum, der politischen Tat gelten, deren Verkörperung der Schiedsspruch ist. Sie ist ferner denkbar als eine dialektische Auseinandersetzung mit dem juristischen Gehalt der Entscheidung und den Zusammenhängen zwischen ihr und dem beiderseitigen Vorbringen, auf das die Parteien peinlichste, der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Sorgfalt verwandt haben. Bei einem Rechtsentscheid, wie ihn der Haager Spruch enthält, wird der juristische Kritiker stets geneigt sein, sich streng auf rechtliche Erwägungen zu beschränken. Diese Verlockung ist hier um so größer, als die von den Parteien erörterten Probleme ohne Zweifel in verändertem Gewande auch in späteren Einzelstreitigkeiten als Rechtsfragen auftauchen werden. Es wäre verfehlt zu meinen, daß die Schriftsätze und das mündliche Vorbringen der im Haag vertretenen Mächte jene Probleme in letzthin erschöpfender Weise behandelt hätten. Sicherlich ist die auf beiden Seiten vollbrachte gedankliche Arbeitsleistung kaum zu überschätzen. Wohl aber hat sich aus dem in dieser Zusammenstellung verwerteten Material zur Evidenz ergeben, daß in Repliken und Dupliken stets erneute Gesichtspunkte zur Sprache gebracht worden sind, ohne daß hinreichende Zeit und vielleicht auch sachliche Veranlassung vorgelegen hätte, den ungeheuren Stoff voll zu erschließen. Wenn man den Wust der ineinander verquickten Fragen unvoreingenommen betrachtet, so wird man zugeben müssen, daß nicht jedes Glied der langen Kette wechselseitiger Deduktionen von der gleichen Stärke gewesen ist wie die übrigen; hier wären durch sorgfältige Einzeluntersuchungen noch mancherlei Sicherungen einzuschalten — das gilt nicht nur gegenüber einer einzelnen Prozeßpartei. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt eine streng juristische Würdigung noch einen weiteren

---

[1]) Vgl. dazu Berger in Deutsche Juristen-Zeitung 1926 Sp. 551 ff.; Guggenheim in der Friedenswarte 1926 S. 150 ff.

besonderen Reiz, weil sie, nachdem die beherrschenden Fragestellungen während der ersten Gerichtstagung deutlich hervorgetreten sind, die Staatsvertretung und möglicherweise auch das Gericht bei späteren Verhandlungen sachlich entlasten könnte.

Dennoch hat die Herausgeberin geglaubt, dieser starken Verlockung widerstehen zu müssen; sie hat es aus dem Grunde geglaubt, weil sie es als ihre Hauptaufgabe betrachtet hat, ein in einer Anzahl von Dokumenten verstreutes und nicht allgemein zugängliches Material der Öffentlichkeit zu unterbreiten und damit den Ausgangspunkt für kritische Erörterungen zu schaffen; sie hat weiterhin sich beschränken zu müssen geglaubt, weil sie sich der Schwierigkeit bewußt war, eine juristische Kritik an einem Parteivorbringen zu orientieren, das sie selbst zusammengestellt hat. Denn schon in einer Zusammenstellung liegt naturgemäß ein Teil subjektiver Bewertung. Es ist ohne weiteres klar, daß diese Bewertung unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichen und des Unwesentlichen im einzelnen gleichfalls subjektiv begründetem Widerspruch begegnen kann. Damit würde es der Herausgeberin an einer „unstreitigen" Grundlage fehlen, auf der allein eingehende rechtliche Würdigung möglich ist. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß der Schiedsspruch als solcher wesentliche Fragen der Parteibeweisführung in bewußter Ablehnung präjudizierlicher Bindung für künftige Einzelentscheidungen offen läßt. Wenn man den Wortlaut des Schiedsspruchs betrachtet, läßt sich der Standpunkt begründen, daß die Haager Entscheidung in weitgehendem und billigenswertem Maße von der Befugnis eines jeden Schiedsgerichts Gebrauch macht, nicht nach Juristenrecht, sondern nach „Recht und Billigkeit", nach den Grundsätzen einer auf den Einzeltatbestand zugeschnittenen menschlichen Gerechtigkeit zu urteilen. Das alles rechtfertigt die Bescheidung der Herausgeberin und begründet das Gebot, den Spruch vom Haag in erster Linie als die tapfere Tat geistig unabhängiger Männer zu würdigen, die die beherzte Einsicht der Unterzeichner des Sachverständigenberichts in eine konfliktenreiche Zukunft hinausgetragen haben. Daß dabei die vom Schiedsgericht zur Stützung seines Spruchs herangeführten Argumente wirtschaftlicher und rechtlicher Vernunft im einzelnen betrachtet werden müssen, ergibt sich von selbst.

Dieser Einzelbetrachtung darf eine Bemerkung formeller Natur vorausgeschickt werden. Dem deutschen Leser des Schiedsspruchs wird die äußerliche Abweichung von dem Tatbestandsreferat deutscher Urteile nicht entgehen. In der Tat entspricht die Zusammenfassung von Urteilspräambel und Urteilstenor französischer Gerichtsübung, bei der diese Zusammenfassung eine sprachliche Rechtfertigung findet. An einer solchen Rechtfertigung fehlt es im Deutschen, so daß die äußerliche Härte der Form, die sich bei der Übersetzung ergibt, mit in Kauf genommen werden muß.

In materieller Beziehung hat die Begründung der Entscheidung darauf verzichtet, diejenigen Erwägungen, die sich ausschließlich auf die begriffliche Umschreibung der inclusive amounts beziehen, in eine nach außen hin zutage tretende Sondererörterung zusammenzufassen, wie dies die Herausgeberin bei der Stoffgliederung getan hat. Die Spruchbegründung führt unmittelbar in medias res des Sozialversicherungsproblems hinein. Wie ersichtlich, wird in diesem Zusammenhang jedoch zunächst in allgemein verwertbaren Erörterungen die grundsätzliche Vorfrage der inclusive amounts geklärt.

Es darf vorweggenommen werden, daß die Haager Entscheidung in der Frage der elsaß-lothringischen und der oberschlesischen Sozialversicherung, und insoweit auch in der Frage der inclusive amounts, den deutschen Rechtsstandpunkt in seiner Konsequenz ohne Einschränkung akzeptiert hat.

Schon oben ist erwähnt worden, daß der Schiedsspruch sich in bemerkenswert vorsichtiger Zurückhaltung mit den einzelnen rechtlichen Problemen befaßt, in die sich die Argumentation der streitenden Parteien auflösen läßt. Zwischen den Zeilen dokumentiert sich für den aufmerksamen Leser das deutliche Streben, die Präjudikatseignung des Schiedsspruchs auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dennoch liegt es in der Natur der Sache, daß das Schiedsgericht eine Anzahl von abstrakten Rechtssätzen aufzustellen genötigt war, die es sich, so möchte man fast sagen, erkennbar abgerungen hat. Was schon in den Vorträgen der Parteien gelegentlich zum Ausdruck gelangt war, daß nämlich die schiedsrichterliche Aufgabe sich in der Beantwortung von ganz bestimmt umschriebenen konkreten

Einzelfragen erschöpfe, ist auch bei der Abfassung des Urteils deutlich zum Ausdruck gelangt. Hier siegte Bacon über Hegel, um mit den Worten von Sir John Fischer Williams zu sprechen[2]). Damit ist gesagt, daß das Schiedsgericht, offenbar in Verfolgung eines als zweckmäßig erkannten Zieles, die Fülle von juristischen Problemen, die die Parteien verschwenderisch vor ihm ausgebreitet haben, einer strengen Sichtung unterzogen hat. Es hat sich bei dieser Sichtung, wie gleichfalls schon hervorgehoben wurde, weiterhin von der Erwägung leiten lassen, daß die vornehmste Pflicht eines Schiedsgerichts die Befolgung von Gerechtigkeits- und Billigkeitsprinzipien ist, die sich nicht ängstlich an starren Rechtsformalismus zu klammern braucht.

Angesichts dieser Gesamteinstellung ist es von Bedeutung, diejenigen Punkte zu ermitteln, in denen das Gericht verbindliche Rechtssätze aufgestellt hat. Das ist zunächst geschehen in der Frage der inclusive amounts. Um zu dem präjudiziellen abstrakten Rechtssatz zu gelangen, den das Gericht ausgesprochen hat, wird man sich den Gang der logischen Erwägungen, den der Spruch enthüllt, vergegenwärtigen müssen. Das Gericht geht einleitend von den Worten aus, in denen die Sachverständigen die ihnen von der Reparationskommission gesetzte Aufgabe umschrieben haben. Die Sachverständigen hatten nach ihren eigenen Worten „die Mittel zum Ausgleich des deutschen Staatshaushaltes und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen". „Der deutsche Staatshaushalt steht unter der beherrschenden Tatsache der Verpflichtungen, die sich für Deutschland gegenüber den Alliierten aus dem Versailler Vertrag ergeben." Die Sachverständigen „waren damit befaßt, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung dieser Schuld zu erreichen ist . . .". Das Gericht zieht aus dieser grundlegenden Prämisse den zutreffenden Schluß, daß in ihr keine ersichtliche Scheidung zwischen den vielerlei Einzelverpflichtungen zum Ausdruck gelange, die Deutschland nach dem Friedensvertrag übernehmen mußte. Diese These geht offensichtlich von dem unstreitigen Teil des beiderseitigen Parteivorbringens aus. In ihr liegt, ihrem Wortlaut nach, nicht mehr als auch die Vertreter der Reparationskommission

[2]) Plädoyer in der Vormittagssitzung des 17. März 1926; siehe oben S. 78.

als ihre Rechtsmeinung vorgetragen haben. Eine Ablehnung des interpretativen Standpunkts der Reparationskommission ist in ihr nicht enthalten, weil auch die Reparationskommission den Grundsatz der Einheit der Leistungen nicht in Zweifel gezogen hat[3]). Allerdings findet dieser Grundsatz nach Auffassung der Reparationskommission seinen Inhalt und seine Schranke darin, daß es sich bei jenen Leistungen um solche handeln müsse, die Deutschland nach dem Friedensvertrag übernommen hat. Unter den gleichen Vorbehalt hat aber das Schiedsgericht seine These gestellt.

Macht sich hier also das Schiedsgericht bei seiner Beweisführung den Ausgangspunkt beider Parteien zu eigen und sichert es sich damit gleichzeitig das Verständnis beider Parteien, so zeigen bereits seine unmittelbar anknüpfenden Erwägungen, daß es den formalistischen Argumenten der Reparationskommission kein Gewicht beimißt. Wir entsinnen uns, daß die Reparationskommission den Grundsatz der Einheit der Leistungen dahin restriktiv ausgelegt wissen will, daß dieser Grundsatz lediglich Friedensvertragsleistungen in ihrem Sinne umfaßt. Aus dieser Interpretation leitet sie das Ergebnis ab, daß der Begriff der inclusive amounts sich nicht auf solche deutschen Verbindlichkeiten beziehen könne, die ihren Ursprung nicht im Versailler Vertrag, sondern in der deutschen Gesetzgebung finden, wie sie das für die Sozialversicherungsverpflichtungen behauptet hat. Hier folgt das Gericht den eindringlichen Ausführungen des deutschen Vertreters, der die Kraft seiner juristischen Argumente durch den Appell an die wirtschaftliche Einsicht der Schiedsrichter wirksam unterstützt hat. Das Gericht verweist denn auch auf die Leiterwägung des Sachverständigenplanes, „daß Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten jeweils für ein Jahr auf die in dem Plan vorgesehenen Jahreszahlungen beschränkt sein sollten, und daß diese Jahreszahlungen aller Regel nach alle denkbare[3a]) Lasten einschließen sollten“[4]).

Durfte das Gericht diesen Umstand bei der Beantwortung der ihm vorgelegten Rechtsfragen verwerten? War es nicht vielmehr

[3]) Gegendenkschrift S. 6 Ziffer 6; siehe oben S. 31.

[3a]) Sperrdruck von der Herausgeberin.

[4]) Die Zitate beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vermerkt ist, auf den Schiedsspruch; siehe oben S. 184ff.

verpflichtet, zu prüfen, ob der Allgemeingehalt jenes Satzes juristisch exakten Ausdruck gefunden hat? Die Fragen muß auch der Jurist verneinen. Das Schiedsgericht tat, wenn es jenen Satz in seine logische Deduktion einfügte, nicht mehr, als das mustergültige Schweizerische Zivilgesetzbuch in seinem Artikel 1 dem Richter auferlegt, nämlich die Orientierung seiner Einzelentscheidung an dem Zweckstreben der Rechtsnorm, ohne ängstliches Haften am geschriebenen Buchstaben. Diese Auslegungsweisheit ist kein nationales Eigengut, sondern Element kontinentaler wie anglo-amerikanischer Jurisprudenz. Und so sichert sich der Schiedsspruch den Charakter einer wahren Rechtsentscheidung, wenn er sich dem Gesamtinhalt und dem Geist des Sachverständigenberichts vorbehaltslos unterwirft. Mit Recht hält das Gericht es daher „für erwiesen, daß die Sachverständigen, wenn sie auch die Rechtsnatur der deutschen Verpflichtungen nicht aus den Augen ließen, doch die Dinge weithin vom wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet haben". Das läßt sich billigerweise nicht bezweifeln. Das ist auch in Deutschland, das jenem Sachverständigenbericht mit den gleichen Gefühlen gegenüberstand wie der Schuldner der Bilanz seines Sequesters, zu jedem Zeitpunkt anerkannt worden. Es darf hier genügen, die kritischen Bemerkungen wiederzugeben, die einer der besten deutschen Kenner des Reparationsproblems, der ehemalige Staatssekretär Carl Bergmann[5]), dem Plan und seinen Verfassern gewidmet hat. „Alle seine Ausführungen", sagt Bergmann, „atmen den frischen Geist gesunder wirtschaftlicher Erkenntnis. Sie halten sich sorgfältig fern von politischen Rücksichten und Erwägungen. Aus dem Ganzen spricht eine Kraft der Überzeugung, die unwiderstehlich wirkt." Aber nicht nur dieser nüchterne, wirtschaftlich geschulte Wirklichkeitssinn ist es, der den Geist des Plans bestimmt. Aus ihm spricht noch ein anderes, was mit jenem Wirklichkeitssinn erfahrungsgemäß oft gepaart ist, nämlich eine gewisse puritanische Grundeinstellung. Rufus C. Dawes, der Bruder des Mannes, dessen Namen sich auf den Plan übertragen hat, hat betont, daß bei der Ausführung des Planes stets der „Geist christlicher Duldsamkeit" walten müsse[6]). Dies Zeugnis ist von nicht geringer Bedeutung, wenn

[5]) Der Weg der Reparation (1926) S. 311.
[6]) The Dawes Plan in the Making (1926) S. 281.

man bedenkt, daß Rufus C. Dawes während der Entstehung des Sachverständigenberichts in enger geistiger Fühlungnahme und in räumlichem Beieinander mit den einzelnen Mitgliedern der Kommission gelebt hat. Diesen Geist des Sachverständigenplans hat sich das Schiedsgericht in sicherer Einfühlung zu eigen gemacht, wenn es davon ausgeht, daß die Sachverständigen es nicht als wesentlich betrachtet haben, ob eine deutsche Zahlungsverpflichtung unmittelbar auf dem Friedensvertrag oder der deutschen Gesetzgebung und ähnlichen Titeln beruht. In der Tat läßt sich aus dem Plan nirgends ein Beleg für die Meinung beschaffen, daß die Sachverständigen heiklen juristischen Differenzierungen unbegründetes Gewicht beigemessen hätten. Ihre Sprache ist die Sprache des Kaufmanns, der nicht allzu selten Scheu, ja Abscheu vor „juristischen Haarspaltereien" zur Schau trägt. Für die Sachverständigen galt es daher vor allem und unter allen Umständen, alle vorstellbaren Leistungen, die „den deutschen Staatshaushalt oder die deutsche Währung beeinflussen könnten", in die Annuität zusammenzufassen. Sie gehen von der auf diese Weise erfolgten strengen Begrenzung der deutschen Zahlungsverpflichtungen für jedes einzelne Jahr folgerichtig aus. Daß hieran für wirtschaftspolitisch geschulte Augen kein Zweifel möglich ist, erweist sich nicht zum letzten aus der Würdigung, die der Dawes-Plan allgemein erfahren hat. Für Deutschland genügt es, das Zeugnis eines so ruhigen Beurteilers wie Bergmanns anzuführen. Er sagt:

„In der von den Sachverständigen festgesetzten Jahresleistung sollen die sämtlichen Beträge einbegriffen sein, zu deren Zahlung Deutschland den Alliierten und Assoziierten Mächten aus Anlaß des Weltkrieges verpflichtet ist[7]*).*

„Mit dieser klaren Bestimmung des Planes ist einer der gröbsten Fehler des Vertrages von Versailles beseitigt. Was die Erfüllung der Reparationspflicht bislang unmöglich machte, war nicht allein die Höhe der Schuld, wie sie im Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 festgesetzt war, sondern ebenso sehr die Tatsache, daß nebenher noch eine Reihe anderer Leistungen zu entrichten war, deren Höhe man auch nicht annähernd schätzen konnte. Hierher gehörten vor allem die direkten und indirekten Kosten, welche die Besatzungsheere mit Zahlungen, Requi-

[7]) Im Original hervorgehoben.

sitionen, Quartierlasten, Kasernenbauten, Beschlagnahme von Grundbesitz usw. verursachten. Dazu kamen weiter die Lasten des Ausgleichsverfahrens, die trotz der großen Summen, die Deutschland bereits dafür gezahlt hatte, noch lange nicht beglichen waren. Unübersehbar vor allem war die Inanspruchnahme Deutschlands aus der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichte. Ferner waren die Kosten der zahlreichen Kommissionen zu bestreiten, die der Vertrag von Versailles zur Aufsicht über Deutschland eingesetzt hat. Und endlich verpflichtete der besondere Friedensvertrag, den Deutschland am 25. August 1921 mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen hatte, die Deutsche Regierung zur Vergütung von Kriegsschäden amerikanischer Untertanen, die im Wege des Schiedsgerichts festzustellen waren.

„Hier überall hat der Spruch der Sachverständigen einen erfreulichen Wandel geschaffen. *Es gibt außer der festgesetzten Annuität, welche normal 2½ Milliarden Goldmark beträgt, keine Nebenleistungen mehr aus dem Vertrage von Versailles und aus Anlaß des Weltkrieges überhaupt*[8]). Die Sachverständigen haben deshalb auch bestimmt, daß alle Kosten für Aufsichtsorgane, die aus ihrem eigenen Reparationsplan erwachsen, ebenfalls aus der festen deutschen Jahresleistung zu entnehmen sind“[9]).

Mit diesen referierenden Darlegungen stimmt auch das Schiedsgericht insofern überein, als es sich auf jene sehr wesentlichen Sätze im XI. Abschnitt des ersten Teils des Sachverständigenberichts beruft, die es in seiner Spruchbegründung wörtlich wiedergibt. Sie lauten: „Der Ausschuß hat sich die bedeutsame Tatsache gegenwärtig gehalten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe eines Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht zu berechnen sind. . . . Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes einzelne Jahr unserem Plan entsprechend streng begrenzt sind.“ Ebenso stellt das Gericht zutreffend fest, daß der Grundsatz von der Einheit der Leistungen, und zwar im Sinne einer Höchstbelastung, deren Über-

[8]) **Im Original hervorgehoben.**
[9]) **A. a. O. S. 294/295.**

schreitung die Durchführung des Planes gefährden müsse, den Sachverständigenbericht durchzieht und in den verschiedenartigsten Zusammenhängen Ausdruck gefunden hat.

Diese wirtschaftspolitischen Erwägungen vermögen in der Tat die vom Gericht aufgestellte Interpretationsmaxime, daß für den Umfang der inclusive amounts die Rücksicht auf den deutschen Staatshaushalt und die deutsche Währung von entscheidender Wichtigkeit ist, voll zu stützen. Diese Maxime enthält eine Erkenntnis von präjudizieller Bedeutung. In ihr ist zugleich — notwendigerweise in gleicher präjudizierlicher Form — die These der Reparationskommission abgelehnt, die zwischen ausschließlich auf Friedensvertrag ruhenden Verpflichtungen und Verpflichtungen aus der deutschen Gesetzgebung oder anderen Titeln bei der Begriffsabgrenzung unterscheiden will. Auch diese negative Seite der Maxime hat im Schiedsspruch deutlich Ausdruck gefunden, so daß hier klare Grundlagen für die Zukunft geschaffen worden sind.

Ein weiteres Präjudikat findet sich in einem erläuternden Gedankengang, in welchem das Gericht darauf hinweist, daß die Sachverständigen es für nötig erachtet haben, die Formulierungen des XI. Abschnittes in den ersten Teil des Berichts aufzunehmen. Allerdings ist das ein nicht unwichtiger Gesichtspunkt. An sich wäre der Plan in Grundgedanken und Ausgestaltung klar und vollständig gewesen, auch wenn man in ihn jene Formulierungen nicht eingefügt hätte. Diese Einfügung kann nur erklärt werden aus dem Bestreben der Sachverständigen, alle erdenkliche Vorsicht bei der Durchführung ihrer Aufgabe anzuwenden. So hat man sich vor inhaltlichen Wiederholungen nicht gescheut, um jede Möglichkeit eines Mißverständnisses nach Kräften auszuschalten. Nach dem erwähnten XI. Abschnitt fallen „auch besondere Zahlungen von der Art derjenigen, welche nach den Artikeln 58, 124 und 125 geschuldet sind", unter die Jahreszahlungen. Hieran knüpft das Urteil jene Bemerkung präjudizieller Art, die soeben angedeutet wurde. Das Gericht hält es nämlich „nicht für richtig, dem Ausdruck »besondere Zahlungen« einen engen Sinn zu geben." Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht dreierlei. Erstens läßt sie sich auf den Wortlaut gründen: „Zahlungen von der Art derjenigen" läßt sich sprachlich nur dahin verstehen, daß die

Zahlungen der Artikel 58, 124 und 125 des Friedensvertrages nur exemplifikatorisch, nicht als erschöpfende Aufzählung gedacht sind. Zweitens ergibt der Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz des Berichts — in dem eine Gruppe von Zahlungen erwähnt wird, die sich nur auf Kosten des Krieges bezieht —, daß die erwähnten „Zahlungen von der Art" derer in den Artikeln 58, 124, 125 des Friedensvertrages umfassenderer Natur sind als die „Kosten des Krieges". Drittens aber beweist die Wendung im Abschnitt XI von den Leistungen „für die sich aus dem Krieg ergebenden Kosten", daß die Sachverständigen sich nicht ausschließlich mit Reparationsverpflichtungen im engeren Sinn beschäftigt haben. Dies letztgenannte Argument wiegt für das Gericht mit Recht so schwer, daß es ausdrücklich erklärt, die wiedergegebene Klausel von den Kriegskosten sei vielleicht sogar schon weit genug, um die Sozialversicherungsverpflichtungen einzuschließen. Damit eröffnet das Gericht für künftige Fälle der Deutschen Regierung die rechtliche Möglichkeit, ihre Beweisführung in noch verstärktem Maße auf diesen Gesichtspunkt einzustellen.

Wenn die Kategorie der „besonderen Zahlungen" nach der Auffassung des Schiedsgerichts weit ausgelegt werden muß, so liegt in dieser positiven Erkenntnis auch eine negative. Die These der Reparationskommission, daß in die Annuität nur Zahlungen eingerechnet werden könnten, die einerseits durch den Vertrag auferlegt seien und andrerseits Kosten darstellen, die sich aus dem Krieg ergeben haben, ist damit verworfen. Allerdings ist zu bemerken, daß das Gericht an die Stelle dieser juristischen Definition keine selbständige eigene und gleichfalls juristisch präzise Begriffsumschreibung gesetzt hat. Es liegt auf der Hand, daß dies der Absicht des Gerichts entspricht, das, wie wir schon sahen, sich so konkret wie irgend möglich mit den zur Erörterung stehenden Fragen befaßt hat. Und es hat daher auch nicht darauf verzichtet, eine umfassende salvatorische Klausel in seinen Spruch aufzunehmen, ohne allerdings damit die präjudizielle Bindung für die Punkte auszuschließen, für die sie soeben nachgewiesen wurde. Der Vorbehalt lautet: „[Die Feststellung, daß die Sozialversicherungsverpflichtungen unter die Annuität fallen,] darf indessen nicht so aufgefaßt werden, daß sie den Sinn hätte, alle Zahlungen, die von Deutschland an die

Alliierten nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag zu leisten sind, ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen zu lassen." Mit dieser Wendung wahrt sich das Gericht seine Entscheidungsfreiheit für die Zukunft in einem bemerkenswerten Umfang. Für die Parteien ergibt sich daraus die Konsequenz, sich in allen künftigen Streitigkeiten, wie bisher, einer bis ins Detail hinein fundierten Beweisführung zu bedienen. In der Frage, ob eine einzelne Verbindlichkeit in die Jahresleistungen einzurechnen ist, sind sie nach wie vor auf sich selbst und die Kraft ihrer Argumente gestellt. Nur in einem Punkt bietet der Schiedsspruch für die begriffliche Umgrenzung der inclusive amounts eine logische Deduktionshandhabe; darin nämlich, daß er die Einbeziehung der Sozialversicherungsverpflichtungen anerkannt hat. In Zukunft dürfte also auch auf den Nachweis, daß eine bestimmte Zahlung den Sozialversicherungsleistungen ihrer Natur nach gleichartig ist, Gewicht zu legen sein. Vom Standpunkt einer übernationalen Wertung, die sich von den Interessen der Prozeßparteien völlig loslöst, kann es andrerseits, wie oben schon angedeutet, Beifall finden, daß das Schiedsgericht dieses Maß von Zurückhaltung geübt hat. Denn dem Gedanken einer wahren internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wäre es nicht zuträglich, wenn das Gericht zugunsten juristisch exakter Definitionen auf die Befugnis verzichtet hätte, die Gerechtigkeit des Einzelfalles über das formale Recht zu stellen. Und insofern geht die erwähnte salvatorische Klausel sicherlich nicht auf Verantwortungsscheu, sondern im Gegenteil auf eine gesteigerte überstaatliche Verantwortungsfreudigkeit zurück. Auch in dieser geistigen Einstellung deutet sich an, daß das Schiedsrichterkollegium gewillt war, die Arbeitsmaximen der Sachverständigen bei der eigenen Tätigkeit zugrunde zu legen.

Es bedarf nach diesen Feststellungen nur noch eines kurzen Eingehens auf diejenigen Erwägungen, die das Schiedsgericht in seiner Entscheidung der Sozialversicherungsstreitigkeiten nach seinen eigenen Worten bestärkt haben. Diese Erwägungen variieren ihrem Inhalt nach lediglich den bisher besprochenen Gedankengang des Urteils. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Gericht bei seiner Entscheidung ein Argument

hätte verwerten können, das in der Begründung des Spruches nicht herangezogen worden ist: das Argument nämlich, daß der Betrag der Sozialversicherungsverpflichtungen so groß ist, daß die Sachverständigen ihn sicherlich ausdrücklich erwähnt hätten, wenn er nach ihrer Absicht nicht ohne weiteres in die Jahresleistungen einzurechnen war. Jedenfalls hat sich das Gericht dem nicht verschlossen, daß die Sachverständigen nirgends auch nur angedeutet haben, daß die Sozialversicherungslasten die allgemeine Regel insofern durchbrechen sollten, als sie in die als Höchstleistung festgesetzte Annuität nicht einzurechnen seien. Die unmittelbare Einwirkung dieser Zahlungsverpflichtung auf den deutschen Staatshaushalt, auf die Kreditmöglichkeiten des Deutschen Reichs und auf die Anleihebereitschaft des Auslandes läßt sich in der Tat nicht leugnen — ganz gleich, „was immer auch die wirkliche Natur der Zahlung sein mag, die durch den Beschluß des Völkerbundrats vom 21. Juni 1921 angeordnet ist, besonders wenn man sie mit der Übertragung vergleicht, die ursprünglich in Artikel 77 des Versailler Vertrags vorgeschrieben war".

Es ist weiter beachtlich, daß das Gericht grundsätzlich die Sozialversicherungslasten, wie sie nach dem Friedensvertrag an sich bestanden und wie die Völkerbundsentscheidung sie gestaltet hat, scharf auseinanderhält. Es stellt fest, daß „der schließlich vom Völkerbundrat festgesetzte Betrag zum Teil das Ergebnis einer Aufrechnung deutscher und französischer Ansprüche gegeneinander war". Man kann daher die Frage nach der Rechtsnatur der Ansprüche aus dem Friedensvertrag an sich dahingestellt lassen; jedenfalls wurden mit der Völkerbundsentscheidung die bestehenden wechselseitigen Verbindlichkeiten in ein einheitliches neues Schuldverhältnis umgewandelt, das „eine Geldzahlungspflicht Deutschlands [bildete], die im Verfolg des Versailler Vertrages zu erfüllen war und öffentlich-rechtlichen Charakter trug". Die Konsequenz des französischen Bestrebens, auf das die Entscheidung des Völkerbundrats zurückging, wirkte sich also dahin aus, daß eine Novation des Schuldverhältnisses vorgenommen wurde und gleichzeitig nunmehr dies juris vinculum ausschließlich Staaten verknüpfte, daß ein Schuldverhältnis von Staat zu Staat begründet wurde, sofern es vorher als solches

noch nicht bestanden haben sollte[10]). Der in der Ratsentscheidung festgesetzte Betrag „nahm so die Form einer Pauschalzahlung an". Mit diesen Bemerkungen macht sich das Gericht die clearing-house-Theorie zu eigen und lehnt gleichzeitig die These des englischen Vertreters der Reparationskommission ab, daß Deutschlands Verbindlichkeit die Verbindlichkeit eines Treuhänders, eines trustee, sei. Darin kann der deutsche Jurist dem Gericht nur zustimmen; denn so sorgfältig Sir John Fischer Williams jene These nach allen Seiten zu stützen versucht hat, so läßt sie sich doch mit der deutschen Sozialversicherungsgesetzgebung nicht vereinbaren. Es wäre müßig, das für deutsche Leser noch im einzelnen nachzuweisen. Das Gericht hat auch nicht verfehlt, diesen Gedanken ausdrücklich hervorzuheben: „Es handelte sich nicht um ein Rechtsgeschäft, bei dem Deutschland einfach gewisse Rücklagen, die es im Besitz hatte, oder über die es sonst verfügte, vermöge einer fiduziarischen Vereinbarung privatrechtlicher Art hätte aushändigen müssen." Für den Kontinentaljuristen sind diese Sätze übrigens in einem besonderen, von der unmittelbaren Entscheidung losgelösten Sinne von Interesse. In ihnen zeigt sich nämlich, welch weites Maß von Verständnis ein durch die Schule anglo-amerikanischer Rechtsauffassung gegangener Vorsitzender der traditionellen Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, wie ihn nicht nur Deutschlands, sondern vor allem auch Frankreichs Juristen ausgeprägt haben, entgegenzubringen vermag, wenn dies Verständnis für eine nicht nur richtige, sondern auch gerechte Entscheidung unerläßlich ist.

Noch ein letztes weiß das Schiedsgericht für seinen Rechtsstandpunkt ins Feld zu führen. Es hebt hervor, daß es bei seinem Urteil nicht zwischen einem „condemna" und „absolve", zwischen Anerkennung oder Verneinung einer materiellen Schuldverpflichtung zu wählen habe. Die Streitfrage zwischen den Parteien beschränkt sich, wenn man so will, ausschließlich auf den Zahlungsmodus einer unstreitigen Verbindlichkeit. Wenn das

[10]) Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß nach Ansicht des Schiedsgerichts der Völkerbundrat etwas anderes getan hätte, als daß er den Bestimmungen des Friedensvertrages die sachgemäßeste Auslegung und Durchführung gab.

Gericht die Sozialversicherungszahlungen in die Annuität einbezieht, so nimmt es damit keiner Partei etwas, worauf sie „einen moralischen oder rechtlichen Anspruch hätte". Der Charakter der Annuität als einer Limitierung sämtlicher im einzelnen Rechnungsjahr zu erfüllenden Verbindlichkeiten läßt die Frage offen, in welchem Umfang sich Deutschland durch Abgeltung seiner vertraglichen Verpflichtungen endgültig aus dem großen Reparationsschuldverhältnis zu befreien vermag. Das bedeutet praktisch, daß der Schiedsspruch die Reparationsgläubiger letzten Endes keiner geldwerten Ansprüche beraubt, vielmehr einen Teil dieser Ansprüche unter das Teil-Moratorium stellt, das dem Dawes-Plan und dem Grundsatz der Jahresleistungen sachlich zugrunde liegt. Das Gericht weiß sich in dieser Auffassung mit den Sachverständigen einig, wenn es aus ihrem Bericht den Satz anführt, daß der Dawes-Plan „nicht so ausgelegt werden darf, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität zwischen den verschiedenen Kategorien von Lasten präjudiziert werden sollte".

In der Frage der oberschlesischen Sozialversicherung referiert das Schiedsgericht den Tatbestand wie folgt: „Die Polnische Regierung hat dem Gericht vorgetragen, daß sie aus zwei Gründen in einer besonderen Lage sei: erstens weil sie den verschiedenen Vereinbarungen, die auf der Londoner Konferenz getroffen worden sind, nicht beigetreten ist und der Sachverständigenplan deshalb, soweit die Polnische Regierung in Frage steht, res inter alios acta ist; und zweitens, weil die Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 über die hier zur Erörterung stehende Übertragung oder Zahlung keinen Hinweis auf den Sachverständigenplan enthält, obwohl der Plan geraume Zeit, ehe die Entscheidung gefällt wurde, bekannt war. Die Polnische Regierung hat deshalb das Gericht ersucht, zu entscheiden, daß die hier in Frage stehende Übertragung oder Zahlung nicht unter die von den Sachverständigen vorgeschriebenen Jahreszahlungen fällt." Das Gericht hat diesem Ersuchen nicht stattgegeben, weil es das Verhältnis Deutschlands zu Polen dem Verhältnis zwischen Deutschland und der Reparationskommission seinem Wesen nach gleichgestellt hat. Es hat beide Thesen, auf die sich Polen stützte, verworfen.

Die Theorie von der res inter alios acta geht zunächst sicherlich fehl. Für die Auslegung des Annuitätenbegriffs muß es gleichgültig sein, ob Polen sich seine Rechte am Londoner Konferenztisch gewahrt hat oder nicht. Diesen Umstand zu berücksichtigen, hatten die Sachverständigen keine Veranlassung; für sie handelte es sich vielmehr darum, die Jahresleistungen mit verpflichtender Wirkung für alle Gläubiger Deutschlands ohne Unterschied zu begrenzen. Sie gingen bei der Abfassung des Planes und bei der Abwägung seiner Wirksamkeit von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß sämtliche Alliierten und Assoziierten Mächte ihn annehmen würden. Eine Sonderregelung für solche Staaten zu schaffen, die dieser Voraussetzung nicht genügten, lag ihnen notwendigerweise fern, zumal eine solche Sonderregelung das System des Plans störend beeinflussen mußte. Die Annuität stellte also das Höchstmaß dessen dar, was Deutschland an die Gesamtheit seiner alliierten und assoziierten Gläubiger zu zahlen hatte, „ohne zwischen diesen in irgendeiner Weise einen Unterschied zu machen". Einen begründeten Anspruch auf Sonderbehandlung kann Polen aus Geist und Inhalt des Plans, dessen Auslegung bei der Streitentscheidung allein maßgebend ist, nicht herleiten.

Ebensowenig kann Polen einen solchen Anspruch aus dem Umstand ableiten, daß die Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 den Dawes-Plan nirgends erwähnt. Mit gutem Grund betont das Gericht, daß der Völkerbundrat seinerzeit gar nicht mit der Aufgabe betraut war, die Beziehung zwischen den Sozialversicherungslasten und der Annuität zu untersuchen. Sein Mandat ging einzig und allein dahin, den Betrag festzusetzen, den das Deutsche Reich an Polen zu leisten verpflichtet war. Das ist geschehen. Und nun ist es Sache des Schiedsgerichts, die Sonderfrage des Zahlungsmodus im oben erwähnten Sinne zu beantworten. Mit Recht hat sich das Gericht darin nicht durch die Ratsentscheidung präjudiziert geglaubt. Rechtliche Schranken für seine Auslegungsfreiheit hat jene Entscheidung nicht zu errichten vermocht. Dabei konnte das Gericht das grundsätzliche Problem, ob es überhaupt präjudizierliche Bindungen durch dritte Instanzen anzuerkennen habe, unberührt lassen.

Im Grunde mußte sich für das Gericht der Streitpunkt der oberschlesischen Sozialversicherungsleistungen bereits aus dem

Rechtsstandpunkt heraus erledigen, den es für die elsaß-lothringischen Verbindlichkeiten angenommen und ausführlich begründet hatte. Beide Gruppen von Leistungen sind ihrer Natur nach gleichartig; beiden Problemen war im wesentlichen der gleiche Tatbestand eigen. Wenn das Gericht in zutreffender Weise wirtschaftspolitische Momente in dem besprochenen Umfang für entscheidend erachtete, so mußte es diesen Momenten gegenüber den juristischen Differenzierungen der Polnischen Regierung minderes Gewicht beimessen, zumal diese Differenzierungen zum Teil den Kern der Sache, nämlich die Begriffsumgrenzung der inclusive amounts, nicht trafen. Zutreffend hat deshalb das Schiedsgericht in der Begründung seines Spruches gegenüber Polen in weitgehendem Maße auf diejenigen Erwägungen verwiesen, auf die es sich bei den elsaß-lothringischen Verbindlichkeiten gestützt hat. —

Es ist abschließend erforderlich, einen Blick auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen des Schiedsspruchs zu werfen. Für Deutschland lassen sich die wirtschaftlichen Konsequenzen der Entscheidung, soweit sie Gegenstand dieser Erörterung ist, in Ziffern ausdrücken. Die Beträge an Sozialversicherung für Frankreich belaufen sich auf etwa 47 Millionen französische Franken, für Oberschlesien auf rund 26 Millionen Goldmark. Das ist eine recht erhebliche Entlastung der deutschen Finanzpolitik, für die damit der Anfang einer gewissen Grundlage für die im Gläubiger- wie im Schuldnerinteresse gelegene ordnungsgemäße Abwicklung der Dawes-Verpflichtungen geboten wird. Das läßt sich unbeschadet der Erkenntnis aussprechen, daß das Gelingen des Experiments, das seine Veranlasser recht wohl als solches erkannt haben, noch in der Zukunft liegt. Man wird sich vor Augen halten müssen, daß die Stimmen derer sich mehren, die der Meinung unverhohlen Ausdruck geben, daß die deutsche Leistungsfähigkeit von den Sachverständigen überschätzt worden ist. Der Vergleich mit der bisherigen Regelung des interalliierten Schuldenproblems stimmt in der Tat bedenklich. Der Dawes-Plan bürdet Deutschland für 1927 eine Zahlung von 1200 Millionen Reichsmark, für 1928 von 1750 Millionen und für 1929 von 2500 Millionen Reichsmark auf. Dahingegen haben England und Italien gegenüber den

Vereinigten Staaten Annuitäten-Verbindlichkeiten anerkannt, die wesentlich geringer sind, obwohl beide Länder in aller Form ausgesprochen haben, daß diese Leistungen das Höchstmaß ihrer Fähigkeit erreichen. Für England betragen diese Jahreszahlungen zunächst 160, nach Ablauf von 11 Jahren 180 Millionen Dollars, für Italien einstweilen 5 Millionen Dollars und vom 6. bis zum 15. Jahre 14 bis 18 Millionen Dollars. In Frankreich hat sich bislang die Ratifikation eines Abkommens noch nicht durchsetzen lassen, das eine Jahresleistung von 40 bis 80 Millionen Dollars vom 6. bis zum 16. Jahre und von 125 Millionen Dollars vom 17. Jahre an vorsieht. Aus diesen Zahlen erhellt ohne weiteres, daß Deutschland durch die ihm gewährte Entlastung im Hinblick auf die Sozialversicherungsleistungen nicht der Möglichkeit beraubt wird, auch in künftigen Streitfällen die rein wirtschaftspolitische Seite des Problems nachdrücklich hervorzuheben.

Für die beteiligten Alliierten und Assoziierten Mächte nötigt der Schiedsspruch zu einer Revision des interalliierten Finanzabkommens vom 14. Januar 1925, das im wesentlichen über die Verteilung des Annuitätenbetrages Vorsorge trifft. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für Polen nunmehr die 26 Millionen Goldmark abzuzweigen sind, die es unter dem Sozialversicherungstitel nach Art. 312 des Friedensvertrages und der Entscheidung des Völkerbundrats vom 9. Dezember 1924 fordert. Dies Problem ist allerdings für Deutschland, das hierin sachlich uninteressiert ist, von geringerer Bedeutung.

In rechtlicher Hinsicht läßt der Spruch, wie schon beiläufig erwähnt, eine größere Anzahl von Rechtsfragen offen, ohne jedoch andrerseits auch Deutschlands Recht für künftige Fälle zu mindern, zumal das Gericht sich das „Budgetprinzip", die Beziehung der Einzelprobleme zum deutschen Staatshaushalt, zu eigen gemacht hat. Da das Gericht die deutsche These, die, ziemlich generell, die Einbeziehung aller Lasten im Zusammenhang mit den Kriegskosten begehrte, nicht ausdrücklich oder zwischen den Zeilen zurückgewiesen hat, bleibt es der deutschen Vertretung unbenommen, diese These weiterhin zu verfechten und zu vertiefen. Offengelassen hat der Spruch ferner die grundlegende Frage, ob die völkerrechtlichen Normen über Staatensukzession die Regelung der Sozialversicherungsverpflich-

tungen, wie sie der Friedensvertrag vorsieht, erforderlich machte — anders ausgedrückt: ob diese Regelung im Gegensatz zu jenen Normen erfolgt ist. Obwohl die völkerrechtliche Doktrin der Staatensukzession zwar nicht in allen Einzelheiten abschließende Formulierung gefunden hat, so läßt sich doch annehmen, daß sie auch in Zukunft das Parteivorbringen beeinflussen wird. So sorglich beide Seiten auf Lehre und Staatenpraxis Bezug genommen haben, erscheint es doch möglich, in diesem Punkt noch weiter zu schürfen und eine „herrschende Meinung" klarzustellen. Man wird dabei auch der italienischen Theorie, die sich im Laufe der jüngsten Vergangenheit eine führende Stellung in der Völkerrechtswissenschaft errungen hat, Beachtung schenken müssen.

Wie das Problem der Staatensukzession, so läßt auch das Schiedsgericht unerörtert, ob die Vorschriften des Friedensvertrages hinsichtlich der Sozialversicherung konstitutiv oder deklaratorisch sind, und ob die Antwort in der Frage dieser Verbindlichkeiten ohne weiteres der Reichsversicherungsordnung zu entnehmen ist, das heißt also, ob dieses Gesetz eine Regelung für den durchaus atypischen Tatbestand der Abtretung von Reichsgebieten vorsieht. Ebenso hat das Schiedsgericht davon Abstand genommen, sich mit der im Laufe der Verhandlungen aufgetauchten Streitfrage zu befassen, ob die Übertragung der Sozialversicherungsfonds begründeterweise hätte begehrt werden können, wenn der Verfall der Währung sie nicht hätte dahinschwinden lassen. Das Gleiche gilt von dem Problem der Wertberechnung, das heißt von der Frage, ob der Wert im Augenblick des Friedensschlusses zugrunde zu legen sei und in welchem Ausmaße eine Aufwertung hätte berücksichtigt werden können.

Es erscheint zweifelhaft, ob alle soeben erwähnten Punkte im Verlauf der künftigen Gerichtspraxis erneute Erörterung finden werden, weil einzelne von ihnen in weitgehendem Maße spezielle Kontroversen im Rahmen des Sozialversicherungsproblems sind. Das mag vom Standpunkt dessen, dem juristische Klärung Selbstzweck ist, bedauert werden. Diesem Standpunkt läßt sich die Meinung entgegenhalten, daß das Schiedsgericht einer praktischen und nicht einer theoretischen Zielsetzung sein Dasein verdankt. Und es ist bereits aus der ersten Entscheidung

des Gerichts, deren sachlich wichtigster Teil Gegenstand dieser Darstellung ist, klar zu erkennen, daß die Schiedsrichter jene praktische Zielsetzung zur eigenen Richtschnur gewählt haben. Darin werden sie sich des Beifalls der Parteien und aller politisch Denkenden sicher wissen, die den berechtigten Wunsch hegen, an die Stelle von noch so sehr begründeten Zweifeln eine auf billiger Abwägung beruhende Gewißheit gesetzt zu sehen.

Über allen juristischen Meditationen steht der Wille zum gerechten Ergebnis.

THE LIBRARY OF THE
OCT 10 1930
UNIVERSITY OF ILLINOIS.

EUROPÄISCHE GESPRÄCHE

HAMBURGER MONATSHEFTE FÜR AUSWÄRTIGE POLITIK

Herausgegeben von

Dr. A. MENDELSSOHN BARTHOLDY

o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

Halbjährlich M. 12.–

PROGRAMM:

Europa bedeutet nicht eine Abgrenzung unseres Gesichtskreises, sondern den mütterlichen Boden, dem unsere Gedanken entsteigen. Deutschland zumal ist europäisch bedingt und kann Politik nur aus dem Herzen Europas heraus machen. In dem Wort „europäisch" im Titel der Zeitschrift liegt nur die eine Begrenzung, daß sie sich nicht mit innerer Politik beschäftigt, sondern nach außen gerichtet ist, und mit dem Wort „Gespräche" wollen wir andeuten, daß wir wohl eine sehr bestimmte eigene Meinung haben, aber uns mit jedermann achtungsvoll und aufmerksam unterhalten können; das bezeugen die Stimmen aus allen Lagern und Ländern, die schon in den bisherigen Jahrgängen der Zeitschrift sich vernehmen ließen. Die „Europäischen Gespräche" wollen nicht unmittelbar Politik treiben, sie erheben auch nicht den Anspruch, Politik zu lehren; aber sie sind gegründet auf den Glauben, daß die politischen Dinge wissenschaftlich erfaßt und erforscht werden können und daß aus diesem fachlichen Studium praktische Lehren zu ziehen sind. Im Dienste ernsthafter Urteilsbildung sammelt die Zeitschrift die wichtigsten Urkunden aus diplomatischen Verhandlungen und Korrespondenzen und macht sie in sorgfältiger Übersetzung allgemein zugänglich; in den „Bekenntnissen und Begebenheiten" geht sie noch einen Schritt weiter, indem sie Dokumente und Vorgänge hier lehrhaft glossiert. Kritische Besprechungen, eine Bibliographie zur auswärtigen Politik und Zeittafeln vervollständigen das wissenschaftliche Rüstzeug.

Bestellung umseitig erbeten!

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung

Berlin-Grunewald / Postscheckkonto Berlin 12374

Hierdurch bestelle ich aus dem Verlage Dr. Walther Rothschild in Berlin-Grunewald durch die Buchhandlung

.....

.....

Anzahl ..... zur Fortsetzung

Europäische Gespräche

Hamburger Monatshefte
für Auswärtige Politik

Halbjährlich M. 12.–

Name und Stand: .....

.....

Adresse: .....

.....

POSTKARTE

Firma

Dr. Walther Rothschild

Verlag der „Europäischen Gespräche“

Berlin-Grunewald

Erdener Straße 11

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Erste Session. 1.Teil: Sozialversicherung in Elsass-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien. Deutsch herausgegeben von Dr. M. Schoch. (Politische Wissenschaft. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Institutes für Auswärtige Politik in Hamburg. Heft 2.) XVI + 222 Seiten Grossoktav. Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald, 1927. Mk. 12.—.

Die deutsche Öffentlichkeit hatte vielfach vom Völkerbund eine Revision des Versailler Vertrags erwartet, zu der er gar nicht berufen ist, und sie hat über den m a c h t politischen Auseinandersetzungen in Genf zu wenig auf die r e c h t s politische Arbeit geachtet, die von den internationalen Gerichtshöfen im Haag für die Völkerbeziehungen geleistet wird. Wie sehr, wenn auch in einer freundlich sich ergänzenden Weise, Haag und Genf Gegensätze darstellen, zeigt sich besonders deutlich an der Tätigkeit des Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes, das hauptsächlich damit befasst wird, zu entscheiden, welche Zahlungen und Leistungen auf die Deutschland auferlegten Annuitäten anzurechnen sind. Die Verhandlungen und Entscheidungen dieses Schiedsgerichts sind nur aus recht dürftigen Zeitungsberichten bekannt, zumal die Protokolle, obwohl nicht geheim doch nicht im Buchhandel erhältlich sind. Es ist daher äusserst verdienstlich, dass das Hamburger Institut für Auswärtige Politik in seiner zusammen mit der Deutschen Hochschule für Politik herausgegebenen Schriftenreihe „ Politische Wissenschaft " diese Materialien in deutscher Übersetzung und von einer kritischen Würdigung begleitet, zugänglich macht. Das 2. Heft dieser Reihe, bearbeitet von Dr. M; Schoch, behandelt die zugunsten Deutschlands gefallene Entscheidung über die Sozialversicherungen für ehemals deutsche Untertanen in Elsass-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien, die Deutschland nach dem Friedensvertrag an Frankreich und Polen zu vergüten hat und die nunmehr auf die Dawes-Annuitäten angerechnet werden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von etwa 200 Millionen Mark, von dem Deutschland durch die Entscheidung des Schiedsgerichts entlastet worden ist. Aber noch wichtiger und lehrreicher ist die Beobachtung, wie das Schiedsgericht in seinen ebenso juristischen wie wirtschaftlichen Erwägungen dazu gelangt, auch die Bestimmungen des Friedensvertrags selbst zu interpretieren und juristisch anzusehen. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft, die dem politischen Diktat-Charakter zunächst wie gelähmt gegenüber stand, des Versailler Vertrages, hat hier noch vieles nachzuholen. Auch einen interessanten Beitrag zur Völkerpsychologie liefern die Verhandlungen, indem sie zeigen, wie fremdartig und geradezu unverständlich die deutsche Sozialgesetzgebung dem Ausland erscheint. Dem nächsten Heft der Sammlung, die den Schiedsspruch vom Januar 1927 über die Liquidation entschädigungen zu bringen verspricht, wird man in Deutschland mit ganz besonderem Interesse entgegensehen dürfen.

Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Erste Session. 1.Teil: Sozialversicherung in Elsass-Lothringen und Polnisch-Obersohlesien. Deutsch herausgegeben von Dr. M. Schoch. (Politische Wissenschaft. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Institutes für Auswärtige Politik in Hamburg. Heft 2.) XVI + 222 Seiten Gr.Oktav. Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald, 1927. Mk. 12.—.

Die deutsche Öffentlichkeit hatte vielfach vom Völkerbund eine Revision des Versailler Vertrags erwartet, zu der er gar nicht berufen ist, und sie hat über den m a c h t politischen Auseinandersetzungen in Genf zu wenig auf die r e c h t s politische Arbeit geachtet, die von den internationalen Gerichtshöfen im Haag für die Völkerbeziehungen geleistet wird. Wie sehr, wenn auch in einer freundlich sich ergänzenden Weise, Haag und Genf Gegensätze darstellen, zeigt sich besonders deutlich an der Tätigkeit des Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes, das hauptsächlich damit befasst wird, zu entscheiden, welche Zahlungen und Leistungen auf die Deutschland auferlegten Annuitäten anzurechnen sind. Die Verhandlungen und Entscheidungen dieses Schiedsgerichts sind nur aus recht dürftigen Zeitungsberichten bekannt, zumal die Protokolle, obwohl nicht geheim doch nicht im Buchhandel erhältlich sind. Es ist daher äusserst verdienstlich, dass das Hamburger Institut für Auswärtige Politik in seiner zusammen mit der Deutschen Hochschule für Politik herausgegebenen Schriftenreihe „ Politische Wissenschaft " diese Materia-

EUROPÄISCHE GESPRÄCHE

Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik

*

Herausgegeben von

Dr. A. Mendelssohn Bartholdy

o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

Redaktion: Hamburg, Poststraße 19

*

Halbjährlich M. 12,—

Das Programm

Europa bedeutet nicht eine Abgrenzung unseres Gesichtskreises, sondern den mütterlichen Boden, dem unsere Gedanken entsteigen. Deutschland zumal ist europäisch bedingt und kann Politik nur aus dem Herzen Europas heraus machen. In dem Wort „europäisch" im Titel der Zeitschrift liegt nur die eine Begrenzung, daß sie sich nicht mit innerer Politik beschäftigt, sondern nach außen gerichtet ist, und mit dem Wort „Gespräche" wollen wir andeuten, daß wir wohl eine sehr bestimmte eigene Meinung haben, aber uns mit jedermann achtungsvoll und aufmerksam unterhalten können; das bezeugen die Stimmen aus allen Lagern und Ländern, die schon in den bisherigen Jahrgängen der Zeitschrift sich vernehmen ließen.

Die „Europäischen Gespräche" wollen nicht unmittelbar Politik treiben, sie erheben auch nicht den Anspruch, Politik zu lehren; aber sie sind gegründet auf den Glauben, daß die politischen Dinge wissenschaftlich erfaßt und erforscht werden können und daß aus diesem fachlichen Studium praktische Lehren zu ziehen sind. Im Dienste ernsthafter Urteilsbildung sammelt die Zeitschrift die wichtigsten Urkunden aus diplomatischen Verhandlungen und Korrespondenzen und macht sie in sorgfältiger Übersetzung allgemein zugänglich; in den „Bekenntnissen und Begebenheiten" geht sie noch einen Schritt weiter, indem sie Dokumente und Vorgänge hier lehrhaft glossiert. Kritische Besprechungen, eine Bibliographie zur auswärtigen Politik und Zeittafeln vervollständigen das wissenschaftliche Rüstzeug.

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung
Berlin-Grunewald

Sechster Band (Schlußband) soeben erschienen!

HANDBUCH DER POLITIK

Dritte Auflage in 6 Bänden

Herausgeber:
Gerhard Anschütz, Heidelberg / Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg
Eugen Schiffer, Berlin / Max Lenz, Hamburg / Georg von Schanz, Würzburg
Adolf Wach †, Leipzig

Band 6:

Urkunden zur Politik unserer Zeit

(Bis zum Pakt von Locarno)

XXIV und 524 Seiten Groß-Lexikon-Oktav; einzeln käuflich
In Halbleinen 24 Mark, in Ganzleinen 27 Mark, in Halbfranz (Voll-Leder) 32 Mark

---

Der sechste Band des Handbuchs der Politik, mit welchem die dritte Auflage des Werkes beschlossen wird, ist der wichtigste, interessanteste und unentbehrlichste des Gesamtwerkes. Er will unseren Lesern, die wir in allen Schichten des deutschen Volkes gesucht und gefunden haben, den Weg bahnen zu den bedeutenden Staatsurkunden unserer Zeit als den originalen Zeugnissen der Politik. In Sammelwerken und amtlichen Publikationen vergraben, waren sie selbst dem Fachmann oft nur schwer zugänglich. Jetzt erst erhalten wir die lebendige Vorstellung von jenen Dokumenten, von denen wir immer hören oder in der Zeitung lesen, und gewinnen dadurch Einblick in die Werkstatt der Geschichte. Jedem Abschnitt ist eine Auswahl aus dem politischen Schrifttum der Zeit, jedem Dokument eine kurze Einführung zusammen mit einer Angabe der Quellen und der wichtigsten Literatur vorangestellt. In unermüdetem Zusammenarbeiten der Herausgeber und des Schriftleiters mit dem Institut für Auswärtige Politik in Hamburg und den zahlreichen Einzelbearbeitern ist die Sammlung der Urkunden zustande gekommen. Mit diesem Bande ist das Handbuch der Politik abgeschlossen: „Ein Werk nach solcher Umsicht kaum je bereitet, in so würdigem Glanz noch nie erstanden."

Ausführlicher Prospekt steht unberechnet zu Diensten

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild
in Berlin-Grunewald

HOFFMANN & REIBER, GÖRLITZ